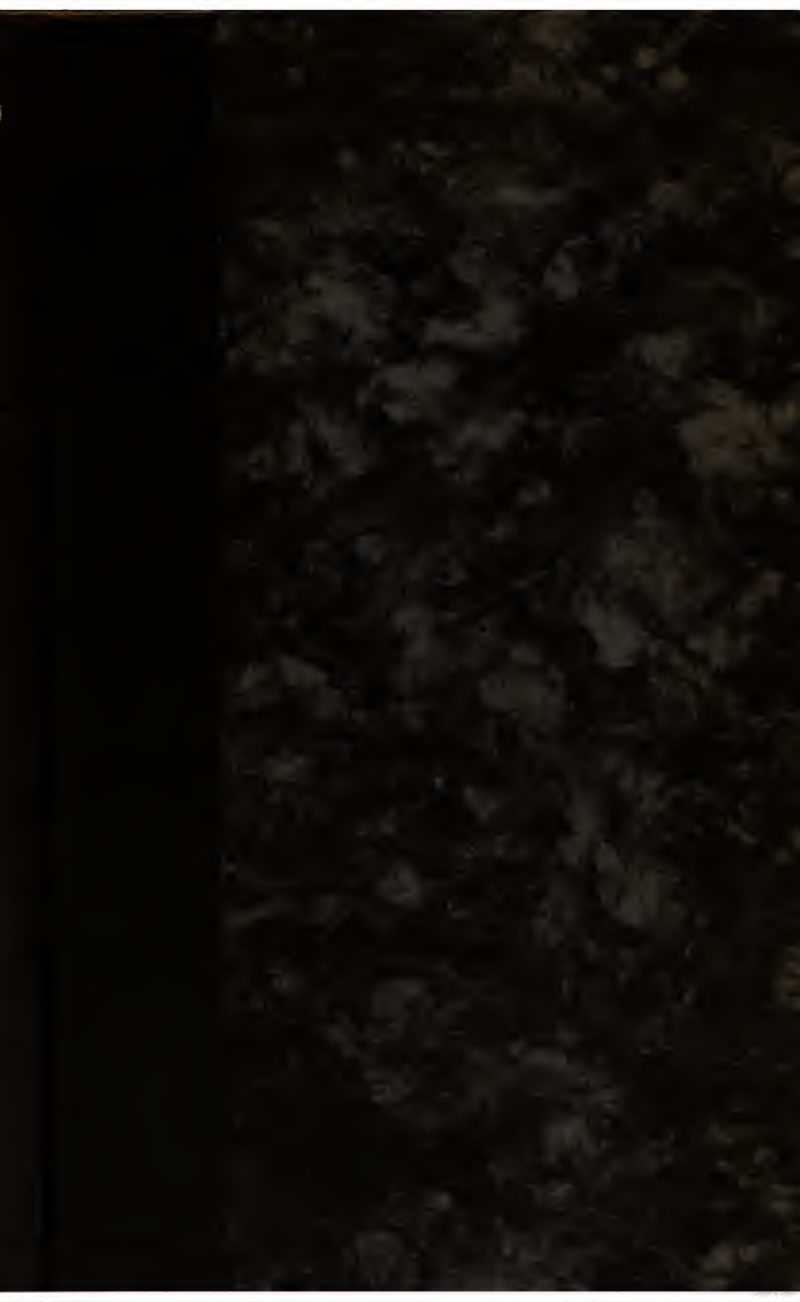

391
K34
II: 4

KONINKLIJKE BIBLIOTHEEK
0423 0758

391
K34

Bruchstücke
über
Verbrechen und Strafen,
oder
Gedanken
über die
in den Preufsischen Staaten
bemerkte Vermehrung der Verbrecher
gegen die Sicherheit des Eigenthums;
nebst
Vorschlägen,
wie derselben durch zweckmäfsige Einrichtung der Gefangenanstalten zu steuern seyn dürfte.

Zum
Gebrauch der höhern Behörden.

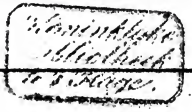

Zweiter Theil.

Vierter Abschnitt.

Frankfurt und Leipzig
1803.

Zweiter Theil.

Vorschläge,

wie der

bemerkten Vermehrung der Verbrecher

gegen die Sicherheit des Eigenthums

durch

zweckmäfsige Einrichtung der Gefangenanstalten zu steuern

seyn dürfte.

Vierter Abschnitt.

Vorschläge zur zweckmäfsigeren Einrichtung unserer Gefangenanstalten.

Unsere bisherigen Gefangenanstalten theilen sich, wie schon im *ersten* Abschnitt bemerkt worden, in zwei Hauptclassen:

1. in *Aufbewahrungsgefängnisse*;
2. in *Strafgefängnisse*.

Besserungsanstalten haben wir bisher noch nicht gehabt, es sei denn, dafs man die *Arbeitshäuser*, oder die sogenannten *Policeizuchthäuser*, dahin rechnen wollte, ob sie gleich, ihrer ganzen Verfassung und Einrichtung nach, nichts anders als *wirkliche Strafanstalten* sind, wovon zwar einige von den Policeibehörden ressortiren, die meisten aber mit den Strafanstalten verbunden sind.

Jetzt sollen unsere Gefangenanstalten noch mit eigentlichen

Besserungsanstalten,

als einer *dritten Hauptclasse* der Gefangenanstalten, vermehrt werden.

Eine jede dieser drei Hauptclassen enthält wie-

der verschiedene Unterabtheilungen, und ich mufs mich also zuförderst darüber erklären: inwiefern meine gleich folgenden Verbesserungsvorschläge auf alle drei Hauptclassen der Gefangenanstalten, und auf alle Unterabtheilungen einer jeden Hauptclasse derselben, gerichtet sind?

Die *erste Hauptclasse* der Gefangenanstalten, welche die *Aufbewahrungsgefängnisse* unter sich begreift, hat der Natur der Sache nach gar keine Unterabtheilungen. Denn wenn gleich die Aufbewahrungsgefängnisse für die Angeschuldigten höheren Standes anders eingerichtet sein müssen, als für die Angeschuldigten aus den niedrigen Volksclassen; so folgt doch hieraus keine *wesentliche* Unterabtheilung der Aufbewahrungsgefängnisse. Ein jedes einzelnes Gericht mufs zwar, so bald die Beschaffenheit und Verschiedenheit der Gerichtseingesessenen es erfordert, auf jenen Unterschied von selbst Bedacht nehmen; im Ganzen aber müssen alle Aufbewahrungsgefängnisse gleichförmig eingerichtet sein; daher denn auch der einzige Unterschied bei den Aufbewahrungsgefängnissen, welcher hier in Betracht kömmt, nur zufällig ist.

Er bestehet darinn: dafs einige derselben schon in *gröfsere* Anstalten zusammengezogen, andere aber nur noch im *Kleinen*, für einzelne unbedeutendere Gerichtssprengel, angelegt sind.

Gröfsere Anstalten dieser Art finden sich bei verschiedenen Immediatregierungen, in grofsen Städten, und da, wo schon gemeinschaftliche Inquisitoriate etablirt sind; kleinere Anstalten dieser

Art aber sind bei den Königlichen Ämtern, in kleineren Städten, und bei den einzelnen Patrimonialgerichten anzutreffen.

Die ersteren gehören in meinen Plan; die letzteren aber um so weniger, als Vorschläge zu deren Verbesserung in ein zu grofses Detail führen, und am Ende doch ohne Nutzen sein würden, indem es nach dem, was ich schon im *ersten* Theil dieser Schrift Seite 126 ausgeführt habe, eine ausgemachte Wahrheit ist und bleibt: dafs eine durchgängige Einführung zweckmäfsig eingerichteter, gemeinschaftlicher Inquisitoriate, ein unentbehrliches Bedürfnifs unserer Criminalverfassung ist, und ohne dieselben an eine zweckmäfsige Verwaltung der Criminaljustiz in den kleineren Jurisdictionsbezirken gar nicht gedacht werden kann.

Die *zweite Hauptclasse* der Gefangenanstalten, welche die *Strafanstalten* enthält, hat dagegen verschiedene Unterabtheilungen. Sie begreift unter sich:

1. die *bürgerlichen Strafgefängnisse*;
2. die *Festungsarrestgefängnisse*;
3. die *Zuchthausgefängnisse*, mit Inbegriff der Arbeitshäuser, oder der sogenannten Policeizuchthäuser;
4. die *Festungsarbeitsgefängnisse*;

und ist dieser bei uns wirklich schon statt habende *vierfache* Unterschied der Strafanstalten kein blofses Spiel des Zufalls. Er gründet sich vielmehr auf den natürlichen und wesentlichen Unterschied der verschiedenen Arten von Verbrechern und Verbre-

chen, welche bestraft werden sollen, und verdient nicht nur beibehalten, sondern auch sorgfältiger als bisher überall beobachtet zu werden. —

Es giebt *kleine* Verbrechen, bei welchen eine der Zeitdauer nach nur kurze Gefängnifsstrafe erforderlich und hinlänglich ist. Es ist zweckwidrig, wie ich schon bei einer anderen Gelegenheit bemerkt habe, wenn man Verbrecher dieser Art, welche vielleicht nur einige Monate, einige Wochen, oder nur einige Tage Gefängnifsstrafe dulden sollen, aus dem Cirkel ihrer Geschäfte, und aus der Verbindung mit ihren Familien ganz herausreifst, und sie in entfernten Zuchthäusern oder Festungen bestraft. Für diese sind also *bürgerliche Strafgefängnisse*, die an dem Wohnort des Verbrechers, oder doch in der Nähe desselben, befindlich sein müssen, ein unentbehrliches Bedürfnifs, und es folgt hieraus von selbst: dafs diese bürgerlichen Strafgefängnisse nicht *im Grofsen* anzulegen, sondern an mehreren Orten zerstreuet ansutreffen sein müssen, und vor der Hand noch mit den Aufbewahrungsgefängnissen, unter den bei dem 2ten Satz des *zweiten* Abschnitts bemerkten Vorsichten, verbunden bleiben können.

Der gegenwärtige Verbesserungsplan, welcher sich überhaupt nur auf die *gröfseren* Gefangenanstalten erstreckt, ist also auf die bürgerlichen Strafgefängnisse nicht gerichtet, und erstreckt sich auch eben so wenig auf die *Festungsarrestgefängnisse*.

Letztere werden erfordert, weil, wenn schon auf gleiche Verbrechen gleiche Strafen erfolgen müssen, dennoch gerade um deshalb für die höheren

und für die niederen Classen der Staatsbürger verschiedene Arten von Strafgefängnissen erforderlich sind. Festungsarrestgefängnisse sind daher in der Regel nur für diejenigen Staatsbürger bestimmt, welche vermöge ihrer Geburt, ihrer Erziehung, ihres Standes und Ranges, ohne Ungerechtigkeit, und ohne die Strafe zwar *dem Namen nach* gleich, *in der That* aber höchst ungleich zu machen, nicht eben so behandelt werden können, als die ungebildete Classe der Gefangenen in den Zuchthäusern behandelt werden mufs.

Ihre jetzige Einrichtung ist meines Ermessens zweckmäfsig. Sie bedürfen wenigstens keiner Hauptverbesserung, und gehören also um so weniger in den gegenwärtigen Verbesserungsplan, als sie ohnedies zu den gröfseren Gefangenanstalten nicht eigentlich gerechnet werden können.

Die vorzüglichste Unterabtheilung der Strafanstalten machen die *Zuchthäuser* aus. Sie sind es eigentlich, von welchen ich immer spreche, so oft ich im Allgemeinen, und ohne nähere Bestimmung, von Strafanstalten rede; jedoch begreife ich darunter, wie schon gesagt, auch die *Arbeitshäuser*, oder die sogenannten *Policeizuchthäuser*, welche ohnehin in den meisten Provinzen mit den gewöhnlichen Zuchthäusern verbunden sind, und in jeder Rücksicht in meinen Verbesserungsplan gehören.

Ich sehe wenigstens schlechterdings keinen Grund ab, warum man bei der *Vollstreckung* der auf verbotene Handlungen gesetzten Strafen, oder bei der festgesetzten *Aufbewahrung* derjenigen, welche dem

Staat Gefahr drohen, *blofs* um deshalb einen Unterschied machen will, weil in dem einen Fall die *Justiz*, in dem anderen aber eine *Policeibehörde* das Straferkenntnifs abgefafst, oder die Aufbewahrung für nöthig erachtet hat.

In beiden Fällen ist der Zweck ein und eben derselbe; mithin müssen auch zur Erreichung desselben ein und eben dieselben Mittel angewandt werden, wenn man nicht in Inconsequenzen verfallen will.

Vagabonden und Bettler, und alle diejenigen, welche noch kein eigentliches Criminalverbrechen begangen haben, die sich aber, mit Übertretung ausdrücklicher Policeigesetze, durch Müssiggang und Wohlleben, dem Verbrechen sichtbar nahen, und dem Staat Gefahr drohen, gehören eben so gut in die Besserungsanstalten, als wirkliche Criminalverbrecher, in Ansehung deren der Criminalrichter durch richterlichen Ausspruch festgesetzt hat: dafs *entweder* das, auf ihr begangenes Verbrechen, in den Gesetzen bestimmte Strafmaafs kein zureichendes Gleichgewicht ihrer eingewurzelten Neigung zum Verbrechen ist, *oder* dafs sie keinen ehrlichen Erwerb nachweisen können, und also des Vagabondirens überführt oder verdächtig sind.

Beide Classen von Menschen drohen dem Staate Gefahr, und die Absicht des Staats ist, ohne Rücksicht darauf zu nehmen: ob die ihm drohende Gefahr von einer *Justiz*- oder von einer *Policeibehörde* entdecket worden, in Ansehung beider ganz gleich. Er will sich gegen sie sichern, und sie wo mög-

lich bessern; mithin gehören sie auch ohne Ausnahme in die Besserungsanstalten, die, wenn sie zweckmäfsig eingerichtet sind, nur nach *einerlei* Grundsätzen organisirt sein können, so dafs also ein zweckmäfsiger Unterschied zwischen *Justiz*- und zwischen *Policei*-Besserungsanstalten gar nicht denkbar ist.

Und ähnliche Bewandnifs hat es auch mit der *Vollstreckung geringerer Policeistrafen*, mittelst deren nicht wirkliche Criminalverbrechen, sondern Handlungen bestraft werden, die nur um deshalb verboten sind, weil sie *möglicherweise* schädliche Folgen haben und nachtheilig werden können. Sie müssen, insofern es dabei auf Beraubung der Freiheit ankömmt, eben so gut in den bürgerlichen Strafgefängnissen bestraft werden, als geringere Criminalverbrechen. Der Zweck des Staats ist in beiden Fällen ein und eben derselbe, und es bedarf also für dergleichen Policei- und Criminalverbrecher keiner besonderen, von einander unterschiedenen Strafanstalten.

Wenn aber endlich eine, an sich und nach dem Naturrechte nicht verbotene, Handlung, aus besonderen in der bürgerlichen Verfassung mehr oder weniger zufällig liegenden Ursachen, dergestalt gefährlich werden kann, dafs der Staat genöthigt ist, zu ihrer Verhütung *solche* Strafen anzuordnen, als er selbst auf viele unbestritten peinliche Verbrechen nicht gesetzt hat: dann ist vollends schlechterdings kein Grund abzusehen, warum die Vollstreckung der angeordneten Strafe anders erfol-

gen soll, als die Vollstreckung einer nicht härteren, oder wohl gar gelinderen peinlichen Strafe. Sie mufs vielmehr, wenn man den, auf *Verhütung verbotener Handlungen* gerichteten Zweck erreichen will, überall auf *gleiche* Art vollstreckt werden, oder man spielt mit einem ganz willkührlichen, auf nichts gegründeten, und zu nichts als zu Inconsequenzen und Übelständen führenden Unterschiede.

Denn nicht die innere Moralität der Handlungen, sondern ihre Gefährlichkeit für den Staat, veranlafst das Androhen der bürgerlichen Strafen, und der gröfsere oder geringere Grad ihrer Gefährlichkeit bestimmt den Grad der Strafe. Gleiche Strafen setzen also gleiche Gefährlichkeit zum voraus, und dies ist für den Staat Grund genug, die Strafen auf gleiche Art zu vollstrecken, wenn gleich die *innere Moralität* eines peinlichen und eines blofsen Policeiverbrechers sehr verschieden sein kann.

Ohne also die, durch Gesetze, Verfassung und Herkommen, hier und da auch wohl durch blofse Nothbehelfe, entstandenen, und ganz willkührlich angenommenen Territorialrechte der *Justiz* und *Policei* im mindesten zu stören, und ohne das noch unaufgelöste Problem zu berühren: *wo* sich eigentlich das Reich der Justiz und der Policei von einander trennt, und wo, nach richtigen Grundsätzen, die *Gränze zwischen beiden* au ziehen sei, um Willkühr und Mifsbrauch zu verhüten, verlange ich nichts weiter, als: dafs eine jede Strafe — immer gleich viel, ob sie von einer Justiz-, oder von

einer Policeibehörde festgesetzt ist — wirkliche und zweckmäfsige Strafe sein, und dafs sie als solche auf *einerlei* Art vollstreckt werden soll; woraus denn von selbst folgt: dafs *Arbeits-* oder *Policeizuchthäuser* nicht als eine besondere Unterabtheilung der Strafgefängnisse angesehen und behandelt werden können, sondern mit zu den Zuchthäusern gerechnet werden müssen, deren Verbesserung ich beabsichtige.

Alle im *zweiten* Abschnitt bemerkte Haupterfordernisse zweckmäfsig eingerichteter Gefangenanstalten müssen also, bei dieser Classe von Strafanstalten, ohne Ausnahme statt haben, wenn sie nicht blofs dem Namen, sondern auch der Sache nach, Häuser der *Zucht* und *Ordnung* sein sollen. Sie sind diejenigen Strafanstalten, in welchen, *der Regel nach*, ein jedes Criminal- und Policeiverbrechen abgebüfst werden mufs. Ausnahmen von dieser Regel haben, aufser in den beiden eben gedachten Fällen, — wenn nemlich *entweder* nur der Zeitdauer nach kurze Gefängnifsstrafen erforderlich sind, *oder* einzelne Verbrecher, wegen ihres höheren Standes und Ranges, oder wegen ihrer sonstigen äufseren bürgerlichen Verhältnisse, der gar keine Ausnahme leidenden strengen mechanischen Ordnung der Zuchthäuser nicht unterworfen werden können, — nur noch in dem Fall statt: wenn zu befürchten ist, dafs alle menschliche Vorsicht und Sorgfalt nicht vermögend sein dürfte, einen oder den anderen Verbrecher eben dieser Ordnung unterwürfig zu machen, welche der für die gewöhnlichen Zuchthausgefangenen berechnete Zweck der

Zuchthäuser erfordert. Hier treten dann die *Festungsarbeitsgefängnisse* ein, in welchen zwar militärische Zucht und Ordnung herrschen, die übrigens aber, so weit es irgends möglich ist, ganz nach dem Vorbilde der Zuchthäuser eingerichtet sein müssen, und also mit eben dem Rechte, als die Zuchthäuser, insofern in meinen Plan gehören, als es dabei blofs auf die Feststellung ganz allgemeiner gesetzlicher Anordnungen ankömmt.

Denn auf das Detail der Administration und inneren Einrichtung, der in den Festungen anzulegenden und beizubehaltenden Gefangenanstalten, kann ich hier nicht eingehen, da die Natur der Militairverfassung, und der eigentliche Hauptzweck der Festungen, eine Menge von Modificationen nöthig macht, welche der näheren Beurtheilung und Bestimmung des Ingenieurdepartements schlechterdings überlassen bleiben müssen. Es ist indessen auch schon hinreichend, wenn fürs erste nur die *Civilgefangenanstalten*, nach einem ganz vollständigen Plan, zweckmäfsig eingerichtet, und aus ihrer jetzigen traurigen Lage gerissen werden. In den Militairgefangenanstalten wird dann, so weit es die Beschaffenheit und der eigentliche Hauptzweck der Festungen zuläfst, eine ähnliche Reform um so weniger ausbleiben, als das Ingenieurdepartement, welches sich mit dem gröfsten Eifer angelegen sein läfst, jede zweckmäfsige Einrichtung der Gefangenanstalten zu befördern, zu unterstützen, und zur Ausführung zu bringen, gewifs zu einer jeden in den Festungen ausführbaren Verbesserung,

eben so wie bisher, sehr zuvorkommend und willig die Hände bieten wird.

Was endlich die *dritte Classe* der Gefangenanstalten betrifft, welche die *Besserungsanstalten* unter sich begreift, so sind aus eben dem Grunde, welcher die Unterabtheilung der Strafgefängnisse in Zuchthäuser und in Festungsarbeitsgefängnisse nöthig macht, ähnliche Unterabtheilungen auch hier unentbehrlich.

Ich habe derselben schon im *ersten* Abschnitt Seite 40 erwähnt, und würde, weil es bei der Sache auf den Namen überhaupt nicht ankömmt, die eine Civil- und die andere Militairbesserungsanstalten nennen.

Die ersteren correspondiren mit den Zuchthäusern, die letzteren aber mit den Festungsarbeitsgefängnissen.

Verbrecher, welche ihre Strafe in den Zuchthäusern abgebüfst haben, gehören, wenn sie zur Aufnahme in Besserungsanstalten qualificirt sind, in die Civilbesserungsanstalten; Verbrecher aber, welche in Festungsarbeitsgefängnissen bestraft sind, und die sich in gleicher Art zur Aufnahme in Besserungsanstalten qualificiren, in die Militairbesserungsanstalten. —

Übrigens wird es, wenn ich in der Folge diejenigen Verbrecher näher bestimmen werde, welche in Zuchthäusern und Festungsarbeitsgefängnissen zu bestrafen sind, und in eine jede der beiden Arten von Besserungsanstalten gehören, noch deutlicher werden: dafs diese verschiedenen Unterabtheilungen

nicht willkührlich, sondern zur Erreichung der beabsichtigten Zwecke, und zur Erhaltung guter Ordnung, *wesentlich* nothwendig sind.

Meine Verbesserungsvorschläge erstrecken sich also, und haben — jedoch mit der obengedachten Einschränkung wegen der Militairgefangenanstalten — zum Vorwurf:

1. die gröfseren Aufbewahrungsgefängnisse und Inquisitoriate;
2. die Zuchthausgefängnisse ohne Ausnahme;
3. die Festungsarbeitsgefängnisse;
4. die Besserungsanstalten mit ihren beiden Unterabtheilungen.

Ich werde bei dem Vortrag derselben in eben der Art verfahren, als ich schon im *zweiten* Abschnitt, bei dem Vortrage der Haupterfordernisse zweckmäfsig eingerichteter Gefangenanstalten, verfahren bin. Ich werde meine Verbesserungsvorschläge in kurzen Sätzen vortragen, und mich bemühen, einen jeden derselben mit besonders beigefügten Gründen zu unterstützen und zu rechtfertigen.

Kleinere Details werde ich dabei absichtlich vermeiden, und alles weglassen, was nur für die Hauptreglements der einzelnen Classen von Gefangenanstalten gehört, und hier nicht der Deutlichkeit wegen erwähnt werden mufs.

Dergleichen Details gehören nicht in einen *allgemeinen* Plan. Dieser mufs nur die Grundlinien und den ganz einfachen Aufrifs des zu errichtenden Gebäudes enthalten. Die bei dessen Aufführ-

rung zu gebrauchenden Vortheile, und vollends die kunstgerechten Verzierungen desselben, finden sich bei der Ausführung von selbst. Wollte man sie in den *allgemeinen* Plan hineinzeichnen, und selbigen zu sorgfältig ausmahlen, so würde dadurch die Übersicht und Beurtheilung des Ganzen und die Einheit des Plans erschwert und gestört werden. —

Unter diesen Voraussetzungen wage ich es, mit nachstehenden Verbesserungsvorschlägen aufzutreten.

I.

Es würde eine Hauptverwaltungsdirection aller Gefangenanstalten anzuordnen, und derselben nicht nur die vorläufigen Arrangements zur Organisation und zweckmäfsigen Einrichtung der Gefangenanstalten, sondern demnächst auch die beständige Direction und Aufsicht über dieselben, nebst der dazu gehörigen Administration aller den Gefangenanstalten gewidmeten Fonds, zu übertragen sein.

Ich habe schon bei dem 32sten Satz des *zweiten* Abschnitts nach theoretischen Grundsätzen ausführlich und vollständig erwiesen: dafs irgend einer Oberbehörde die Regie, Oberaufsicht und Verwaltung sämmtlicher Gefangenanstalten und ihrer Fonds anvertrauet sein müsse, und dafs dies gleichsam die ausschliefsliche Bedingung sei, ohne welche an eine zweckmäfsige Verbesserung, Einrichtung und Verwaltung derselben nicht gedacht werden, und durch welche allein Einheit, Zusammenhang und

Ordnung in die Sache gebracht, und darinn erhalten werden könne. Zugleich habe ich im *dritten* Abschnitt nicht unbemerkt gelassen: dafs es uns an einer solchen Oberbehörde bis jetzt gänzlich fehlt, und dafs die dadurch entstandene Anarchie für unsere Gefangenanstalten von den schädlichsten Folgen gewesen ist; dafs wir ihr die jetzige unzweckmäfsige und traurige Einrichtung derselben hauptsächlich zu verdanken haben.

Der Vorschlag zur Anordnung einer Oberbehörde, der die Direction und Verwaltung der Gefangenanstalten *ausschliefslich* zu übertragen ist, bedarf also an und für sich keiner weitern Rechtfertigung. Er ergiebt sich aus den schon erwiesenen Sätzen von selbst, und es kömmt bei der Sache hauptsächlich nur auf Vorschläge zu einer *zweckmäfsigen Organisation* dieser unentbehrlichen Oberbehörde an, die ich im gleich folgenden Satz zu thun mir vorbehalte.

Hier bemerke ich nur noch, dafs ich, mit dem Vorschlage zur Anordnung einer Hauptverwaltungsdirection der Gefangenanstalten, den Vorschlag: ihr auch die *jetzt gleich* nöthige bessere Einrichtung und Organisation unserer Gefangenanstalten zu übertragen, wohlbedächtig verbunden habe. Es würde zu unnöthigen Weitläuftigkeiten führen, wenn man dies *vorläufige* Geschäft einer besonderen Commission übertragen wollte, und schwerlich dürfte der Zweck durch eine andere Behörde, als gerade durch die anzuordnende Hauptverwaltungsdirection, ganz vollständig erreicht werden.

Jede neue Einrichtung hat im Anfang Hindernisse und Schwierigkeiten, oft absichtlich in den Weg gelegte Schwierigkeiten, zu bekämpfen. Die Behörde, welche demnächst die Direction und Leitung der Sache übernehmen soll, wird dies gewifs mit der meisten Thätigkeit, Ausdauer und Standhaftigkeit thun. Sie wird sich die möglichst zweckmäfsige Organisation eines Instituts besonders angelegen sein lassen, welches demnächst ihrer Verantwortlichkeit anvertraut werden soll, und sie ist also zur Ausführung dieses Geschäfts vorzüglich geeignet.

II.

Diese Hauptverwaltungsdirection der Gefangenanstalten würde, unter dem Vorsitz des jedesmaligen Chefs des Criminaldepartements, aus zwei Mitgliedern des Finanzdepartements, aus zwei Mitgliedern des Justizdepartements, und aus zwei Mitgliedern des Militair- oder Ingenieurdepartements bestehen, zugleich aber auch, aufser den nöthigen Subalternen, einige Mitglieder haben müssen, deren man sich, nicht nur bei der ersten Einrichtung, sondern auch in der Folge, zu den erforderlichen Untersuchungen an Ort und Stelle bedienen könnte.

Die Administration der Gefangenanstalten steht mit beinahe allen übrigen Staatsdepartements in einer genauen und engen Verbindung. Das Criminaljustizdepartement concurrirt dabei, vermöge der ihm obliegenden Aufsicht auf die zweckmäfsige Anordnung und Vollstreckung der Strafen; das Finanz-

departement, vermöge der ihm obliegenden Verwaltung der Staatsöconomie; und das Militair- oder Ingenieurdepartement, vermöge der ihm anvertraueten Aufsicht über die Festungen.

Dies ist der Grund, weshalb die Administration und Verwaltung unserer Gefangenanstalten unter allen diesen verschiedenen, sich nicht subordinirten Departements getheilt ist, und es an einem festen Vereinigungspuncte fehlt; wovon die schon im *dritten* Abschnitt geschilderte traurige Verfassung unserer Gefangenanstalten eine natürliche Folge ist.

Mein im vorstehenden Satz enthaltener Vorschlag zur Anordnung einer Hauptverwaltungsdirection ist hierauf gegründet, und wird dadurch zureichend gerechtfertigt; daher es denn bei dem gegenwärtigen Satz, wie ich schon bei dem vorstehenden bemerkt habe, nur noch auf eine nähere Bestimmung ankömmt: *wie* die an sich wesentlich nöthige Hauptverwaltungsdirection am zweckmäfsigsten zu organisiren sein dürfte?

Zuförderst kann es wohl keinem Bedenken unterworfen sein: dafs diese Hauptverwaltungsdirection aus Mitgliedern aller vorgedachter Departements bestehen und zusammengesetzt sein müsse.

Verfassungsmäfsig concurriren sie alle bei der Sache, und es würde meines Ermessens zweckwidrig sein, wenn man die Mitwirkung des einen oder des anderen Departements gänzlich entfernen wollte.

Diese Mitwirkung wird immer von vorzügli-

chem Nutzen, auch in manchen Fällen vielleicht ganz unentbehrlich sein, und sehr leicht dadurch erhalten werden, wenn die Hauptverwaltungsdirection aus Mitgliedern aller dieser Departements zusammengesetzt ist.

Correspondenzen unter den verschiedenen Departements werden überdies doch immer noch statt haben. Oft wird es, besonders in Rücksicht der Militairgefangenanstalten, auf Verfügungen ankommen, welche *ausschliefslich* zum Ressort eines Departements gehören, und nur durch dasselbe getroffen werden können. Hier sind Correspondenzen unvermeidlich, und wie sehr wird dann nicht der Gang der Geschäfte erleichtert, Mifsverständnissen und unnöthigen Weitläuftigkeiten vorgebeugt werden, wenn schon bei den Verhandlungen der Hauptverwaltungsdirection Mitglieder dieser Departements zugezogen sind, welche demnächst bei ihren Departements vollständige Auskunft über dergleichen Angelegenheiten geben, und für den schnellen und zweckmäfsigen Betrieb derselben sorgen können?

Die Sache redet von selbst, und der Vorschlag: dafs die Hauptverwaltungsdirection aus Mitgliedern aller concurrirenden Departements zusammengesetzt sein soll, bedarf keiner weiteren Rechtfertigung; so wie sich denn auch der Vorschlag: dafs sie mit einigen Mitgliedern zu versehen sei, deren man sich zu Untersuchungen an Ort und Stelle bedienen könne, meines Ermessens von selbst rechtfertigt.

Denn dafs, besonders bei der ersten neuen Or-

ganisation der Gefangenanstalten, eine Menge von Localrecherchen erforderlich sein werde, um die Fonds der Gefangenanstalten näher auszumitteln, die Trennung derselben von anderweitigen Anstalten, und besonders von milden Stiftungen, vorzubereiten und einzuleiten, die den Gefangenanstalten gewidmeten Gebäude näher zu untersuchen, zweckmäfsig einzurichten, unter die verschiedenen Classen der Gefangenanstalten zu vertheilen, und überhaupt alles das an Ort und Stelle zu besorgen, was zu einer zweckmäfsigen neuen Organisation der Gefangenanstalten erfordert wird, — das alles fällt von selbst in die Augen.

Aber auch in der Folge wird man, bei der weiteren Verwaltung der Gefangenanstalten, öftere Untersuchungen an Ort und Stelle nicht entbehren können.

Die Gefangenanstalten werden, gleich vom Anfang an, auch bei der sorgfältigsten Organisation, nie den Grad der Vollkommenheit erreichen, deren sie fähig sind. Ihr jetziger Zustand ist die gröfste Unvollkommenheit, die man sich denken kann. — Alles mufs umgearbeitet, alles gleichsam von neuem geschaffen werden. — Wo ist die menschliche Einrichtung, die, gleich bei ihrem ersten Entstehen, zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werden könnte? und wie kann man dies insonderheit von einer so äufserst zusammengesetzten und verwickelten Einrichtung erwarten, als ganz unstreitig die Gefangenanstalten sind?

Öftere Localrecherchen werden also im Anfang

höchst nöthig sein, und selbst dann, wann die Gefangenanstalten schon zu einem bedeutenden Grad von Vollkommenheit gelangt sind, werden sie für dieselben immer höchst wohlthätig bleiben. Sie werden den Gefangenanstalten das sein, was zweckmäfsige Justizvisitationen den gröfseren Justizcollegien sind. Alle sich einschleichende Mifsbräuche werden dadurch in Zeiten entdeckt, alle etwanige von dem Locale allein, oder doch hauptsächlich, abhangende Verbesserungsvorschläge näher und vollständiger geprüft werden können, und zugleich werden sie der, einer jeden gröfseren Gefangenanstalt vorzusetzenden Verwaltungscommission, zur Controlle dienen, und diese in ununterbrochener Thätigkeit und in rastlosem Eifer erhalten. —

Die Mitglieder der verschiedenen concurrirenden Departements, welche die Hauptverwaltungsdirection der Gefangenanstalten ausmachen würden, dürften zu dergleichen Localrecherchen nur selten gebraucht werden können. Ihre übrigen Amtsgeschäfte erlauben ihre Entfernung nicht, und also mufs die Hauptverwaltungsdirection ganz eigentlich mit einigen Mitgliedern versehen sein, deren sonstige Geschäfte es gestatten, dafs man sich ihrer zu dergleichen Untersuchungen an Ort und Stelle bedienen kann. —

Die nun noch zu beantworten übrig bleibende Frage ist unstreitig die wichtigste. Sie besteht darinn: welches von den *drei* genannten, bei der Verwaltung der Gefangenanstalten hauptsächlich concurrirenden, Departements, an die Spitze der Di-

rection und Verwaltung der Gefangenanstalten zu stellen, und welchem derselben also die Leitung der Geschäfte, bei der anzuordnenden Hauptverwaltungsdirection, zu übertragen sein dürfte?

Es kann kein Bedenken haben, diese Frage *im Allgemeinen* dahin zu beantworten: dafs die Leitung der Geschäfte demjenigen Departement zu übertragen sei, dessen Hauptzwecke von der zweckmäfsigen Einrichtung und Verwaltung der Gefangenanstalten am meisten abhängig sind, und welches also, bei der zweckmäfsigen Einrichtung und Verwaltung der Gefangenanstalten, das gröfste Interesse hat.

Unstreitig sind dies weder die Finanz- noch die Militairbehörden. Ihre speciellen Hauptzwecke sind vielmehr auf ganz andere Gegenstände gerichtet. Sie können, wenn sie ihre speciellen Hauptzwecke zu erreichen streben, die Zwecke der Gefangenanstalten nicht anders, als den ihnen angewiesenen Hauptzwecken untergeordnet, betrachten, und müssen also die ersteren den letzteren bei Collisionsfällen aufopfern.

Dagegen ist der *Hauptzweck* der Criminaljustiz von der zweckmäfsigen Einrichtung und Verwaltung der Gefangenanstalten in dem Grade abhängig, dafs er ohne dieselbe schlechterdings nicht erreicht werden kann.

Durch das bloſse *Androhen* und Festsetzen der Strafen wird er nicht erfüllt. Das *Vollstrecken* der Strafen, und die *Art ihrer Vollstreckung*, ist für die

Criminaljustizverwaltung ungleich wichtiger, als das *Androhen* und *Festsetzen* der Strafen. —

Mifsverhältnisse, welche aus Fehlern beim *Androhen* der Strafen entstehen, sind lange nicht so gefährlich, und lange nicht von so allgemein ausgebreiteten Folgen, als die Mifsverhältnisse, welche durch Fehler bei *Vollstreckung* der Strafen veranlafst werden.

Die ersteren *äufsern* sich nur bei *einzelnen* Verbrechen, auf welche man eine nicht ganz zweckmäfsige Strafe gesetzt hat; die letzteren aber sind, besonders wenn sie bei so allgemein anzuwendenden Strafen statt haben, als es die Gefängnifsstrafen sind, von weit ausgebreiteteren Folgen; sie greifen überall in das Ganze.

Die ersteren sind weit leichter zu entdecken und zu verbessern, als die letzteren. Der Criminalrichter bemerkt solche sehr bald bei der Anwendung der Gesetze; aber Mifsbräuche bei Vollstreckung der Strafen, besonders in den Gefangenanstalten, deren innere Einrichtung und Verfassung der Criminalrichter nicht kennt, bleiben gemeinhin, wie es auch die Erfahrung der jetzigen Zeiten überzeugend lehrt, so lange unentdeckt, und den höheren Staatsbehörden verborgen, bis sie erst zu einem sehr hohen Grad gestiegen, schreiend und unerträglich geworden sind.

Welche Ungerechtigkeiten können und müssen inzwischen nicht statt haben? —

Der Criminalgesetzgeber kennt selten *ganz genau* die innere Einrichtung und Verfassung der

Strafanstalten. Und wenn er sie auch ganz genau kennt, und von den Mängeln und Fehlern dieser oder jener, oder aller Strafanstalten unterrichtet ist, so kann er doch darauf, bei *Anordnung* der Strafen, unmöglich Rücksicht nehmen. Er mufs vielmehr immer zum voraus setzen: dafs die Strafanstalten zweckmäfsig eingerichtet sind, oder doch eine baldige zweckmäfsige Einrichtung erhalten werden. Jede andere Voraussetzung würde ihn in ein unübersehbares Detail und in ein Dädalisches Labyrinth verwickeln, und er mufs also, *unter dieser nothwendigen Voraussetzung*, den Grad der angedrohten Strafe, oder der sinnlichen Übel, welche das Gleichgewicht gegen die Neigung zu unrechtlichen Handlungen sein sollen, bestimmen und festsetzen.

Ist nun jene seine Voraussetzung beim Androhen und Bestimmen des Grades der Gefängnifsstrafen unrichtig, sind und bleiben die Strafanstalten unzweckmäfsig eingerichtet, oder gerathen sie in der Folge in einen solchen Verfall, der ihre Zweckmäfsigkeit stört und vernichtet: so hört eben dadurch das, unter *vorausgesetzter* zweckmäfsiger Einrichtung der Strafanstalten, mit Wahrscheinlichkeit berechnete, in die Wagschale des Nichtbegehens unrechtlicher Handlungen zu legende Moment gänzlich auf das zu sein, was es sein sollte. Die gesetzlich angeordneten Gefängnifsstrafen sind dann im Grunde nach gar keinen, oder vielmehr nach ganz offenbar unrichtigen Grundsätzen berechnet und abgemessen. — Zufall und Willkühr allein be-

stimmen sie; die Bestimmung durch die Gesetze ist blofs *scheinbar*. —

Keinem Departement kann also an der zweckmäfsigen Einrichtung und Verwaltung der Gefangenanstalten mehr gelegen sein, und solche wärmer am Herzen liegen, als dem Criminaljustizdepartement. Alle seine Hauptzwecke sind ohne dieselbe unerreichbar, und eben um deshalb geht mein Vorschlag dahin: dafs dem Criminaljustizdepartement die Oberaufsicht über die Gefangenanstalten übertragen, und der jedesmalige Chef dieses Departements auch zugleich der Chef der Hauptverwaltungsdirection der Gefangenanstalten sein soll.

Ich glaube, dafs dieser Vorschlag, durch die vorstehende Ausführung, zureichend gerechtfertigt ist. Erwägt man aber noch ferner, wie sehr es unter andern auch, nach dem, was ich bei dem 8ten Satz des *zweiten* Abschnitts gesagt habe, auf eine zweckmäfsige Vertheilung der Gefangenen in die einzelnen Strafanstalten ankömmt, und dafs dazu eine ganz genaue Bekanntschaft mit der inneren Einrichtung und Verfassung einer jeden Strafanstalt unentbehrlich ist, gleichwohl aber diese Vertheilung hauptsächlich dem die Ausfertigung der Annahmeordern besorgenden Chef des Criminaldepartements überlassen bleiben mufs: so ist es um so nöthiger, dafs ihm auch die Oberaufsicht über die Gefangenanstalten anvertrauet, und er in die genaueste Bekanntschaft mit ihrer inneren Einrichtung und Ver-

fassung gesetzt, und darinn fortdauernd erhalten werde.

III.

Das erste Geschäft der Hauptverwaltungsdirection würde darinn bestehen: für die Herbeischaffung der erforderlichen Fonds zur Verbesserung, Einrichtung und Verwaltung der Gefangenanstalten zu sorgen, ohne dafs der Staat nöthig hätte, dazu aufs neue etwas beizutragen. Um diesen Zweck vollständig zu erreichen, und demnächst die Verwaltung der Fonds möglichst leicht und übersichtlich zu machen, würde

1. *der Hauptverwaltungsdirection eine genaue und vollständige Ausmittelung aller den Gefangenanstalten gewidmeten Fonds zu übertragen sein; Sr. Majestät aber würden zu genehmigen geruhen, dafs alle den Gefangenanstalten gewidmete Einnahmen, insofern sie nicht schon fixirt sind, allenfalls nach einem Durchschnitt der letzten sechs Jahre fixirt, und eben so auch die bisher aus den Cämmereien und andern Cassen, steigend und fallend, nach dem Bedarf oder nach der Zahl der Gefangenen, geleisteten Beiträge, auf jährliche Fixa gesetzt, und den Gefangenanstalten, sammt den etatsmäfsigen Criminal- und Malefizfonds, ein für allemal, zu ihrer Unterhaltung angewiesen werden dürften;*
2. *würde der Hauptverwaltungsdirection besonders mit zur Pflicht zu machen sein, für die zweckmäfsige Beschäftigung der Gefangenen in al-*

len Gefangenanstalten, und für die genaue, vollständige und gleichförmige Berechnung ihres Arbeitsverdienstes zu sorgen;

3. *würden Sr. Majestät zu genehmigen und festzusetzen geruhen, dafs sowohl die den Militairgefangenanstalten, als auch die den Civilgefangenanstalten gehörigen Fonds, eben so wie es schon mit den Fonds der Amtskirchen bei dem Amtskirchenrevenüendirectorium geschehen ist, in zwei allgemeine Hauptfonds zusammengezogen, und aus diesen beiden von einander abgesondert bleibenden Hauptfonds die Einrichtung und Unterhaltung der Gefangenanstalten jeder Art dergestalt bestritten werden dürfte, dafs daraus nicht nur den nicht zureichend dotirten Gefangenanstalten wenn es die Umstände erforderten, zinsfreie Vor- und Zuschüsse gegeben, sondern daraus auch nöthigenfalls neue zweckmäfsige Gefangenanstalten etablirt werden könnten.*

Es ist nicht zu leugnen, dafs die zweckmäfsige Einrichtung sämmtlicher jetzt so sehr in Verfall gerathener Gefangenanstalten einen ansehnlichen Kostenaufwand erfordern werde, und dafs *im Ganzen* auch die Unterhaltung derselben in der Folge kostbarer sein dürfte, als sie es bisher gewesen ist. Dessen ungeachtet glaube ich nicht, dafs der Staat nöthig hat, die zur Unterhaltung der Gefangenanstalten, *besonders der Civilgefangenanstalten*, gewidmeten Fonds zu vergröfsern. Sie sind, nach meiner Überzeugung, zur Bestreitung aller jetzt und

für die Zukunft erforderlichen Kosten vollkommen zureichend.

Es kömmt, meines Ermessens, bei der Sache nur darauf an: dafs man die den Gefangenanstalten gewidmeten Fonds genau und vollständig ausmittele und übersichtlicher mache; dafs man ferner die Hauptquellen der Einnahme nicht versiegen lasse, und dafs man endlich solche Einrichtungen treffe, dafs von den wirklich vorhandenen Fonds ein zweckmäfsiger Gebrauch gemacht werden könne.

Meine im vorstehenden Satz enthaltenen Vorschläge sind hierauf gerichtet. Denn

Ad 1. ist es eine ausgemachte gar nicht zu bestreitende Wahrheit, dafs bis jetzt *niemand* die Stärke der den Gefangenanstalten gewidmeten Fonds *im Ganzen* kennt, und *im Ganzen* übersieht. Einzelne Behörden wissen es zwar, was für Einnahmen diesen oder jenen Gefangenanstalten gewidmet sind, und eben so ist es auch bekannt genug, dafs die Gefangenanstalten einzelner Provinzen, oft auch nur einzelne Anstalten, sehr reichlich und überflüssig dotirt, andere hingegen mit gar keinen, oder doch nur mit sehr geringen Fonds versehen sind. Das *Ganze* aber übersieht *niemand*, und es ist auch mit so vielen, hier nicht zu erwähnenden Schwierigkeiten verbunden, sich diese Übersicht *vollständig* zu verschaffen, dafs wenigstens meine vielen Bemühungen, sie ganz vollständig zu erhalten, vergeblich gewesen sind.

Nur *im Allgemeinen* kann ich daher das Urtheil

fällen: dafs die den Gefangenanstalten gewidmeten Fonds *im Ganzen* zureichend sind.

Eine solche blofs allgemeine Übersicht ist aber unzureichend. Man mufs die Hülfsquellen, auf welche man bei Verbesserung der Gefangenanstalten rechnen kann, *genau* und *vollständig* kennen, und die vollständige Ausmittelung derselben ist also, bei der Ausführung meines Plans, um so nöthiger, als ich dabei zum voraus setze: dafs die den Gefangenanstalten gewidmeten Fonds und Einnahmen von den sonstigen Staatseinkünften gänzlich getrennt, und die Verwaltung derselben einer besonderen Behörde übertragen werden soll. —

Die Verwaltung der Gefangenanstalten ist indessen schon an und für sich mit unendlich vielen Details verbunden, und eine höchst nöthige, vollständige und zweckmäfsige Einrichtung ihres Rechnungswesens würde solche ansehnlich vermehren. Man kann daher nicht genug darauf bedacht sein, alle irgends entbehrliche Details davon zu entfernen, und ihr Rechnungswesen auf alle nur mögliche Art zu simplificiren. Dies würde vorzüglich mit dadurch bewirkt werden, wenn Sr. Majestät zu genehmigen und festzusetzen geruhten: dafs die den Gefangenanstalten gewidmeten unfixirten Einnahmen nach einem Durchschnitt von den letzten 3 oder 6 Jahren auf gewisse Fixa gesetzt würden.

Sie bestehen in so mancherlei, zum Theil kleinen und unbedeutenden, den Gefangenanstalten angewiesenen Hebungen und Abgaben, und ferner in den Beiträgen, welche nach der Zahl der Gefange-

nen, und dem sonst steigenden und fallenden Bedarf, aus Königlichen Cassen, Cämmereien, und an manchen Orten auch von Königlichen Aemtern und von Particuliers geleistet werden.

Die ersten dieser Einnahmen werden fast nirgends von den Gefangenanstalten unmittelbar erhoben, sondern andere Behörden erheben nnd berechnen sie denselben.

Diese Verfahrungsart führt offenbar unnöthige Schreibereien und Weitläuftigkeiten herbei, und eben das ist auch in einem noch weit gröfseren Maafs bei der zweiten Gattung dieser Einnahmen der Fall.

Oft werden, durch die dabei unvermeidlichen Berechnungen, weitläuftige Contestationen veranlafst, die Beiträge während derselben zurückgehalten, und die Gefangenanstalten dadurch in nicht geringe Verlegenheit gesetzt. —

Beide Behörden, die, welche die Beiträge zu leisten, und die Gefangenanstalten, welche sie zu empfangen haben, würden dabei gewinnen, wenn alle diese unfixirten Beiträge, nach einem Durchschnitt von mehreren Jahren, oder auf andere Art fixirt, und den Gefangenanstalten die festgesetzten, zu ihrer Unterhaltung bestimmten Etatsquanta, ein für allemal, ohne weitere Berechnung, angewiesen würden. Beide würden dadurch vieler Weitläuftigkeiten und Schreibereien entledigt, und die Gefangenanstalten erhielten dadurch einen bestimmteren und sicherern Etat, welches für dieselben von der

äufsersten Wichtigkeit und von grofsem Nutzen sein würde.

Bei gröfseren Inquisitoriaten könnte die Sache ohne Schwierigkeiten auf ähnliche Art eingerichtet werden.

Ad 2. habe ich schon, bei dem 31ften Satz des *zweiten* Abschnitts, und sonst bei anderen Gelegenheiten bemerkt: dafs der *Arbeitsverdienst* der Gefangenen die *Hauptquelle* der Einnahme der Gefangenanstalten sein kann, und billig sein mufs. Läfst man diese ganz oder zum Theil versiegen, so kann es nicht fehlen, dafs es an den nöthigen Unterhaltungsfonds mangelt, es sei denn, dafs der Staat dazu ganz unnütze und überflüssige Zuschüsse bewilligte.

Auch bei uns ist diese Hauptquelle der Einnahme an sehr vielen Orten gar nicht, oder doch nicht zweckmäfsig, benutzt worden, und die häufigen Klagen über Mangel an zureichenden Fonds sind hauptsächlich mit dadurch entstanden, dafs es unterblieben ist.

Die Zuchthäuser zu Magdeburg und zu Königsberg in Preufsen geben hiervon sehr auffallende und redende Beweise. Ersteres bestätigt es, dafs man mit diesem Fond, bei gehöriger Ordnung, *allein* auskommen, und sogar noch ansehnliche Capitalien ersparen und sammlen kann, wohingegen das Zuchthaus zu Königsberg einen merkwürdigen Beweis liefert, wie schnell eine ziemlich ansehnlich dotirte, sich in guten Vermögensumständen befindende Gefangenanstalt herunter kommen und in Verfall gerathen kann, wenn man aufhört, diese

Hauptquelle der Einnahme gehörig und zweckmäfsig zu benutzen. —

Es ist also ein nicht blofs aus theoretischen Speculationen hergeleiteter, sondern durch Erfahrungen bestätigter Grundsatz: dafs der Arbeitsverdienst der Gefangenen die *Hauptquelle* ihres Fonds sein könne und sein müsse.

Er wird es unbedenklich auch bei uns sein, wenn unsere Gefangenanstalten, nach den im *zweiten* Abschnitt bemerkten Haupterfordernissen zweckmäfsig eingerichteter Gefangenanstalten, organisirt werden, und der Arbeitsverdienst der Gefangenen, nach dem dort aufgestellten 31sten Satz, dem Staat genau und vollständig berechnet wird.

So wie also die Hauptverwaltungsdirection auf der einen Seite für die zweckmäfsige Organisation der Gefangenanstalten überhaupt sorgen, und nach dem 15ten und 25sten Satz des *zweiten* Abschnitts ihr vorzügliches Augenmerk mit darauf richten mufs: dafs die Gefangenen einer jeden Classe der Gefangenanstalten, in den einzelnen Instituten derselben, nach gleichen Grundsätzen behandelt, und mit gleicher Strenge und Ordnung zur Arbeit angehalten werden; eben so mufs sie sich auch ganz vorzüglich angelegen sein lassen, dafür zu sorgen: dafs der solchergestalt in allen Gefangenanstalten, nach Verhältnifs ihrer Gröfse, in der Regel gleich starke Arbeitsverdienst der Gefangenen dem Staate *allenthalben* genau und vollständig berechnet werde.

Die deshalb zu ertheilenden näheren Vorschriften gehören zwar nicht hierher, sondern in die Ge-

neral - und Specialreglements: indessen kann ich doch nicht unbemerkt lassen, dafs die Grundsätze der Berechnung des Arbeitsverdienstes in allen Gefangenanstalten sich völlig gleich sein, und alle Rechnungen derselben, *so viel möglich*, nach Einem Schema geführt und abgefafst sein müssen. Die Sache läfst sich sonst nicht übersehen, und das Ganze kann sonst nie vollständig und richtig beurtheilt werden. —

Aus einer jeden Rechnung mufs der Arbeitsverdienst eines jeden einzelnen Gefangenen, mithin auch dessen Fleifs, mit Einem Blick, übersehen werden können; eine jede Rechnung mufs, besonders in den Besserungsanstalten, zugleich eine Controlle des dereinstigen Urtheils der Officianten abgeben: ob ein Gefangener zur Arbeit und Ordnung gewöhnt sei oder nicht. —

Ad 3. halte ich den Vorschlag: dafs die Fonds beider Arten von Gefangenanstalten in gemeinschaftliche Hauptfonds zusammenzuziehen, und aus diesen Hauptfonds die Kosten der besseren Einrichtung und Verwaltung der Gefangenanstalten zu bestreiten, für einen der wesentlichsten, ohne dessen Befolgung eine *allgemeine* Verbesserung der Gefangenanstalten nicht möglich ist, wenn nicht der Staat mit *neuen*, meines Ermessens ganz überflüssigen und entbehrlichen Kosten beschwert werden soll.

Es giebt eine Menge einzelner Gefangenanstalten, es giebt ganze Provinzen, die fast von allen Fonds zu dergleichen Verbesserungen entblöfst sind. Soll hier etwas geschehen, ohne den Staat zu belä-

stigen, so kann es nur dadurch bewirkt werden: dafs die einzelnen reicher dotirten Gefangenanstalten den ärmeren aufhelfen und sie unterstützen. —

Ich sehe keinen Grund ab, warum man sich dieses Hülfsmittels nicht bedienen wollte. Das *Recht* des Staats, eine solche Unterstützung zu verfügen und festzusetzen, kann mit Grund nicht bezweifelt werden, und eben so wenig ist auch an der *Ausführbarkeit* meines Vorschlages zu zweifeln.

Insofern der Staat die einzelnen Gefangenanstalten *selbst* dotirt hat, wird es wohl niemanden einfallen, ihm das Recht streitig zu machen, über diese dem Staat selbst zugehörigen Fonds, zum Besten der Gefangenanstalten, zu disponiren, und eine zweckmäfsigere Verwendung derselben anzuordnen. Indessen giebt es auch Gefangenanstalten, besonders wenn man zu selbigen, wie billig geschehen mufs, die *Arbeits*- und sogenannten *Policeizuchthäuser* rechnet, welche ganz oder zum Theil von Privatpersonen, oder gewissen Communen dotirt sind, und in Anschung dieser entsteht also die Frage: ob der Staat berechtigt sei, die Bestimmung und Verwendung solcher Einnahmen, über die erklärte Absicht der Stifter hinaus, zu verfügen und auszudehnen?

Meines Ermessens kann diese Frage nicht anders als *bejaht* werden. Denn so sehr ich sonst auch dafür bin, dafs bei allen Stiftungen, deren Zweck blofs auf Unterstützung *hülfsbedürftiger* Mitmenschen gerichtet ist, der Wille des Stifters möglichst erfüllt und in Kraft erhalten werde: so ist doch der Fall bei den Gefangenanstalten ganz anders. Hier ist nicht

eigentlich von *hülfsbedürftigen* Personen die Rede, deren Unterstützung der Staat dem freien und vernünftigen Willen derjenigen zu überlassen ermächtigt, oder sogar in der Regel verpflichtet ist, welche die wohlthätige Pflicht erfüllen, hierzu aus eigenem Vermögen beizutragen. Hier ist vielmehr von *Verbrechern*, oder doch von solchen Personen die Rede, welche, durch einen dem Staat Gefahr drohenden Lebenswandel, den Staat berechtigt und verpflichtet haben, sich gegen sie sicher zu stellen, oder sie zu bestrafen, und bei denen also — was bei blofs *hülfsbedürftigen* Personen der Fall nicht ist — besondere Zwecke, welche ich schon im *ersten* Abschnitt angegeben habe, erfüllt werden sollen. Hier kann, der Natur der Sache nach, eine *ganz uneingeschränkte* Disposition derjenigen, welche dergleichen Anstalten unterstützen wollen, nicht gedacht werden. Ihre Disposition mufs vielmehr den Straf- und Besserungszwecken des Staats untergeordnet bleiben, und kann, der Natur der Sache nach, nur insofern uneingeschränkt erfüllt werden, als die Zwecke des Staats dadurch nicht gestört oder vereitelt werden.

Wenn aber dies alles auf unstreitig richtigen Grundsätzen beruht, wie wohl niemand bezweifeln wird, so mufs man dann auch ferner bei einem jeden Stifter die vernünftige, in der Natur der Sache liegende Absicht voraussetzen und vermuthen: er habe hauptsächlich die Zwecke des Staats unterstützen und befördern wollen, mithin seine eigenen Anordnungen, falls sie jenen Zwecken entgegen oder hinderlich sein, oder hinderlich werden sollten, den

zweckmäfsigen näheren Bestimmungen des Staats untergeordnet. —

Nach meiner Ausführung bei dem 25ften Satz des *zweiten* Abschnitts ist es nun aber ein erwiesener Grundsatz: dafs die einzelnen Institute einer jeden Classe von Gefangenanstalten *auf gleichen* Fufs eingerichtet, nach *gleichen* Grundsätzen verwaltet, und die Gefangenen in selbigen so viel möglich *gleich* behandelt werden müssen, wenn anders die Straf - und Besserungszwecke des Staats erreicht werden sollen. Gleichwohl ist dies schlechterdings unmöglich, sobald einzelne Gefangenanstalten mit überflüssigen, andere mit unzureichenden oder gar keinen Fonds versehen sind, und es folgt also hieraus von selbst: dafs der Staat nicht nur für die zweckmäfsige Vertheilung der Fonds zu sorgen, und solche, mittelst Zusammenziehung derselben in Hauptfonds, zu verfügen berechtigt ist, sondern man kann und mufs auch die Zustimmung der Stifter zu dieser Maasfsregel, nach rechtlichen und der Vernunft gemäfsen Grundsätzen, vermuthen und voraussetzen. —

Ich setze meinerseits bei diesem allen zum Voraus: dafs die Fonds *im Ganzen* zur zweckmäfsigen Einrichtung *aller* Gefangenanstalten zureichend sind. Denn wäre dies nicht der Fall, so würde es sich von selbst verstehen, dafs die Einnahmen solcher von Privatpersonen fundirten Anstalten nur insofern zur zweckmäfsigen Einrichtung anderer Anstalten *gleicher Art* benutzt werden könnten, als

selbige *nicht* zur zweckmäfsigen Einrichtung jener Anstalten erfordert werden.

Und das mufs auch, wenn wider Vermuthen die Fonds der Gefangenanstalten zur zweckmäfsigen Einrichtung *aller* Gefangenanstalten *im Ganzen* nicht zureichend sein sollten, in Ansehung einer jeden einzelnen Gefangenanstalt beobachtet werden. Erst müssen die Bedürfnisse der einzelnen Gefangenanstalten, aus ihren *eigenen Fonds*, bestritten werden, ehe an Vorschüsse zur Unterstützung anderer gedacht werden kann. —

Auch bei dem Zusammenziehen der Fonds der *Amtskirchen* hat man hierauf Rücksicht genommen, und läfst daher von dem Vermögen einer jeden einzelnen Kirche, nach wie vor, besondere Rechnungen führen, nach welchen das Vemögen einer jeden Kirche vollständig übersehen werden kann. Eben dies müfste auch in Ansehung einer jeden einzelnen Gefangenanstalt geschehen, und könnten und würden solchergestalt blofs diejenigen, welche mit überflüfsigen Fonds versehen sind, die wohlthätige Pflicht erfüllen, ihre hülfsbedürftigen Mitschwestern mit zinsfreien Vorschüssen zu unterstützen.

Eben diese Gründe rechtfertigen den Vorschlag: dafs die Fonds der Militairgefangenanstalten von den Fonds der Civilgefangenanstalten *ganz abgesondert* bleiben sollen; verschiedener anderer, denselben motivirender Gründe zu geschweigen. —

Gegen die *Rechtlichkeit* meines Vorschlages kann also mit Grund nichts eingewandt werden, und eben so wenig ist auch die *Ausführbarkeit* desselben

zu bezweifeln. Sie fällt von selbst in die Augen, und das schon statt gehabte Zusammenziehen der Fonds aller *Amtskirchen* beweiset nicht nur die Ausführbarkeit meines Vorschlages, sondern stellt ihn auch als ein durch die Erfahrung bewährtes Mittel dar, ungleich dotirte Anstalten dieser Art zweckmäfsig zu unterhalten, ohne den Staat mit *neuen*, in der That überflüssigen, Lasten zu beschweren. —

Dafs übrigens das ganze Rechnungswesen der Gefangenanstalten, besonders bei der vorgeschlagenen Art der Verwaltung desselben, der *Generalcontrolle* und *Oberrechencammer* untergeordnet bleiben müsse, versteht sich wohl so sehr von selbst, dafs ich deshalb nichts weiter zu sagen brauche. Der Nutzen dieser Staatscontrolle ist allgemein anerkannt, und durch die Erfahrung bestätigt. Er wird sich besonders auch bei dem Rechnungswesen der Gefangenanstalten äufsern, welches, trotz aller Versuche es möglichst zu simplificiren, doch immer, seiner vielen Details wegen, sehr verwickelt sein und bleiben wird, und der Controllen nie zu viele haben kann.

IV.

Würde die Hauptverwaltungsdirection zu auctorisiren und anzuweisen sein, die auch bei uns an so verschiedenen Orten statt habende unzweckmäfsige Verbindung der Gefangenanstalten mit Waisenhäusern, Armenanstalten, Hospitälern und Irrenhäusern zu heben, und sich mit diesen Anstalten, sowohl in Ansehung der Fonds, als auch des Locals völlig auseinander zu setzen,

Es ist schon, bei dem im *zweiten* Abschnitt angegebenen 1sten Haupterfordernifs zweckmäfsig eingerichteter Gefangenanstalten, vollständig ausgeführt und erwiesen worden: dafs Gefangenanstalten für sich bestehende Anstalten sein müssen, und ihre Verbindung mit Waisenhäusern, Hospitälern, Armenanstalten und Irrenhäusern ganz unzweckmäfsig ist. Gleichwohl finden dergleichen Verbindungen, nach dem, was ich deshalb im *dritten* Abschnitt gesagt habe, auch bei uns sehr häufig statt, und zu einer zweckmäfsigen Einrichtung unserer Gefangenanstalten wird also die Trennung derselben von jenen Anstalten nothwendig erfordert; sie ist ein wesentliches Bedürfnifs unserer Gfangenanstalten. —

Schwierigkeiten in der Ausführung dürften sich dabei freilich in reichlichem Maafse vorfinden; indessen sind sie sicher *nicht*, unübersteiglich, und können und dürfen da nicht abschrecken, wo es auf die Ausführung eines gar nicht weiter zu bestreitenden richtigen Grundsatzes, und auf die Erreichung eines so höchst wichtigen Zwecks ankömmt, als die Verbesserung und zweckmäfsigere Einrichtung der Gefangenanstalten ist.

Vielleicht aber werden auch diese Schwierigkeiten bei der Ausführung lange nicht so grofs sein, als sie es bei dem ersten Anblick zu sein scheinen.

Die Oberbehörden der milden Stiftungen sind gewifs auch ihrerseits von der Unzweckmäfsigkeit der Verbindung milder Stiftungen mit den Gefangenanstalten überzeugt. Man wird sich also wech-

selseitig die Hand bieten, um eine *im Ganzen* beiden Theilen nachtheilige Verbindung aufzuheben, und damit unfehlbar zu Stande kommen, wenn von beiden Seiten, wie ich sicher zum voraus setzen kann, das *allgemeine* Wohl beherzigt, und das Hauptaugenmerk auf *das Ganze*, das heifst, auf die Erhaltung und bessere Einrichtung der zu trennenden Anstalten *überhaupt*, gerichtet ist.

Denn dafs man bei dieser Gelegenheit nicht mit der gröfsten Strenge, pedantisch darauf bestehen müsse, dafs der einen oder der anderen Anstalt die ihr *ursprünglich* gewidmeten Fonds und Gebäude schlechterdings zu überlassen, das versteht sich wohl von selbst, wenn man die ernstliche Absicht hat, auf eine billige Art aus der Sache zu kommen.

Die *ursprüngliche* Bestimmung der Fonds und Gebäude mufs zwar bei dieser Auseinandersetzung zum Grunde gelegt, der jetzige Zustand der Dinge dabei aber nicht aufser Acht gelassen werden. Das Hauptaugenmerk mufs auf das Wohl und die Erhaltung *des Ganzen* gerichtet sein. Das Wohl des Ganzen mufs die Entscheidung abgeben: ob und inwiefern in einzelnen Fällen die Gefangenanstalten, oder die milden Stiftungen, sich wechselseitige Aufopferungen zu machen verbunden sind.

Billigkeit kann dabei doch immer beobachtet werden. Was die Gefangenanstalten von den ihnen ursprünglich gewidmeten Fonds und Gebäuden an einem Ort aufopfern, das kann ihnen an einem andern vergütigt werden, und so auch umgekehrt. —

Sollten sich dessen ungeachtet die Oberbehörden

der milden Stiftungen und der Gefangenanstalten, in einzelnen Fällen, nicht vereinigen können, so würde dann die Allerhöchste Entscheidung eintreten müssen. Ein *rechtliches* Separationsverfahren könnte in keinem Fall gestattet werden. Dergleichen Weitläuftigkeiten führen zu nichts. Nur das höchste Oberhaupt des Staats kann hier zweckmäfsig entscheiden, weil doch am Ende der Staat den unentbehrlichen Bedürfnissen der einen oder der andern gleich nützlichen Anstalt abhelfen mufs.

V.

Würden Sr. Majestät vorläufig zu genehmigen geruhen, dafs in einigen der vorhandenen Festungen Militairbesserungsanstalten etablirt werden dürften.

Ich habe schon im *ersten* Abschnitt bemerkt: dafs man mit Einer Art von Besserungsanstalten eben so wenig ausreichen kann, als man mit Einer Art von Strafanstalten ausreicht, und dafs daher auch die Besserungsanstalten in *zwei Classen* zu theilen sein würden, so wie ich mich denn auch schon in der Einleitung zu diesem Abschnitt *vorläufig* darüber erklärt habe: mit welchen Verbrechern, in der einen oder in der andern Classe von Besserungsanstalten, der Besserungsversuch zu machen sein dürfte.

Nach meinen dort aufgestellten Grundsätzen würden in den Festungsarbeitsgefängnissen blofs solche Verbrecher zu bestrafen sein, von welchen mit Grund zu befürchten ist, dafs man nicht im Stande sein werde, sie ihrer äufserlichen, bürgerli-

chen sowohl als religiösen Verhältnisse wegen, oder auch weil sie schon einen zu hohen Grad der Verderbnifs erreicht haben, der in Zuchthäusern ohne Ausnahme erforderlichen mechanischen Ordnung und allgemeinen Gleichheit unterwürfig zu machen. —

Wenn nun unter dieser Classe von Menschen Verbrecher angetroffen werden, welche sich, nach ausgestandener Strafe, zu einem Besserungsversuch qualificiren; so würde es für die *gewöhnlichen* Besserungsanstalten eben so gewagt und bedenklich sein, dergleichen Verbrecher darinn aufzunehmen.

Die Nachtheile, welche man von ihnen in den Zuchthäusern zu befürchten hat, mufs man von ihnen eben so gut auch in den gewöhnlichen Besserungsanstalten befürchten; und für sie mufs also eine besondere Art von Besserungsanstalten eingerichtet werden. —

Mein Zweck dabei ist an und für sich nicht auf mehrere Strenge gerichtet, und am wenigsten soll eine von der Willkühr der Officianten abhangende Versetzung der Verhafteten, aus einer Classe der Besserungsanstalten in die andere, statt haben. Die Civil- und Militairbesserungsanstalten sollen vielmehr gänzlich von einander getrennt sein, und nie in einer und derselben Anstalt combinirt werden. Sie sollen sich nicht durch mehrere Strenge und Gelindigkeit *wesentlich* von einander unterscheiden, obgleich in den Militairbesserungsanstalten insofern allerdings mehrere Strenge, nach Art der Ordnungsstrafen, herrschen mufs, als die darinn

aufgenommenen Verhafteten, von welchen man sich dergleichen versehen kann, eine strengere Zucht durch ihr *fortgesetztes* Betragen nothwendig und unentbehrlich machen.

Leute dieser Art, auch nach ausgestandener Strafe, während ihrer weiteren Aufbewahrung, unter der militairischen Zucht zu behalten, ist also in aller Rücksicht rathsam, und mein Vorschlag geht daher ganz eigentlich dahin: die sogenannten Militairbesserungsanstalten in den *Festungen*, unter der speciellen Aufsicht der Militairbehörden, zu etabliren.

Die Festungen können darunter nicht leiden, da, wenn auch einige derselben, wie zweckmäfsig geschehen müfste, *ausschliefslich* dazu bestimmt würden, dennoch die von den sonstigen Baugefangenen zur Unterhaltung der Festungswerke geleisteten Arbeiten auch von diesen Aufbewahrten um so eher geleistet werden können, als man sich derselben doch schwerlich, und nur in wenigen Fällen, zu Arbeiten aufserhalb der Festung wird bedienen dürfen.

Übrigens verstehet es sich wohl so sehr von selbst, dafs dergleichen Einrichtungen in den Festungen, ohne specielle Concurrenz, Beistimmung und Mitwirkung des Ingenieurdepartements, nicht getroffen werden können, dafs es deshalb einer besonderen Bemerkung gar nicht bedarf.

VI.

Würde der Hauptverwaltungsdirection der Auftrag

zu ertheilen sein, mit den Ständen derjenigen Provinzen, in welchen bereits Landarmenhäuser etablirt sind, in Unterhandlung zu treten, und sie, unter billigen und zweckmäfsigen Bedingungen, zu disponiren, die Landarmenhäuser, der damit verbundenen Invalidenanstalten unbeschadet, den Gefangenanstalten zu widmen.

Die Landarmenhäuser sind, wenn man auf die darinn zugleich mit etablirten Invalidenanstalten nicht Rücksicht nimmt, im Grunde nichts anders, als *Arbeits*- oder sogenannte *Policeizuchthäuser*. Arme und Hülfsbedürftige werden darinn nicht versorgt und unterhalten. Sie sind blofs bestimmt, Vagabonden und muthwillige Bettler aufzunehmen, und selbige, mittelst ihrer Aufbewahrung und des Anhaltens zur Arbeit und Ordnung, zu einem besseren Leben zurückzubringen.

Nach dem, was ich schon oben Seite 10 in Ansehung der *Policeizuchthäuser* ausgeführt habe, gehören sie also ganz eigentlich zu den Gefangenanstalten und machen einen Theil derselben aus; indessen können sie doch, nach der besonderen Lage der Sache, ohne ausdrückliche Genehmigung der Stände, in den allgemeinen Verbesserungsplan der Gefangenanstalten nicht hinein gezogen werden.

Die zu diesen Anstalten gewidmeten Gebäude sind zwar an den meisten Orten auf Königliche Kosten erbaut, und nur an den wenigsten auf Kosten der Stände angeschafft; allenthalben aber haben die Stände die Unterhaltung der darinn aufzunehmenden Invaliden, Bettler und Vagabonden übernommen, und ihnen ist dabei, in den Landar-

men-und Invalidenreglements, die Allerhöchste Versicherung ertheilt worden: dafs ihre Beiträge zu keinen anderen, als zu den in jenen Reglements bestimmten Zwecken verwandt; solche auch nie erweitert und kostbaren gemacht werden sollen.

Wenn also jetzt die sogenannten Landarmenhäuser mit den Gefangenanstalten verbunden werden sollen, so wird dazu die Einwilligung und Genehmigung der Stände, rechtlicher Art nach, erfordert, und es kömmt also darauf an: dafs man deshalb mit ihnen in Unterhandlung trete, und sie dazu unter billigen Bedingungen zu disponiren suche.

Die zweckmäfsige Einrichtung der Gefangenanstalten würde, durch eine solche Verbindung mit den Landarmenhäusern, ganz unendlich erleichtert werden; denn letztere sind zur Anlegung der Inquisitoriate, besonders aber zur Anlegung zweckmäfsiger Besserungsanstalten, ganz vorzüglich geeignet.

Ihre Gebäude sind grofs und geräumig. Sie würden alle mit gröfseren Gefangenanstalten verbundene Vortheile gewähren; alle erforderliche Absonderungen könnten darinn statt haben. — Sie sind fast durchgehends in Gegenden erbaut, in welchen es an der nöthigen und zweckmäfsigen Beschäftigung der Aufbewahrten nie fehlen würde, und ihre jetzige Verbindung mit den darinn zugleich etablirten Invalidenversorgungsanstalten würde den darinn anzulegenden Besserungsanstalten nicht hinderlich, sondern sogar beförderlich sein.

Überhaupt ist die Verbindung der Landarmenhäuser mit den Invalidenverpflegungsanstalten nicht von der Art, dafs sie mit meinen bei dem 1ften Satz des *zweiten* Abschnitts vorgetragenen Grundsätzen in Widerspruch stehen sollte.

Die Invaliden sind hier von den Verhafteten ganz und in jeder Rücksicht getrennt, und beide haben nichts mit einander gemein, was irgend einen der im 1ften Satz des *zweiten* Abschnitts gerügten Übelstände herbeiführen könnte. Sie wohnen nicht einmal mit den Verhafteten in einem und demselben Gebäude, und alles das, was ich wegen der Officianten, wegen der verschiedenen Aufsicht, Wartung und Pflege in den Gefangenanstalten, in Waisenhäusern, Hospitälern, Irrenhäusern und Armenanstalten, auch wegen Einheit der Administration gesagt habe, findet hier keine Anwendung, weil die von den Verhafteten ganz abgesonderten Invaliden weder Aufsicht, noch eine besondere Wartung und Pflege bedürfen, der Direction der Landarmenanstalten aber eben so, wie die Verhafteten, in allen Stücken unterworfen sind.

Statt dafs also diese Verbindung der Landarmenhäuser mit den Invalidenverpflegungsanstalten zweckwidrig sein würde, wenn man jene zugleich als Besserungsanstalten benutzte, so würde sie vielmehr nicht unbedeutende Vortheile gewähren. Man würde sich der Invaliden sehr füglich zu Wächtern und Aufsehern der Verhafteten, besonders bei ihren Arbeiten ausserhalb der Anstalt, bedienen können. Die Besserungsanstalten würden dabei gewinnen,

weil die Invaliden dies Geschäft für einen mäfsigen Lohn gern übernehmen würden, und zugleich würde dadurch auch den Invaliden ein neuer, anständiger Erwerbzweig verschafft werden. —

In allen diesen Rücksichten würde es also sehr zweckmäfsig und höchst wünschenswerth sein, wenn die jetzt *beinahe ganz leer stehenden* Landarmenhäuser zugleich als Besserungsanstalten oder Inquisitoriate benutzt, und solchergestalt mit den Gefangenanstalten verbunden werden könnten.

Es ist gewifs der Mühe werth, dafs man deshalb mit den Ständen in Unterhandlung trete, und sie dazu unter billigen Bedingungen disponire.

Die deshalb schon beiläufig gemachten, und fruchtlos gewesenen Versuche würden mich davon nicht abschrecken.

Die Stände selbst sind bei einer zweckmäfsigen Einrichtung der Gefangenanstalten am meisten interessirt; die Sicherheit ihres Eigenthums hängt davon ab. Ich bin, wie ich es schon im *ersten* Theil dieser Schrift geäufsert habe, ganz vollkommen überzeugt: dafs sie dazu, unter billigen Bedingungen, mit Vergnügen die Hände bieten werden. Aber *billig* müfsten freilich die Bedingungen sein. — Ihre mir immer sehr zweckdienlich scheinende Mitaufsicht und Mitverwaltung dieser Anstalten müfste man nicht zu entfernen suchen, und dann, denke ich, wird es leicht sein, sich über einen Gegenstand, bei welchem die Stände selbst so sehr interessirt sind, zu vereinigen, und ein zweckmäfsiges Übereinkommen zu Stande zu bringen.

VII.

Wenn solchergestalt die Fonds ausgemittelt, näher bestimmt und in Hauptfonds zusammen gezogen wären, auch vollständig übersehen werden könnte, welche Gebäude in jeder einzelnen Provinz, nach diesen vorläufigen Arrangements, den Gefangenanstalten gewidmet bleiben: so würde demnächst die Lage, innere Einrichtung und Beschaffenheit derselben an Ort und Stelle aufs genaueste zu untersuchen, und darnach, mit Rücksicht auf den wahrscheinlichen Bedarf, und auf die bei der Einrichtung einer jeden Classe von Gefangenanstalten zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze, zu bestimmen sein: wo eigentlich Aufbewahrungs-, Straf- und Besserungsanstalten am zweckmäfsigsten zu etabliren; welche von den vorhandenen Gebäuden dazu brauchbar, und wie viel Gefangene ein jedes derselben, nach erfolgter zweckmäfsiger Einrichtung, aufnehmen könne; welche davon ganz unbrauchbar, und mit Allerhöchster Genehmigung zu veräufsern; und wo etwa noch neue Gebäude, mit Allerhöchster Genehmigung, erbauet oder angeschafft werden müfsten.

Wenn ich gleich nicht in Abrede stellen will, dafs schon jetzt, in manchen einzelnen Fällen, vorläufig bestimmt werden kann, wo Aufbewahrungsgefängnisse, Straf- und Besserungsanstalten zweckmäfsig etablirt und angelegt werden können; so halte ich doch dafür, dafs, ehe man mit dergleichen Etablissements weiter vorschreiten kann, zuförderst nach einem *vollständigen* Plan bestimmt seyn mufs: auf wieviel Gefangene in einzelnen Provinzen und Districten *mit einiger Wahrscheinlichkeit*

zu rechnen; was also an Aufbewahrungsgefängnissen, Straf- und Besserungsanstalten überhaupt erforderlich; welches Verhältnifs bei Anlegung derselben zu beobachten; wo solche am leichtesten zweckmäfsig zu etabliren; und inwiefern allenfalls schon vorhandene Aufbewahrungs- und Strafgefängnisse mit Nutzen in Besserungsanstalten zu verwandeln sein dürften.

Geschieht dieses nicht, und verfährt man mit Anlegung derselben, ohne diesen vorläufigen Überschlag gemacht zu haben, und ohne einen vollständigen Plan zur Anlegung *aller* erforderlichen Gefangenanstalten zum Grunde zu legen: so setzt man sich der Gefahr aus, entweder überhaupt, oder doch in einzelnen Provinzen, dem unentbehrlichen Bedarf nicht abzuhelfen, oder viel zu weit zu gehen, und unnütze und überflüssige Gefangenanstalten zu etabliren; das in Ansehung einer jeden Classe derselben zu beobachtende Verhältnifs weit zu überschreiten; nicht jede Classe von Gefangenanstalten gerade da zu etabliren, wo sie nach den Localverhältnissen am zweckmäfsigsten etablirt werden könnte, sondern vielmehr Gebäude, die vermöge ihrer Lage und inneren Einrichtung vorzüglich zu Besserungsanstalten geeignet sind, und mit wenigen Kosten dazu eingerichtet werden könnten, den Aufbewahrungs- und Strafgefängnissen, mit Verwendung unnöthiger Kosten zu widmen, und so auch umgekehrt; oder vielleicht gar auf die Einrichtung ganz zweckwidriger und unbrauchbarer Gebäude verlorene Kosten zu verwenden, und den

Kostenaufwand auch dadurch unnöthig zu vermehren, dafs man schon vorhandene Strafanstalten in solchen Gegenden eingehen läfst, und in Besserungsanstalten umschafft, wo Strafanstalten unentbehrlich sind, und demnächst doch wieder anderweitig etablirt werden müssen [1]).

Alle diese Verstofse, welche, wenn man bei der Sache ohne vollständige Sachkenntnifs und ohne Plan verfährt, meines Ermessens unvermeidlich sind, werden der zweckmäfsigen Einrichtung der Gefangenanstalten beinahe gleich gefährlich, wie ich hier nicht weiter zu erweisen nöthig habe, da der Beweis hiervon schon im *zweiten* und *dritten* Abschnitt enthalten ist.

Ich weifs freilich wohl, dafs die Zahl der zu erwartenden Gefangenen, weder überhaupt, noch in Ansehung einzelner Provinzen und Districte, *genau* bestimmt werden kann, und dafs mithin eine *ängstlich genaue* Bestimmung des zur Unterbringung der Gefangenen erforderlichen Platzes nicht möglich; dafs ferner die Bestimmung des bei Einrichtung der Gefangenanstalten zu beobachtenden Verhältnisses, zwischen den Aufbewahrungs-, Straf- und Besserungsanstalten, und zwischen den verschiedenen Unterabtheilungen der beiden letzten Classen von

---

[1]) Ob dies nicht der Fall sein würde, wenn das Zuchthaus zu Spandau in eine Besserungsanstalt verwandelt wird — womit man jetzt, wie ich äufserlich vernehme, umgeht, — will ich dahin gestellt sein lassen.

Gefangenanstalten, eben so schwierig ist; und dafs man endlich auch, bei der Auswahl des Orts zum Etablissement dieser oder jener Gefangenanstalt, durch die schon vorhandenen Gebäude und deren Beschaffenheit sehr genirt wird: dessen ungeachtet aber kann man doch nicht ganz auf ein *Gerathewohl* in den Tag hinein handeln.

Ein *ungefährer* Überschlag, was für Platz zur Unterbringung der Gefangenen einzelner Districte, einzelner Provinzen, und im Ganzen erfordert wird, ist allerdings *möglich*, und eben so kann doch auch mit *einiger* Wahrscheinlichkeit bestimmt werden: wie grofs die Aufbewahrungsgefängnisse sein müssen, und wie viel von den Sträflingen auf die Zuchthäuser, wie viel auf die Festungsarbeitsgefängnisse und wie viel auf die Civil- und Militairbesserungsanstalten *ungefähr* zu rechnen sein dürften.

Diese *ungefähre* Bestimmung darf man nicht vernachlässigen. —

Man mufs ferner von der Lage, Gröfse, Beschaffenheit und Einrichtung der schon vorhandenen Gefangenanstalten, und der denselben gewidmeten Gebäude, *genau* und *vollständig* unterrichtet sein, und wissen: wieviel Gefangene in einer jeden Gefangenanstalt, nach erfolgter zweckmäfsiger Einrichtung derselben, untergebracht werden können, ehe man sich mit einer das *Ganze umfassenden* anderweitigen Organisation und Einrichtung der Gefangenanstalten zweckmäfsig beschäftigen, und wirklich Hand an das Werk legen kann. —

Zur Zeit fehlt es an dem allen noch gänzlich.

Man hat bis jetzt an einen ungefähren Überschlag, was für Platz zur Unterbringung der Gefangenen einzelner Districte, einzelner Provinzen, und im Ganzen erforderlich sein dürfte, noch gar nicht gedacht; man hat sich um die ungefähre Bestimmung des bei Etablirung der Gefangenanstalten zu beobachtenden Verhältnisses zwischen Aufbewahrungsgefängnissen, Zuchthäusern, Festungsarbeitsgefängnissen, Civil- und Militairbesserungsanstalten gar nicht bekümmert; man weifs selbst noch nicht einmal, auf was für Gebäude man eigentlich bei der anderweitigen zweckmäfsigen Einrichtung der Gefangenanstalten rechnen kann; man kennt eben so wenig *genau* und *vollständig* die Lage, Gröfse, Einrichtung und Beschaffenheit der jetzt schon den Gefangenanstalten gewidmeten Gebäude, und weifs nicht, wieviel Gefangene darinn, nach erfolgter zweckmäfsiger Einrichtung derselben, überhaupt und in den einzelnen Anstalten untergebracht werden können. —

Ich selbst kann mich der genauen und vollständigen Kenntnifs der ganzen Localität einer jeden Gefangenanstalt nicht rühmen, so viele Mühe ich mir bisher auch gegeben habe, sie zu erforschen. —

Es fällt in die Augen, dafs unter diesen Umständen ein plan- und zweckmäfsiges Verfahren, bei Einrichtung der Gefangenanstalten, nicht möglich ist; dafs zur Zeit schlechterdings nicht nach zureichenden Gründen, auch nur *mit irgend einiger Wahrscheinlichkeit*, bestimmt werden kann: was für

Platz zur Unterbringung der Gefangenen erforderlich, welche von den vorhandenen Gebäuden brauchbar, oder ganz unbrauchbar; welche davon zu Aufbewahrungsgefängnissen, zu Zuchthäusern oder Besserunganstalten vorzüglich geeignet; was für Kosten zu ihrer zweckmäfsigen Einrichtung erforderlich sind; wieviel Gefangene demnächst in einer jeden dieser Anstalten untergebracht werden können; und inwiefern es also zur Unterbringung derselben, in einzelnen Provinzen und *im Ganzen*, an Platz fehlt oder nicht.

Die von mir vorgeschlagenen vorläufigen Untersuchungen und Bestimmungen sind daher, wenn man bei der Sache nicht ganz *ohne Plan* zu Werke gehen, und alles auf ein Gerathewohl ankommen lassen will, nothwendig und unentbehrlich.

Erst mufs man die Fonds und Hülfsquellen genau kennen, auf welche man, bei Einrichtung der Gefangenanstalten, rechnen kann; man mufs demnächst den Bedarf an Gefangen- und Strafanstalten überhaupt mit einiger Wahrscheinlichkeit übersehen und nach demselben mit Wahrscheinlichkeit bestimmen, was an Aufbewahrungsgefängnissen, an Zuchthäusern, Festungsarbeitsgefängnissen, Civil- und Militairbesserungsanstalten, für einzelne Provinzen und Districte und für das Ganze erforderlich ist; man mufs wissen, auf welche schon vorhandene Gebäude man rechnen kann, und mufs von der Lage, Gröfse, Beschaffenheit und inneren Einrichtung derselben ganz genau und vollständig unterrichtet sein, ehe man, nach den schon im

zweiten Abschnitt aufgestellten allgemeinen Grundsätzen und angegebenen Haupterfordernissen, festsetzen kann: welche von den vorhandenen Gebäuden zu Aufbewahrungsgefängnissen, zu Zuchthäusern, zu Festungsarbeitsgefängnissen, zu Civil- und Militairbesserungsanstalten einzurichten, wie viel Gefangene in einer jeden dieser Anstalten, nach erfolgter zweckmäfsiger Einrichtung der Gebäude, untergebracht werden können, und inwiefern also die schon vorhandenen Gebäude zureichend sind, oder einer Vergröfserung oder Vermehrung bedürfen.

VIII.

Nach dieser vorläufigen Bestimmung würden dann, vor allen Dingen, die Gebäude der Gefangenanstalten dergestalt einzurichten, und in solchen Zustand zu setzen sein, dafs sie den Zwecken einer jeden Classe von Gefangenanstalten, der man sie widmen will, völlig entsprechen.

Wie nothwendig und wesentlich zweckmäfsig eingerichtete Gebäude zu einer zweckmäfsigen Einrichtung und Verwaltung der Gefangenanstalten erfordert werden, das ist schon im *zweiten* Abschnitt ausgeführt worden.

Die sichere Aufbewahrung der Gefangenen, die Erhaltung ihrer Gesundheit, das zweckmäfsige Anhalten derselben zur Arbeit, das Verhüten der Verführungen in den Gefängnissen, und das Erreichen fast aller Zwecke der Gefangenanstalten, hängt davon ab, und ist sonst nicht möglich.

Auch bei uns entspringt ein sehr grofser Theil der im *dritten* Abschnitt gerügten Mängel und Gebrechen unserer Gefangenanstalten aus der unzweckmäfsigen Beschaffenheit und Einrichtung der denselben gewidmeten Gebäude.

Viele derselben entsprechen dem Zweck der sicheren Aufbewahrung nicht; in anderen ist für die Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen nicht gesorgt; den meisten fehlt es an dem nöthigen Platz zur zweckmäfsigen Beschäftigung der Gefangenen, und daher auch an den nöthigen Fonds zu ihrer Unterhaltung, und fast nirgends ist es möglich, die Gefangenen dergestalt von einander abzusondern, dafs den Verführungen vorgebeugt werden könnte.

Die im vorstehenden Satz in Antrag gebrachte Localrecherche aller Gefangenanstalten wird dies bestätigen. Man wird mittelst derselben die fehlerhafte Beschaffenheit und Einrichtung der den Gefangenanstalten gewidmeten Gebäude noch näher kennen lernen, und dann zu beurtheilen im Stande sein: wie derselben am leichtesten zweckmäfsig und vollständig abgeholfen werden könne.

Mit ansehnlichen Kosten wird dies unstreitig verbunden sein, und insonderheit werden die meisten Kosten auf die zweckmäfsige Einrichtung der Gebäude verwandt werden müssen; indessen kann und darf man diese Kosten nicht scheuen, wenn man nicht den Zweck: unsere Gefangenanstalten zu verbessern und zweckmäfsiger einzurichten, ganz aufgeben und darauf Verzicht leisten will.

An den nöthigen Fonds dazu wird es, bei Befolgung meiner im vorstehenden 3ten Satz gethanen Vorschläge, wenigstens in Rücksicht der Civilgefangenanstalten, nicht fehlen. Verschiedene unserer Gefangenanstalten besitzen ein ansehnliches *Capitalvermögen*, welches zum Theil dazu verwandt werden kann und mufs. Die bisherigen durch die Zinsen dieser Capitalien entstandenen Einkünfte der Gefangenanstalten werden dadurch zwar allerdings vermindert werden; aber *im Ganzen* werden dennoch die Gefangenanstalten von ihren Einkünften nichts verlieren. Was sie an den Zinsen verlieren, das werden sie, bei einem, *alsdann nur möglichen*, zweckmäfsigen Anhalten der Gefangenen zur Arbeit, und durch den ihnen dadurch zufliefsenden gröfseren Arbeitsverdienst der Gefangenen, sehr reichlich wieder gewinnen.

Übrigens versteht es sich von selbst, und bedarf keiner ausdrücklichen Wiederholung: dafs, so wie in den Festungen überhaupt nichts ohne Zustimmung des Ingenieurdepartements abgeändert und vorgenommen werden kann, dies in Ansehung der Bauten und Abänderungen der Gebäude in einem ganz vorzüglichen Grade der Fall ist.

IX.

Einer jeden gröfseren Gefangenanstalt würde eine Verwaltungscommission vorzusetzen sein, welche, aufser dem Justitiarius, dem Prediger und dem Arzt der Anstalt, aus zwei oder drei angesehenen, an Ort und Stelle, oder in der Nähe wohnenden Bürgern beste-

hen müſste, die sich diesem Amte, und den damit verbundenen Geschäften, als einem Ehrenamte unterzögen.

Den Zweck und Nutzen der anzuordnenden Verwaltungscommissionen habe ich schon bei dem 6ten Satz des *zweiten* Abschnitts angegeben und erwiesen.

Im gegenwärtigen Abschnitt kömmt es also nur noch auf die nähere Bestimmung der Organisation dieser Verwaltungscommissionen an, wozu meine Vorschläge im vorstehenden Satz enthalten sind.

Ich gehe dabei von dem doppelten Gesichtspuncte aus: dafs auf der einen Seite der Zweck vollständig erreicht, und auf der anderen Seite den Gefangenanstalten keine *neue* Kosten verursacht werden sollen.

Beides kann geschehen, wenn die Verwaltungscommissionen in der von mir vorgeschlagenen Art organisirt werden.

Der Justitiarius, der Prediger und Arzt der Anstalten müssen ohnedem besoldet werden, und gehören zu denjenigen Officianten, welche mit dem Detail der Administration einer Gefangenanstalt unmittelbar nichts zu thun haben. Ihre Anstellung bei den Verwaltungscommissionen kann also ohne Kosten erfolgen, und wird, wenn diese Posten, wie ich es voraussetze, mit thätigen, rechtschaffenen und redlichen Männern besetzt sind, von dem gröfsten Nutzen sein.

Sehr häufig wird es bei den Geschäften der Verwaltungscommission auf eine nähere Kenntnifs

der körperlichen oder geistigen Beschaffenheit einzelner Gefangenen ankommen, worüber niemand, als der Prediger und Arzt, vollständige Belehrung und Auskunft geben können. Oft wird es bei der Speisung, bei der Pflege der Kranken, bei der Einrichtung des Locals der Anstalt, und bei so manchen anderen Vorkehrungen, auf Dinge ankommen, wobei die Kenntnisse und das Gutachten des Arztes unentbehrlich sind, und eben so wenig wird man auch der Mitwirkung des Justitiarius, bei der Leitung der Geschäfte überhaupt, und bei der Beurtheilung solcher Angelegenheiten entbehren können, wobei es auf Rechtskenntnisse in Rücksicht der äufseren und inneren Verhältnisse der Anstalt und der Behandlung einzelner Gefangenen ankömmt.

Die Anstellung des Justitiarius, des Predigers und Arztes, als Verwaltungscommissarien, kann daher wohl kein Bedenken haben; indessen ist dies, meines Ermessens, zur völlig zweckmäfsigen Organisation der Verwaltungscommission, nicht zureichend.

Will man den Zweck derselben vollständig erreichen, so mufs man sich angelegen sein lassen, das *Publicum* und die *allgemeine öffentliche Theilnahme* mehr in das Spiel zu ziehen. Man mufs die Aufmerksamkeit des Publicums auf die Gefangenanstalten und deren Verwaltung mehr und stärker zu heften suchen, und die Verwaltungscommissionen mit angesehenen Bürgern eines jeden Orts verstärken, deren Rechtschaffenheit und Unei-

gennützigkeit allgemein anerkannt ist, und die sich den Geschäften der Verwaltungscommissarien, ohne auf Belohnungen zu rechnen, aus Patriotismus und Pflichtgefühl unterziehen [2]).

---

[2]) Mit Hülfe der öffentlichen Meinung zu wirken, und den *patriotischen Gemeingeist* mit in das Interesse zu ziehen, ist überhaupt eine Maxime, die man, wenigstens bei solchen Einrichtungen des Staats nie vernachlässigen sollte, wo es nicht blofs darauf ankömmt, *dafs* etwas geschehe, sondern wo alles davon abhängt, *wie* etwas geschieht. Hauptsächlich ist dies der Fall, wenn davon die Rede ist, wie *Menschen*, nicht wie *Sachen* behandelt werden sollen. Der Staat kann hier nichts weiter thun, als dafs er möglichst zweckmäfsige Vorschriften ertheilt. Da aber auf die Art, *wie* diese befolgt werden, bei weitem das meiste ankömmt, und besonders in diesen Fällen nichts leichter ist, als bei Ausübung der Amtspflichten nach dem Buchstaben der gesetzlichen Vorschriften zu handeln, hingegen nichts schwerer, als eben diese Amtspflichten so zu erfüllen, dafs auch die eigentlichen Wünsche und Absichten des Staats zweckmäfsig erreicht werden: so mufs der Staat, welcher leider! nicht immer in dem Gewissen und inneren Bewufstsein seiner besoldeten Officianten hinlängliche Motive zur möglichsten Anstrengung aller ihrer Kräfte vorfindet, auf andere Art auf sie zu wirken, und ihren Eifer für die Sache rege zu machen suchen.

Durch Versprechen von Belohnungen wird dieser Zweck selten erreicht. Wer nur thut, was er zu thun schuldig ist, nicht aber, was er thun könnte, und wer also seine Amts-

An der Ausführbarkeit dieses Vorschlages ist nicht zu zweifeln; es fehlt dem Preufsischen Staat nicht an Männern, die ihm, ohne auf Belohnungen zu rechnen, mit Eifer und Treue dienen,

---

pflichten nur so erfüllt, dafs er keinen Vorwürfen ausgesetzt ist, der weifs sicher auch die versprochenen Belohnungen zu erschleichen, ohne im Grunde mehr als das gewöhnliche zu leisten.

Der Staat mufs also zur Erreichung seiner Zwecke andere Mittel wählen, und kann mit zweckmäfsigem Erfolg nichts anderes thun, als dafs er die öffentliche Meinung, das allgemeine Interesse des Publicums, und den patriotischen Gemeingeist seiner Bürger für seine Absichten und Einrichtungen zu gewinnen sucht.

Dies Mittel wirkt auf mehr als auf Eine Art. Es erregt in den Officianten selbst eine Kraftanstrengung, und eine Schaam, die sie lebhafter vor ihren Mitbürgern empfinden, unter denen sie leben, als vor dem Staat, mit dem sie in dieser Rücksicht nur in officiellen Verbindungen stehen. Sie wissen nun, dafs das Publicum den Erfolg ihrer Bemühungen wünscht, dafs es darauf aufmerksam ist, dafs ihre öffentliche Achtung mit davon abhängt, und sie daran verlieren, wenn der gewünschte Erfolg nicht erreicht wird.

Ihr Eifer für die Sache wird dadurch belebt, und fast ein jeder einzelne aus dem Publicum sieht nun die Sache als seine eigene an. Er steht den öffentlichen Officianten mit Rath und That bei, und unterstützt die Absichten des Staats nach seinen Kräften, statt dafs es sonst nur gar zu gewöhnlich ist, dafs das Publicum die ohne seine Zuziehung ge-

und gemeinnützige Zwecke, aus Patriotismus und Pflichtgefühl, zu unterstützen sich angelegen sein lassen.

Mit wahrem Vergnügen nenne ich in dieser Rücksicht das hiesige *Bürgerrettungsinstitut*, und die hier etablirten *Erwerbschulen*.

Die angesehensten, zum Theil mit höchst wichtigen, ehren - und mühevollen Ämtern bekleideten Männer sind die Stifter dieser gemeinnützigen Anstalten. Sie haben sich an die Spitze derselben gestellt, und verwalten sie ohne allen Anspruch auf Belohnung. — Ihr Beispiel hat Nachahmung bewirkt. Angesehene Bürger und Handwerker haben sich ganz uneigennützig, und ohne auf Belohnungen zu rechnen, der Mitverwaltung dieser gemeinnützigen Anstalten unterzogen. Sie sind dabei das, was bei den Gefangenanstalten die Verwaltungscommissarien sein würden, und sie, und das durch diese Einrichtung aufmerksam gemachte Publicum, befördern und unterstützen diese nützlichen Anstalten mit einem Patriotismus und Eifer, welcher der Nation Ehre macht. —

Kann man also wohl daran zweifeln, dafs ein nicht blofs *nützliches*, sondern so dringend *nothwendiges* und unentbehrliches Institut, als die Gefangenanstalten sind, nicht ebenfalls den für das öffent-

---

machten Einrichtungen des Staats, wo nicht durch offenbares Widerstreben, doch durch allerlei in den Weg gelegte Hindernisse, zu erschweren sucht.

liche Wohl täglich zunehmenden Gemeingeist in gleicher Art für sich zu gewinnen im Stande sein werde, wenn nur der Staat selbst unverkennbare Proben giebt, dafs es ihm um die gründliche Verbesserung der Gefangenanstalten ernstlich zu thun ist, dafs alle dabei sich eingeschlichene Mifsbräuche *bei der Wurzel* ausgerottet werden sollen, und dafs er seinerseits alles das Gute, welches in seinen Kräften steht, veranlassen, und so weit vorbereiten will, dafs es dann nur noch auf den Eifer und die Privattugenden seiner Bürger ankömmt, deren Wirkungskreis da anfängt, wo die Natur der Dinge dem seinigen die Gränzen bezeichnet hat? Nein! ich zweifle hieran im geringsten nicht; und haben wir also auch keine Religionssecten, auf deren Eifer wir, wie die Nordamerikaner, rechnen können: so wird es doch, auch auf unserer Halbkugel der Erde, und namentlich in dem Preufsischen Staat, nicht an einzelnen Männern fehlen, welche practisch den Beweis führen: dafs es, aufser dem Religionseifer, in der menschlichen Natur noch andere Antriebe zu guten und gemeinnützigen Handlungen giebt.

Wir werden es also nicht zu bedauern haben, dafs es unter uns keine Quaker giebt, die hauptsächlich auf den *inneren* moralischen Menschen zu wirken suchen, statt dafs unsere Patrioten mehr den *äufseren* Menschen, und den Menschen in seinen bürgerlichen Verhältnissen, zum Gegenstand ihrer verdienstlichen Handlungen machen, und die innere Sinnesänderung dem einzelnen Gefangenen selbst

überlassen werden. Wir werden dabei sogar noch das voraus haben, dafs die Wirkungen unseres Publicums, im Fortlauf der Zeit, sich in eben dem Verhältnifs vergröfsern werden, als die allgemeine Verstandescultur sich verbreitet, statt dafs, nach der Erfahrung aller Zeiten, jede ursprünglich noch so reine Religionscultur Gefahr läuft, bei überhand nehmenden Luxus und Sittenverderbnifs, mehr oder minder schnell auszuarten, und von ihrer Kraft zu verlieren. —

Übrigens fehlt es dem Staat auch nicht an Gelegenheit, dergleichen gemeinnützige Handlungen auf andere Art als durch Geld zu belohnen; die beste und reinste Belohnung aber, welche er dafür geben kann, bleibt immer nur die, dafs er dergleichen Handlungen unterstützt und befördert.

Wenn ich daher gleich nichts dagegen habe, sondern es vielmehr in manchen Rücksichten für gerathen halte, dafs das Amt eines Verwaltungscommissarius der Gefangenanstalten zu einem Ehrenamte erhoben werde: so gehet doch meine Meinung keinesweges dahin, dafs nur Ehre, an die Stelle der Belohnung in Geld, gesetzt, und dadurch die Bewerbung um dergleichen Ämter befördert werden soll.

Die Belohnung mit Ehre reizt nur die *Eitelkeit*, so wie die Belohnung mit Geld den *Eigennutz*, und beide Motiven reichen da lange nicht hin, wo man auf reines Pflichtgefühl rechnen soll und mufs.

Für diejenigen Menschen, welche zu dergleichen Ämtern ganz unstreitig die brauchbarsten sind,

ist es genug, wenn sich der Staat nur um ihre uneigennützigen Bemühungen und Arbeiten sorgfältig bekümmert, wenn er sie unterstützt und befördert, und dadurch den allgemeinen Eifer belebt, und beweiset, dafs er ihn anerkennt und schätzt. Verbindet der Staat dann mit einem solchen Amte, und besonders mit einem Amte, wie das eines Verwaltungscommissarius der Gefangenanstalten sein würde, äufsere Ehre und Titel; so bedarf es dessen zwar nicht als Belohnung, aber die Sache gewinnt dabei, weil dadurch das Ansehen solcher Diener des Staats bei ungebildeten Menschen, mit welchen sie in und aufser den Gefangenanstalten zu thun haben, erhöhet und befördert wird.

Besoldungen in Gelde müssen dagegen die Verwaltungscommissarien, meines Ermessens, unter keinerlei Vorwand annehmen. Es mufs vielmehr bekannt und notorisch sein, dafs sie diese Ämter uneigennützig, blofs aus Patriotismus, übernommen haben und verwalten, indem ich überzeugt bin, dafs die Gefangenen selbst zu solchen Männern ungleich mehr Zutrauen fassen, und sich durch selbige ungleich besser werden leiten lassen, als durch besoldete Officianten.

Eine dergleichen unverkennbare Uneigennützigkeit wirkt auch auf das roheste Gemüth, und ich habe schon im *ersten* Abschnitt bemerkt, dafs hieraus mit die grofsen Wirkungen der Quaker, auf die Gefangenanstalten in Nordamerika, zu erklären sind. —

Nichts ist natürlicher, als dafs ein jeder Ge-

fangener sich selbst und den Staat in dem Gesichtspunct zweier streitender Partheien betrachtet. Den vom Staat besoldeten Officianten betrachtet er dabei als einen ganz vom Staat abhängigen, und nur für dessen Interesse — das er dem seinigen entgegenstehend glaubt — sorgenden und handelnden Diener, mithin als seinen Gegner; den unbesoldeten, mit völliger Uneigennützigkeit handelnden Vorgesetzten wird er dagegen weit eher in dem milderen Licht eines *Vermittlers* betrachten, und gewifs eher Zutrauen zu ihm fassen, worauf doch in den Gefangenanstalten so sehr viel ankömmt. —

Die Anordnung und zweckmäfsige Organisation der vorgeschlagenen Verwaltungscommissionen scheint mir daher in allen Rücksichten von der äufsersten Wichtigkeit zu sein. Ich halte sie für ein wahres und unentbehrliches Bedürnifs aller gröfseren Gefangenanstalten. Sie gehören *wesentlich* zu meinem Verbesserungsplan, und ihre zweckmäfsige Organisation würde ein Hauptgeschäft der Hauptverwaltungsdirection sein, so wie es sich denn auch von selbst versteht, dafs die zu entwerfenden Haupt- und Specialreglements die nähere Instruction für dieselben enthalten müssen.

Dafs übrigens die Anordnung und Organisation der Verwaltungscommissionen in den Militairgefangenanstalten noch mancherlei Modificationen und nähere Bestimmungen bedürfen würde, ist wohl kaum zu bezweifeln; indessen kann ich hier darauf nicht eingehen. Es setzt dies, wie ich in Rücksicht aller Einrichtungen in den Festungen schon

öfter im Allgemeinen bemerkt habe, ein mit dem Ingenieurdepartement zu treffendes zweckmäfsiges Übereinkommen zum voraus, an dessen leichter Bewirkung ich aber, nach dem, was ich schon oben von der Verfahrungsart des Ingenieurdepartements gesagt habe, im geringsten nicht zweifeln kann.

X.

Eine jede Gefangenanstalt würde demnächst, nach Maafsgabe ihrer Gröfse, inneren Einrichtung, und ihrer verschiedenen Zwecke, mit den zweckmäfsig erforderlichen Officianten, Aufsehern und Wächtern zu versehen sein; Sr. Majestät auch zu genehmigen und festzusetzen geruhen:

1. *dafs denselben, mit specieller Allerhöchster Genehmigung, zureichende Besoldungen angewiesen werden dürfen;*
2. *dafs, bei Ermangelung tüchtiger Subjecte unter den Invaliden, andere vollkommen qualificirte Subjecte zu Gefangenwärtern, Wächtern und Aufsehern in den Gefangenanstalten anzustellen, und dafs endlich*
3. *unbrauchbar und invalide gewordene Officianten der Gefangenanstalten, auf die davon den Finanz- und Militairbehörden, durch die Hauptverwaltungsdirection, zu machende Anzeige, anderweitig versorgt werden sollen.*

Dafs der Mangel an hinlänglich und gehörig qualificirten Officianten eine Hauptquelle der mannichfaltigen Gebrechen unserer Gefangenanstalten, und dafs es eines der dringendsten Bedürfnisse der-

selben sei, dafs diesem Übel gesteuert und abgeholfen werde, habe ich schon in dem *dritten* Abschnitt zur Genüge dargethan. Mit Bezug auf das, was ich dort und bei dem 5ten Satz des *zweiten* Abschnitts gesagt habe, halte ich also dafür, dafs mein vorstehender Antrag hinreichend gerechtfertigt sein werde.

Speciellere Vorschläge gehören nicht in einen allgemeinen Hauptplan, und sind auch hier um deshalb unmöglich, weil die Bestimmung der Zahl der erforderlichen Officianten lediglich von der Gröfse der Anstalt, von ihren verschiedenen Zwecken und von der Localität abhängt. Ich schränke mich daher blofs auf die Bemerkung ein: dafs bei Anstellung der in den *Besserungsanstalten* erforderlichen Aufseher und Wächter mit besonderer Vorsicht verfahren, und dabei aller unnöthige Kostenaufwand vermieden werden müsse. Wie das im Allgemeinen zweckmäfsig geschehen könne, habe ich schon bei dem 16ten Satz des *zweiten* Abschnitts gesagt, daher ich denn hier nur noch bemerke: dafs es ganz zweckwidrig und unnöthig kostspielig sein würde, wenn man die bei den Arbeiten ausserhalb der Anstalt erforderlichen *mehreren* Aufseher und Wächter als *beständige* Officianten der Anstalt anstellen, und mit fixirten jährlichen Besoldungen versehen wollte. Es wird vielmehr in alle Wege zureichend sein, wenn die Vorsteher der Anstalt nur dafür sorgen, dafs es an dergleichen Leuten, wenn man ihrer auf Monate, Wochen oder Tage bedarf, nicht fehle; und mufs man sie dann auch

ansehnlich belohnen, so wird dennoch dies den Anstalten nie so kostbar werden, als wenn man dergleichen Leute, Jahr aus Jahr ein, mithin auch im Winter, wo wenige Arbeiten aufserhalb der Anstalten statt haben, lohnen und unterhalten müfste.

Was ich daher bei dem vorstehenden Satz ad 1, 2 und 3 gesagt habe, versteht sich nur von den bei den Gefangenanstalten *auf immer* angestellten und mit fixirten Besoldungen versehenen Officianten, und wird es einer weiteren Unterstützung dieser speciellen Anträge kaum bedürfen. Denn

Ad 1. ist es unmöglich, dafs die Wächter, Aufseher und übrigen Subalternofficianten sich den ihnen übertragenen Geschäften, wie gleichwohl schlechterdings erforderlich ist, *ganz* widmen können, wenn sie nicht mit zureichenden Besoldungen, von welchen sie leben können, versehen sind. Sie sind vielmehr genöthigt, entweder zu Unterschleifen, wozu sie in den Gefangenanstalten so mancherlei Gelegenheit haben, ihre Zuflucht zu nehmen, oder sich, wie es jetzt häufig geschieht, nebenbei mit anderen Dingen zu beschäftigen, und sich dadurch ihren Unterhalt zu verschaffen. Wie sehr hierunter ihr Dienst leide, und dafs es unter diesen Umständen unmöglich sei, die Zwecke ihrer Anstellung zu erreichen, fällt von selbst in die Augen; daher denn an der Allerhöchsten Genehmigung meines Vorschlags ad 1. nicht gezweifelt werden kann.

Ad 2. ist nichts billiger, als dafs die im Dienst des Staats invalide gewordenen Militairpersonen

vorzüglich versorgt, und in den Civildepartements angestellt werden. Bei dem allen aber ist die Versorgung derselben nicht der *Hauptzweck*. Dieser ist und bleibt vielmehr die zweckmäfsige Verwaltung des Dienstes, und da besonders, wo es auf die zweckmäfsige Verwaltung eines Dienstes so sehr ankömmt, und soviel davon abhängt, als in den Gefangenanstalten, kann also die Anstellung invalider Militairpersonen nur insofern statt haben, als sich unter denselben qualificirte Subjecte befinden.

In der Regel wird es daran, bei der Gröfse des Preufsischen Militairs, nicht fehlen. Wann aber ja der Fall hier und da eintreten sollte, dafs es *wirklich* daran fehlte, dann ist es dringend nothwendig, dafs dergleichen Posten mit anderen völlig qualificirten Subjecten besetzt werden, weil sonst die Zwecke der Gefangenanstalten schlechterdings nicht erreicht und erfüllt werden können; und blofs auf diesen Fall ist daher auch mein Vorschlag eingeschränkt.

Je sorgfältiger man aber darauf bedacht ist, und billig bedacht sein mufs, dergleichen Ausnahmen von der Regel *nicht* zu machen, desto häufiger wird

Ad. 3. der Fall eintreten, dafs Officianten der Gefangenanstalten unbrauchbar und invalide werden. Ein schon invalider Militair kann oft noch eine Zeitlang einem so beschwerlichen und mühevollen Posten vorstehen, als es fast alle Bedienungen in den Gefangenanstalten sind. Man kann ihn also davon nicht ausschliefsen; aber es ist sehr natürlich und begreiflich, dafs ein solcher Mann nur selten

im Stande ist, dergleichen Posten *geraume Zeit* hindurch zweckmäfsig zu verwalten. Alter, Schwäche und Gebrechen, die ihn schon zum weiteren Militairdienst untüchtig machten, erlauben ihm solches nicht. Wird er nun nicht anderweitig angestellt und versorgt, so ist die den Gefangenanstalten so höchst nachtheilige Folge unvermeidlich: dafs dergleichen Dienste vernachlässigt, und nicht gehörig und zweckmäfsig verwaltet werden.

Dies Übel entsteht indessen nicht unmittelbar aus der Anstellung invalider Militairpersonen, sondern hauptsächlich nur dadurch: dafs man einestheils bei der Auswahl derselben nicht behutsam genug zu Werke gehet, und dafs es anderntheils an Gelegenheit fehlt, sie dann anderweitig zu versorgen, wenn sie aufser Stande sind, so beschwerlichen und mühevollen Posten noch länger vorzustehen, als es die Bedienungen in den Gefangenanstalten sind. Wird also nur bei der Auswahl derselben mit nöthiger Behutsamkeit verfahren, und wird für ihr anderweitiges Unterkommen gesorgt, wenn sie dergleichen Posten nicht mehr vorstehen können, so werden alle deshalb geführte Klagen von selbst wegfallen.

Das erstere kann geschehen, und ist mit Zuversicht zu erwarten, wenn die Officianten in den Gefangenanstalten mit zureichenden Besoldungen versehen werden, und der Hauptdirection die Anstellung derselben übertragen wird; das letztere aber hat meines Ermessens, an und für sich, noch weniger Schwierigkeiten.

In den verschiedenen Civildepartements giebt es Posten genug, die nicht so beschwerlich sind, und welchen die in den Gefangenanstalten unbrauchbar gewordenen Officianten, wenigstens zum Theil, noch lange vorstehen können. Ich sehe schlechterdings keinen Grund ab, warum man sie zu dergleichen Diensten nicht gebrauchen wollte.

Die Versorgung der Invaliden *im Ganzen* würde darunter nicht leiden, weil in den Gefangenanstalten, statt der abgehenden, andere invalide Militairs angestellt würden, und der Civildienst hätte sich des Vortheils zu erfreuen, dafs alle dergleichen Posten mit Leuten besetzt wären, welche denselben gewachsen sind.

Und eben so wenig würde auch die Versorgung der Invaliden beeinträchtigt werden, wenn die zu weiteren Dienstleistungen ganz untüchtigen Invaliden in die eigentlichen *Invalidenverpflegungsanstalten* aufgenommen, und, statt derselben, andere noch brauchbare Invaliden in den Gefangenanstalten angestellt würden.

Meines Ermessens sind die zu Civilposten nicht brauchbaren Invaliden zur Aufnahme in die *Invalidenverpflegungsanstalten* ganz vorzüglich qualificirt. Warum will man also diejenigen, welche während eines übernommenen Civildienstes in diesen Zustand gerathen sind, davon ausschliefsen? Ich sehe auch hierzu keinen Grund ab. Sie sind vielmehr in doppelter Rücksicht dazu qualificirt. Sie selbst verdienen diese Begünstigung, und die zweckmäfsige Verwaltung der Civildienste wird dadurch,

unter den obwaltenden Umständen, nur allein möglich gemacht.

Das dritte Departement des Oberkriegscollegiums hat sich daher auch schon, auf die deshalb mit demselben neuerlich gepflogenen Unterhaltungen, unter gewissen Einschränkungen bereit erklärt, dergleichen zum Dienst in den Gefangenanstalten unbrauchbar gewordene Invaliden in die Provinzialinvalidencompagnien aufzunehmen, und sie bei selbigen anderweitig anzustellen; indessen ist dies nicht zureichend, um den vorgedachten Inconvenienzen abzuhelfen. Wenn die Finanzdepartements bei der Sache nicht mitwirken, kann der Zweck nicht völlig erreicht werden, und daher scheint mir die in Vorschlag gebrachte Allerhöchste Verfügung nicht nur in jeder Rücksicht zweckmäfsig, sondern auch von der Art zu sein, dafs ohne dieselbe, unter den obwaltenden Umständen, eine zweckmäfsige Administration der Gefangenanstalten nicht möglich ist.

XI.

Würde zu bestimmen sein, in welcher Abtheilung der Strafanstalten ein jeder Verbrecher zu bestrafen; — welche derselben, nach ausgestandener Strafe, in den Besserungsanstalten aufzubewahren; — und inwiefern die zu einem Besserungsversuch qualificirten in die Civil- oder Militairbesserungsanstalten aufzunehmen; — und würde ich hierbei auf die Sanction nachstehender Vorschriften antragen:

A. *bei Bestimmung der Strafanstalt, in welcher ein jeder Verbrecher zu bestrafen:*

1. *In den bürgerlichen Strafgefängnissen werden alle diejenigen bestraft, auf deren Verbrechen entweder in den Gesetzen nicht ausdrücklich und ausschliefslich Festungs - oder Zuchthausstrafe geordnet, oder deren Strafe nur auf drei Monate und niedriger bestimmt ist;*
2. *In den Festungsarrestgefängnissen werden alle diejenigen bestraft, deren Verbrechen mit Festungs- oder Zuchthausstrafe zu bestrafen ist, die sich aber, aus irgend einem Grunde, und besonders vermöge ihrer Geburt, ihrer Erziehung, ihres Vermögens und Standes, zu Strafarbeiten nicht qualificiren;*
3. *In den Zuchthausgefängnissen werden alle diejenigen bestraft, auf deren Verbrechen in den Gesetzen Zuchthaus- oder Festungsstrafe geordnet ist, und die sich, vermöge ihrer Geburt, ihrer Erziehung, ihres Vermögens und Standes, zu Strafarbeiten qualificiren; jedoch sind hiervon ausgenommen, und werden*
4. *in den Festungsarbeitsgefängnissen bestraft:*
   a. *alle Verbrecher vom Militair, welche nach den Gesetzen mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden sollen, und vermöge ihrer Geburt, ihrer Erziehung, ihres Vermögens und Standes, zu Strafarbeiten qualificirt sind;*
   b. *alle Verbrecher vom Civilstande, mit Ausschlufs der sogenannten Kindermörderinnen,*

welche nach den Gesetzen zehnjährige oder längere Festungs- oder Zuchthausstrafe dulden sollen, und sich vermöge ihrer Geburt, ihrer Erziehung, ihres Vermögens und Standes, zu Strafarbeiten qualificiren;

c. alle Juden ohne Ausnahme, welche nach den Gesetzen mit Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden sollen, und sich zu Strafarbeiten qualificiren;

d. alle Verbrecher ohne Ausnahme, welche von nun an, den vorstehenden Grundsätzen gemäfs, zur Festungsarbeit verurtheilt worden, sich nach ihrer Entlassung aber eines neuen mit Gefängnifsstrafe verpönten Verbrechens schuldig machen, wenn auch dies neuere Verbrechen an und für sich nur zur Zuchthausstrafe qualificiren sollte.

B. Bei Bestimmung derjenigen, welche in den Besserungsanstalten aufzubewahren sind:

1. zur Aufnahme bis zur Besserung und Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens werden, mit Ausnahme aller zur Landesverweisung geeigneten Verbrecher, verurtheilt:

a. alle Mordbrenner, Räuber, vorsätzliche Brandstifter und Diebe in Banden;

b. alle gemeine Diebe, imgleichen alle Betrüger, Diebeshehler Contrebandiers, welche schon zweimal dieser Verbrechen wegen zu Festungs- oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden, auch die erkannte Festungs- oder Zuchthausstrafe erduldet, demnächst aber eben das-

selbe, oder ein zu derselben Gattung gehöriges Verbrechen abermals begangen, und dadurch von neuem Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt haben;

c. *alle Diebe, welche bereits wegen eines gemeinen Diebstahls, oder wegen eines Diebstahls unter erschwerenden Umständen — wohin auch gewaltsame Diebstähle zu rechnen — zu Festungs- oder Zuchthausstrafe verurtheilt gewesen sind, auch die erkannte Strafe erduldet haben, sich demnächst aber anderweitig eines mit gleichen Strafen verpönten Diebstahls unter erschwerenden Umständen schuldig machen;*

d. *alle Diebe, welche überführt sind, dafs sie sich zum drittenmal eines Diebstahls schuldig gemacht haben, wenn unter den begangenen Diebstählen auch nur Einer ist, welcher unter erschwerenden Umständen verübt worden, und zwar ohne Rücksicht, ob sie deshalb schon mit Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt gewesen sind oder nicht;*

e. *alle zu Festungs- oder Zuchthausstrafe qualificirte Diebe, Betrüger, Diebeshehler und Contrebandiers, welche über ihre Lebensart in dem nächsten, der Untersuchung vorhergegangenen Jahre keine befriedigende Auskunft geben können;*

f. *alle Criminalverbrecher, welche ihres jugendlichen Alters halber mit der gesetzlichen Criminalstrafe nicht belegt werden können.*

2. *Zur Aufbewahrung bis auf Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens werden verurtheilt: alle nicht zur Landesverweisung geeignete Diebe, Betrüger, Diebeshehler und Contrebandiers, welche zwar zu den vorstehend ad 1. a. b. c. d. und e. genannten Verbrechern nicht gehören, von welchen aber, bei ihrer Verurtheilung zur Zuchthaus- oder Festungsarbeit, nicht mit Gewifsheit constirt, wie und auf was Art sie sich, nach ausgestandener Strafe, auf eine ehrliche Art ernähren können.*

3. *Zur Aufbewahrung bis zur Besserung werden verurtheilt: alle andere, zur Landesverweisung nicht geeignete Criminalverbrecher ohne Unterschied, die wegen eines und desselben, oder eines gleichartigen Verbrechens, welches kein Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums ist, zum drittenmal mit Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.*

4. *Werden von den Policeibehörden alle diejenigen zur Aufbewahrung in den Besserungsanstalten verurtheilt, die sich zwar, aufser dem Vagabondiren und Betteln, keines in den Gesetzen verpönten Policeiverbrechens schuldig gemacht haben, sich jedoch, mit Übertretung der wegen des Vagabondirens und Bettelns ergangenen Policeigesetze, durch Müssiggang, Herumschwärmen und Wohlleben, dem Verbrechen sichtbar nahen, und dem Staate Gefahr drohen.*

C. *Bei der Bestimmung, inwiefern die zu einem Besse-*

rungsversuch qualificirten Verbrecher in eine Civil- oder Militairbesserungsanstalt aufzunehmen:

1. *In den Civilbesserungsanstalten werden alle diejenigen Criminalverbrecher aufbewahrt, welche, nach ausgestandener Strafe, zur Aufnahme in Besserungsanstalten qualificirt sind, und ihre Strafe in Zuchthäusern erduldet haben; wohingegen alle dergleichen Verbrecher, welche ihre Strafe in Festungen erduldet haben, in den Militairbesserungsanstalten aufbewahrt werden;*

2. *werden in den Civilbesserungsanstalten, mit Ausnahme der Juden, welche in die Militairbesserungsanstalten gehören, alle Criminalverbrecher aufgenommen, welche, ihres jugendlichen Alters wegen, mit den gesetzlichen Criminalstrafen noch nicht belegt werden können;*

3. *gehören in die Civilbesserungsanstalten alle Policeiverbrecher, welche zur Aufbewahrung in den Besserungsanstalten qualificirt sind, jedoch mit gleicher Ausnahme der Juden;*

4. *Übrigens findet auch bei den Besserungsanstalten die oben ad A. 4. d. in Ansehung der Strafanstalten vorgeschlagene Sicherheitsmaafsregel statt: dafs ein jeder, der schon einmal in einer Militairstraf- oder Besserungsanstalt aufbewahrt gewesen ist, in der Folge nie in eine Civilbesserungsanstalt gebracht werden darf, wenn auch die letzte Veranlassung zu seiner Aufbewahrung von der Art wäre, dafs sie an und für*

sich zur Aufbewahrung in einer Civilanstalt qualificirte.

Die *dreifachen* in dem vorstehenden Satz ad A. B. und C. enthaltenen *Hauptbestimmungen* sind zu einer zweckmäfsigen Einrichtung der Gefangenanstalten wesentlich nothwendig.

Es läfst sich sonst ein vollständiger, mit irgend einiger Wahrscheinlichkeit berechneter Plan zur Anlegung der Straf- und Besserungsanstalten nicht denken; sondern man verfällt vielmehr ganz unvermeidlich in den schon bei dem vorstehenden 7ten Satz gerügten Fehler: dafs man die Straf- und Besserungsanstalten entweder viel zu klein, oder viel zu grofs anlegt, weil man ohne diese Bestimmungen nicht weifs, und schlechterdings nicht mit irgend einiger Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen im Stande ist, auf wieviel Verbrecher, für jede Classe der Straf- und Besserungsanstalten, zu rechnen sei.

Wenn man indessen auch hierüber wegsehen wollte, so ist doch die in den Straf- und Besserungsanstalten nothwendige Ordnung, und Verhütung der Verführungen, von jener Bestimmung so wesentlich abhängig, dafs man derselben, auch in dieser Rücksicht, schlechterdings nicht entbehren kann.

Es giebt Verbrecher, wie ich es bereits oben bemerkt habe: die entweder schon zu einem so hohen Grad der Verderbnifs übergegangen sind, oder die in solchen äufseren, bürgerlichen und religiösen Verhältnissen stehen, dafs mit Grund zu befürchten ist: man werde nicht im Stande sein,

sie, auf die vorgeschriebene gewöhnliche Art, der in den Zuchthäusern und Civilbesserungsanstalten eingeführten Ordnung unterwürfig zu machen.

Vermischt man diese Gattung von Verbrechern, so wie bisher, mit den übrigen, bestraft man die Verbrecher, ohne weitere Rücksicht, bald in Festungen, bald in Zuchthäusern, und nimmt man sie demnächst, ohne Unterschied, bald in Civil-, bald in Militairbesserungsanstalten auf, so kann und wird in allen diesen Anstalten nie Ordnung statt haben, und nie wird man im Stande sein, den Verführungen in selbigen gehörig vorzubeugen.

Verbrecher dieser Gattung müssen vielmehr schlechterdings von den übrigen abgesondert bleiben; sie gehören in die Festungsarbeitsgefängnisse und in die Militairbesserungsanstalten. —

Die *gesetzliche* Bestimmung: welche Verbrecher zu dieser Classe zu rechnen sind, ist also eben so unentbehrlich, als die *gesetzliche* Beantwortung der Frage: welche Verbrecher zur Aufbewahrung in den Besserungsanstalten *überhaupt* qualificirt sind?

Eigentlich gehören alle diese Bestimmungen für den *Criminalcodex*, und müfsten billig einen Theil desselben ausmachen; denn das *Strafmaafs* selbst hängt davon ab.

Nicht blofs die Zeitdauer der Strafe, sondern hauptsächlich auch die Festsetzung: in welcher Gattung der so sehr von einander unterschiedenen Strafanstalten ein Verbrecher zu bestrafen? ob er nach ausgestandener Strafe, bis zur Besserung oder Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens, aufzubewah-

ren? und in welcher Classe von Besserungsanstalten die Aufbewahrung statt haben soll? bestimmt das *Strafmaafs*, und diese Festsetzung gehört also in den Criminalcodex, weil sich ohne dieselbe gar kein gehörig berechnetes Strafmaafs als möglich denken läfst.

Alle diese Bestimmungen werden indessen in unserem jetzigen Criminalcodex vermifst.

Die darinn enthaltene Bestimmung: in welchen Fällen auf Gefängnifs-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden soll, ist, wie ich es schon im *ersten* Theil dieser Schrift bemerkt habe, höchst unvollständig. Sie ist fast lediglich der Willkühr des Richters überlassen, und, nach dem schon im *dritten* Abschnitt bemerkten Gange der Sache, beinahe ganz von dem zufälligen Umstande abhängig: ob eine oder die andere Abtheilung der Strafanstalten bereits mit Verbrechern angefüllt ist, oder noch zur Aufnahme derselben Platz hat. —

Noch weniger aber ist in unserem Criminalgesetzbuch bestimmt, welche Verbrecher eigentlich, nach ausgestandener Strafe, aufbewahrt werden sollen. In dem §. 5. des 20ften Titels im zweiten Theil des Allgemeinen Landrechts wird zwar der *allgemeine* Grundsatz aufgestellt: dafs Diebe und andere Verbrecher, welche, ihrer verdorbenen Neigungen wegen, dem gemeinen Wesen gefährlich werden können, nach ausgestandener Strafe, des Verhafts nicht eher zu entlassen, bis sie nachgewiesen haben, wie sie sich auf eine ehrliche Art zu ernähren im Stande sind; indessen findet sich in den Criminalgesetzen

keine weitere Anwendung dieses aufgestellten allgemeinen Grundsatzes, als dafs im §. 1160 geordnet ist: dafs Diebe, welche sich, nach *zweimaliger* Verurtheilung, eines *dritten* Diebstahls schuldig machen, nach ausgestandener Strafe in einem Arbeitshause aufbewahrt, und darinn so lange zur Arbeit angehalten werden sollen, bis sie sich gebessert, und nachgewiesen haben, wie sie künftig ihren ehrlichen Unterhalt verdienen können.

Es fällt von selbst in die Augen, dafs Diebe, welche sich, nach zweimaliger Verurtheilung, eines dritten Diebstahls schuldig machen, nicht die einzigen Verbrecher sind, die dem Staate Gefahr drohen, und gegen deren eingewurzelte Neigungen der Staat sich in Sicherheit zu setzen hat; und die hier anzutreffende Lücke unseres Criminalcodex ist um so auffallender, als derselbe es, nach dem im §. 5. aufgestellten allgemeinen Grundsatz, selbst anerkennt:

> dafs *auch andere* Verbrecher, welche dem gemeinen Wesen, ihrer verdorbenen Neigungen wegen, gefährlich werden können, aufbewahrt zu werden verdienen,

ohne jedoch von diesem ganz richtigen allgemeinen Grundsatz, bei Anordnung der Gesetze selbst, weiteren Gebrauch zu machen, so dafs die Anwendung desselben nun lediglich der Beurtheilung und Willkühr der Richter überlassen ist.

Die Circularverordnung vom 26ften Februar 1799 hat diese Lücke des Criminalcodex nicht aus-

gefüllt, und insofern sie es versucht hat, ist solches meines Ermessens nicht zweckmäfsig geschehen.

Zuförderst hat man den bei dieser Bestimmung unentbehrlichen, auch im Landrecht angenommenen Grundsatz: dafs Aufbewahrung bis zur Besserung, oder bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens, erst *nach ausgestandener Strafe*, statt haben dürfe, ganz aufser Augen gesetzt, und demnächst ist man auch nicht überall von dem einzig richtigen Gesichtspuncte ausgegangen: dafs Aufbewahrung nur zur Verhütung *drohender Gefahr*, bei *vorzüglicher Gefährlichkeit* der Verbrechen, oder *eingewurzelter Neigung* der Verbrecher zum Verbrechen, Platz greifen kann.

Man hat vielmehr Aufbewahrungen der Verbrecher angeordnet, die zugleich die Stelle der Bestrafungen vertreten sollen, und ist, mit Verrückung des einzig richtigen Gesichtspuncts bei Verwaltung der Criminaljustiz, welcher

in Verhütung der Verbrechen

besteht, darauf verfallen, beinahe alle Verbrecher *moralisch bessern* zu wollen, Straf- und Besserungsanstalten in Schulen der moralischen Besserung und inneren Sinnesänderung umzuschaffen, und beinahe alle Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums darinn aufzubewahren. —

So wenig aber dies zweckmäfsig ist, und bei Anwendung richtiger Grundsätze geschehen kann, eben so wenig ist auch bestimmt: wann und in welchen Fällen andere Verbrecher, die nicht zur Classe der Verbrecher gegen die Sicherheit des Ei-

genthums gehören, zur Aufbewahrung geeignet sind, und noch weniger *kann*, weder die Circularverordnung noch der Criminalcodex, die Bestimmung enthalten: welche Verbrecher in *Militairbesserungsanstalten*, als wovon bisher noch gar nicht die Rede gewesen ist, aufgenommen und aufbewahrt werden sollen. —

Es fehlt solchergestalt an allen im vorstehenden Satz ad A. B und C bemerkten, zur zweckmäfsigen Einrichtung der Gefangenanstalten wesentlich nothwendigen und unentbehrlichen *Hauptbestimmungen;* — und ohne mich also daran zu kehren, dafs diese Hauptbestimmungen, besonders die *erste* und *zweite* derselben, eigentlich zur Criminalgesetzgebung gehören, und einen Theil derselben ausmachen, bin ich genöthigt gewesen, sie hier aufzustellen, und mufs sie nun weiter rechtfertigen.

Ad A. 1. verstehet es sich von selbst, dafs da, wo die Gesetze nicht ausdrücklich und ausschliefslich Festungs- oder Zuchthausstrafe bestimmt haben, nur der niedrigste Grad der Strafe, mithin Gefängnifsstrafe in bürgerlichen Strafgefängnissen, eintreten könne.

Auf manche Verbrechen ist jedoch in unseren Criminalgesetzen Gefängnifs-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe nur blofs in der Rücksicht *alternative* angeordnet: dafs Leute höheren Standes mit Gefängnifsstrafe, Leute niedrigen Standes aber mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden sollen. In diesen Fällen müfste es billig bei der Be-

stimmung der Gesetze verbleiben, und wäre derselben gemäfs anzunehmen: dafs in selbigen für den einen oder den andern Stand ausschliefslich Gefängnifsstrafe, oder Zuchthaus - und Festungsstrafe bestimmt sei.

Dagegen glaube ich, dafs es ganz zweckwidrig ist, wenn irgend ein Verbrecher, dessen Strafe nur auf *drei* Monate oder weniger bestimmt ist, aus dem Cirkel seiner Familie und seiner Geschäfte herausgerissen, und in einem Zuchthause oder in einer Festung bestraft wird. Ich habe die von selbst in die Augen fallenden Gründe dieser Meinung schon bei anderer Gelegenheit angegeben, und kann denselben noch beifügen: dafs es selbst für die Zuchthäuser mit mancherlei Inconvenienzen verbunden ist, wenn Verbrecher auf so kurze Zeit darinn aufgenommen und bestraft werden sollen; daher ich es denn, in jeder Rücksicht, für zweckmäfsig und rathsam halte, und meinen Vorschlag mit darauf gerichtet habe: dafs alle dergleichen kleinere Strafen in den bürgerlichen Gefängnissen vollzogen werden sollen.

Ad A. 2. ist in Ansehung derjenigen Verbrecher, auf deren Verbrechen die Gesetze Festungs- oder Zuchthausstrafe ordnen, billig zu unterscheiden: welche derselben zu Festungs*arrest*strafen, und welche derselben zu Festungs*arbeits* - oder Zuchthaus*arbeits*strafen geeignet sind.

Hauptsächlich wird dieser Unterschied durch die bei den Strafen zu beobachtende *Gleichheit* nothwendig gemacht. — Der nicht zu Handarbeiten,

sondern zu allen Bequemlichkeiten des Lebens gewöhnte Bürger höheren Standes kann in den Gefängnissen nicht eben so behandelt, und zu eben den Arbeiten angehalten werden, welche der Handwerker, der Bauer und Tagelöhner zu verrichten gewohnt ist, und ersterer kann also nur in den Festungsarrestgefängnissen bestraft werden, wenn bei Vollstreckung der Strafen nicht alle Gleichheit und Billigkeit aufser Augen gesetzt werden soll.

Eine nähere als die in dem Vorschlage ganz allgemein angegebene Bestimmung darüber: *welche* Verbrecher eigentlich in den Festungsarrestgefängnissen zu bestrafen, ist übrigens meines Ermessens nicht möglich. Die Anwendung des darüber aufgestellten Grundsatzes hängt von so vielen individuellen Verhältnissen und Umständen ab, dafs man es in einzelnen Fällen der Beurtheilung des Richters überlassen mufs, welche Verbrecher eigentlich, in Gemäfsheit desselben, zu Festungsarreststrafen qualificirt sind; wenigstens gehören die etwanigen wenigen näheren Bestimmungen zur Leitung der richterlichen Willkühr nicht hierher, sondern in das Criminalgesetzbuch.

Ad A. 3. habe ich schon oben bemerkt, dafs *Zuchthäuser* diejenigen Strafanstalten sind, in welchen in der Regel ein jedes mit Gefängnifs- und Arbeitsstrafe verpöntes Criminal- oder Policeiverbrechen abzubüfsen ist, und dafs sie daher auch ganz vorzüglich auf die möglichst vollständige Erreichung des Strafzwecks berechnet sein müssen. Mein Plan ist ganz darauf gerichtet. Ich beabsichtige ganz

vorzüglich die Verbesserung und zweckmäfsigere Einrichtung der Zuchthäuser, und man wird also um so weniger etwas dagegen erinnern können, wenn ich *als Regel* annehme: dafs alle Verbrecher, auf deren Verbrechen in den Gesetzen Zuchthaus- *oder* Festungsstrafe geordnet ist, und die sich, vermöge ihrer Geburt, ihrer Erziehung, ihres Standes und Vermögens, zu Strafarbeiten qualificiren, lediglich in Zuchthäusern bestraft werden sollen, als dessen ungeachtet noch immer Verbrecher genug übrig bleiben, die, *als Ausnahme von der Regel*, in den Festungen untergebracht werden müssen.

Bei der Festsetzung dieser Ausnahmen gehe ich von dem Grundsatz aus: dafs Verbrecher, deren Verderbnifs, oder deren äufsere, bürgerliche und religiöse Verhältnisse die Besorgnifs begründen, dafs man nicht im Stande sein werde, sie der in den Zuchthäusern eingeführten strengen Ordnung, auf die vorgeschriebene gewöhnliche Art, unterwürfig zu machen, als Ausnahme von der Regel zu betrachten sind, und alle von mir Ad A. 4. a. b. c. und d. in Vorschlag gebrachte Ausnahmen von jener Regel sind daher auf diesen Grundsatz gestützt. Denn

Ad A. 4. a. ist es wohl nicht zu erwarten, und widerspricht der täglichen Erfahrung, dafs Militairpersonen — welche an die strengere militairische Zucht gewöhnt sind, und sich derselben ungeachtet so weit vergangen haben, dafs sie mit gewöhnlichen Militairstrafen nicht gebändigt werden können, sondern mit Zuchthaus- oder Festungsstrafen belegt

werden müssen — sich ohne grofse Schwierigkeiten, und ohne die in Zuchthäusern nie zu störende Ordnung wirklich zu stören, der in Zuchthäusern eingeführten Ordnung unterwerfen. Gemeinhin entstehen hieraus Unordnungen, welche in zweckmäfsig eingerichteten Zuchthäusern nicht geduldet, auf keine andere Art aber vermieden werden können, als wenn dergleichen Verbrecher in den Festungen untergebracht, und dort unter der Aufsicht der Militairbehörden bestraft und aufbewahrt werden.

Ad A. 4. b. mufs man dagegen bei Verbrechern des Civilstandes, welche durch ihre strafbaren Handlungen eine *zehn* - und mehrjährige Festungs - oder Zuchthausstrafe verwirkt haben, in der Regel voraussetzen, dafs sie schon zu einem so hohen Grade der Verderbnifs übergegangen sind, dafs auch in Ansehung ihrer zu befürchten ist: man werde sie, ohne Anwendung aufserordentlicher und ungewöhnlicher Maafsregeln, der in den Zuchthäusern eingeführten Ordnung unterwürfig zu machen nicht im Stande sein. Die Anwendung aufserordentlicher und ungewöhnlicher Maafsregeln mufs aber in den Zuchthäusern vermieden werden; denn es kann keine andere Folge daraus entstehen, als dafs die in denselben einzuführende, und nie zu störende mechanische Ordnung dadurch wirklich gestört, und der Willkühr der Officianten, welche eben so mechanisch, an genaue und strenge Beobachtung der ihnen zu ertheilenden allgemeinen Vorschriften, gewöhnt werden müssen, ein Spielraum eröffnet

wird, der sehr bald wieder zu einem grofsen Theil der bisher herrschenden Unordnungen zurückführen würde. —

Verbrecher dieser Art müssen also gleichfalls von den Zuchthäusern entfernt gehalten, und in den Festungen untergebracht werden, wo die ihnen angemessenern Maafsregeln keine Störung in der dort zwar auch *allgemein* einzuführenden, aber mehr nach der militairischen Zucht und Strenge zu modificirenden Ordnung verursachen.

Nur blofs in Ansehung der sogenannten Kindermörderinnen dürfte eine Ausnahme von dieser Regel zu machen sein. Die Vermuthung einer gänzlichen Verderbnifs findet bei ihnen keine Anwendung. Die Erfahrung bestätigt vielmehr, dafs diese Personen, welche oft durch so mancherlei Mitleiden verdienende Umstände und Verhältnisse zum Verbrechen hingerissen werden, fast immer zu den gutmüthigen Geschöpfen gehören, die ihr Verbrechen aufrichtig bereuen, und sehr leicht in Ordnung und Gehorsam zu erhalten sind. Nicht selten sind sie, nach einer Reihe von Jahren, zu einer Begnadigung ganz vorzüglich geeignet, welches mich zu der, in Ansehung ihrer, in Vorschlag gebrachten Ausnahme um so mehr veranlafst hat.

Ad A. 4. c. bin ich zwar gegen die Jüdische Nation nicht so eingenommen, dafs ich, von allen ohne Unterschied, Gefahr und Verderbnifs für die übrigen Gefangenen befürchte, ob ich es gleich nicht leugnen kann, dafs mancherlei Erfahrungen es an und für sich bedenklich machen, sie in die

Zuchthäuser aufzunehmen. Ich brauche indessen hierauf nicht weiter einzugehen, da andere zureichende Gründe vorhanden sind, sie von der Aufnahme in die Zuchthäuser auszuschliefsen.

Ihre Religion und Gewohnheiten sind mit der mechanischen Ordnung und Einförmigkeit, welche in Zuchthäusern herrschen müssen, schlechterdings nicht zu vereinbaren. Sie können mit den übrigen Gefangenen nicht essen, nicht trinken, weder beten noch arbeiten; — ihr gottesdienstlicher Tag ist mit dem der christlichen Religionspartheien nicht derselbe. —

Dies alles veranlafst schon an und für sich eine Menge von Störungen und Unordnungen, welche durch die Vorurtheile der übrigen Gefangenen gegen die Juden, und durch den Muthwillen, welchen sie mit ihnen zu treiben so sehr geneigt und gewohnt sind, ansehnlich vermehrt werden.

In zweckmäfsig eingerichteten Zuchthäusern kann man aber nicht strenge und sorgfältig genug darauf bedacht sein, allen Störungen der allgemeinen Ordnung, wenn sie auch noch so klein zu sein scheinen, vorzubeugen. Man darf also durch Einführung der Juden in dieselben keine Veranlassung dazu geben, und habe ich sie daher ohne Ausnahme um so mehr in die Festungen verwiesen, als in Ansehung ihrer eine Besserung, durch *Gewöhnen* zur Arbeit und Ordnung, weder in den Zuchthäu-

sern, noch in den Besserungsanstalten zu erwarten ist [3]).

Ad A. 4. d. setze ich zum voraus, dafs es künftighin nicht mehr ein blofses Spiel des Zufalls sein wird: ob ein Verbrecher Festungs- oder Zuchthausstrafe erduldet habe. Ein Verbrecher, der nach meinen Vorschlägen künftig in den Festungen bestraft wird, mufs entweder ein sehr gefährliches Verbrechen begangen haben, oder doch zur Classe derjenigen Verbrecher gehören, von welchen man annehmen kann, dafs sie schon zu einem hohen Grad der Verderbnifs übergegangen sind. Begeht nun ein solcher Verbrecher, nach ausgestandener Festungsstrafe, ein neues, wenn gleich minder schweres Verbrechen, welches ihn an und für sich nur zu einer Zuchthausstrafe qualificirt, so kann man doch von demselben sicher nicht vermuthen, dafs er nach ausgestandener Festungsstrafe besser geworden sei. Eine solche Vermuthung würde wenigstens viel zu gefahrvoll für den Staat sein, dem so äufserst viel daran gelegen ist, es aufs sorgfältigste zu verhüten, dafs die minder gefährlichen und boshaften Verbrecher, durch die Vermischung mit ausgemachten Bösewichtern, in den Zuchthäu-

---

[3]) In den Sächsischen Zuchthäusern ist man von dieser Wahrheit schon längst überzeugt, und werden daher alle Juden von den übrigen Verbrechern abgesondert, in das Zuchthaus zu Leipzig gebracht, und in demselben aufbewahrt und bestraft.

sern nicht gänzlich verderbt, und den letzteren gleich gemacht werden sollen. Man kann also bei Bestimmung der Classe von Strafanstalten, in welcher ein Verbrecher zu bestrafen ist, nicht *ausschliefslich* auf das letzte, so eben zur Bestrafung kommende Verbrechen Rücksicht nehmen, sondern mufs billig alle Verbrecher, welche schon einmal, den aufgestellten Grundsätzen gemäfs, in Festungen bestraft sind, und sich demnächst eines neuen, zu Strafarbeiten qualificirenden Verbrechens schuldig machen, in den Festungen bestrafen.

Die durch das Begehen eines neuen Verbrechens von selbst in die Augen fallende Wahrscheinlichkeit: dafs Verbrecher dieser Art, nach ausgestandener Festungsstrafe, nicht besser geworden sind, gebietet diese Maafsregel, und rechtfertigt meinen Vorschlag, von welchem ich, selbst in Ansehung der blofs wegen ihrer Qualität als Militairpersonen oder Juden in die Festungen abgelieferten Verbrecher, falls dieselben auch, zur Zeit des neuen Verbrechens, in den Civilstand oder zur christlichen Religion übergegangen sein sollten, keine Ausnahme machen würde.

Denn in Ansehung der Militairpersonen habe ich schon oben bemerkt, dafs diese immer sehr verderbt sein müssen, wenn sie nicht mehr durch die gewöhnlichen Regimentsstrafen in Ordnung gehalten werden können, sondern in Strafanstalten abgeliefert werden; und ein Jude, der seine Religion verändert, und sich doch nachher wieder eines neuen Criminalverbrechens schuldig macht, be-

weiset meines Ermessens zur Genüge: dafs der Aufenthalt in den Festungen ihn, wenn er es nicht schon vorher gewesen ist, vollends verderbt gemacht hat. Auch wird dieser Fall wohl nur selten vorkommen. —

Was nun die *zweite* im vorstehenden Satz ad B. gedachte *Hauptbestimmung* betrifft: *welche Verbrecher in die Besserungsanstalten aufzunehmen sind*? so enthält schon der *erste* Abschnitt dieses *zweiten* Theils die allgemeine theoretische Beantwortung dieser Frage.

Das Recht und die Pflicht des Staats, für die allgemeine Sicherheit zu sorgen, ist die Quelle, woraus das Recht desselben zur Aufbewahrung einzelner Bürger entspringt. Jede Aufbewahrung setzt also die Besorgnifs künftiger unrechtlicher Handlungen zum voraus, und die mehrere oder mindere Gefährlichkeit oder Wahrscheinlichkeit der zu befürchtenden Verbrechen bestimmt den Grad jener Besorgnifs, welcher zureichend ist, den Staat zu vermögen, die Aufbewahrung einzelner Bürger zu beschliefsen, und sich solchergestalt gegen sie in Sicherheit zu setzen.

Wenn also ein Verbrecher sich solcher Verbrechen schuldig macht, die mit ganz besonderer und vorzüglicher Gefahr der Sicherheit des Staats verbunden sind; oder wenn ein Verbrecher, durch Wiederohlung einerlei Art von Verbrechen, einen entschiedenen Hang und eine eingewurzelte Neigung zu dieser Art von Verbrechen verräth; oder wenn jemand, durch seinen Lebenswandel, und

durch Uebertretung ausdrücklicher, auf die allgemeine Sicherheit abzweckender Policeigesetze, die Besorgnifs begründet, dafs er die öffentliche Sicherheit stören werde: so ist der Staat berechtigt und verpflichtet, sich gegen diese Classen seiner Bürger zu sichern, und ihre persönliche Freiheit so lange einzuschränken, bis jene Besorgnifs einer drohenden Gefahr, *nach vernünftiger Wahrscheinlichkeit*, gehoben ist.

Bei meinen im vorstehenden Satz ad B. 1. 2. 3. und 4. gethanen Vorschlägen bin ich lediglich von diesen Grundsätzen ausgegangen, und habe den schon bisher üblichen Unterschied zwischen der Aufbewahrung bis zur Besserung, bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens, und bis zur Besserung *und* Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens, befolgt und beibehalten, weil er ganz in der Natur der Sache gegründet ist.

Ad B. 1. a. hat es wohl nicht das mindeste Bedenken: dafs Mordbrenner, Räuber, vorsätzliche Brandstifter und Diebe in Banden zu der allergefährlichsten Classe von Verbrechern gegen die Sicherheit des Eigenthums gehören. Insofern sie also nach den Gesetzen nicht mit dem Leben, oder mit lebenswieriger Gefängnifsstrafe belegt werden, verdienen sie, jenen Grundsätzen gemäfs, bis zur Besserung und Nachweisung eines ehrlichen Erwerbs aufbewahrt zu werden, wenn sie sich dieser Verbrechen auch nur zum *erstenmal* schuldig gemacht haben.

Der Staat kann sich der Gefahr einer Wieder-

holung so gefährlicher Verbrechen um so weniger aussetzen, als man bei allen diesen Verbrechern, welche das Androhen der härtesten Lebensstrafen vom Begehen so unmenschlicher Verbrechen nicht abhalten konnte, schon den höchsten Grad der Verderbnifs voraussetzen mufs, und nicht hoffen kann, dafs das Vollstrecken einer gelinderen Strafe, als sie bei Unternehmung der That gewärtig sein mufsten, von Wirkung auf sie sein werde.

Denn gemeinhin ist es blofs Zufall, dafs dergleichen Verbrecher mit der in den Gesetzen angedrohten Lebens- oder lebenswierigen Gefängnifsstrafe verschont bleiben.

Bei Brandstiftungen fällt dies von selbst in die Augen. Nach vollbrachter That steht es nicht mehr in der Macht des Verbrechers, den Folgen seines Verbrechens Gränzen zu setzen, und den Schaden zu bestimmen, welcher dadurch verursacht werden soll. Gleichwohl hängt es hiervon in den meisten Fällen ab: ob der Verbrecher mit der Todesstrafe, oder nur mit einer vieljährigen Gefängnifsstrafe zu belegen ist; und er hat es also blofs dem Zufall zu verdanken, wenn er nicht mit der Lebensstrafe belegt wird.

Eben dies ist aber auch der Fall bei Räubern und Dieben in Banden. Nach allen practischen Erfahrungen ist es gemeinhin nur Zufall, wenn sie sich während der Ausübung der That nicht so weit hinreifsen lassen, dafs sie für den höchsten Grad der gesetzlichen Strafe reif sind.

Auch sie werden also gemeinhin blofs durch

den Zufall am Leben erhalten, und sie gehören mithin alle zu denjenigen Verbrechern, welche das Androhen der härtesten Lebensstrafen vom Begehen des Verbrechens nicht abhalten konnte.

Eine härtere Strafe als die Lebensstrafe kann aber keinem Verbrecher angedroht werden. Ist also diese für denselben nicht abschreckend gewesen, und hat er sich dadurch nicht abhalten lassen, ein Verbrechen zu versuchen, dessen Ausgang er in allen seinen Folgen nicht vorhersehen, und von dem er nicht wissen konnte, ob er es nicht mit dem Leben, oder wenigstens mit lebenswierigem Gefängnifs, würde büfsen müssen: so kann man auch von eben dieser, für die Folge, auf den Fall der Wiederholung des Verbrechens, angedrohten Todesstrafe keine mehrere Wirkung erwarten. Es ist vielmehr mit Grund zu befürchten, dafs der glückliche Zufall, der den Verbrecher von der Lebens- oder lebenswierigen Gefängnifsstrafe rettete, ihn noch verwegener machen werde, und es ist sogar mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dafs es einem solchen Menschen gar keine Überwindung kosten werde, geringere Verbrechen derselben Art, welche die Gesetze, vermöge des allgemeinen Verhältnisses des Strafmaafses, nicht mit so harten Strafen verpönen können, bei der ersten der besten Gelegenheit zu begehen.

Die Gefahr des Staats würde also viel zu grofs sein, wenn er es bei so schweren und schrecklichen Verbrechen noch erst auf den Versuch ankommen lassen wollte: ob die *Vollstreckung* eines

geringeren Grades der angedrohten Strafe eine Wirkung hervorbringen werde; welche das *Androhen* des höchstmöglichen Grades der Strafen hervorzubringen nicht im Stande war, und es kann also wohl nicht dem mindesten Bedenken unterworfen sein: dafs Verbrecher, welche sich so schrecklicher Verbrechen auch nur *zum erstenmal* schuldig gemacht haben, bis zur Besserung aufbewahrt zu werden verdienen.

Auf ihre anscheinende Besserung allein ist indessen, bei einem so hohen Grade von Verderbnifs, wenig zu rechnen, wenn nicht auch dafür gesorgt ist, dafs sie sich nach ihrer Entlassung auf eine ehrliche Art ernähren können. Es ist vielmehr zu befürchten, dafs sie, im Zustande des Mangels, wenig Bedenken tragen dürften, sich von neuem an dem Eigenthum anderer zu vergreifen, und ihre Aufbewahrung mufs also auch bis zur vollständigsten Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens ausgedehnt werden; man mufs sie bis zur Besserung *und* Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens aufbewahren.

Ad. B. I. b. sind dagegen gemeine Diebe, Betrüger, Diebeshehler und Contrebandiers nicht so gefährliche Verbrecher, dafs der Staat sogleich zur Aufbewahrung derselben schreiten könnte, wenn sie sich dieser Verbrechen *zum erstenmal* schuldig gemacht haben. Das Recht und die Verbindlichkeit des Staats zur Aufbewahrung dieser Verbrecher entspringt nicht sowohl aus der in der Natur dieser Verbrechen liegenden *Gefährlichkeit*, als viel-

mehr aus dem eingewurzelten *Hange* der Verbrecher zu dergleichen Verbrechen, und aus der dem Staat durch öftere Wiederholung derselben drohenden Gefahr. Einen eingewurzelten Hang zu dergleichen Verbrechen aber kann man bei dem *ersten* Begehen eines solchen Verbrechens nicht annehmen. Man mufs vielmehr hoffen, dafs die Vollstreckung der gesetzlichen Strafe, bei einem richtig berechneten Strafmaafs, und bei zweckmäfsiger Vollstreckung der Strafe, den Verbrecher von der Wiederholung desselben Verbrechens, oder eines ähnlichen Verbrechens, um so mehr abschrecken werde, als die Wiederholung der Verbrechen in den Gesetzen mit *härteren* Strafen bedroht wird. Es mufs also, ehe man einen eingewurzelten Hang zum Verbrechen annehmen kann, annoch die Bestätigung hinzukommen: dafs die *Vollstreckung* der angedrohten Strafe keine stärkere Wirkung hervorgebracht habe, als das *Androhen* derselben.

Tritt aber dieser Fall ein, und ist die Vollstreckung der *ersten* gewöhnlichen Strafe, und selbst das Androhen einer *zweiten* verschärften Strafe ohne Erfolg geblieben, und hat sich der Verbrecher eines gleichen oder ähnlichen Verbrechens von neuem schuldig gemacht; so ist das freilich eine sehr dringende *Anzeige* eines eingewurzelten Hanges zum Verbrechen.

Der Staat kann indessen bei der Ausübung seines Rechts: sich gegen unrechtliche Handlungen seiner Bürger, durch Beraubung ihrer persönlichen Freiheit, in Sicherheit zu setzen, nie behutsam

genug zu Werke gehen. Es ist *möglich*, dafs mehr Leichtsinn und Unbedachtsamkeit, als Bosheit und eingewurzelter Hang zum Verbrechen, auch bei einem *zweimaligen* Begehen *desselben* oder eines *ähnlichen* Verbrechens zum Grunde liegen können, und ich trete daher der Anordnung des allgemeinen Landrechts sehr gern bei, nach welcher erst bei einer *dreimaligen* Wiederholung, und einer *zweimaligen* Bestrafung desselben oder eines ähnlichen Verbrechens gegen die Sicherheit des Eigenthums, zur Aufbewahrung geschritten werden soll.

Hiergegen läfst sich dann aber auch gewifs nichts erhebliches einwenden. Ein Verbrecher, welcher dasselbe oder ein ähnliches Verbrechen *dreimal* wiederholt hat, und bei dem das Androhen einer jedesmal verschärften Strafe so wenig, als das *zweimalige* Vollstrecken der angedrohten Strafe, von Wirkung gewesen, ist zur Aufbewahrung völlig reif. Man mufs bei ihm einen eingewurzelten Hang zum Verbrechen zum voraus setzen, und selbst sein Leichtsinn und seine Unbesonnenheit würden in diesem Fall, wenn man sie als Ursachen der Wiederholung des Verbrechens ansehen könnte, den Staat berechtigen und verpflichten, für die Unterdrückung eines solchen Leichtsinnes, durch Gewöhnen zur Ordnung und Arbeitsamkeit, zu sorgen.

Durch Verschärfung der Strafe kann dies nicht geschehen. Das Androhen einer *vierten* noch härteren Strafe würde höchstwahrscheinlich seinen Zweck gleichfalls verfehlen, und ist beinahe auch nicht möglich, wenn man das bei Androhung der

Strafen zu beobachtende allgemeine Verhältnifs des Strafmafses nicht ganz verrücken will.

Es bleibt also nichts übrig, als die Aufbewahrung des Verbrechers in einer zweckmäfsig eingerichteten Besserungsanstalt, und mufs dazu um so mehr geschritten werden, als Besserungsanstalten für Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums ganz vorzüglich berechnet sind.

Denn die Neigung solcher Verbrecher zum Verbrechen entspringt fast immer aus ihrem Hange zum Wohlleben und Müssiggang. Kein Reiz zum Verbrechen ist stärker als dieser. Er nimmt mit jedem Tage in eben dem Grade zu, in welchem der *Hang zum* Müssiggang und Wohlleben, *durch* Müssiggang und Wohlleben, genährt und vermehrt wird, und er kann daher beinahe nicht früh genug, durch ein strenges Gewöhnen zur Arbeit, Ordnung und Mäfsigkeit, unterdrückt werden.

Der Hauptzweck der Besserungsanstalten ist aber die Unterdrückung dieses Hanges zum Müssiggang und Wohlleben, und die physische Besserung der *Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums* ist also in den Besserungsanstalten vorzüglich zu erwarten.

Ihre Aufbewahrung in selbigen bis zur Besserung ist indessen nicht zureichend, den Staat gegen wiederholte Verletzungen der Sicherheit des Eigenthums sicher zu stellen. Man kann die Unterdrückung jenes Hanges zum Müssiggang und Wohlleben in den Besserungsanstalten nur *vermuthen*, nie aber mit völliger Gewifsheit davon überzeugt

sein. Desto gefährlicher und gewagter würde es also sein, wenn man dergleichen Verbrecher entlassen wollte, ohne zu wissen, wovon sie sich ehrlich ernähren können. Man mufs sie vielmehr, da sie sich schon so wiederholte Verletzungen der Eigenthumsrechte zu Schulden kommen lassen, und von ihnen mit Grund zu befürchten ist, dafs der Eindruck und die Empfindung des augenblicklichen Bedürfnisses und Mangels sie aufs neue dazu vermögen dürfte, auch bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens, mithin bis zur Besserung *und* bis zur Nahweisung eines ehrlichen Erwerbs aufbewahren.

Übrigens wird sich wohl niemand wundern, wenn er unter dieser Classe von Verbrechern auch die *Contrebandiers* mit aufgeführt findet. Auch sie sind Betrüger und Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums, nur mit dem Unterschiede, dafs sie nicht einzelne Bürger, sondern die Staatseinnahmen betrügen, und den Staat zu bestehlen suchen.

Auch sie werden gemeinhin durch den Hang zum Wohlleben und Müssiggang zum Verbrechen verleitet, und also mufs auch auf sie alles das angewandt werden, was bei anderen Verbrechern gegen die Sicherheit des Eigenthums Anwendung findet.

Ad. B. 1. c. glaube ich bei dem nächstvorgehenden Satz hinlänglich dargethan zu haben: dafs *gemeine* Diebstähle an und für sich nicht so gefährliche Verbrechen sind, dafs man von der *inne-*

ren Gefährlichkeit derselben auf einen eingewurzelten Hang des Verbrechers zum Verbrechen schliefsen könnte. Eben dies ist auch der Fall bei Diebstählen unter erschwerenden Umständen, wohin ich, wie gesagt, auch die gewaltsamen Diebstähle rechne. Man kann schlechterdings nicht annehmen und als gewifs zum voraus setzen: dafs die Vollstreckung der, für den ersten Diebstahl unter erschwerenden Umständen, ganz eigentlich berechneten Strafe in der Regel unwirksam sein, und den Verbrecher vom Begehen desselben oder ähnlicher Verbrechen *nicht* abschrecken werde, sondern man mufs vielmehr auf die Wirksamkeit der Strafe rechnen. Bleibt indessen solche aus, und machen sich bestrafte Verbrecher dieser Art ähnlicher Verbrechen schuldig, so verdienen sie allerdings, in mehr als Einer Rücksicht, die vorzügliche Aufmerksamkeit des Staats.

Sie verdienen solche, weil Diebstähle unter erschwerenden Umständen doch immer mit mancherlei Vorbereitungen und solchen Umständen verbunden sind, die den Verbrecher billig zum Nachdenken hätten bringen, und vom Begehen des Verbrechens abhalten sollen, die er aber alle nicht achtete, um nur seine Neigung zu befriedigen. Leichtsinn und Unbesonnenheit kann man also bei diesen Verbrechern weit weniger voraussetzen. Sie verrathen vielmehr schon einen stärkeren Hang zum Verbrechen, und einen sehr bedeutenden Grad von Verderbnifs.

Aufserdem sind sie für die Sicherheit des Staats

gefährlicher, als *blofs gemeine* Diebstähle, und die Aufbewahrung eines solchen Verbrechers ist also meines Ermessens zureichend gerechtfertigt, wenn derselbe sich durch *zweimaliges* Androhen der Strafe, und durch *einmalige* wirkliche Vollstreckung derselben, von dergleichen Verbrechen nicht abhalten läfst.

Aber auch selbst dann, wenn der Verbrecher nur eines gemeinen Diebstahls wegen bestraft ist, und sich, nach ausgestandener Strafe, eines Diebstahls unter erschwerenden Umständen schuldig macht, kann und mufs man diesen zur Aufbewahrung qualificirenden *Hang zum Verbrechen* bei ihm voraussetzen.

Ein Verbrecher, auf den die angedrohte Strafe des gemeinen Diebstahls keinen Eindruck machte, und der, auch nach Erduldung derselben, die angedrohte schärfere Strafe eines noch gröberen Verbrechens nicht achtet, sondern in sichtbarer Progression im Verbrechen höher steigt, und nun schon Diebstähle unter erschwerenden Umständen begehet, gehört unstreitig unter die Zahl der dem Staate Gefahr drohenden Verbrecher. Er verdient also eben so gut aufbewahrt zu werden, als ein Verbrecher, welcher schon die Strafe eines Diebstahls unter erschwerenden Umständen erduldet, und sich desselben Verbrechens von neuem schuldig gemacht hat.

Übrigens kann es nach dem, was ich schon bei dem vorstehenden Satz ausgeführt habe, kein Bedenken haben, dafs alle diese Verbrecher nicht

blofs bis zur Besserung, sondern auch bis zur Nachweisung eines ehrlichen Erwerbs und Fortkommens aufzubewahren sind.

Ad. B. 1. d. ist zwar in der Regel, so lange ein Verbrecher noch nicht mit den gesetzlichen Strafen belegt worden, nicht mit Gewifsheit zu behaupten: dafs die gesetzliche Strafe kein zureichendes Gegengewicht seiner Neigung zum Verbrechen sein werde. Bei öfterer Wiederholung des Verbrechens hat man indessen, sobald von Verbrechern gegen die Sicherheit des Eigenthums die Rede ist, alle mögliche Ursache besorgt zu sein, wenn gleich die Erfahrung noch nicht gezeigt hat: ob die *Vollstreckung* der Strafe tieferen Eindruck, als die *Androhung* derselben, haben werde.

Jede Wiederholung des Verbrechens erregt und verstärkt, wenigstens bei Verbrechern gegen die Sicherheit des Eigenthums, den Reiz zum Verbrechen, weil der Verbrecher durch die Vortheile des Verbrechens in den Stand gesetzt wird, dem Müssiggang und Wohlleben, die ihn hauptsächlich zum Verbrechen vermochten, desto mehr nachzuhängen.

Ich habe indessen nichts dagegen, sondern halte es für recht und billig, dafs man bei dem allen *in der Regel* zuförderst abwarten mufs: ob die Vollstreckung der in den Gesetzen angedrohten Strafe nicht von Wirkung sein werde. Dies kann aber nur *in der Regel* geschehen; das heifst: es kann nur in den Fällen statt haben, wenn der Verbrecher sich blofs unbestrafter *gemeiner* Dieb-

stähle schuldig gemacht hat. Ist dagegen unter selbigen auch nur ein einziger unter erschwerenden Umständen begangener Diebstahl begriffen, so halte ich den Verbrecher zur Aufbewahrung reif. Es setzt dies, nach dem, was ich schon bei dem vorstehenden Satz gesagt habe, einen höheren Grad der Verderbnifs, und in Verbindung mit den sonstigen Umständen, einen dem Staat vorzügliche Gefahr drohenden Hang zum Verbrechen zum voraus, dessen Unterdrückung von der Vollstreckung des nur für *gewöhnliche Fälle* berechneten Strafmaafses nicht erwartet werden kann.

Ad. B. 1. e. ist derjenige, welcher bereits ein Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums wirklich begangen hat, und über seine Lebensart in dem der Untersuchung zunächst vorhergegangenen Jahre keine befriedigende Auskunft geben kann, des Vagabondirens, wo nicht völlig überführt, doch immer im höchsten Grade verdächtig. Wenn nun das Vagabondiren allein schon, nicht nur nach der Natur der Sache, sondern auch nach den schon längst bestehenden Gesetzen, den Staat zu Sicherheitsmaafsregeln berechtigt, so kann es wohl um so weniger Bedenken haben, dafs in diesem Fall nach meinem Vorschlage verfahren werde, als dabei die Gefährlichkeit eines solchen müssigen Lebenswandels, *durch schon wirklich begangene Verbrechen*, bestätigt ist.

Die an sich willkührliche Fristbestimmung, auf *Ein* Jahr vor der Verhaftung des Verbrechers, scheint übrigens hinlänglich motivirt zu sein. Eine

kürzere Frist dürfte für die öffentliche Sicherheit, als den vornehmsten Zweck der Bestimmung, nicht hinreichend sein; eine längere aber könnte den Verbrecher, besonders wenn er sich vorher in entfernten Gegenden aufgehalten hat, zuweilen in unverschuldete Verlegenheit bringen, und scheint mir daher die Bestimmung der Frist auf Ein Jahr zweckmäfsig und der Sache angemessen.

Ad B. 1. f. unterscheidet sich dieser Vorschlag von den übrigen dadurch: dafs bei jenen nur von einer Aufbewahrung *nach ausgestandener Strafe* die Rede ist, hier aber, ohne vorherige besondere Strafe, sogleich zur Aufbewahrung und zu dem Besserungsversuch geschritten wird.

Jugendliche Criminalverbrecher können mit den gesetzlichen Criminalstrafen nicht belegt werden, und durch Criminalstrafen, welche das Gleichgewicht der Neigung zum Verbrechen sein sollen, kann man also bei ihnen den Hang zum Verbrechen nicht unterdrücken. Es können gegen sie nur aufserordentliche Strafen verhängt werden, welche keine Criminalstrafen, sondern nur eine Art von *Züchtigung* sein dürfen, die in der Regel zu gelinde sind, um sie von Verbrechen zurückzuschrecken, zu welchen sie, gerade um deshalb, weil sie sich derselben schon im jugendlichen Alter schuldig gemacht haben, einen besonderen Hang vermuthen lassen.

Man mufs sie also mehr als *Zöglinge*, denn als *Züchtlinge*, betrachten, und sie in den Besserungsanstalten um so mehr zu *bessern* suchen, als man,

bei ihrem noch jugendlichen Alter, und bei der damit gewöhnlich verbundenen Biegsamkeit, von ihnen vielleicht einzig und allein erwarten kann, dafs man sie, selbst *moralisch* zu bessern, im Stande sein werde.

Dafs übrigens dergleichen Verbrecher nur dann zu entlassen sind, wenn über die Art ihres weiteren ehrlichen Fortkommens kein Zweifel obwaltet, versteht sich ganz von selbst. Sie haben vor ihrer Verhaftung keine hinlängliche Gelegenheit gehabt, sich ehrliche Erwerbsquellen zu eröffnen, oder solche auch nur gehörig kennen zu lernen; mithin kann man sie nicht entlassen, ohne ihnen solche zu eröffnen und nachzuweisen. —

In der Regel dürften sich dergleichen jugendliche Verbrecher vorzüglich zur Erlernung nützlicher Handwerke qualificiren.

Ad B. 2. wird es wohl keines weiteren Beweises bedürfen: dafs Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums, welche nach ihrer Entlassung keine bestimmten Erwerbsquellen haben, die Besorgnifs einer Wiederholung des Verbrechens begründen. Es fällt vielmehr von selbst in die Augen, dafs ein solcher Mensch, der zu einer Zeit, als er noch den äufseren ehrlichen Namen, und, mit Hülfe desselben, leichtere Erwerbsquellen hatte, der Neigung zum Stehlen und zum Betrügen nicht widerstehen konnte, derselben noch weit weniger zu widerstehen im Stande sein werde, wenn er sich, nach seiner Entlassung aus den Strafanstalten, von seinen vorigen Verhältnissen ganz losgerissen findet, wenn

man vor ihm besorgt ist, ihm dadurch alle Erwerbsquellen erschwert sind, und wenn er bei dem allen keinen guten Namen weiter zu verlieren hat.

Das bloſse *Androhen* einer verschärfteren Strafe, die doch immer ihre verhältnifsmäſsigen Gränzen behalten muſs, sichert in diesen Fällen den Staat nicht. Und wenn überdies der Staat unbestritten das Recht hat, jeden Vagabonden, der kein Gewerbe nachweisen kann, in sicherer Verwahrung zu behalten, selbst wenn er auch kein besonderes Criminalverbrechen begangen hat, so kann es noch weniger bezweifelt werden, daſs er dies Recht gegen den ausüben darf, der, weil er keine bestimmten Erwerbsquellen nachweisen kann, in der That nichts anders als ein Vagabonde ist, oder es doch nothwendig werden muſs, und der sich aufserdem schon eines peinlichen Verbrechens gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig gemacht hat. — Leute dieser Classe verdienen also, wenn sie auch sonst noch nicht die Vermuthung einer eingewurzelten Neigung zum Verbrechen begründet haben, so lange aufbewahrt zu werden, bis man ihnen Erwerbsquellen eröffnen kann, oder sie dergleichen nachzuweisen im Stande sind.

Ad B. 3. hat es nicht das mindeste Bedenken; daſs alle Verbrecher, wenn sie auch nicht zu den Verbrechern gegen die Sicherheit des Eigenthums gehören, bei mehrmaliger Wiederholung eines und eben desselben, oder eines gleichartigen, an ihnen schon bestraften Verbrechens, einen entschiedenen

Hang und eine eingewurzelte Neigung zu dergleichen Verbrechen verrathen, und beweisen: dafs das in den Gesetzen geordnete, für gewöhnliche Verbrecher derselben Art berechnete, Strafmaafs kein zureichendes Gegengewicht ihres Hanges und ihrer Neigung zu dergleichen Verbrechen sei.

Der Staat mufs sich also gegen sie sicher stellen, und sie so lange aufbewahren, bis er keine weitere Gefahr von ihnen zu befürchten hat, und sie als *wahrscheinlich* gebesserte entlassen werden können.

Es fragt sich nur: wann eigentlich Verbrecher dieser Art zur Aufbewahrung reif sind? und würde ich diese Frage, in der Regel, nach den schon bei dem vorstehenden Satz ad B. 1. b. in Ansehung der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums angenommenen Grundsätzen beantworten, mithin auch in Ansehung ihrer eine vorhergegangene *dreimalige* Bestrafung in der Regel erfordern. Ich sage: *in der Regel;* denn auch unter den Verbrechern, welche nicht zu den Verbrechern gegen die Sicherheit des Eigenthums gehören, sind allerdings so gefährliche Verbrecher, dafs der Staat, der *inneren Gefährlichkeit* ihrer Verbrechen wegen, eine öftere Wiederholung des Verbrechens eben so wenig, als in den ad B. 1. a. gedachten Fällen, abwarten kann. In Fällen dieser Art ist der Staat vielmehr unbedenklich berechtigt und verpflichtet, zur Aufbewahrung solcher Verbrecher gleich nach der *ersten* Bestrafung zu schreiten; indessen würde es mich zu weit führen, und gehört nicht in meinen

Plan, nach welchem ich es eigentlich nur mit den Verbrechern gegen die Sicherheit des Eigenthums zu thun habe, wenn ich alle diese Ausnahmen von der Regel hier angeben wollte. Die Zahl der aufzubewahrenden Verbrecher dieser Art kann auch nie so erheblich werden, dafs sie auf den, bei Anlegung der Besserungsanstalten zu machenden ungefähren Überschlag, der wahrscheinlicherweise aufzunehmenden Verbrecher, von Einfluſs sein könnte, und ich begnüge mich daher, hier nur, der Vollständigkeit wegen, die *Regel* aufzustellen, und überlasse es der Gesetzgebung, die *Ausnahmen* von dieser Regel zu bestimmen.

Ad B. 4. gehört zwar die Aufsicht über die Vagabonden und Bettler nicht vor den Criminalrichter, sondern zum Ressort der Policeibehörden: indessen muſs doch dieser Classe von Menschen hier auch gedacht werden, weil bei der Einrichtung der Besserungsanstalten *im Ganzen* sehr viel darauf ankömmt: ob diese zur Aufbewahrung qualificirten Menschen in den Besserungsanstalten aufgenommen und aufbewahrt werden sollen. Die ungefähre Bestimmung der Zahl und Gröfse der anzulegenden Besserungsanstalten hängt sehr davon ab; und wird übrigens wohl niemand ein Bedenken dabei finden, dafs ich die Vagabonden und Bettler, ohne vorherige eigentliche Bestrafung, sogleich in die Besserungsanstalten verweise.

So zweckmäſsig und für die öffentliche Sicherheit dringend nothwendig es auch ist, auf Vagabonden und Bettler, weil von ihnen Verbrechen zu

befürchten sind, ein wachsames Auge zu haben, und sie zu dem Ende sogar ihrer persönlichen Freiheit zu berauben, und in *sichere Verwahrung zu nehmen*; so fehlt es doch auf der anderen Seite an allem Grunde, noch weiter zu gehen, und sie in dem Sinne des Worts zu *bestrafen*, nach welchem ich unter *Strafen* die Zufügung empfindlicher sinnlicher Übel verstehe. Man gewöhne solche Menschen nur zur Arbeit, Ordnung und Mäfsigkeit; dann ist der Staat hinlänglich gegen sie gesichert, und man hat nicht nöthig, ihnen noch aufserdem empfindliche sinnliche Übel zuzufügen, die nur auf wirkliche Verbrechen, nicht auf die blofse Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, dafs Verbrechen begangen werden dürften, angedrohet werden müssen. Jenes Gewöhnen zur Arbeit, Ordnung und Mäfsigkeit ist aber der eigentliche Zweck und die Bestimmung der Besserungsanstalten, und Vagabonden und Bettler gehören also recht eigentlich nur in diese Anstalten.

Unter welchen Umständen übrigens die Aufbewahrung der Vagabonden und Bettler zu verfügen ist, und inwiefern solche bis zur Besserung, oder bis zur Nachweisung eines ehrlichen Erwerbs, oder bis zur Besserung *und* Nachweisung eines ehrlichen Erwerbs, aufzubewahren sind, das mufs ganz unstreitig der näheren Bestimmung der Policeigesetze und Policeibehörden selbst ausschliefslich überlassen bleiben. —

Was nun endlich die *dritte* im vorstehenden Satz ad C. vorgeschlagene *Hauptbestimmung*, oder

die Festsetzung betrifft: *welche zur Aufbewahrung qualificirte Verbrecher in den Civil-, und welche derselben in den Militairbesserungsanstalten aufzubewahren sind?* so habe ich

Ad C. 1. schon oben die Grundsätze angegeben, nach welchen die Verbrecher in die Zuchthäuser und in die Festungsarbeitsgefängnisse zu vertheilen, und in denselben zu bestrafen sind. Eben diese Grundsätze finden auch hier Anwendung, und es bedarf also der Vorschlag: dafs alle zu einem Besserungsversuch geeignete Verbrecher, insofern sie in *Zuchthäusern* bestraft sind, in den *Civilbesserungsanstalten*; alle in *Festungsarbeitsgefängnissen* bestrafte Verbrecher dieser Art aber, in den *Militairbesserungsanstalten* aufzubewahren sind, gar keiner weiteren Rechtfertigung.

Ad C. 2. ist es eben so unbedenklich: dafs Criminalverbrecher, welche, ihres jugendlichen Alters wegen, mit den gesetzlichen Criminalstrafen nicht belegt werden können, sondern in Besserungsanstalten aufgenommen werden müssen, in die *Civilbesserungsanstalten* gehören, da man von ihnen, in der Regel, eben so wenig Verführung zu befürchten hat, als man

Ad C. 3. billig annehmen mufs: dafs blofse Polieeiverbrecher, die sich zu einer Aufbewahrung qualificiren, nicht zu der Classe der verderbten Verführer gehören, mithin in die *Civilbesserungsanstalten* aufgenommen zu werden verdienen.

Die bei diesem und bei dem unmittelbar vorstehenden Satz in Ansehung der Juden gemach-

ten Ausnahmen gründen sich übrigens auf das, was ich schon oben ad A. 4. c. gesagt und ausgeführt habe.

Die Gründe, welche die Juden von der Aufnahme in Zuchthäuser ausschliefsen, schliefsen sie mit noch weit mehrerem Recht von aller Aufnahme in die Civilbesserungsanstalten aus, und verstatten solche schlechterdings nicht.

Ad C. 4. nehme ich endlich blofs auf die Ausführung ad A. 4. d. Bezug.

XII.

Um den bisherigen Verführungen in den Gefangenanstalten vorzubeugen, und wo möglich ein Ende zu machen, würden die Gefangenen einer jeden Gefangenanstalt, aufser der sich von selbst verstehenden Hauptabtheilung beider Geschlechter, in gewisse Classen zu vertheilen sein, und würde ich zu dem Ende auf die Allerhöchste Festsetzung antragen: dafs die Gefangenen einer jeden Gefangenanstalt in zwei Hauptclassen vertheilt werden sollen, und zwar:

1. *in die Classe derjenigen, welche sich Mordbrennerei, Raub, Diebstahl, Diebeshehlerei, Betrug, Contrebandiren, oder sonst ein vorsätzliches Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums haben zu Schulden kommen lassen;*
2. *in die Classe derjenigen, welche keines dieser Verbrechen begangen, und sich keiner vorsätzlichen Verletzung der Sicherheit des Eigenthums schuldig gemacht haben;*

und dafs ferner die zur ersten Classe gehörigen Ver-

brecher wiederum in zwei Classen zu vertheilen, und zwar:

a. *in die Classe derjenigen, von welchen man Verführung der übrigen zu besorgen hat;*

b. *in die Classe derer, für welche man diese Verführung befürchtet.*

Ich habe schon in den beiden ersten Abschnitten des *zweiten* Theils dieser Schrift bemerkt: dafs die schrecklichen Verführungen, welche in den Gefangenanstalten herrschen, beinahe alle Strafzwecke vereiteln, und dafs der Grund davon hauptsächlich darinn liegt: dafs unter den Gefangenen keine zweckmäfsige Classification und Absonderung statt hat, sondern die abgefeimtesten Bösewichter und Verführer mit den minder verderbten Verbrechern zusammengebracht, vermischt, und diese durch jene verführt werden.

Es ist nicht dem mindesten Zweifel unterworfen, dafs so lange diesem, nach meiner Ausführung im *dritten* Abschnitt, auch in unseren Gefangenanstalten in vollem Maafs herrschenden Übel nicht abgeholfen wird, an eine zweckmäfsige Einrichtung der Gefangenanstalten schlechterdings nicht zu denken ist, und solche nie statt haben kann.

Verhütung der Verführungen in den Gefangen-, und besonders in den Straf- und Besserungsanstalten, ist eines ihrer ersten und wesentlichsten Bedürfnisse. —

Meine Vorschläge bei dem vorstehenden 11. Satz sind darauf zum Theil schon gerichtet. Ich will, mittelst der dort vorgeschlagenen Vertheilung der

Gefangenen in die Zuchthäuser, in die Festungsarbeitsgefängnisse, in die Civil- und in die Militairbesserungsanstalten, *vorläufig* eine Art von Classification bewirken, und dadurch allen Verführungen, Störungen und Unordnungen in den *Zuchthäusern* und *Civilbesserungsanstalten* möglichst vorbeugen. —

Dies ist indessen nicht genug, sondern es müssen auch die Gefangenen der einzelnen Gefangenanstalten, wenn man den Verführungen wirklich Einhalt thun will, *nach richtigen Grundsätzen*, in gewisse Classen getheilt, und von einander abgesondert werden, und eben dahin zweckt mein vorstehender Vorschlag ab.

Ich gehe dabei, unter Voraussetzung des schon im *ersten* und *zweiten* Abschnitt dieser Schrift erwiesenen Satzes:

> dafs die äufsere scheinbare Moralität der Verbrecher in den Gefangenanstalten ein ganz falsches, irriges und zweckwidriges Classificationsprincip sei;

von dem dort gleichfalls schon erwiesenen Grundsatz aus: dafs nicht von allen Verbrechern, sondern hauptsächlich nur von Dieben, Räubern, Betrügern und andern vorsätzlichen Verbrechern gegen die Sicherheit des Eigenthums Verführungen in den Gefangenanstalten zu befürchten sind; — und dem gemäfs gründet sich mein schon bei verschiedenen Gelegenheiten zureichend dargestelltes Classificationssystem:

erstlich auf die *Gattung* des Verbrechens, wes-

halb ein Verbrecher bestraft oder aufbewahrt wird;

zweitens auf den geführten Lebenswandel desselben *vor* der Verhaftung, und endlich

drittens auf sein *positives* Betragen *in* den Gefanganstalten.

Die erste dieser Bestimmungen, oder die Gattung des Verbrechens, weshalb ein Verbrecher bestraft oder aufbewahrt wird, begründet *in der Regel* die vorgeschlagene *Hauptabtheilung*, deren Anordnung wenigen Schwierigkeiten unterworfen sein dürfte.

Denn einestheils wird der dazu erforderliche Platz in den Straf- und Besserungsanstalten um so eher herbeigeschafft werden können, als ich nicht allein voraussetze, dafs man sich von allen zu kleinen Anstalten möglichst loszumachen suchen werde, sondern man sich allenfalls auch — vielleicht in manchen andern Rücksichten sehr zweckmäfsig — damit helfen kann: dafs man einige Straf- und Besserungsanstalten blofs für Verbrecher der *ersten*, andere derselben aber blofs für Verbrecher der *zweiten* Classe bestimmt. Anderntheils ergeben die Straferkenntnisse selbst zur Genüge die Gattung des Verbrechens, für welches ein Verbrecher bestraft oder aufbewahrt werden soll, und bestimmen dadurch die Hauptabtheilung, zu welcher ein jeder Verbrecher gehört.

Immer kann indessen dies Classificationsprincip nicht aus den Straferkenntnissen entnommen werden. Es können und werden vielmehr manche

Fälle eintreten, in welchen das *so eben* zu bestrafende, oder zur Aufbewahrung qualificirende Verbrechen *kein* Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums ist, und der Verbrecher dennoch schlechterdings in die Classe der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums gehört, und, ohne augenscheinliche Gefahr der Verführung, den übrigen zur zweiten Hauptclasse gehörigen Verbrechern nicht zugesellt werden kann.

Ein abgefeimter, ausgelernter, zu Verführungen geschickter und geneigter Dieb kann entweder nach ausgestandener Strafe gänzlich entlassen, oder wohl gar des Landes verwiesen sein. Ein anderes, *nicht* mit Verletzung der Sicherheit des Eigenthums verbundenes Verbrechen kann ihn in dem ersteren Fall in die Straf- und Besserungsanstalten zurückführen, oder er kann auch, blofs seiner verbotenen Rückkehr wegen, anderweitig mit Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

In diesen und ähnlichen Fällen würde man ganz inconsequent und zweckwidrig zu Werke gehen, wenn man die Classification blofs nach der Gattung des Verbrechens anordnen wollte, weshalb ein Verbrecher *so eben* bestraft oder aufbewahrt werden soll. Man mufs also hier eine Ausnahme von der Regel machen, und kann den Verbrecher, in Fällen dieser Art, nicht nach der Gattung des *so eben* zur Bestrafung kommenden Verbrechens, in die Hauptabtheilung der *Nichtverletzer* der Sicherheit des Eigenthums aufnehmen. Die Classification mufs vielmehr in solchen Fällen, als Ausnahme

von der Regel, blofs nach dem geführten Lebenswandel des Verbrechers *vor* der Verhaftung erfolgen, und habe ich daher schon bei dem 11ten Satz ad A. 4. e. darauf angetragen: dafs alle einmal zur Festungsarbeit verurtheilt gewesene Verbrecher demnächst in den Zuchthäusern nicht weiter bestraft werden sollen, und auch oben bemerkt: dafs die Gattung des Verbrechens, weshalb ein Verbrecher bestraft oder aufbewahrt wird, nur *in der Regel* die vorgeschlagene *Hauptabtheilung* begründe.

Die *zweite* und *dritte* vorgedachte Bestimmung meines Classificationssystems begründet dagegen die von mir, bei der Classification der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums, in Vorschlag gebrachte *Unterabtheilung* von Verführern und Verführungsfähigen.

Der *vor der Verhaftung* geführte Lebenswandel des Verbrechers kann und mufs es *in der Regel* entscheiden: ob ein Verbrecher zur Classe der Verführer, oder zur Classe der Verführungsfähigen zu zählen sei; indessen kann man doch in manchen Fällen über das *positive* Betragen eines Verbrechers *in* den Gefangenanstalten nicht ganz hinwegsehen, und bin ich daher genöthigt gewesen, die oben gedachte *dritte* Bestimmung meines Classificationssystem hinzuzufügen.

Ich fürchte dabei den Vorwurf nicht, als ob ich in Widersprüche verfiele, und das verworfene Classificationssystem *nach der äufseren Moralität*, wo nicht ganz, doch zum Theil genehmigte und selbst

annähme. Niemand ist weiter davon entfernt als ich. So wie ich aber schon, bei dem im *zweiten* Abschnitt Seite 134 aufgestellten Grundsätzen der Entlassung bemerkt habe: dafs ich denjenigen *nicht entlassen* kann, der sich äufserlich unmoralisch beträgt, ohne dafs hieraus folgt: dafs ich denjenigen *entlassen* könne und müsse, der sich besser, vielleicht nur klüger beträgt; — eben so wenig kann ich auch denjenigen, der zwar nach seinem *vor* der Verhaftung geführten Lebenswandel nicht zur Classe der Verführer zu zählen ist, der sich aber *in* den Gefangenanstalten, *durch Handlungen*, als ein solcher auszeichnet, zu einer andern, als zu dieser Classe zählen, ohne dafs hieraus folgt: dafs ich denjenigen, der, nach seinem *vor* der Verhaftung geführten Lebenswandel, zur Classe der Verführer gehört, um deshalb in die Classe der Verführungsfähigen versetzen könnte, weil er sich *in* den Gefangenanstalten äufserlich gut und moralisch beträgt, und von ihm *nicht bekannt* ist, dafs er sich *in* den Gefangenanstalten eine Verführung anderer zu Schulden kommen lasse.

Jene, in diese Gränzen eingeschlossene Bestimmung meines Classificationssystems widerspricht also meinen Grundsätzen nicht. Sie stimmt vielmehr völlig damit überein, und wird, unter den eben gedachten Einschränkungen, zu einer richtigen und zweckmäfsigen Classification, nach der vorgeschlagenen Unterabtheilung der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums, wesentlich erfordert. —

Einer Unterabtheilung, in Ansehung der *nicht*

zu den Verletzern der Sicherheit des Eigenthums gehörigen Verbrecher, bedarf es übrigens *zur Verhütung der Verführung nicht.* Man hat von denselben, wie ich es schon im *ersten* Abschnitt bemerkt habe, höchst selten, und beinahe gar nicht, Verführungen zu befürchten.

Wollte man ja noch eine Unterabtheilung in Ansehung derselben machen, so könnte solche blofs dahin abzwecken: die Verbrecher *aus Fahrlässigkeit* von den *boshaften* und *vorsätzlichen* Verbrechern zu trennen; indessen sehe ich dazu keinen zureichenden Grund ab.

Die Klagen, welche hier und da geführt werden: dafs Verbrecher aus Fahrlässigkeit mit boshaften und verworfenen Verbrechern vermengt, und mit denselben in ein und eben denselben Strafanstalten bestraft werden, sind mehr scheinbar als gegründet.

Insofern sie irgends gegründet sind, wird denselben durch meine Vorschläge abgeholfen; und mehr kann nicht geschehen.

Die nach diesen Vorschlägen statt habende Verweisung der vorzüglich gefährlichen Verbrecher in die Festungen, besonders aber die darnach in allen Strafanstalten einzuführende Absonderung der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums von den übrigen Verbrechern, sichert einen jeden moralisch guten Verbrecher aus Fahrlässigkeit, dafs er nicht in die Gesellschaft solcher Menschen kommen kann, deren näherer Umgang sein Gefühl empören, und seiner Sittlichkeit nachtheilig werden könnte. —

Es würde *zweckwidrig* und *unausführbar* sein, wenn man noch weiter gehen, und alle Verbrecher aus Fahrlässigkeit von den vorsätzlichen Verbrechern absondern, sie gelinder behandeln, und besonders bestrafen wollte.

Zweckwidrig würde dies sein, weil alles das, was ich schon oben Seite 9 von der Zweckwidrigkeit eines Unterschiedes bei Vollstreckung einer *Policei*- und einer *Criminalstrafe* ausgeführt habe, unstreitig auch auf den Fall angewandt werden mufs, wenn von Vollstreckung einer Strafe des *Vorsatzes* und einer Strafe der *Fahrlässigkeit* die Rede ist.

Das Strafmaafs selbst mufs, wenn der aus einer strafbaren Handlung entspringende *äufsere Schade* in beiden Fällen *gleich grofs* ist, bei Verbrechern aus Fahrlässigkeit anders bestimmt werden, als bei Verbrechern aus Vorsatz. Ist diese Bestimmung aber in den Gesetzen erfolgt, so mufs die festgesetzte Strafe überall auf gleiche Art vollstreckt werden, oder man verrückt das Strafmaafs, so dafs es nicht mehr passend bleibt.

Könnte und wollte man also den Verbrechern aus Fahrlässigkeit eigene Strafanstalten anweisen, oder sie von den vorsätzlichen Verbrechern ganz trennen, und sie in den Strafanstalten besser und gelinder behandeln, so müfste wenigstens der Gesetzgeber, um das Verhältnifs des Strafmaafses wiederherzustellen, bei *Androhung der Strafe* eben so viel zulegen, als die angedrohte Strafe durch die *Art der Vollstreckung* milder gemacht wird und abnimmt. Er müfste also die Strafe in Absicht der Zeitdauer

verlängern, und damit würde dem Verbrecher aus Fahrlässigkeit wohl wenig gedient sein. Überdem ist es unmöglich, und in der That unausführbar: dafs der Staat alle Verbrecher aus Fahrlässigkeit von den Verbrechern aus Vorsatz trennen, und für sie besondere Strafanstalten anlegen, oder sie auch nur in den gewöhnlichen Strafanstalten von den vorsätzlichen Verbrechern absondern kann; wenigstens würde eine solche, ganz überflüssige, und sogar zweckwidrige Einrichtung einen sehr grofsen Kostenaufwand erfordern. —

Dagegen dürfte man vielleicht, bei der *Unterabtheilung* der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums, die Anordnung einer dritten *Mittelclasse* vermissen, deren *Nutzen* ich an und für sich nicht bestreiten kann.

Es giebt nemlich unter diesen Verbrechern viele, von denen es ganz entschieden und sehr leicht zu beurtheilen ist: ob sie Verführer oder Verführungsfähige, ausgelernte Verbrecher oder Anfänger sind; — und dieses sind die eigentlichen Candidaten zu den vorgeschlagenen Classen von *Verführern* und von *Verführungsfähigen*. — Aber oft ist und bleibt es, auch bei der sorgfältigsten Nachforschung, *ungewifs* und *zweifelhaft*: ob dieser oder jener Verbrecher zu den Verführern, oder zu den verführungsfähigen Verbrechern gehöre, und für diese sollte also billig noch eine *dritte* Classe, *die Classe der Zweifelhaften*, angeordnet werden.

Ich habe indessen hierauf nicht antragen mögen, weil mir die Sache, wenigstens vor der Hand, in

der Ausführung mit zu grofsen Schwierigkeiten verbunden zu sein scheint.

Selbst schon die Unterabtheilung und Absonderung, in *Verführer* und *Verführungsfähige*, wird nicht ohne Schwierigkeiten gemacht werden können, weil es dazu in den meisten Gefangenanstalten an Platz fehlen wird; indessen kann und darf man auf die dadurch entstehenden Schwierigkeiten nicht achten.

Die Absonderung der Verführer von den Verführungsfähigen ist *nothwendig* und *schlechterdings unentbehrlich*, wenn man den Verführungen in den Gefangenanstalten ein Ende machen will. Man darf sich also durch die dabei statt habenden Schwierigkeiten nicht abschrecken lassen, wenn man nicht den ganzen Plan zur Verbesserung und zweckmäfsigeren Einrichtung der Gefangenanstalten aufgeben will. —

Der Absonderung in die *Classe der Zweifelhaften* kann man dagegen zur Noth entbehren. Sie würde *nützlich* sein; aber sie ist nicht schlechterdings *nothwendig*.

Eine sorgfältige Nachforschung des vorher geführten Lebenswandels eines Verbrechers wird in Verbindung mit einer genauen Beobachtung seiner aus dem begangenen Verbrechen und der Art der Ausführung desselben hervorleuchtenden Denk- und Handlungsart, in den meisten Fällen mit hinlänglicher Gewifsheit ergeben: ob er zur Classe der Verführer gehört oder nicht; und bleibt es bei dem allen zweifelhaft, so mufs man in diesen wenigen

Fällen, in welchen auf der einen Seite das Wohl des *Ganzen*, auf der andern Seite aber das Wohl *einzelner Verbrecher*, in Gefahr steht, für das Wohl des Ganzen entscheiden; — man mufs dergleichen Verbrecher in die *Classe der Verführer* bringen.

Das Ganze wenigstens kann dann nie leiden; nur dem einzelnen Verbrecher kann in einzelnen Fällen, wenn er durch einen Mifsgriff in die schlimmere Classe gebracht, und dort von dem Gift der Verführung angesteckt wird, ein Nachtheil zuwachsen. —

Dies ist indessen nach Lage der Sache unvermeidlich, und der menschenfreundliche Theoretiker, welcher dagegen zu erinnern findet, wird sich damit trösten müssen: dafs gar oft nicht alles *sogleich* zur Ausführung gebracht werden kann, was sich in der Theorie vortrefflich ausnimmt, und dafs man, bei der jetzigen Verderbnifs unserer Gefangenanstalten, immer schon sehr viel gethan hat, wenn nur dafür gesorgt ist: dafs nicht, so wie bisher, *unbezweifelte* Verführer und *unbezweifelte* Verführungsfähige mit einander vermischt, und die letzteren dadurch eben so augenscheinlich als unverantwortlich aufgeopfert, und dem Verderben preis gegeben werden.

XIII.

Unter vorausgesetzter Allerhöchster Genehmigung der vorstehenden Bestimmungen und Vorschriften, müfste demnächst die Hauptverwaltungsdirection aufs genaueste und sorgfältigste untersuchen, welche

von den jetzt in den Festungen, Zucht- und Arbeitshäusern befindlichen Gefangenen, nach diesen Grundsätzen, zu Gefängniſs-, Festungs- oder Zuchthausstrafen, oder zur Aufbewahrung in einer Civil- oder in einer Militairbesserungsanstalt qualificirt wären; auch müſste sie für eine diesen Bestimmungen und Grundsätzen gemäſse Versetzung und Classification derselben sorgen, und sich dabei besonders nach folgenden Vorschriften achten:

1. Verhaftete, auf deren Aufbewahrung, nach ausgestandener festgesetzten Strafe, nicht erkannt ist, sind, ohne weitere Rücksicht auf ihr begangenes Verbrechen, und auf die bei dem IIten Satz ad B. aufgestellten Grundsätze, zur weiteren Aufbewahrung nicht qualificirt;
2. Alle diejenigen, auf deren Aufbewahrung nach ausgestandener, der Zeitdauer nach bestimmt festgesetzten Strafe, zwar erkannt ist, die sich aber nach den Grundsätzen des IIten Satzes zur Aufbewahrung nicht qualificiren, sind nach ausgestandener Strafe zu entlassen;
3. In Ansehung aller derjenigen, auf deren Aufbewahrung, ohne Festsetzung einer bestimmten Strafzeit, erkannt ist, hat die Hauptverwaltungsdirection für die rechtliche Festsetzung einer bestimmten Strafzeit zu sorgen, und sich demnächst in Ansehung ihrer nach den vorstehenden Vorschriften zu achten;
4. Von allen bis zur Begnadigung verurtheilten Verbrechern ist vor der Hand, und bis deren Schicksal näher bestimmt sein wird, anzuneh-

men, dafs sie zu lebenswieriger Gefangenschaft verurtheilt sind.

Es ist mit weit mehreren Schwierigkeiten verbunden, die schon vorhandenen, mit Verbrechern aller Art, ohne Auswahl und Classification, übersetzten und überladenen, und beinahe in jeder Rücksicht bis zum höchsten Grade der Verderbnifs gesunkenen Gefangenanstalten anders einzurichten, und sie zweckmäfsig zu organisiren, als ganz neue Gefangenanstalten anzulegen und zweckmäfsig einzurichten.

Letzteres kann und mufs mit Ordnung nach und nach geschehen; das erstere aber setzt eine allgemeine Reform zum voraus, die, wenn sie zweckmäfsig bewirkt werden soll, in den *einzelnen* Gefangenanstalten *nicht nach und nach* vorgenommen werden kann, sondern *mit einemmal* bewirkt werden mufs, und eben um deshalb desto schwieriger ist.

Freilich können diese Reformen nicht in *allen* schon vorhandenen Gefangenanstalten *mit einemmal* statt haben; das ist aber auch nicht nöthig. Es kann und mufs eine Gefangenanstalt nach der andern reformirt werden; die aber, welche der Reihe nach die Reform trifft, mufs *mit einemmal ganz* reformirt, und *ganz* so organisirt und eingerichtet werden, als sie nach dem angenommenen Verbesserungsplan organisirt und eingerichtet werden soll. Die Einführung vollständiger, zweck- und planmäfsiger Ordnung ist sonst unmöglich, und das in allen unseren Gefangenanstalten herrschende und

überall verbreitete Gift der Verführungen kann nicht ausgerottet, und nie daraus entfernt werden.

In Ansehung der gröfseren schon vorhandenen Aufbewahrungsgefängnisse wird diese Organisation, nach erfolgter zweckmäfsiger Einrichtung der Gebäude, mit weniger Schwierigkeiten verbunden sein, weil man es hier nur mit der inneren Einrichtung einer jeden einzelnen Gefangenanstalt *in sich selbst* zu thun hat, — und in Ansehung der Besserungsanstalten ist man einer dergleichen Reform ganz überhoben, weil diese erst von neuem angelegt werden müssen; dagegen aber werden sich die Schwierigkeiten einer solchen Organisation, bei Einrichtung der Zuchthäuser und Festungsarbeitsgefängnisse, in desto reichlicherem Maafs zeigen, besonders da man sich derselben bisher auch noch als Besserungsanstalten bedient hat. —

Aufser der sonst erforderlichen inneren Einrichtung einer jeden einzelnen dieser Strafanstalten, kömmt es, in Ansehung eines jeden einzelnen Verbrechers, auf die sorgfältigste Untersuchung, plan- und zweckmäfsige Entscheidung aller der Fragen an, von welchen es abhängt: ob ein Verbrecher in einem bürgerlichen Gefängnisse, in einem Festungsarbeitsgefängnisse, oder in einem Zuchthause zu bestrafen ist; ob er zur Classe der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums gehört oder nicht; ob er zu den Verführern oder Verführungsfähigen zu zählen; ob er nach ausgestandener Strafe in einer Besserungsanstalt aufzubewahren; von welcher Nachweisung seine Aufbewahrung abhängig zu

machen; und ob er in einer Civil- oder Militairbesserungsanstalt aufbewahrt werden soll?

Alle diese Fragen mufs die Hauptverwaltungsdirection, in Ansehung eines jeden einzelnen in den Festungsarbeitsgefängnissen und Zuchthäusern aufbewahrten Verbrechers, untersuchen und beantworten, und darnach die nöthige Versetzung und Classification derselben bewirken, wenn man die neu einzurichtenden Gefangenanstalten nicht sichtbar allen Gefahren der Verführung und Unordnung gleich vom Anfang an aussetzen will.

Schwierigkeiten mancherlei Art werden sich dabei allerdings vorfinden; indessen mufs man sie, wenn man den Zweck der besseren Einrichtung der Gefangenanstalten nicht ganz aufgeben will, zu jedem Preise zu überwinden suchen.

Besonders werden diese Schwierigkeiten dadurch vermehrt werden, dafs es einestheils noch an manchen Hülfsmitteln fehlt, deren man sich, nach meinen Vorschlägen bei dem 13ten Satz, bei Beantwortung jener Fragen, in der Folge wird bedienen können, und dafs anderntheils die von mir vorgeschlagenen, in Anwendung zu bringenden Grundsätze von den bisher beobachteten so sehr weit verschieden sind, und dadurch mancherlei nähere Bestimmungen und Vorschriften nothwendig gemacht werden.

Ich rechne dahin besonders die in dem vorstehenden Satz ad 1. 2. 3. und 4. in Vorschlag gebrachten Specialverfügungen, zu deren weiteren Rechtfertigung ich nun übergehe.

Ad. I. ist es unbedenklich, dafs, der bisherigen häufigen Aufbewahrungen ungeachtet, dennoch bei den unbestimmten und schwankenden Grundsätzen, die man dabei befolgt hat, in manchen Fällen nicht auf Aufbewahrung nach ausgestandener Strafe, sondern blofs auf eine bestimmte Strafzeit erkannt ist, in welchen gleichwohl nach den Grundsätzen des vorstehenden IIten Satzes auf Aufbewahrung hätte erkannt werden sollen, und es ist allerdings zweifelhaft: ob die Verbrecher in diesen Fällen, nach ausgestandener Strafe, ohne weitere Rücksicht zu entlassen, oder den Grundsätzen des IIten Satzes gemäfs aufzubewahren sein dörften.

Der Entlassung derselben scheint entgegen zu stehen: dafs die Aufbewahrung nicht *Strafe* der Verbrecher, sondern blofs eine *Sicherheitsmaafsregel* des Staats ist, und der Staat zu Sicherheitsmaafsregeln *zu allen Zeiten* berechtigt ist, mithin die Festsetzung der Aufbewahrung nicht so, wie die Festsetzung der Strafe selbst, in das Gebiet des strengen Rechts gehört. —

Ich habe mich dessen ungeachtet nicht entschliefsen können, in diesen Fällen auf eine längere Aufbewahrung der Verbrecher nach ausgestandener Strafe anzutragen, sondern meinen Antrag auf ihre Entlassung gerichtet, und glaube, diesen Antrag mit zureichenden Gründen unterstützen zu können.

Eine Maafsregel kann an und für sich im Allgemeinen erlaubt und nöthig sein, und doch mufs billig die Anwendbarkeit derselben in einzelnen Fäl-

len untersucht, geprüft und durch richterlichen Ausspruch bestätigt werden. Bei den in Rede stehenden Aufbewahrungen ist dies, nach meinen Grundsätzen, der Fall. Sie sollen nach denselben zwar nicht Strafe, sondern nur Sicherheitsmaafsregel sein; indessen bleiben sie doch immer mit Beraubung der persönlichen Freiheit des Verbrechers verbunden. Diese ist das höchste Gut des Bürgers, welches ihm, in der Regel, *ohne förmliche Untersuchung, Urthel und Recht* nie entzogen werden darf, und auch nach meinen schon oben bemerkten Grundsätzen nur dann entzogen werden soll, wenn die Aufbewahrung durch *richterlichen* Ausspruch festgesetzt worden ist.

Meines Ermessens würde es auf der einen Seite inconsequent, gewagt und gefährlich sein, wenn man, bei den in Rede stehenden Fällen, eine Ausnahme von der Regel machen, und sich anmaafsen wollte, die Aufbewahrungen in selbigen durch *Decrete* und *Resolute* zu verfügen; auf der anderen Seite aber würde es zu weit führen, wenn man über alle dergleichen Verbrecher *nochmals erkennen* lassen wollte. In manchen Fällen würde es sogar ohne Vervollständigung der Untersuchung nicht einmal möglich, diese aber oft mit unübersteiglichen Schwierigkeiten verbunden sein. —

Es bleibt also in der That nichts übrig, als die Befolgung meines Vorschlages, gegen dessen *Rechtlichkeit* sicher nichts eingewandt werden, und den man um so eher gelten lassen kann, da, wenn sich ja, bei den anzustellenden Recherchen, ein-

zelne Fälle ergeben sollten, welche Ausnahmen von der Regel und specielle Maafsregeln schlechterdings erforderten, es von der Hauptverwaltungsdirection mit Zuversicht zu erwarten ist, dafs sie dann Sr. Majestät deshalb solche besondere Vorschläge thun werde, welche, ohne die öffentliche Sicherheit in Gefahr zu setzen, mit Recht und Billigkeit bestehen können.

Ad. 2. Habe ich schon im *dritten* Abschnitt bemerkt, dafs die Circularverordnung vom 26sten Februar 1799 viele Diebe und Betrüger zur Aufbewahrung qualificirt erachtet, welche dazu, nach den Grundsätzen des vorstehenden 11ten Satzes, nicht geeignet sind. Wollte man es hierbei belassen, so würden die daraus entstandenen, schon im *dritten* Abschnitt gerügten Folgen dieser Verfügung fortdauern. Die Gefangenanstalten würden mit Verbrechern überschwemmt bleiben, und der Staat würde nach wie vor, ohne Noth und Nutzen, nützlicherer Bürger beraubt sein. —

Hauptsächlich würde diese Überschwemmung der Gefangenanstalten mit Verbrechern gleich anfänglich die neu einzurichtenden Besserungsanstalten treffen, und diese würden dadurch im höchsten Grade belästigt werden. —

Recht und Billigkeit, und selbst politische Rücksichten, erfordern also die Entlassung aller derjenigen nach ausgestandener Strafe, welche zwar nach den bisherigen Vorschriften zur Aufbewahrung verurtheilt, nach den Grundsätzen des 11ten Sa-

tzes aber dazu nicht geeignet sind, und eben hierauf ist mein Vorschlag ad 2. gerichtet.

Die Ausführung desselben ist, insofern in den Erkenntnissen eine *bestimmte* Strafzeit festgesetzt ist, keinen erheblichen Schwierigkeiten unterworfen. In den meisten Fällen wird es leicht zu übersehen und zu beurtheilen sein: ob ein solcher Verbrecher, nach den Grundsätzen des 11ten Satzes, zur Aufbewahrung qualificirt ist oder nicht. Da aber, wo solches *zweifelhaft* zu sein scheint, mufs man es billig bei der festgesetzten Aufbewahrung belassen; das Wohl des Ganzen erfordert solches.

Ad 3. habe ich der Fälle erwähnen müssen, in welchen nach der Circularverordnung vom 26ften Februar 1799 blofs auf Aufbewahrung, *ohne* Festsetzung einer *bestimmten* Strafzeit, erkannt ist. *Im Ganzen* werden sich indessen nur wenige vorfinden, weil man von Seiten des Criminaldepartements immer darauf Bedacht genommen, und möglichst dafür gesorgt hat, dafs in jedem einzelnen Fall die Dauer der Strafzeit bestimmt worden ist. Wo solches jedoch unterblieben ist, da kann man jetzt freilich nicht nach den ad 2. vorgeschlagenen Grundsätzen verfahren; man kann einen solchen Verbrecher weder geradezu entlassen, noch in die Besserungsanstalten aufnehmen. —

Entlassen kann man ihn nicht, wenn er auch an und für sich, nach ausgestandener Strafe, zu einer Aufbewahrung *nicht* qualificirt ist, weil man nicht weifs, welche Strafe ihn der *Zeitdauer* nach hätte treffen *sollen*, und ob er solche schon ausge-

standen habe; *aufbewahren* in einer Besserungsanstalt aber kann man ihn eben so wenig, wenn er auch an und für sich zur Aufbewahrung qualificirt ist, weil Aufbewahrung in den Besserungsanstalten die vorhergegangene Abbüfsung der verwirkten Strafe voraussetzt. —

In Fällen dieser Art, deren doch, wie gesagt, nur wenige sein werden, bleibt also meines Ermessens nichts übrig, als dafs die Hauptverwaltungsdirection für die rechtliche Festsetzung der Dauer der Strafzeit sorgen, demnächst aber nach den Grundsätzen ad 2. verfahren mufs; und hierauf ist mein Vorschlag gerichtet.

Ad 4. habe ich um so mehr darauf antragen müssen: dafs von allen bis zur Begnadigung verurtheilten Verbrechern, vor der Hand, und bis deren Schicksal näher bestimmt sein wird, anzunehmen sei, dafs sie zu lebenswieriger Gefangenschaft verurtheilt sind, als man bei einem Erkenntnifs auf Begnadigung, wenn es irgend einen nicht allen Grundsätzen und aller Rechtlichkeit widersprechenden Sinn haben soll, annehmen mufs, dafs das zu bestrafende Verbrechen von der Art gewesen sei: dafs eigentlich, nach den bis dahin bestandenen Gesetzen, lebenswierige Gefangenschaft hätte eintreten sollen, man jedoch, im Vertrauen auf die Wirksamkeit der Besserungsanstalten, dem Verbrecher einige Hoffnung lassen wollen, dafs sein Bestreben sich zu bessern nicht ganz fruchtlos sein werde, sondern ihm zur Wiedererlangung seiner Freiheit verhelfen könne.

Und dies scheint auch die Absicht der Circularverordnung vom 26sten Februar 1799 insofern zu sein, als sie die Einsperrung bis zur Begnadigung der den Mordbrennern, Räubern, Dieben, Brandstiftern und gefährlichen Betrügern im Landrecht gedrohten Lebens- und lebenswierigen, oder doch sehr vieljährigen Gefängnifsstrafe substituirt hat. Desto gefährlicher und gewagter würde es also auf der einen Seite sein, wenn man ein anderes, als das von mir in Vorschlag gebrachte Princip annehmen wollte, obgleich auf der anderen Seite nicht zu leugnen, dafs es mit einer auffallenden Härte verbunden ist.

Der Grund hiervon liegt in der Circularverordnung vom 26sten Februar 1799, welche, wenn sie ja nach dem vorstehenden, ihr untergelegten Grundsatz hat verfahren wollen, sich nicht gleich und consequent geblieben ist. Denn sie verordnet die Einsperrung bis zur Begnadigung nicht blofs in den Fällen, in welchen die älteren Gesetze Lebensstrafe, und lebenswierige, oder doch sehr vieljährige Gefängnifsstrafe, geordnet hatten, oder in welchen sich wenigstens vieljährige Gefängnifsstrafen einigermafsen vertheidigen und rechtfertigen lassen, sondern sie verordnet vielmehr die Einsperrung bis zur Begnadigung auch in solchen Fällen, in welchen man eine lebenswierige, oder vieljährige Gefängnifsstrafe, als rechtlich, und mit einem proportionirten Strafmaafs in irgend einem Verhältnifs stehend, unmöglich vertheidigen und rechtfertigen kann.

Wer wird es unter andern über sich nehmen wollen, die Rechtlichkeit einer lebenswierigen, oder doch vieljährigen Gefängnifsstrafe in dem Fall zu vertheidigen: wenn ein junger Mensch meinen Geldkasten mit einem Nachschlüssel oder Dietrich eröffnet, mir 6 Rthlr. entwendet, deshalb zur Untersuchung gezogen wird, aus dem Gefängnifs entflieht, wieder ergriffen und dann bestraft wird? — und wer will es rechtfertigen, dafs ein junger Mensch, der mir auf eben die Art vor mehreren Jahren 6 Rthlr. entwandte, deshalb bestraft wurde, sich nun aber eines gemeinen Diebstahls von 6 oder 8 Rthlrn. schuldig gemacht hat, mit lebenswieriger, oder doch sehr vieljähriger Gefängnifsstrafe belegt werden soll? — Gewifs niemand, und doch verordnet die Circularverordnung vom 26sten Febr. 1799, in diesen und ähnlichen Fällen, Einsperrung bis zur Begnadigung. —

Es folgt aus dem allen von selbst, dafs die Circularverordnung dem obengedachten Grundsatz nicht treu geblieben ist, sondern Einsperrung bis zur Begnadigung auch auf Verbrechen und Vergehen gesetzt hat, welche, bei Beobachtung eines in gehöriger Proportion fortschreitenden Strafmaafses, schlechterdings nicht mit lebenswierigen, oder vieljährigen Gefängnifsstrafen geahndet werden können; und insofern ist also das von mir vorgeschlagene Princip allerdings hart, und scheint sogar widerrechtlich zu sein. —

Dessen ungeachtet weifs ich kein anderes vorzuschlagen. Alle sonstige Vorschläge sind mit zu

vieler, augenscheinlicher Gefahr der Sicherheit des Staats verbunden, weil, wie gesagt, unter den bis zur Begnadigung verurtheilten Verbrechern, so viele höchstgefährliche Verbrecher befindlich sind, und das Schicksal aller dieser, zur Zeit bis zur Begnadigung verurtheilten Verbrecher, nicht füglich eher näher entschieden werden kann, bis die Revision unserer Criminalgesetze erfolgt ist *).

Bis dahin also müssen die *minder* schweren Verbrecher, welche das harte Schicksal betroffen hat, mit den verruchtesten Bösewichtern in Eine

---

*) Seit dem Abdruck des *ersten* Theils dieser Schrift haben S r. Majestät eine gänzliche Revision des 20sten Titels im 2ten Theil des Allgemeinen Landrechts zu befehlen geruhet, so dafs uns also ein *revidirter* Criminalcodex jetzt wirklich nächstens bevorsteht.

Meines Ermessens kann es kein *rechtliches* Bedenken haben, wenn die bis zur Begnadigung verurtheilten Verbrecher, in der Regel, nach den Grundsätzen behandelt werden, welche das neue zu erwartende Gesetz aufstellen wird.

Sie sind, nach einmal bestehenden Gesetzen, *bis zur Begnadigung* rechtskräftig verurtheilt, das heifst: es soll, ohne Verletzung eines bestehenden Gesetzes, ganz von der durch kein Gesetz beschränkten Willkühr des Monarchen abhangen, ob er einem solchen Verbrecher jemals die Freiheit schenken, oder ihn lebenslänglich eingekerkert lassen wolle. Selbst die etwa erfolgte Besserung des Verbrechers soll hierunter nichts ändern, indem die Circularverordnung vom 26sten Februar 1799 die Einsperrung bis zur Besserung ganz

Classe gesetzt, und mit denselben gleich behandelt zu werden, ihr Schicksal auch noch ferner mit ihnen theilen. Dann aber, wann die Revision unseres Criminalcodex erfolgt sein wird, ist zu erwarten, zu wünschen und zu hoffen, dafs auch *eine Revision aller auf Begnadigung gerichteter Erkenntnisse* statt haben, und die gesetzmäfsige Strafe aller dieser Verbrecher näher bestimmt werden wird. — Die Billigkeit fordert dies wenigstens sehr laut und dringend, und im Preufsischen Staat wird ihre Aufforderung sicher nicht unerfüllt bleiben. —

---

ausdrücklich von der Einsperrung bis zur Begnadigung unterscheidet, mithin ein bis zur Begnadigung verurtheilter Verbrecher auf Entlassung nie *rechtlichen Anspruch* machen kann.

Der Monarch handelt also nicht ungerecht, wenn er seine Gnade weiter auszudehnen Bedenken trägt, als bis auf den Punct, der, für *alle künftige* Fälle, Recht und Gerechtigkeit bestimmen soll, und es würde sich sogar, wenn es überhaupt zulässig wäre, der Gnade des Monarchen Gränzen zu bezeichnen, leicht ausführen lassen: dafs er seine Gnade in Ansehung dieser Verbrecher nicht füglich weiter ausdehnen *könne*.

Übrigens verstehet es sich von selbst: dafs, wenn das *neue* Gesetz auf die, von den bis zur Begnadigung verurtheilten Verbrechern, begangenen Verbrechen härtere Strafen, als lebenswierige Einsperrung bestimmen sollte, diese härteren Strafen auf sie, nach *rechtlichen Grundsätzen*, nicht angewandt werden können.

Dafs übrigens die Hauptverwaltungsdirection, bei diesem Versetzen und Classificiren der Gefangenen, hauptsächlich mit dahin zu sehen habe: dafs das *Übersetzen* einzelner Gefangenanstalten vermieden werde, und es ihr daher auch frei stehen müsse, Verbrecher einer Provinz in die Gefangenanstalten einer anderen Provinz zu versetzen, verstehet sich wohl so sehr von selbst, dafs es deshalb kaum einer Erinnerung bedarf.

XIV.

Um aber auch für die Zukunft das Übersetzen einzelner Gefangenanstalten zu vermeiden, und den, mit der bisherigen willkührlichen Annahme der Gefangenen in den Gefangenanstalten, verbundenen, und ferner davon zu befürchtenden Inconvenienzen zweckmäfsig abzuhelfen, würde ich auf die Sanction nachstehender Vorschriften antragen:

1. *Die Annahme der Gefangenen in den Aufbewahrungsgefängnissen erfolgt nach den deshalb in der Criminalordnung enthaltenen Vorschriften;*

2. *In bürgerlichen Strafgefängnissen können Verbrecher auf Befehl oder Requisition der Obergerichte auf 3 Monate, der Untergerichte erster Classe auf 6 Wochen, und der Untergerichte zweiter Classe auf 4 Wochen, angenommen werden; soll aber der Verbrecher auf längere Zeit Arreststrafe in einem bürgerlichen Strafgefängnifs erdulden, so wird dazu die Ordre des dem Untergericht unmittelbar vorgesetzten*

Obergerichts, oder derjenigen höchsten Behörde erfordert, welcher die Bestätigung des Erkenntnisses obgelegen hätte, wenn dergleichen erforderlich gewesen wäre;

3. *In Ansehung der Festungen verbleibt es bei der bisherigen Verfassung, nach welcher kein Gefangener, ohne Allerhöchst unmittelbar vollzogene Ordre, in dieselben aufgenommen werden darf;*

4. *In die Zuchthäuser darf künftig kein Verbrecher ohne Ordre derjenigen höchsten Behörde angenommen werden, welche das Straferkenntnifs entweder wirklich bestätigt hat, oder zu bestätigen gehabt haben würde, wenn eine Bestätigung desselben nöthig gewesen wäre;*

5 *In den Civilbesserungsanstalten wird endlich zur Annahme wirklicher Verbrecher, welche ihr begangenes Verbrechen in den Strafanstalten abgebüfst haben, so wie nicht minder der jugendlichen Verbrecher, allemal die Ordre des Justizdepartements; zur Annahme aller Policeiverbrecher aber, die Ordre der der Policei vorgesetzten höheren Behörde erfordert;*

6. *Damit aber der Gang der Geschäfte, durch Ertheilung der Annahmeordre, nicht aufgehalten werde; so werden die Vorsteher der Civilstraf- und Besserungsanstalten auctorisirt, wirkliche Verbrecher, auf Requisition der Gerichte, Policeiverbrecher aber, auf Requisition der Policeibehörden, vorläufig anzunehmen, und geruhen Sr. Majestät eine gleichmäfsige vor-*

läufige Annahme der Gefangenen in die Festungen, auf Requisition des Criminaldepartements, zu gestatten. So wie aber demnächst die requirirenden Behörden zur Herbeischaffung der erforderlichen bestimmten Annahmeordren verbunden sind; eben so sind auch die Vorsteher aller Straf- und Besserungsanstalten verpflichtet, für die Herbeischaffung derselben bei eigener Verantwortung zu sorgen;

7. *Alle Annahmeordren, welche das Criminaldepartement nicht ertheilt oder extrahirt, sondern welche von anderen Behörden ertheilt oder extrahirt werden, sind auf die Straf- und Besserungsanstalten derjenigen Provinz zu richten, wohin der Gefangene, nach der jetzigen Verfassung, gehört;*

8. *Das Criminaldepartement aber ist an diese Vorschrift nicht gebunden, sondern auctorisirt, die Verbrecher einer Provinz auch in den Gefangenanstalten einer anderen Provinz aufbewahren zu lassen, und solchergestalt eine so viel möglich gleiche und zweckmäfsige Vertheilung der Gefangenen in den einzelnen Gefangenanstalten zu erhalten.*

Wie nachtheilig und schädlich den Gefangenanstalten das Übersetzen einzelner Anstalten mit Gefangenen sei, habe ich schon im *zweiten* Abschnitt zureichend ausgeführt. Fast alle Mängel und Gebrechen derselben entstehen mit dadurch. Gesundheit und Reinlichkeit der Gefangenen leiden darunter; sie können nicht gehörig und zweckmä-

fsig zur Arbeit angehalten werden, und noch weniger ist es möglich, dafs man sie gehörig in Classen vertheilen, von einander absondern, und dadurch den Verführungen vorbeugen kann.

Es ist nicht zu leugnen, dafs alle diese, nach meiner Ausführung im *dritten* Abschnitt, auch unsere Gefangenanstalten drückenden Übel in dem fast überall in denselben herrschenden Mangel an Platz hauptsächlich mit ihren Grund haben. —

Die Klagen der Vorsteher der Gefangenanstalten sind darüber laut und dringend, und so vollkommen gegründet, dafs wenn diesem, aus dem Übersetzen der einzelnen Gefangenanstalten entspringenden Mangel an Platz nicht bald abgeholfen wird, die gefährlichsten Folgen zu befürchten sind. —

Grofsentheils wird derselbe, wie ich es schon im *dritten* Abschnitt zureichend bemerkt habe, durch das ungleiche Vertheilen der Gefangenen in die einzelnen Gefangenanstalten, und durch das willkührliche Verfahren ihrer Vorsteher bei der Annahme der Gefangenen, hervorgebracht. — Man übersetzt die Gefangenanstalten einer Provinz mit Verbrechern, während man die Gefangenanstalten anderer Provinzen leer stehen läfst, und befolgt in den Civilgefangenanstalten fast nirgends mehr die älteren Gesetze, welche das Verfahren bei Annahme der Verbrecher vorschreiben, ohne dafs solche durch neuere Gesetze aufgehoben wären.

Unordnungen aller Art sind bei dieser Verfahrungsart unvermeidlich. — Selbst die persönliche

Freiheit der Bürger geräth dabei in Gefahr; — und wenn es auf der einen Seite Pflicht des Staats ist, für eine gleiche und zweckmäfsige Vertheilung der Gefangenen in die einzelnen Gefangenanstalten zu sorgen, und dadurch das Übersetzen einzelner Anstalten zu verhüten, so ist es auf der anderen Seite gewifs nicht minder die Pflicht desselben, dahin zu sehen, und aufs sorgfältigste darauf bedacht zu sein, dafs alle nur irgends mögliche Gefahr der persönlichen Freiheit seiner Bürger verhütet werde.

Es ist also in mehr als Einer Rücksicht dringend nothwendig, dafs dem Übersetzen der einzelnen Gefangenanstalten vorgebeugt, und der nachtheiligen Willkühr der Vorsteher derselben bei der Annahme der Verbrecher ein Ende gemacht werde.

Es verstehet sich dabei von selbst, dafs dies in der Art geschehen müsse: dafs einestheils der Zweck erreicht, und anderntheils der Gang der Geschäfte nicht aufgehalten werde; daher ich denn auch, bei meinen deshalb gethanen Vorschlägen, von diesen beiden Gesichtspuncten ausgegangen bin.

Einer weiteren *Rechtfertigung* dieser Vorschläge wird es kaum bedürfen; jedoch mufs ich zur *Erläuterung* derselben annoch einiges bemerken.

Ad 1. habe ich es für überflüssig erachtet, auf die mit so vielen Details verbundenen Bestimmungen, über die Annahme der Gefangenen in die Aufbewahrungsgefängnisse, näher einzugehen. Sie

gehören in die Criminalordnung, und ich kann sicher zum voraus setzen, dafs die *neue* Criminalordnung, an der schon gearbeitet wird, diese vorzüglich wichtige Materie mit der erforderlichen Vorsorge für die Sicherheit des Staats sowohl, als für die persönliche Freiheit der Bürger, behandeln werde.

Ad 2. würde es zu weit führen, wenn zur Vollstreckung aller bürgerlichen Gefängnifsstrafen, die oft den Zeitraum von 24 Stunden nicht überschreiten, und nicht einmal erreichen, Annahmeordren von den höheren Behörden ertheilt werden sollten. — Man mufs den untergeordneten Behörden zwar keine ungebundene und uneingeschränkte Gewalt überlassen, sie aber auch eben so wenig zu blofsen Maschinen machen, die gar nichts ohne höhere Genehmigung thun dürfen.

Die Gränze, bis wie weit die Unterbehörden, ohne höhere Genehmigung, gehen können, und wo sie dergleichen nachsuchen, oder wenigstens den Fall zur Kenntnifs der höheren und höchsten Behörden bringen müssen, ist übrigens der Natur der Sache nach willkührlich, und ich unterwerfe daher lediglich die von mir vorgeschlagenen Bestimmungen der Allerhöchsten Genehmigung.

Ad 3. enthält mein Vorschlag nichts neues. Der bisherige Gang der Sache in Ansehung der Festungen stimmt ganz damit überein, und wird es wegen Annahme der Vagabonden und Bettler keiner näheren Bestimmung bedürfen, wenn solche, aufser den Juden, nach meinen Vorschlägen nicht

in Festungen, sondern in Civilbesserungsanstalten untergebracht werden. Ob übrigens, bei der Annahme vagabondirender und bettelnder Juden in die Militairbesserungsanstalten, nicht nach eben den Grundsätzen, als bei der Annahme anderer Verbrecher in Festungen, zu verfahren, mufs ich der Allerhöchsten Entscheidung anheim gestellt sein lassen. Wenn mein Vorschlag ad 6. wegen der vorläufigen Annahmen, genehmigt werden sollte, würde solches an und für sich gar kein Bedenken haben.

Ad 4. und 5. wird wohl niemand in Abrede stellen: dafs bei der Annahme der Gefangenen in Festungen, Zuchthäusern und Besserungsanstalten, wo nicht *gleich*, doch wenigstens *analogisch* verfahren werden müsse. Wenn also die Sorge für die persönliche Sicherheit der Bürger dem Staat die Pflicht auflegt, keine Annahme der Gefangenen in Festungen, ohne Allerhöchst unmittelbaren Befehl, zu gestatten, und das Allerhöchste Oberhaupt des Staats sich dieser Pflicht, wie im Preufsischen Staat wirklich geschiehet, so mühsam unterzieht; so ist doch wohl das wenigste, was man in Ansehung der Zuchthäuser und Besserungsanstalten fordern und erwarten kann: dafs in dieselben, ohne Befehl der höchsten Staatsbehörden, kein Gefangener aufgenommen werde.

Kann in Festungen die nicht gehörig controllirte Annahme der Gefangenen der persönlichen Freiheit der Bürger gefährlich werden, so ist dies in Zuchthäusern und Besserungsanstalten gewifs noch weit

eher der Fall; und unterzieht sich sogar das Allerhöchste Oberhaupt des Staats der deshalb zu führenden Controlle in Ansehung der Festungen, so kann es wohl kein Bedenken haben, dafs es zu den ersten Pflichten der höchsten Staatsbehörden gehört, sich dieser Controlle, in Ansehung der Zuchthäuser und Besserungsanstalten, durch unmittelbare Vollziehung der Annahmeordren zu unterziehen.

Meine sich solchergestalt von selbst rechtfertigenden Vorschläge ad 4. und 5. sind hierauf gerichtet, und werden übrigens noch dadurch unterstützt: dafs ohne sie — wie ad 7. und 8. weiter ausgeführt werden wird — das so höchst nachtheilige, ungleiche und unzweckmäfsige Vertheilen der Gefangenen in die einzelnen Gefangenanstalten nicht zu vermeiden ist, und das damit fast immer verbundene schädliche Übersetzen einzelner Gefangenanstalten unvermeidlich bleibt.

Ad 6. zweckt mein Vorschlag darauf ab, allen etwanigen Verzögerungen des Ganges der Geschäfte, welche durch Befolgung meiner Vorschläge ad 4. und 5. veranlafst werden könnten, vollständig vorzubeugen, und das kann auch, mittelst Ausführung desselben, ohne den Hauptzweck zu verfehlen, sehr füglich geschehen.

Werden *vorläufige* Annahmen der Gefangenen, auf Requisitionen der Gerichte und Policeibehörden, verstattet, so kann der Gang der Geschäfte, durch die von den höheren Behörden demnächst zu ertheilenden Annahmeordren, nicht aufgehalten werden; und wird es dabei den requirirenden Behörden so-

wohl, als den Vorstehern der Gefangenanstalten, zur Pflicht gemacht, für die Herbeischaffung der *bestimmten Aufnahmeordren* demnächst zu sorgen, so kann man auf die Befolgung dieser Vorschrift, und auf die Erreichung des Hauptzwecks, um so sicherer rechnen, als sie beiderseits durch die an das Criminaldepartement vierteljährlich einzusendenden Listen, von den in den Gefangenanstalten befindlichen Gefangenen, gehörig controllirt sind, indem sich daraus ergeben mufs, auf wessen Befehl oder Requisition ein jeder Gefangener aufbewahrt werde.

Ob es übrigens in Ansehung der Festungen bei dem bisherigen Gange der Sache, nach welchem Sr. Majestät auch die *vorläufigen* Annahmeordren Allerhöchst vollzogen haben, verbleiben, oder den Commandanten eine vorläufige Annahme der Gefangenen, auf Requisition des Criminaldepartements, zu gestatten sei, mufs ich der Allerhöchsten Entscheidung lediglich anheim gestellt sein lassen.

Der Gang der Geschäfte würde dadurch einigermafsen beschleunigt werden, und die Festungscommandanten würden, mittelst der an das Ingenieurdepartement vierteljährlich einzusendenden Listen der Gefangenen, gleichfalls gehörig controllirt sein; Sr. Majestät aber würden dadurch mit der Vollziehung einer grofsen Menge von *vorläufigen* Annahmeordren verschont bleiben.

Ad 7. und 8. habe ich endlich schon bei dem 8ten Satz des *zweiten* Abschnitts ausgeführt: dafs eigentlich *Einer* Behörde die Vertheilung der Gefange-

nen in die einzelnen Straf- und Besserungsanstalten überlassen sein sollte.

In einer so grofsen Monarchie, als die Preufsische ist, kann indessen dies, ohne Nachtheil des Geschäftsganges, nicht ausgeführt werden, und ist auch nach der sonstigen, hierauf Bezug habenden Verfassung derselben nicht nöthig.

Die höchsten Militair-, Policei- und Justizbehörden können und müssen das Recht behalten, auf die Gefangenanstalten Annahmeordren zu ertheilen. — Der beabsichtigte Zweck, einzelne Anstalten nicht zu übersetzen, und die Gefangenen in denselben zweckmäfsig zu vertheilen, kann dessen ungeachtet erreicht werden. —

Die meisten Annahmeordren werden durch das Criminaldepartement extrahirt und ertheilt, und es kömmt also nur darauf an: dafs man *diesem* Departement die Befugnifs beilege, seine Annahmeordren nach Gefallen auf diese oder jene Anstalt zu richten, und im Nothfall auch Versetzungen der Gefangenen aus einer Civilgefangenanstalt in die andere zu verfügen, ohne daran gebunden zu sein, dafs gerade alle Verbrecher einer Provinz in den Gefangenanstalten derselben Provinz verhaftet sein und bleiben müssen.

Meine Vorschläge sind hierauf gerichtet, und unter der schon bei dem 2ten Satz gedachten Voraussetzung: dafs das Criminaldepartement in einer immerwährenden genauen Bekanntschaft mit der inneren Einrichtung und Verfassung einer jeden einzelnen Gefangenanstalt sein und bleiben mufs, ihm

auch die Zahl der in einer jeden Gefangenanstalt befindlichen Verbrecher, aus den einzusendenden Listen, bekannt ist — kann es kein Bedenken haben, dafs, mittelst der Befolgung meines Vorschlages, der beabsichtigte Zweck vollständig erreicht, und solchergestalt eine gleiche und zweckmäfsige Vertheilung der Gefangenen in die einzelnen Gefangenanstalten bewirkt werden kann.

Einer Versetzung schon wirklich abgelieferter Gefangener, aus einer Anstalt in die andere, wird es, zur Erreichung dieses Zweckes, in den wenigsten Fällen bedürfen. Hauptsächlich wird solche nur dann erfordert werden, wenn, nach meiner Bemerkung bei dem 16ten Satz des *zweiten* Abschnitts, ein Gefangener, in der Anstalt, in welcher er sich befindet, gerade nicht zu derjenigen Arbeit angehalten werden kann, zu welcher er gewöhnt werden soll.

Übrigens kann das Unterbringen der Gefangenen einer Provinz, in die Gefangenanstalten einer anderen Provinz, an und für sich kein Bedenken haben, wenn nach meinem Vorschlage die Fonds aller Civilgefangenanstalten in Einen Hauptfond zusammengezogen, und daraus die Unterhaltungskosten derselben *im Ganzen* bestritten werden, so dafs der allgemeine Fond die einzelnen Anstalten mit Vorschüssen unterstützen mufs. Die Gefangenanstalten einzelner Provinzen leiden dann hierunter nicht. Sie sind und bleiben sich alle gleich, und müssen, wenn sich am Ende, wider Vermuthen, eine Unzulänglichkeit der Fonds im Ganzen ergeben sollte, die Unterstü-

tzung des Staats erwarten, an welcher es in diesem Fall sicher nicht fehlen wird.

XV.

Um die Classification der Gefangenen in den Gefangenanstalten für die Zukunft mehr zu erleichtern, und alle schädliche Willkühr der Vorsteher der Gefangenanstalten davon möglichst zu entfernen, würden die Vorsteher der Gefangenanstalt nicht nur mit allen nöthigen Hülfsmitteln zu einer richtigen und zweckmäfsigen Classification zu versehen, sondern auch anzuweisen sein, welchen Gebrauch sie davon zu machen, und welche Grundsätze sie bei der Classification zu beobachten haben.

Ich würde des Endes auf die Sanction nachstehender Vorschriften antragen:

A. *die inquirirenden Richter müssen ihren Untersuchungen, am Schlufs derselben, jederzeit ein kurzes curriculum vitae des Verbrechers beifügen, und, mit Bemerkung seines Betragens in dem Aufbewahrungsgefängnifs und bei der Untersuchung, ihr mit Gründen unterstütztes pflichtmäfsiges Gutachten darüber abgeben: ob der Verbrecher zur Classe der Verführer oder derjenigen gehöre, deren Verführung zu befürchten ist;*

B. *Die erkennenden Richter erster Instanz müssen jenes Gutachten der Inquirenten jederzeit mit ihrem Gutachten begleiten, und darinn bemerken: ob und warum sie dem Gutachten der Inquirenten beitreten oder nicht;*

C. *Die Vorsteher der Strafanstalten müssen die ihnen*

mitzutheilenden Gutachten des inquirirenden und erkennenden Richters den Vorstehern der Besserungsanstalten, bei Ablieferung eines Verbrechers, jederzeit aushändigen, und solche mit ihrem pflichtmäfsigen Gutachten, über das Betragen des abgelieferten Verbrechers, während seines Aufenthalts in der Strafanstalt, begleiten;

D. *Die Vorsteher der Straf- und Besserungsanstalten müssen, bei der Classification selbst, nachstehende Vorschriften und Grundsätze beobachten, und zwar*

1. *bei der Classification in den Strafanstalten:*

a. *bei Übereinstimmung der Gutachten des inquirirenden und erkennenden Richters erfolgt die Classification nach den Gutachten;*

b. *bei Verschiedenheit beider Gutachten bleibt es der Beurtheilung der Vorsteher der Strafanstalt überlassen, in welche Classe sie den Verbrecher setzen wollen;*

c. *in Fällen der vorläufigen Ablieferung eines Verbrechers, vor erfolgtem richterlichen Ausspruch, in welchem einstweilen nur das Gutachten des inquirirenden Richters mitgetheilt werden kann, erfolgt die vorläufige Classification des Verbrechers nach diesem Gutachten; das Gutachten des erkennenden Richters aber mufs jederzeit nachgesandt werden;*

d. *eine Versetzung aus der schlimmeren in die bessere Classe findet, insofern nicht die ad b. und c. gedachten Fälle dazu Veranlassung geben, während des Aufenthalts im Strafgefängnifs, ohne ausdrückliche Genehmigung der*

Hauptverwaltungsdirection, nicht statt; dagegen sind die Vorsteher der Strafanstalten befugt, einen Verbrecher, von dem sie Verführung zu besorgen gegründete Ursache haben, aus der besseren in die schlimmere Classe zu versetzen.

2. *Bei der Classification in den Besserungsanstalten:*

a. *bei Übereinstimmung des Gutachtens der Vorsteher der Strafanstalten mit dem Gutachten des inquirirenden oder erkennenden Richters erfolgt die Classification des abgelieferten Verbrechers nach dem Gutachten der Vorsteher der Strafanstalten; im Fall aber, dafs das Gutachten der Vorsteher der Strafanstalten von den beiden übereinstimmenden richterlichen Gutachten abweicht, erfolgt die Classification nach dem Gutachten der Vorsteher der Strafanstalten, wenn solches auf Versetzung in die schlimmere Classe gerichtet ist; im entgegengesetzten Fall aber nach den richterlichen Gutachten;*

b. *eine Versetzung aus der schlimmeren in die bessere Classe findet, ohne ausdrückliche Genehmigung der Hauptverwaltungsdirection, in den Besserungsanstalten nie statt; wohl aber sind die Vorsteher der Besserungsanstalten zu Versetzungen in die schlimmere Classe, eben so wie die Vorsteher der Strafanstalten, befugt.*

Nach meinem bei dem vorstehenden 12ten Satz

weiter auseinander gesetzten Classificationssystem ist es wesentlich und unumgänglich nothwendig: dafs den Vorstehern der Gefangenanstalten nicht nur die Gattung des Verbrechens, weshalb ein Verbrecher bestraft oder aufbewahrt werden soll, bekannt sei, sondern sie müssen auch von dem vorher geführten Lebenswandel des Verbrechers unterrichtet sein, und wissen, wie derselbe sich während seiner Verhaftung gezeigt und betragen habe.

Auch dies ist indessen nicht genug. Man kann bei der Classification der Verbrecher in den Gefangenanstalten nie vorsichtig und sorgfältig genug zu Werke gehen. Die Willkühr der Vorsteher derselben mufs auch dabei, so viel möglich, eingeschränkt werden, und sie müssen also, insofern es die Natur der Sache erlaubt, mit bestimmten Vorschriften darüber versehen werden: welchen Gebrauch sie von den ihnen mitzutheilenden Nachrichten zu machen, und wie sie bei der Classification weiter zu verfahren haben.

Meine Vorschläge ad A, B und C zwecken dahin ab, den Vorstehern der Gefangenanstalten alle Hülfsmittel einer richtigen Classification zu verschaffen; der ad D aber enthält, mit seinen Unterabtheilungen, die von ihnen bei der Classification selbst zu beobachtenden Vorschriften.

Ad A und B sind unstreitig der inquirirende und der erkennende Richter nur allein im Stande, über die Classification eines Verbrechers in den Strafanstalten mit zureichender Sachkenntnifs zu urtheilen.

Der Gang einer zweckmäfsigen Untersuchung erfordert an sich schon, nach meinen Bemerkungen im *ersten* Theil dieser Schrift, eine nähere Nachforschung nach dem sonst geführten Lebenswandel eines Verbrechers. Der inquirirende Richter mufs sich also damit bekannt machen, und hat die beste Gelegenheit, den Verbrecher bei der Untersuchung kennen zu lernen. Ihm kann dabei das Betragen desselben in dem Aufbewahrungsgefängnifs nicht unbekannt bleiben, und er ist es also, der den Verbrecher am vollständigsten beurtheilen kann. Sein Urtheil ist in jeder Rücksicht dem Urtheil der Vorsteher in den Aufbewahrungsgefängnissen — insofern es überhaupt darauf ankömmt — um so mehr vorzuziehen, als man, vor Einführung allgemeiner Inquisitoriate, auf *zuverlässige* Vorsteher der Aufbewahrungsgefängnisse nicht rechnen kann.

Dessen ungeachtet ist es gut und zweckmäfsig, auch hier eine Controlle aufzustellen, und habe ich daher noch ferner das Gutachten des erkennenden Richters erfordert.

Der inquirirende Richter kann sich in einzelnen Fällen, je nachdem der Verbrecher sich bei ihm einzuschmeicheln verstanden, oder ihm durch Dummheit, scheinbare Bosheit und Eigensinn, die Untersuchung erschwert hat, von Vorurtheilen einnehmen lassen; bei dem erkennenden Richter aber ist das nicht der Fall. Er hat die factischen Umstände, auf welche das Gutachten des Inquirenten gegründet sein mufs, in den Acten vor sich. Er kann sie kalt und ruhig, ohne dafs sich persönliche Vorurtheile einmi-

schen, überlegen, und mit den Resultaten, welche der Inquirent daraus gezogen hat, vergleichen. Stimmt dann sein Urtheil mit dem des Inquirenten überein, so kann die Classification mit einer, — so weit es nach der Natur der Sache möglich ist, — hinreichenden Gewifsheit geschehen; weicht aber sein Urtheil von dem Urtheil des Inquirenten ab, so darf zwar seine Meinung nicht unbedingt den Ausschlag geben; indessen wird diese Verschiedenheit doch immer dazu dienen, die Aufmerksamkeit der Vorsteher der Strafanstalten desto mehr rege zu machen, und sie zu einer desto sorgfältigeren Erfüllung der ihnen bei der Classification vorgeschriebenen Pflichten zu vermögen. —

Übrigens darf ich wohl den Einwand nicht fürchten: als wenn hierdurch die Arbeit des inquirirenden und erkennenden Richters erschwert werden würde. Er ist wenigstens ganz unerheblich. Der erstere mufs sich ohnehin, wenn er zweckmäfsig untersuchen will, um den sonst geführten Lebenswandel des Verbrechers sorgfältig bekümmern, über das Betragen desselben in dem Aufbewahrungsgefängnifs zuverlässige Nachricht einziehen, und auf das Benehmen desselben bei der Untersuchung genau achten. Es kann ihm wenig Mühe machen, diese factischen Umstände, wie ohnehin seine Pflicht ist, in den Acten zu verzeichnen, und noch weniger mühsam wird es für ihn und für den erkennenden Richter sein, wenn sie das aus dem allen gezogene Resultat, ganz kurz, mit Beifügung der Gründe desselben, zu den Acten niederschreiben.

Ad C. habe ich schon bei dem 12ten Satz die Fälle angegeben, in welchen es bei der Classification hauptsächlich auf das Betragen des Verbrechers *in* den Gefangenanstalten ankömmt. In Rücksicht derselben können die Vorsteher der Besserungsanstalten das Gutachten der Vorsteher der Strafanstalten, über das Betragen des Verbrechers, während seines Aufenthalts in den Strafanstalten, eben so wenig entbehren, als auch in den vorgedachten Gutachten des inquirirenden und erkennenden Richters auf das Betragen des Verbrechers in den Aufbewahrungsgefängnissen Rücksicht genommen ist, insofern es nemlich in *positiven* Handlungen, nicht in einer scheinbaren äufseren Moralität besteht, die immer nur etwas blofs *negatives* bleibt. —

Sind nun aber die Vorsteher der Straf- und Besserungsanstalten mit allen diesen Hülfsmitteln einer richtigen und zweckmäfsigen Classification versehen, so werden sie solche, — so weit es die Natur der Sache überhaupt erlaubt, — bei einer pflichtmäfsigen Befolgung der ihnen ad D. ertheilten Vorschriften, zu bewirken im Stande sein.

Die meisten dieser Vorschriften ergeben sich aus der Natur der Sache, und rechtfertigen sich von selbst. Denn

Ad D. 1. a. kann es wohl keinem vernünftigen Bedenken unterworfen sein, dafs, bei völliger Übereinstimmung der Gutachten des inquirirenden und erkennenden Richters, die Classification in den Strafanstalten nach diesen Gutachten erfolgen müsse.

Ad D. 1. b. kann man, bei obwaltender Ver-

schiedenheit zwischen dem Gutachten des inquirirenden und erkennenden Richters, nicht geradezu für das eine oder für das andere entscheiden. Es kömmt dabei auf genaue Erwägung der wechselseitigen Gründe an, und in Fällen dieser Art bleibt also meines Ermessens nichts anders übrig, als dafs man den Vorstehern der Strafanstalten, bei welchen ich zweckmäfsig organisirte Verwaltungscommissionen voraussetze, die Entscheidung überlasse.

In irgend zweifelhaften Fällen ist und bleibt es indessen, nach dem, was ich schon bei dem 12ten Satz gesagt habe, die Pflicht derselben, ihre Entscheidung dahin zu richten, dafs das Wohl *des Ganzen* darunter nicht leiden könne; mithin müssen sie, wenn die Gründe des für die *bessere* Classe stimmenden Gutachtens nicht *ganz* entscheidend sind, das entgegengesetzte Gutachten befolgen.

Ad D. 1. c. ergiebt es sich von selbst, dafs in diesen Fällen nur eine *vorläufige* Classification statt haben kann, und dafs solche vorläufig auf das Gutachten des inquirirenden Richters zu gründen ist, daher ich denn hierüber nichts weiter zu sagen habe.

Ad D. 1. d. können allerdings die ad b. und c. erwähnten Fälle eine gegründete Veranlassung zu einer Versetzung aus der schlimmeren in die bessere Classe geben.

In dem ersten Fall, in welchem man es, bei der Verschiedenheit der Gutachten des inquirirenden und erkennenden Richters, der Entscheidung der Vorsteher der Strafanstalten überlassen mufs, ob sie

den Verbrecher in die bessere oder in die schlimmere Classe bringen wollen, mufs man es ihnen auch billig überlassen, einen bei dieser Entscheidung begangenen Irrthum zu verbessern, und man kann solches um so eher thun, als sie dabei doch immer das Gutachten des einen oder des andern Richters für sich haben.

In dem zweiten Fall erfolgt dagegen die Classification nur vorläufig, und auch in diesem kann also das Versetzen aus der schlimmeren in die bessere Classe unbedenklich nachgelassen werden, wenn demnächst das Gutachten des erkennenden Richters Gründe dazu an die Hand giebt, deren Erheblichkeit den Vorstehern der Strafanstalt einleuchtend ist.

Aufser diesen beiden Fällen aber mufs in der Regel schlechterdings keine Versetzung aus der schlimmeren in die bessere Classe statt haben, und am wenigsten mufs man solche den Vorstehern der Strafanstalten sorglos überlassen.

Treten ja Fälle ein, in welchen Ausnahmen von der Regel zu machen wären — welche doch immer höchst selten sein werden — so mufs sich die Hauptverwaltungsdirection der genauesten und sorgfältigsten Untersuchung der dazu angegebenen Gründe unmittelbar unterziehen, und ihr allein mufs die Entscheidung vorbehalten bleiben.

Man kann hierbei in der That nicht vorsichtig genug zu Werke gehen. Das Versetzen eines Verbrechers aus der schlimmeren in die bessere Classe bleibt fast immer gewagt und gefährlich. Der Verbrecher, welcher vermöge seines vor seiner Ver-

haftung, und also zu der Zeit, als er noch frei handeln konnte, geführten Lebenswandels, als ein verruchter und gefährlicher Mensch erscheint, kann in den Gefangenanstalten nicht frei handeln. Sein gutes Betragen in selbigen kann beinahe lediglich durch *negative* Handlungen und Thatsachen sichtbar werden; er kann sich beinahe lediglich dadurch als gut auszeichnen, dafs er kein Gesetz der Gefangenanstalten übertritt. — Es bleibt also immer unentschieden, selbst wenn einzelne positive Thatsachen für ihn zu sprechen scheinen: ob er wirklich besser geworden sei, oder ob er nur aus Zwang und Heuchelei so handle; — und bei dieser zweifelhaften Lage der Sache bleibt selten etwas anderes übrig, als dafs man ihn in der schlimmeren Classe lassen mufs.

Auf alle Fälle ist dies das sicherste. Denn ist der Verbrecher nicht besser, sondern nur ein Heuchler geworden, so ist sein Versetzen in die bessere Classe für die übrigen Verhafteten, denen er zugesellt wird, höchst gefährlich; hat er sich aber wirklich gebessert, so wird ihm, wie sich allenfalls psychologisch beweisen liefse, der längere Aufenthalt in der schlimmeren Classe nicht schaden. —

Vom Staat kann man es überdies nicht fordern, und überhaupt nicht als etwas ausführbares verlangen: dafs er Menschen, die schon als Bösewichter in die Gefangenanstalt gekommen sind, moralisch bessern soll; das aber kann man als Pflicht des Staats fordern, verlangen und erwarten: dafs keinem Gefangenen in den Gefangenanstalten Gelegenheit

und Veranlassung gegeben werde, moralisch schlechter zu werden, und dafs besonders diejenigen nicht ganz verderbt werden, welche vielleicht nur einmal aus Leichtsinn zu einem Verbrechen hingerissen wurden, ohne deshalb eigentliche Bösewichter zu sein. — Auf diese, öfters mehr Mitleiden als Strafe verdienenden Menschen, mufs also der Staat, bei der Wahl der zur Verhütung der Verführungen zu ergreifenden Maafsregeln, ganz vorzüglich Rücksicht nehmen, und daher kann er auch, bei der Versetzung eines Verbrechers aus der schlimmeren in die bessere Classe, nie behutsam genug zu Werke gehen.

Ein einziger Bösewicht, der durch einen Mifsgriff in die bessere Classe kömmt, kann eine ganze Anstalt von Grund aus verderben; ein entgegengesetztes Verschen, und eine dadurch erfolgte unrichtige Versetzung in eine schlimmere Classe aber kann nie von so ausgebreiteten Folgen sein.

Dies ist der Grund, weshalb man den Vorstehern der Gefangenanstalten, unter vorausgesetzter zweckmäfsiger Organisation der Verwaltungscommissionen, die Befugnifs zum Versetzen aus der besseren in die schlimmere Classe zugestehen kann, ihnen aber nie das im vorstehenden Satz untersagte eigenmächtige Versetzen aus der schlimmeren in die bessere Classe überlassen darf.

Ad D. 2. a. kann es wohl kein Bedenken haben, dafs im Fall beide richterliche Gutachten abweichend sind, das Gutachten der Vorsteher der Strafanstalten aber mit einem von diesen beiden

Gutachten übereinstimmt, die beiden übereinstimmenden Gutachten befolgt werden müssen. Wenn aber das Gutachten der Vorsteher der Strafanstalten von beiden *übereinstimmenden* richterlichen Gutachten *abweicht*, kann man dagegen nicht immer nach den beiden übereinstimmenden richterlichen Gutachten classificiren. Der Fall ist möglich, dafs beide richterliche Gutachten auf das Versetzen des Verbrechers in die bessere Classe gerichtet sind, dafs sich aber der Verbrecher, während seines Aufenthalts in den Strafanstalten als ein solcher gezeigt hat, der dessen unwürdig ist, und mit Recht in die schlimmere Classe gehört. In diesem Fall kann man unmöglich die übereinstimmenden richterlichen Gutachten befolgen, weil hier *Thatsachen* die Unrichtigkeit derselben beweisen.

Dagegen würde es meinen Grundsätzen zuwider sein, wenn man einen Verbrecher, gegen beide übereinstimmende richterliche Gutachten, lediglich auf das Gutachten der Vorsteher der Strafanstalten, in die bessere Classe versetzen wollte. Ein solches Gutachten der Vorsteher der Strafanstalten kann sich selten auf Thatsachen, deren Werth noch dazu, bei dem Mangel der Freiheit des Verbrechers, zweifelhaft ist und bleibt, gründen, sondern mufs immer auf ein von dem äufseren moralischen Verhalten des Verbrechers entnommenes Urtheil gegründet sein, welches nie das Princip der Classification abgeben mufs.

Ad D. 2. b. müssen die den Vorstehern der Besserungsanstalten in diesen Fällen zu ertheilen-

den Vorschriften mit den den Vorstehern der Strafanstalten in gleichen Fällen ertheilten billig übereinstimmen, und mit denselben analogisch sein. Das ist der obige Vorschlag; daher denn auch derselbe durch die schon ad D. 1. d. angeführten Gründe gerechtfertigt wird.

XVI.

Würden Sr. Majestät allergnädigst festzusetzen geruhen: dafs kranke und gebrechliche Verbrecher, deren Genesung, nach dem Urtheil des Arztes der Gefangenanstalt, weit aussehend ist, und die zur Arbeit untauglich sind, aus den Gefangenanstalten entfernt, und auch künftig darinn weder aufgenommen noch geduldet werden sollen; zu welchem Ende die Krankenanstalten einer jeden Provinz nicht nur zur Aufnahme solcher Verbrecher gegen ein gewisses festzusetzendes Verpflegungsquantum anzuweisen, sondern auch den Oberlandespoliceibehörden zur Pflicht zu machen sein würde, für die schleunige Anlegung der dazu nöthigen, in einigen Provinzen noch fehlenden, öffentlichen Krankenanstalten zu sorgen, damit demnächst eine jede gröfsere Gefangenanstalt bestimmt angewiesen werden könne, in welche Krankenanstalt sie dergleichen Verbrecher abzuliefern habe.

Ich setze zum voraus, dafs bei einer besseren und zweckmäfsigeren Einrichtung der Gefangenanstalten, auch für die bessere und zweckmäfsigere Verpflegung der Kranken, insofern solche in den Gefangenanstalten zu behandeln sind, gesorgt werden mufs. Die deshalb zu ertheilenden Vorschriften

gehören indessen nicht hierher, sondern in die zu entwerfenden General- und Specialreglements.

Hier ist blofs von denjenigen Kranken die Rede, deren Genesung weit aussehend ist, und die zur Arbeit untauglich sind. Von diesen habe ich schon bei dem 11ten Satz des *zweiten* Abschnitts bemerkt: dafs man sie, ohne Störung der nie zu störenden Ordnung, in den Gefangenanstalten weder aufnehmen noch behalten könne, sondern dafs solche in die Hospitäler untergebracht werden müssen.

Es mufs also nicht nur überhaupt für öffentliche Krankenanstalten, zur Aufnahme solcher Verbrecher, gesorgt sein, sondern es mufs auch, wenn Ordnung herrschen und statt haben soll, eine jede gröfsere Gefangenanstalt bestimmt angewiesen sein, in welche Krankenanstalt sie dergleichen kranke Verbrecher abzuliefern habe.

Das erstere gehört für die höheren Policeibehörden, und müssen diese vor allen Dingen dafür sorgen, dafs es an dergleichen Anstalten nicht fehle. Zur Zeit fehlt es daran noch in verschiedenen Provinzen, und selbst da, wo dergleichen Anstalten vorhanden sind, ist das Unterbringen kranker Verbrecher fast immer mit vielen Schwierigkeiten verbunden; man verweigert ihre Annahme.

Mein Vorschlag und Antrag ist also darauf gerichtet: dafs einestheils die höheren Policeibehörden gemessen angewiesen werden sollen, da, wo es an den nöthigen Anstalten zum Unterbringen kranker Verbrecher noch fehlt, die nöthigen Anstalten dazu zu treffen; dafs ferner die schon vorhandenen Ho-

spitäler zur Annahme kranker Verbrecher, unter billigen Bedingungen, gemessen anzuweisen; und dafs endlich bestimmt festgesetzt werden soll, in welche öffentliche Krankenanstalt eine jede gröfsere Gefangenanstalt ihre Kranken dieser Art abzuliefern habe.

Insofern dieser Vorschlag darauf gerichtet ist: dafs in denjenigen Provinzen, in welchen es zur Zeit noch an den nöthigen öffentlichen Hospitälern und Krankenanstalten wirklich fehlt, dergleichen angelegt werden sollen, wird wohl niemand die Zweckmäfsigkeit desselben bezweifeln, und zugleich ein jeder von der Verpflichtung des Staats dazu überzeugt sein. Und eben so wenig Bedenken kann es auch haben: dafs die auf Kosten des Staats fundirten Krankenanstalten bestimmt angewiesen werden, dergleichen kranke Verbrecher unweigerlich anzunehmen, und diejenigen derselben, deren Verpflegung Königlichen Cassen nicht unmittelbar zur Last fällt, gegen ein, nach der Zeitdauer ihres Aufenthalts in den Krankenanstalten, festzusetzendes billiges Fixum, zu verpflegen.

Aber auch in Ansehung der von Privatpersonen etwa fundirten Krankenanstalten wird dies in den meisten Fällen unbedenklich sein, und mit Recht und Billigkeit gefordert werden können. Sie verlieren dabei nichts, wenn sie für die Verpflegung eine billigmäfsige Vergütigung erhalten, und kranke Verbrecher, welche so krank und elend sind, dafs man sie nicht einmal in den Gefangenanstalten behalten kann, und die gleichwohl noch immer auf

die Pflichten der Menschlichkeit Anspruch zu machen berechtigt sind, gehören ganz unstreitig in mehr als einer Rücksicht zu den Mitleidswerthen, welche zur Aufnahme in milde Stiftungen vorzüglich geeignet sind.

Es ist indessen nicht genug, dafs die Aufnahme kranker Verbrecher den Krankenanstalten *überhaupt* zur Pflicht gemacht werde, sondern es mufs auch, nach Maafsgabe ihrer Gröfse und inneren Einrichtung, bestimmt festgesetzt werden, aus *welchen* Gefangenanstalten namentlich sie dergleichen Kranke aufzunehmen verbunden sind; und eben so mufs auch eine jede Gefangenanstalt bestimmt angewiesen sein, in *welche* Krankenanstalt sie dergleichen kranke Verbrecher abzuliefern hat.

Zur Erhaltung der nöthigen Ordnung ist dies unentbehrlich, und eben so nöthig ist auch die bestimmte Festsetzung der Unterhaltungskosten eines solchen Kranken, und die vorläufige Entscheidung: inwiefern diese Kosten den Gefangenanstalten oder den Jurisdictionsberechtigten zur Last fallen? Denn geschiehet dieses nicht, so sind Contestationen darüber in beinahe jedem einzelnen Fall unvermeidlich, und die Vereitelung der gesetzlichen Vorschrift ist die unmittelbare Folge davon.

Nähere Vorschläge zur Festsetzung eines fixirten Verpflegungsquantums, und zur Entscheidung der Frage: wem die Verpflegungskosten eigentlich zur Last fallen, gehören indessen nicht in meinen Plan. Die Festsetzung des ersteren hängt von so manchen dabei zu erwägenden Verhältnissen und Localum-

ständen ab, und kann ohne Zuziehung der Vorsteher der Krankenanstalten nicht erfolgen. Die Entscheidung der Frage aber: wer diese Verpflegungskosten zu übernehmen verbunden sei? mufs der Gesetzgebung vorbehalten bleiben, und wird es dabei meines Ermessens hauptsächlich darauf ankommen: ob und inwiefern diese Kosten blofs als Verpflegungskosten eines hülfsbedürftigen Kranken, oder als ein Theil der Atzungskosten, oder als Vollstreckungskosten eines Straferkenntnisses, anzusehen und zu betrachten sind. —

Die *sichere* Aufbewahrung der kranken Verbrecher in den Krankenanstalten kann übrigens mit keinen sonderlichen Schwierigkeiten verbunden sein. Ein Mensch, der so krank ist, dafs man ihn aus den Gefangenanstalten entfernen mufs, hat in der Regel nicht die Kräfte zu entweichen; und dafs er, bei seiner etwanigen Genesung, in die Gefangenanstalt zurückgeliefert werden müsse, versteht sich von selbst. Bei dem allen ist es doch nöthig, dafs die Krankenanstalten hierüber sowohl, als über die Absonderung der Verbrecher von den übrigen schuldlosen Bewohnern der Anstalt, mit besonderen Vorschriften versehen werden. Indessen gehört dies nicht hierher; alle diese Vorschriften hangen gröfstentheils von der Localität einer jeden einzelnen Anstalt ab, und müssen hauptsächlich von den über die milden Stiftungen gesetzten höheren Behörden festgestellt werden.

XVII.

Alle zur Zuchthaus- oder Festungsarbeit verurtheilte Verbrecher, welche aus den Aufbewahrungsgefängnissen in die Strafanstalten versetzt werden, und aus diesen nach ausgestandener Strafe entweder entlassen, oder in die Besserungsanstalten abgeliefert werden sollen, müssen, bei ihrer Ablieferung in die Strafanstalten, mit den nöthigen Kleidungsstücken versehen sein, und würde ich zu dem Ende auf die Sanction nachstehender Vorschriften antragen:

1. *die inquirirenden Gerichte, welche die Verbrecher abliefern, sind schuldig, für die in den General- und Specialreglements näher und bestimmt anzuordnende anständige Einkleidung derselben zu sorgen, und befugt, die dazu erforderlichen Kosten unter den Atzungskosten zu verrechnen;*

2. *die Vorsteher der Straf- und Besserungsanstalten dürfen, bei eigener Verantwortung, keine Criminalverbrecher aufnehmen, welche nicht reglementsmäfsig bekleidet sind;*

3. *alle in Straf- und Besserungsanstalten aufbewahrte Criminalverbrecher werden während ihres Aufenthalts in selbigen, nach den in den General- und Specialreglements deshalb zu ertheilenden näheren und bestimmten Vorschriften, auf Kosten der Anstalt bekleidet, und mufs inzwischen für die zweckmäfsige Aufbewahrung ihrer mitgebrachten Kleidungsstücke gesorgt werden, damit sie demnächst in eben denselben, ent-*

weder in die Besserungsanstalten abgeliefert, oder entlassen werden können.

Ich habe schon bei dem 29sten Satz des *zweiten* Abschnitts bemerkt: dafs es zu den Pflichten der Gerichtsobrigkeiten gehört, die Gefangenen, wenn gleich nicht mit ganz neuen, doch mit zureichenden, guten und brauchbaren Kleidungsstücken in die Strafanstalten abzuliefern, und dafs ihnen die Anschaffung derselben, bei Ermangelung eines sonstigen Fonds, rechtlich zur Last fällt. Zugleich habe ich dort auch ausgeführt, dafs, wenn man den Gefangenanstalten nicht ganz fremde Lasten aufbürden will, nur bei einer strengen Beobachtung dieser Pflicht der Gerichtsobrigkeiten der Zweck erreicht werden kann: dafs die Gefangenen nicht nackend und blofs, sondern anständig bekleidet, aus den Gefangenanstalten entlassen werden. —

Meine im vorstehenden Satz enthaltenen Vorschläge rechtfertigen sich, mittelst dieser schon erwiesenen Grundsätze, gröfstentheils von selbst. Denn

Ad 1. kann es unter dieser Voraussetzung kein Bedenken haben, dafs es den inquirirenden Gerichten, welche den Verbrecher in die Strafanstalten abliefern, zur Pflicht gemacht werde, für die anständige Einkleidung desselben zu sorgen. Es ist dies das einzige Mittel, die Gerichtsobrigkeiten zur Erfüllung ihrer bisher in so vielen Fällen vernachlässigten Pflichten anzuhalten. —

Die General- und Specialreglements für die

Gefangenanstalten müssen genau und bestimmt festsetzen, was zur anständigen Bekleidung eines in die Strafanstalten abzuliefernden Verbrechers erfordert wird, und die inquirirenden Gerichte müssen die Befugnifs haben, die erforderlichen Kleidungsstücke, sobald es dem Verbrecher daran mangelt, anzuschaffen, und unter den Atzungskosten zu verrechnen. Geschieht das erstere nicht, so sind immerwährende Streitigkeiten zwischen den Gerichtsobrigkeiten und Gefangenanstalten unvermeidlich; werden aber die inquirirenden Gerichte nicht zur Anschaffung der ermangelnden Kleidungsstücke, und zur Verrechnung derselben unter den Atzungskosten auctorisirt, so können sie die ihnen auferlegte Pflicht nicht erfüllen. Sie können dann nichts weiter thun, als das, was sie bisher schon in so vielen Fällen ohne Erfolg gethan haben: dafs sie nemlich die Gerichtsobrigkeiten zur Erfüllung ihrer Pflichten blofs auffordern. —

Will man den Zweck wirklich erreichen, so mufs man die inquirirenden Gerichte in den Stand setzen, für die zweckmäfsige Einkleidung der abzuliefernden Verbrecher sorgen zu können, und mufs *sie* deshalb *verantwortlich* machen.

Ad 2. mufs eben diese *Verantwortung* auch die Vorsteher der Straf- und Besserungsanstalten treffen, welche *nicht* reglementsmäfsig bekleidete Verbrecher aufnehmen, indem dies die sicherste Controlle ist, welche man den inquirirenden Gerichten und den Vorstehern der Strafanstalten setzen kann.

Ad 3. habe ich schon bei dem 13ten Satz des *zweiten* Abschnitts bemerkt: dafs, wenn dem Staat der ganze Arbeitsverdienst der Gefangenen zufällt, derselbe sie auch während ihrer Gefangenschaft zu unterhalten, und anständig zu bekleiden verbunden sei. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes folgt aus der Natur der Sache, und kann wohl von niemanden bezweifelt werden. Mein Antrag: dafs die anständige Bekleidung der Gefangenen in den Strafanstalten gesetzlich festgesetzt werden soll, bedarf also keiner weiteren Rechtfertigung, und verstehet es sich übrigens von selbst, dafs die General- und Specialreglements ganz bestimmte Vorschriften darüber enthalten müssen, wie und auf was Art die Gefangenen einer jeden Classe der Gefangenanstalten, und einer jeden einzelnen Anstalt, zu bekleiden sind, weil sonst auch hierbei eine überall zu vermeidende Willkühr statt haben, und es an einem Maafsstabe fehlen würde, wornach die Befolgung oder Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschriften beurtheilt werden könnte. —

Werden nun aber die Verbrecher, nach meinem Vorschlage bei dem vorstehenden Satz, in die Straf- und Besserungsanstalten mit anständiger Bekleidung abgeliefert, und werden sie, während ihres Aufenthalts in selbigen, auf Kosten der Gefangenanstalten bekleidet, wie nach rechtlichen Grundsätzen geschehen mufs, so können sie dann auch, eben so anständig bekleidet, wieder entlassen werden. Es kömmt dann nur auf eine zweckmäfsige Aufbewahrung der Kleidungsstücke an, welche die

Gefangenen mitbringen. Dafür müssen die Vorsteher der Gefangenanstalten sorgen, und die General- und Specialreglements müssen die näheren Vorschriften enthalten, wie sie sich dabei zu benehmen haben, so wie die Annahme- und Entlassungsprotocolle zur Controlle über die Befolgung dieser Vorschriften dienen werden.

XVIII.

Um dem bisherigen häufigen Entweichen der Gefangenen überhaupt, besonders aber bei der Ablieferung derselben aus einer Gefangenanstalt in die andere, soviel möglich vorzubeugen, würden

1. *die Militairbehörden, insofern ihnen der Transport der Gefangenen obliegt, durch das Militairdepartement mit gemessenen zweckmäfsigen Instructionen zu versehen sein, wie sie bei dem Transport derselben zu verfahren haben;*
2. *eine gleichmäfsige Instruction würde auch den Civilbehörden, insofern ihnen der Transport der Gefangenen obliegt, durch die Hauptverwaltungsdirection der Gefangenanstalten zu ertheilen, und darinn die Strafen derjenigen bestimmt festzusetzen sein, welche sich eine Vernachlässigung der ihnen bei dem Transport der Gefangenen auferlegten Pflichten zu schulden kommen lassen;*
3. *würde das Entweichen eines jeden Gefangenen, aus den Gefangenanstalten, und auf den Transporten aus einer Gefangenanstalt in die andere, der Hauptverwaltungsdirection, unmittelbar nach dem erfolgten Entweichen, anzuzeigen sein, und*

müfste diese, in jedem einzelnen Fall, die Ursache des Entweichens aufs genaueste untersuchen lassen, solche für die Zukunft soviel möglich abzustellen bemüht sein, und zugleich für die gesetzmäfsige Bestrafung der Schuldigen sorgen.

Der *dritte* Abschnitt ergiebt, wie sehr das Entweichen der Gefangenen überhaupt, besonders aber auf den Transporten, auch bei uns überhand genommen hat. Der Grund hiervon liegt mit darinn: dafs einestheils die Behörden, welche den Transport der Gefangenen zu besorgen haben, deshalb mit keinen bestimmten Instructionen versehen sind, und dafs anderntheils das Entweichen der Gefangenen, aus den Gefangenanstalten und bei den Transporten, nur in den wenigsten Fällen zur Kenntnifs der höheren Behörden gelangt, und die dabei begangenen Nachlässigkeiten nur selten gerügt, untersucht und bestraft werden.

Es ist daher dringend nothwendig, dafs nicht nur die Militairbehörden durch das Ingenieurdepartement, sondern auch die Civilbehörden durch die Hauptverwaltungsdirection, bestimmt instruirt und angewiesen werden müssen, was sie, und ihre bei den Transporten zu gebrauchenden Subalternen, zu beobachten haben, damit hiernach in jedem einzelnen Fall beurtheilt werden kann: inwiefern dieser oder jener seine Pflicht erfüllt oder verletzt habe.

Meine Vorschläge ad 1. und 2. sind hierauf gerichtet; indessen dürfte das Ertheilen der zweckmä-

fsigsten Instructionen von wenigem Erfolg sein, wenn nicht zugleich eine Controlle angeordnet wird, deren Pflicht es ist, über die Befolgung und Beobachtung derselben zu wachen. Mein Vorschlag ad 3, nach welchem *alle* Entweichungen der Gefangenen sogleich zur Kenntnifs der Hauptverwaltungsdirection zu bringen, und diese verpflichtet sein soll, in jedem einzelnen Fall die Ursachen des Entweichens genau untersuchen zu lassen, und für die gesetzmäfsige Bestrafung der Schuldigen zu sorgen, gehört also wesentlich zur Sache. Nie wird ohne Aufstellung dieser oder einer ähnlichen Controlle dem Übel gründlich abgeholfen werden, und verstehet es sich übrigens von selbst: dafs die bisher nicht zureichend bestimmten Strafen derjenigen, welche sich bei dem Entweichen der Gefangenen eine Pflichtwidrigkeit haben zu Schulden kommen lassen, in den Gesetzen, und namentlich in den zu ertheilenden Instructionen, näher bestimmt und angeordnet werden müssen.

XIX.

Würden Sr. Majestät zu genehmigen und festzusetzen geruhen: dafs in allen gröfseren Gefangenanstalten, alle vom Staat zu verpflegende Gefangene, auf Kosten der Gefangenanstalten, beköstigt, auch die Bekleidung und Beköstigung derselben weder verpachtet, noch in Entreprise gegeben werden soll.

Dafs der Staat, wenn ihm der ganze Arbeitsverdienst der Gefangenen zufällt, auch für die zweckmäfsige Unterhaltung derselben während ihrer

Gefangenschaft sorgen müsse, folgt aus der Natur der Sache, und habe ich solches nicht nur bei dem 13ten Satz des *zweiten* Abschnitts ausgeführt, sondern darauf auch meinen Vorschlag bei dem vorstehenden 17ten Satz, wegen der Bekleidung der Gefangenen, gegründet. Es kann also kein Bedenken haben: dafs wenn dem Staat, nach meinen Vorschlägen, der *ganze* Arbeitsverdienst der Gefangenen wirklich zufliefset, dann auch vom Staat für die Beköstigung derselben gesorgt werden mufs. Das kann nun freilich auf mancherlei Art geschehen. Man kann den Gefangenen ein gewisses Geldquantum zu ihrer Beköstigung anweisen, oder die Beköstigung derselben einem Pächter und Entrepreneur in Entreprise geben, oder sie durch die Anstalt, und für Rechnung der Anstalt, besorgen lassen. Jetzt wird hierunter, wie ich es im *dritten* Abschnitt bemerkt habe, ganz willkührlich verfahren, und verschiedene unserer Gefangenanstalten leiden daher unter den schon bei dem 13ten und 14ten Satz des *zweiten* Abschnitts angegebenen höchst nachtheiligen Folgen, welche damit verbunden sind, wenn man den Gefangenen ihre Beköstigung für ein gewisses Geldquantum entweder selbst überläfst, oder sie Pächtern und Entrepreneurs anvertraut. Um diesem für die Zukunft vorzubeugen, und hierunter ein zweckmäfsiges und gleichförmiges Verfahren in *allen* Gefangenanstalten einzuführen, trage ich auf die Allerhöchste Sanction des vorstehenden Satzes an, und wird dieser Antrag, wohl, nach meinen Ausführungen im

zweiten Abschnitt, keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen.

XX.

Würde der Hauptverwaltungsdirection die Beobachtung nachstehender Grundsätze, in Rücksicht der Arbeit und des Arbeitsverdienstes der Gefangenen, vorzuschreiben sein:

1. *bei der Wahl der Arbeiten soll nicht sowohl auf den höchstmöglichen Verdienst, als darauf gesehen werden, dafs man die Gefangenen mit solchen Arbeiten beschäftige, welche sie von Jugend auf getrieben haben, und nach ihrer Entlassung aus den Gefängnissen ohne Schwierigkeiten fortsetzen können;*
2. *die arbeitenden Gefangenen einer jeden gröfseren Gefangenanstalt sollen, nach dem Unterschied des Geschlechts, in zwei Hauptarbeitsclassen vertheilt werden, und eine jede dieser beiden Hauptarbeitsclassen drei Unterabtheilungen, für die stärkeren, für die mittleren und für die schwächeren Arbeiter, haben;*
3. *die arbeitenden Gefangenen sollen in diese verschiedenen Arbeitsclassen monatlich vertheilt werden;*
4. *für eine jede dieser Arbeitsclassen sollen gewisse Arbeitspensa, nach einem täglich, wöchentlich oder monatlich zu verdienenden Geldquantum, bestimmt werden;*
5. *den Gefangenen ist, der festgesetzten Arbeitspensa ungeachtet, kein Müssiggang zu gestat-*

ten, sondern sie sollen vielmehr, soviel möglich, zur Gewinnung eines Überverdienstes angehalten werden;

6. *was die Gefangenen monatlich mehr als das festgesetzte Arbeitspensum verdienen, soll ihnen in den Aufbewahrungsgefängnissen ganz, in den Strafanstalten höchstens bis auf Zweidrittel, und in den Besserungsanstalten höchstens bis auf die Hälfte des Betrages zufliessen;*

7. *der Arbeitsverdienst der Gefangenen soll, in der Regel, und ohne besondere und ausdrückliche Genehmigung der Hauptverwaltungsdirection, weder verpachtet, noch in Entreprise gegeben werden;*

8. *den Officianten der Gefangenanstalt soll, unter keinerlei Vorwand, ein Antheil an dem Arbeitsverdienst der Gefangenen bewilligt werden;*

9. *der Arbeitsverdienst aller Gefangenen in allen Gefangenanstalten soll, aufser dem ad 6. gedachten Überverdienst, dem Fond der Gefangenanstalten genau, vollständig, und, soviel irgends möglich in allen Gefangenanstalten, nach gleichen Grundsätzen und einerlei Rechnungsschema, berechnet werden;*

10. *für die zweckmäfsige Verwendung und Berechnung des den Gefangenen zufliefsenden Überverdienstes, und der für sie etwa gesammleten milden Gaben, mufs endlich in allen Gefangenanstalten gesorgt werden.*

Ich habe im Allgemeinen schon bei dem 3ten Satz dieses Abschnitts ad 2. die Verpflichtung der Hauptverwaltungsdirection bemerkt: für die zweckmäfsige Beschäftigung der Gefangenen in allen Gefangenanstalten, und für die genaue, vollständige und gleichförmige Berechnung ihres Arbeitsverdienstes, zu sorgen.

Die Grundsätze, welche sie bei der Erfüllung dieser Pflicht zu befolgen hat, sind im *zweiten* Abschnitt aufgestellt und näher ausgeführt. Sie sind von der Art, dafs sie in dem gegenwärtigen Abschnitt fast überall eben so allgemein, als sie im *zweiten* Abschnitt aufgestellt sind, dem höchsten Oberhaupt des Staats, zur gesetzlichen Sanction, in Vorschlag gebracht werden müssen, indem die näheren Bestimmungen derselben nicht in den *Hauptplan* gehören, der für alle und jede Classen der Gefangenanstalten, und für alle und jede einzelne Institute passend sein mufs. Die General- und Specialreglements müssen vielmehr solche, insofern dergleichen erforderlich sind, enthalten; der Hauptplan aber hat keinen anderen Zweck, als nur solchen allgemeinen Vorschriften und Grundsätzen die gesetzliche Sanction zu verschaffen, welche *überall* befolgt werden müssen.

Ich habe hierauf schon im Eingange dieses Abschnitts hingedeutet, und es nur bei dieser Materie von der Arbeit und dem Arbeitsverdienst nochmals ausdrücklich zu wiederholen für nöthig gehalten, weil es nirgends weniger rathsam ist, als gerade bei dieser Materie: auf nähere Bestimmungen

und Details einzugehen, — die grofsentheils von der Localität abhangen, — ohne die vernünftige Willkühr der Verwaltungscommissionen und der Vorsteher der einzelnen Anstalten, welche doch ohnehin der beständigen Controlle der Hauptverwaltungsdirection untergeordnet bleiben, in zu enge Gränzen einzuschränken.

Unter dieser Voraussetzung bleibt mir in Ansehung der einzelnen Vorschläge nur noch wenig zu bemerken übrig.

Ad 1. habe ich die Richtigkeit des hier zur Allerhöchsten Sanction in Vorschlag gebrachten theoretischen Grundsatzes schon im 16ten Satz des *zweiten* Abschnitts so ausführlich dargethan, dafs ich darüber nichts weiter zu sagen habe.

Die genaueste Befolgung desselben gehört zur zweckmäfsigen Einrichtung der Gefangenanstalten nothwendig und wesentlich. Bis jetzt hat man aber daran in unseren Gefangenanstalten, nach dem, was ich im *dritten* Abschnitt gesagt habe, noch gar nicht gedacht, und die Allerhöchste Sanction dieses Grundsatzes ist also zur allgemeinen Einführung desselben unentbehrlich.

Die näheren Vorschriften bei der practischen Ausführung desselben gehören übrigens nicht in den *Hauptplan*. Die General- und Specialreglements müssen solche um so mehr enthalten, als sie, nach meinen Bemerkungen im *zweiten* Abschnitt, grofsentheils von der Localität und von individuellen Umständen abhängig sind.

Ad 2. 3. und 4. beabsichtige ich durch diese

Vorschläge gleichfalls nichts weiter, als dafs die im 21ften Satz des *zweiten* Abschnitts aufgestellten, und dort als richtig erwiesenen Grundsätze, eine solche gesetzliche Sanction erhalten sollen, welche die Befolgung derselben eben so allgemein macht, als es bisher die Nichtbefolgung des gröfsten Theils derselben war.

Die bei der practischen Ausführung dieser Grundsätze nöthigen näheren Bestimmungen gehören gleichfalls nicht in den *Hauptplan*, sondern in die General- und Specialreglements.

Selbst die Generalreglements können darüber wenig enthalten. Ihre näheren Bestimmungen werden sich fast lediglich auf den Satz einschränken: dafs die Arbeitspensa in den Strafanstalten stärker abzumessen sind, als in den Besserungsanstalten, und dafs wieder den in Besserungsanstalten stärkere Arbeitspensa angeordnet werden können, als in den Aufbewahrungsgefängnissen. —

Fast alles übrige gehört in die Specialreglements. — Denn nur mit Rücksicht auf die Localität einer jeden einzelnen Anstalt kann bestimmt werden: welche Arbeiten in einer jeden Anstalt eingeführt und betrieben, und wieviel mit einer jeden dieser Arbeiten verdient werden kann.

Diese Bestimmung ist gleichwohl der alleinige Maafsstab, nach welchem das Arbeitspensum in Gelde abgemessen werden kann. Es mufs darnach der Mittelsatz sowohl, als der höchste und niedrigste Satz des Arbeitsverdienstes, in Gelde festgesetzt werden, und diese Festsetzung mufs wieder die

verschiedenen Sätze an die Hand geben, nach welchen die Arbeitspensa in einer jeden Arbeitsclasse zu bestimmen sind.

Alle diese Bestimmungen müssen, fast in jeder einzelnen Anstalt, verschiedene und von einander abweichende Modificationen erhalten, welche weder in den Hauptplan, noch in die Generalreglements, sondern lediglich in die Specialreglements gehören.

Ad 5. weifs ich bei der in Vorschlag gebrachten Allerhöchsten Sanction dieses, im 22ften Satz des *zweiten* Abschnitts aufgestellten und erwiesenen, Grundsatzes nichts weiter zu bemerken. Sie zweckt hauptsächlich mit dahin ab, dafs den Gefangenen, in allen Gefangenanstalten, Gelegenheit zum Überverdienst verschafft und ihnen dies nicht ferner *als Wohlthat* angerechnet werden soll.

Ein Mifsbrauch dieser Vorschrift von Seiten der Officianten ist übrigens nicht zu befürchten. Sie sollen blofs dahin sehen, dafs der Gefangene sein Arbeitspensum nicht auffallend träge und lässig abarbeite, hauptsächlich aber dafs der, welcher sein Arbeitspensum wirklich schon vollendet hat, nicht *müssig* gehe.

Ad 6. kann es nach dem, was bei dem 23ften Satz des *zweiten* Abschnitts ausgeführt worden, nicht das mindeste Bedenken haben: dafs, wenn man auf Überverdienst, mithin auf aufserordentlichen Fleifs der Gefangenen rechnen will, ihnen dazu innere Motive gegeben, und ihr eigenes Interesse in die Sache gebracht werden mufs. Dies kann nur da-

durch geschehen, dafs man ihnen den Ertrag des Überverdienstes ganz oder zum Theil zufliefsen läfst. In unseren Gefangenanstalten geschieht aber solches nicht allgemein, und fehlt es in selbigen überhaupt an bestimmten Grundsätzen bei der Theilnahme der Gefangenen am Überverdienst.

Mein Vorschlag ist auf die gesetzliche und allgemeine Feststellung derselben gerichtet, und enthält zugleich die näheren Bestimmungen dieser Grundsätze, welche ich mir bei dem 23ſten Satz des *zweiten* Abschnitts ausdrücklich vorbehalten habe.

Ich habe nemlich dort schon geäufsert: dafs, so geneigt ich auch sei, den Gefangenen den ganzen Überverdienst zufliefsen zu lassen, man doch diesen Satz nicht als Regel annehmen könne. Und das kann auch in der That nicht geschehen, sondern man mufs vielmehr auf eine billige und zweckmäfsig bleibende Einschränkung desselben bedacht sein, welche ich dadurch zu bewirken hoffe: dafs den Gefangenen der Ertrag des Überverdienstes nur in den Aufbewahrungsgefängnissen *ganz*, in den Strafanstalten höchstens bis auf *Zweidrittel*, und in den Besserungsanstalten höchstens bis auf die *Hälfte* zufliefsen soll.

Die Gründe dieser verschiedenen Bestimmungen lassen sich leicht übersehen und nachweisen.

Es liegt in der Natur der Sache, dafs die gewöhnlichen Arbeitspensa nur selten genau und richtig bestimmt und abgemessen werden können. Auch bei der gröfsten Vorsicht und Aufmerksam-

keit ist solches nicht möglich, und will man also dabei billig und menschlich verfahren, so mufs man, in jedem zweifelhaften Fall, den Gefangenen eher das gelindere als das stärkere Pensum auflegen, weil dies Pensum *schlechterdings* geleistet werden *mufs*, und jeder Gefangene, der es nicht leistet, Ordnungsstrafen und andere nachtheilige Folgen zu gewärtigen hat.

Wenn nun aber auf der einen Seite mit dieser Billigkeit gegen die Gefangenen verfahren wird, so ist es dagegen auch auf der anderen Seite billig; dafs *in der Regel* ein Theil des Überverdienstes zum Vortheil der Gefangenanstalten selbst berechnet werde, und die Gefangenen sich mit einer gewissen festzusetzenden Quote desselben begnügen müssen.

Nur die besondere Natur der Aufbewahrungsgefängnisse begründet eine Ausnahme von dieser Regel. Denn hier findet überhaupt nur dann ein Anhalten zur Arbeit durch Zwang statt: wenn sich der Angeschuldigte entweder nicht ernähren kann, oder zu einer solchen Classe von Menschen gehört, bei denen es nachtheilige Folgen haben würde, wenn man eine Gewohnheit zum Müssiggange bei ihnen einreifsen liefse. Hier kömmt es also keineswegs auf ein so ängstliches Abmessen des Arbeitspensums an, als in den Straf- und Besserungsanstalten, wo durch das Anhalten zur Arbeit noch aufserdem besondere Zwecke erreicht werden sollen; und hier ist es also hinlänglich, wenn das Geldquantum des täglichen Arbeitspensums nur dem

etatsmäfsigen Betrag der Unterhaltungskosten gleich kömmt, besonders da der Staat, vermöge seines Strafrechtes, auf die Arbeitskräfte dieser Gefangenen, die zum Theil ganz unschuldige Leute sein können, noch gar kein weiteres Recht hat.

Will also ein solcher Gefangener dessen ungeachtet freiwillig ein mehreres arbeiten, so kann die Gefangenanstalt auf den Ertrag dieser mehreren Arbeit keinen Anspruch machen. Man mufs ihn vielmehr dem Gefangenen in den Aufbewahrungsgefängnissen *ganz* überlassen, und selbst die Verwendung desselben bedarf keiner weiteren Controlle, als dafs sie nicht zu solchen Zwecken erfolge, die mit der, auch in den Aufbewahrungsgefängnissen sorgfältig zu erhaltenden Ordnung, Anständigkeit und äufseren Ehrbarkeit, nicht bestehen können.

In den Straf- und Besserungsanstalten ist dagegen der Fall ganz anders. Hier *sollen* und *müssen* die Gefangenen, zum Besten der Anstalt und ihrer selbst, so viel arbeiten und verdienen, als sie nach ihren Kräften und Fähigkeiten zu arbeiten und zu verdienen im Stande sind. Hier ist es also, nach dem, was ich schon oben bemerkt habe, nöthig und billig, dafs der Antheil der Gefangenen am Überverdienst auf eine gewisse Quote eingeschränkt werde, und hier kömmt es also auf die nähere Bestimmung derselben an.

Ich setze dabei, in Ansehung der Strafanstalten, zum voraus: dafs, in Gemäfsheit der besonderen Zwecke dieser Anstalten, die Arbeitspensa vorzüglich stark abgemessen sein müssen. Hier ist

also nur bei einem ganz aufserordentlichen Fleifs ein Überverdienst zu erwarten, und wird der Betrag desselben, wegen der Stärke des gewöhnlichen Pensums, immer nicht sehr bedeutend ausfallen. Um also hier dem Gefangenen Muth und Antrieb zur Arbeit zu verschaffen, mufs die Quote, welche das Quantum maximum bestimmt, vorzüglich hoch festgesetzt werden, und mufs das um so mehr geschehen, als dem Gefangenen in den Strafanstalten kein unmittelbarer augenblicklicher Genufs des Überverdienstes gestattet werden kann, sondern ihm solcher vielmehr, nach meiner Ausführung im 24ften Satz des *zweiten* Abschnitts, bis zur Entlassung aufbewahrt werden soll, dergleichen entferntere Aussichten aber den sinnlichen Menschen weniger reizen.

Ich habe daher vorgeschlagen: dafs den Gefangenen in den Strafanstalten der Betrag des Überverdienstes bis auf höchstens *Zweidrittel* gelassen werden kann; indessen gestehe ich gern zu, dafs dies eine ganz willkührliche Bestimmung ist. Hauptsächlich kömmt es dabei nur darauf an, dafs einestheils den Gefangenen der Muth und Antrieb zur Erwerbung eines Überverdienstes nicht benommen, und dafs anderntheils ein richtiges Verhältnifs zwischen den Vortheilen des Überverdienstes in den Strafanstalten, und zwischen den Vortheilen desselben in den Besserungsanstalten, beibehalten werde. Wird dies nur beobachtet, so kann man allenfalls auch andere Quoten, als die von mir vorgeschlagenen, in beiden Anstalten annehmen; nur wird man

in den Strafgefängnissen immer den gröfseren Theil des Überverdienstes den Gefangenen lassen müssen, um ihnen desto gröfsere Aufmunterung zum Fleifs zu geben, deren sie, wie ich eben bemerkt habe, in den Strafanstalten in mehreren Rücksichten bedürfen. —

Was hiernächst die Bestimmung der den Gefangenen in den Besserungsanstalten zu bewilligenden Quote des Überverdienstes betrifft, deren Quantum maximum ich höchstens bis zur *Hälfte* vorgeschlagen habe, so werden wohl einem jeden die Gründe von selbst einleuchtend sein, weshalb ich hier eine niedrigere Quote in Vorschlag gebracht habe. Es ist nicht in der Absicht geschehen, um die Gefangenen in den Strafanstalten hierunter besser zu setzen, als die Gefangenen in den Besserungsanstalten; und das ist auch in der That der Fall nicht. Einestheils aber dürfen die gewöhnlichen Arbeitspensa in den Besserungsanstalten nicht so stark bestimmt werden, als in den Strafanstalten, und also ist es den Gefangenen hier *leichter*, einen Überverdienst zu gewinnen; anderntheils sollen auch die Gefangenen in den Besserungsanstalten, nach meiner Bemerkung bei dem 24sten Satz des *zweiten* Abschnitts, den Vorzug geniefsen, dafs ihnen *schon in der Besserungsanstalt* die *Verwendung* des Überverdienstes gelassen wird. Hier reizt also, wenn gleich die Quote selbst niedriger bestimmt ist, die Hoffnung des augenblicklichen Genusses hinlänglich zum gröfseren Fleifs und zur Erwerbung eines Überverdienstes.

Es bedarf also nicht einer so hohen Quote, und es würde nicht einmal zuträglich sein, sie gar zu hoch zu bestimmen, weil diese Quote des Überverdienstes ganz der Disposition der Gefangenen in den Besserungsanstalten überlassen wird.

Überdem soll für viele, bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens in den Besserungsanstalten aufbewarte, nach meinem Vorschlag bei dem gleich folgenden Satz, ein nicht unbedeutender Theil ihres gewöhnlichen Arbeitsverdienstes zurückgelegt, und ein kleines Capital davon gesammlet werden, welches sie bei ihrer Entlassung zu ihrem weiteren Fortkommen erhalten sollen; daher es denn um so weniger als unbillig angesehen werden kann, wenn den Gefangenen in den Besserungsanstalten nur höchstens die Hälfte des Überverdienstes zugestanden, die andere Hälfte desselben aber, oder die zum Fond der Anstalt fliefsende Quote des Überverdienstes, mit zur Ergänzung dieses kleinen Capitals verwandt wird.

Ad 7. und 8. schmeichele ich mir, dafs die Allerhöchste Sanction dieser Grundsätze kein Bedenken haben wird. Im 17ten Satz des *zweiten* Abschnitts sind solche zureichend gerechtfertigt, und der *dritte* Abschnitt enthält den Beweis, wie sehr dagegen in unseren Gefangenanstalten verstossen wird.

Ich habe indessen schon bei dem ebengedachten 17ten Satz des *zweiten* Abschnitts bemerkt: dafs Fälle eintreten können, in weelchen es nützlich sein kann, einzelnen Gefangenanstalten, durch

zweckmäfsig abgeschlossene Contracte, eine ununterbrochene Gelegenheit zur Beschäftigung *aller* Gefangenen zu verschaffen. Dies kann also auch in unseren Gefangenanstalten nicht schlechterdings untersagt werden; jedoch mufs dabei immer die nöthige Vorsicht und Behutsamkeit angewandt, und sorgfältig vermieden werden, dafs daraus nicht die bei dem 17ten Satz des *zweiten* Abschnitts gerügten nachtheiligen Folgen entstehen. Um dies zu bewirken, gehet mein Vorschlag ad 7. mit dahin: dafs alle dergleichen Contracte wenigstens von der Hauptverwaltungsdirection genehmigt werden müssen, und setze ich dabei zum voraus, dafs diese pflichtmäfsig dafür sorgen werde, dafs in dergleichen Contracte keine Bedingungen einfliefsen, welche richtigen Grundsätzen, oder gar den wesentlichen Zwecken der Gefangenanstalten, zuwiderlaufen.

Ad 9. beziehe ich mich blofs auf das, was ich schon bei dem 31ften Satz des *zweiten*, und bei dem 3ten Satz dieses Abschnitts ad 2., gesagt habe, verbunden mit der Bemerkung im *dritten* Abschnitt: wie sehr diesem Grundsatz in unseren Gefangenanstalten entgegen gehandelt wird. Mein Antrag auf die Allerhöchste Sanction dieses Grundsatzes rechtfertigt sich hiernach von selbst.

Ad 10. endlich liegt die Rechtfertigung des Vorschlages schon in den Gründen des 18ten und 24ften Satzes des *zweiten* Abschnitts.

Wenn Ordnung, äufsere Ehrbarkeit und Anständigkeit durchgängig so beobachtet werden sollen, als es schlechterdings in *allen* Classen von Gefan-

genanstalten geschehen mufs, so kann den Gefangenen durchaus nicht verstattet werden, über den ihnen zufliefsenden Überverdienst ohne die strengste Controlle zu disponiren.

Die näheren Bestimmungen, welche Arten von Disposition zulässig sind, welchen Officianten die Controlle darüber zunächst, jedoch unter der Aufsicht der Verwaltungscommissionen, zu übertragen sei, und in welcher Art die Berechnung des Überverdienstes angelegt, und die wirkliche Verwendung nachgewiesen werden müsse, diese und mehrere ähnliche Maafsregeln gehören lediglich für die General- und Specialreglements, und verstehet es sich übrigens von selbst: dafs bei Verwendung der milden Gaben alles das beobachtet werden mufs, was bei der Verwendung des Überverdienstes zu beobachten ist. Ich setze hierbei zum voraus, dafs Bettelei en einzelner Gefangenen *nirgends* geduldet werden dürfen; was aber eine unaufgeforderte Milde, für einzelne Gefangene, oder für sämmtliche Gefangene einer Anstalt, freiwillig bestimmt, das kann und darf auf keine andere, als auf eine den Zwecken der Anstalt gemäfse Art, verwandt werden. Wenn es aber diesen Zwecken gemäfs ist, dafs selbst der Überverdienst, welcher doch durch den eigenen Fleifs der Gefangenen erworben wird, nicht überall sogleich, und nirgends ohne gehörige Controlle, verwandt werden darf, so können die Gefangenen noch weniger darauf Anspruch machen, dafs milde Gaben, die ihnen ohne alles ihr Verdienst zufliefsen, ein Vorrecht haben sollen, das

man nicht einmal den Früchten ihres Fleifses zu billigen darf.

XXI.

Würden Sr. Majestät zu genehmigen und festzusetzen geruhen, dafs den, bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens, in den Besserungsanstalten aufzubewahrenden ein kleines Capital gesammlet werde, und dafs zu dem Ende den Gefangenen dieser Art, insofern sie ihr monatliches Arbeitspensum erfüllen, und zwar den männlichen monatlich Ein Thaler, den weiblichen aber monatlich sechszehn Groschen, von ihrem Arbeitsverdienst, so lange zu gute zu schreiben, bis das im folgenden 23sten Satz näher zu bestimmende, kleine Capital aufgespart worden.

Ich habe es schon bei anderen Gelegenheiten gesagt, und brauche wohl keinen besonderen Beweis darüber zu führen: dafs Leute, welche sogar schon ihren ehrlichen Namen verloren, und auch sonst nichts zu verlieren haben, dabei aber einen eingewurzelten Hang zu Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums blicken lassen, zu derjenigen Classe von Verbrechern gehören, welche dem Staat und der öffentlichen Sicherheit vorzügliche Gefahr drohen. —

Fast alle Verbrecher, welche in den Besserungsanstalten bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens aufzubewahren sind, gehören zu dieser gefährlichen Classe von Menschen.

Höchst selten wird der Fall eintreten, dafs es der Aufbewahrung eines anderen Verbrechers bis

zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens bedürfte. Blofs bei Dieben und Betrügern ist dies fast durchgängig der Fall, und aufserdem hat er nur noch bei Vagabonden und Bettlern häufig statt.

In der Regel befinden sich alle diese Menschen durch ihre eigene Schuld in der traurigen Lage, dafs sie nichts weiter zu verlieren haben. Faulheit, Hang und Neigung zum Müssiggang haben sie darein versetzt, und eben um deshalb sind sie zur Aufnahme und Aufbewahrung in den Besserungsanstalten ganz vorzüglich geeignet.

Ich habe dies schon im *ersten* Abschnitt dieses *zweiten* Theils Seite 33 des 2ten Bandes bemerkt, und dort auch die Gründe angegeben, nach welchen eine physische Besserung dieser Classe von Menschen, in zweckmäfsig eingerichteten Besserungsanstalten, mit *Wahrscheinlichkeit* zu erwarten sei. Zugleich aber habe ich auch eben daselbst Seite 48 näher nachgewiesen: wie wenig auf die in Besserungsanstalten, durch Gewöhnen zur Arbeit, Ordnung und Mäfsigkeit, bewirkte physische Besserung zu rechnen sei, wenn ein solcher Mensch sich, unmittelbar nach seiner Entlassung, in der traurigen Lage befindet, dafs er aus Noth *gezwungen* ist, die in den Besserungsanstalten angenommenen besseren Gewohnheiten wieder abzulegen.

Auf eine *physische* Besserung der Aufbewahrten in den Besserungsanstalten ist also eben so wenig, als auf eine *moralische* Besserung derselben zu rechnen, wenn der Staat sich nach ihrer Entlassung nicht weiter um sie bekümmert, sie sorglos ihrem

Schicksal überläfst, und nicht dafür sorgt, dafs sie in eine Lage versetzt werden, in der sie bei den besseren Gewohnheiten beharren *können*.

Die Grundsätze, welche der Staat, der hierbei zweckmäfsig zu Werke gehen will, zu beobachten und zu befolgen hat, habe ich schon bei dem 28ften Satz des *zweiten* Abschnitts im Allgemeinen angegeben, und dort unter andern auch den Grundsatz aufgestellt:

> dafs der Entlassene aus der Zahl der Unglücklichen herausgerissen werden müsse, welche gar nichts zu verlieren haben.

Mein vorstehender specieller Vorschlag und Antrag hat diesem allgemeinen theoretischen Grundsatz seine nähere Bestimmung zu geben versucht; er gehört ganz wesentlich in meinen Verbesserungsplan, und es wird nicht schwer sein, die *Nothwendigkeit*, den *Nutzen* und die *Ausführbarkeit* desselben näher nachzuweisen.

Die Befolgung desselben ist *nothwendig*, weil sonst der Staat seine Pflichten nicht erfüllen, und seine Straf- und Besserungszwecke schlechterdings nicht erreichen kann. —

Es gehört unstreitig zu den ersten Pflichten des Staats, für die Sicherheit des Eigenthums seiner Bürger zu sorgen, und zu dem Ende auch auf *Vorbeugungsmittel* gegen bevorstehende und drohende Gefahren bedacht zu sein. Diese Pflicht nun kann er, in Rücksicht der eben geschilderten, der Sicherheit des Eigenthums Gefahr drohenden Menschen, nur erfüllen: wenn er *entweder* alle diese

Menschen *auf immer* in sicherer Verwahrung behält, *oder* sie in den Zustand versetzt, dafs das Erreichen der an ihnen versuchten Straf- und Besserungszwecke nicht nur möglich, sondern auch wahrscheinlich ist.

Das erstere kann nicht geschehen. Der Staat kann und darf überhaupt nicht zu strengeren Maafsregeln schreiten, wo er mit gelinderen ausreichen kann —; und in diesem Fall besonders leuchtet es von selbst in die Augen: dafs es eine unaussprechliche Härte, dafs es wahre Grausamkeit sein würde, wenn der Staat alle die Menschen, welche, nach meiner Ausführung bei dem 11ten Satz dieses Abschnitts, der Sicherheit des Eigenthums Gefahr drohen, *auf immer* in sicherer Verwahrung behalten wollte. —

Gleichwohl ist es eben so klar und in die Augen leuchtend, dafs das Erreichen der an ihnen versuchten Straf- und Besserungszwecke so lange *unmöglich* ist, als sie nicht aus der Classe derjenigen gesetzt werden, welche nichts, gar nichts besitzen, und gar nichts weiter zu verlieren haben. —

Die aus den Pflichten des Staats entspringende *Nothwendigkeit* der Befolgung meines Vorschlages ergiebt sich hieraus von selbst. Der Staat mufs, wenn er seine Pflichten erfüllen, und auf der einen Seite für die Sicherheit des Eigenthums seiner Bürger zureichend sorgen, auf der anderen Seite aber nicht hart und grausam zu Werke gehen will, die in den Besserungsanstalten aufbewahrt gewesenen, *wahrscheinlich* gebesserten Verbrecher aus der Zahl jener Unglücklichen herauszureifsen, und sie

in den Zustand zu setzen bemüht sein, dafs es wenigstens *möglich* ist, dafs sie auf dem Wege der Besserung bleiben, und auf demselben fortgehen können. —

Die Nothwendigkeit der Befolgung dieser Maafsregel ist also klar, und der damit verbundene *Nutzen* in mehr als einer Rücksicht nicht minder einleuchtend.

Der Staat kann bei Befolgung derselben desto eher und leichter zu Sicherheitsmaafsregeln schreiten, und desto zweckmäfsiger für die Sicherheit des Eigenthums seiner Bürger sorgen, ohne den Vorwurf einer übertriebenen Strenge und tadelnswerthen Einseitigkeit befürchten zu dürfen. Ein jeder Verbrecher, dessen ehrliches Fortkommen nach seiner Entlassung bei der Untersuchung nicht *mit Gewifsheit* ausgemittelt ist, kann dann zur Aufbewahrung bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens ohne Härte verurtheilt werden. Es ist dies sogar Wohlthat für ihn, wenn der Staat sich seiner demnächst thätig annimmt, ihm zu seinem ehrlichen Fortkommen behülflich ist, ihn dabei unterstützt, und so verhindert, dafs er nicht ganz verdorben wird, und zu der Classe der verstockten und verworfenen Bösewichter übergehet.

Und was gewinnt nicht der Staat selbst hierbei? —

Nach dem, was ich schon bei verschiedenen Gelegenheiten ausgeführt habe, ist es nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, dafs bei einer zweckmäfsigen Einrichtung der Straf- und Besserungsanstalten, und bei Befolgung der hier in Vorschlag

gebrachten Maafsregel, dem Staat eine Menge von Menschen werde erhalten werden, die, nach der bisherigen Einrichtung und Verfahrungsart, ohne Rettung verloren waren, dem Verderben mit sichtbaren Schritten zueilten, und aus mitleidswerthen Verbrechern verstockte Bösewichter werden *mufsten.* —

Für einen Staat wie der unsrige, der das Bevölkerungssystem so allgemein anerkennt, und von jeher so grofse Summen auf Colonisten und deren Etablissements verwandt hat, ist es doch gewifs kein unbedeutender Gewinn, wenn ihm eine beträchtliche Anzahl nützlicher und brauchbarer Bürger erhalten wird. —

Ein solchergestalt vom Verderben geretteter Verbrecher ist ihm sicher mehr werth, als ein mit vielen Kosten angeworbener Colonist.

Das kostbare Anwerben der Colonisten ist immer mit vielen Bedenken verbunden. Man kennt diese Menschen nicht, und kann in der Regel auf Leute, die ihr Vaterland, aufser dem Fall religiöser oder politischer Bedrängnisse verlassen, wenig Zutrauen setzen. Ein Eingeborner, von dem es zwar bekannt ist, dafs er ein Verbrechen begangen hat, der aber in *solchen* Straf- und Besserungsanstalten, wie sie nach den übrigen Vorschlägen meines Planes organisirt sein sollen, gehörig behandelt, auf den Weg eines besseren Lebens zurückgebracht ist, und nun nothdürftige Unterstützung erhält, um das bessere Leben, zu welchem er gewöhnt worden ist, auch im Zustande der persönlichen Freiheit, ohne

unübersteigliche Hindernisse, fortsetzen zu können, verdient meines Ermessens mehr Zutrauen, als ein durch Geld und Versprechungen angeworbener Colonist. Man kann von ihm in mehr als einer Hinsicht mehr Nutzen erwarten, als von einem Colonisten, der oft ein gar nicht gebesserter, sondern ein entlaufener Verbrecher ist, oder der sich doch, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Religion, Sitten und Gebräuche, aus Noth oder aus Leichtsinn entschliefst, sein Vaterland zu verlassen, und sein Glück in einem fremden Lande zu suchen. —

Desto weniger scheue ich daher auch einen jeden vom Kostenaufwande entnommenen Einwand gegen die *Ausführbarkeit* meines Vorschlages und Antrages.

Denn gesetzt auch, dafs ich zugestehen müfste — wie doch nach meinen gleichfolgenden Bemerkungen der Fall nicht ist —, dafs die zur Ausführung meines Vorschlages erforderlichen Kosten, ohne besondere und neue Beiträge des Staats, nicht aufgebracht werden könnten, so würden sie doch immer nicht von Bedeutung sein, und mit den davon zu erwartenden grofsen Vortheilen in gar keinem Verhältnifs stehen. —

Sehr selten wird der Fall eintreten, dafs Criminalverbrecher, welche sich *nicht* eines Verbrechens gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig gemacht haben, in Besserungsanstalten aufzubewahren sind, und noch seltener wird es der Fall sein, dafs sie zur Aufbewahrung bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens verurtheilt wer-

den können. Nur den Verbrechern gegen die Sicherheit des Eigenthums stehet dieses Schicksal bevor, und doch bei weitem nicht allen, sondern nur denen, welche dazu, nach meinen Vorschlägen bei dem 11ten Satz dieses Abschnitts, qualificirt sind.

Unter diesen nun sind von denjenigen, welche blofs bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens verurtheilt sind, wieder eine ganze Menge, welche die erforderte Nachweisung schon in den Strafanstalten leisten, und gar nicht in die Besserungsanstalten abgeliefert werden; und selbst von denen, welche damit, vor Ablauf der Strafzeit, nicht fertig werden können, werden wieder sehr viele, unter dem thätigen Beistande zweckmäfsig organisirter Verwaltungscommissionen, diese Nachweisung noch in den Besserungsanstalten leisten können, ehe die Aufsammlung des für sie, nach dem folgenden 23sten Satz, bestimmten kleinen Capitals vollendet ist.

So wird es also der Aufsammlung desselben beinahe nur für Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums, welche bis zur Besserung *und* Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens verurtheilt sind, und für einen kleinen Theil derer bedürfen, welche blofs bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens aufbewahrt werden sollen, und man wird also schon ziemlich freigebig rechnen können, um den alljährlichen Betrag dieser nöthigen und nützlichen Ausgabe auf etliche tausend Thaler herauszubringen.

Was will das für den Preufsischen Staat sagen, wenn von einem nicht unbedeutenden Befördern der Bevölkerung die Rede ist, und wenn es auf die Erreichung eines auch sonst so nöthigen und nützlichen Zwecks ankömmt? —

Es ist ja aufserdem nur ein blofser *Vorschufs*, den der Staat macht, und der ihm mit Wucher wieder eingehet.

In der Staatswirthschaft ist überhaupt nicht jede Ausgabe ein *Verlust*, nicht jede Einnahme ein *Gewinnst*. Man reicht mit den Rechnungen der Staatswirthschaft mit den blofsen fünf Species der Rechenkunst nicht aus. Was auf diesem oder jenem *einzelnen Etat* als Plus oder als Minus erscheint, zeigt sich in der *allgemeinen grofsen* Staatsbilance oft ganz umgekehrt. Ein einziger Verbrecher, dem der Staat, nach meinem Vorschlage, in einer Besserungsanstalt 8 oder 12 Rthlr. jährlich sammelt, es dadurch möglich macht, dafs derselbe auf dem Wege der Besserung bleiben kann, und ihn so wieder zu einem nützlichen und brauchbaren Bürger bildet, bringet dem Staat jene Ausgabe übermäfsig wieder ein, und deckt den Ausfall hinlänglich, der bei zehn anderen entstehet, an welche jene Ausgabe vielleicht vergeblich gewendet wurde. —

Doch wozu alle diese Bemerkungen, da ich überzeugt bin: dafs der Staat gar nicht nöthig hat, zur Ausführung meines Vorschlags besondere Zuschüsse und Fonds anzuweisen, sondern die Gefan-

genanstalten selbst im Stande sein werden, die dazu erforderlichen Kosten aufzubringen?

Ich gehe nemlich von dem schon bei anderen Gelegenheiten bemerkten Gesichtspunct aus: dafs die Gebäude der Gefangenanstalten vorhanden sein müssen, deren Reparatur und Unterhaltung aber, so wie die Salarien der Officianten, und überhaupt alle allgemeine Ausgaben, aus den Fonds zu bestreiten sind, womit die Gefangenanstalten dotirt worden, so dafs der Arbeitsverdienst der Gefangenen blofs zur Unterhaltung derselben verwandt werden kann.

Ich setze ferner zweckmäfsig eingerichtete Besserungsanstalten zum voraus, und an der Spitze einer jeden derselben eine zweckmäfsig organisirte Verwaltungscommission, welche — ohne die Arbeiten der Gefangenen auf das freilich nicht sehr einträgliche Wollespinnen einzuschränken — pflichtmäfsig dafür sorgen wird, dafs ein jeder Gefangener mit solchen Arbeiten beschäftigt werde, deren er gewohnt ist, und die sicher immer viel einträglicher sein werden, als das, an den meisten Orten noch dazu verpachtete, oder in Entreprise gegebene Wollespinnen. —

Unter dieser Voraussetzung fällt es mir gar nicht ein, an der *Ausführbarkeit* meines Vorschlages zu zweifeln. Mir scheint es sogar ins Lächerliche zu fallen, wenn man behaupten und annehmen wollte, dafs *in der Regel* ein Gefangener in den Besserungsanstalten nicht so viel verdienen könnte, dafs, nach Abzug der Kosten seiner Unter-

haltung, täglich etwa 11, oder gar 18 Pfennige, für ihn zurückgelegt werden könnten. *In der Regel* sind es ja junge, starke und rüstige Leute. Wenn man diese nach meinen Vorschlägen bei dem 16ten Satz des *zweiten* Abschnitts beschäftigt, warum sollten sie nicht, wie ein jeder anderer Arbeiter, täglich 4. 6. 8. bis 10 Groschen verdienen können? Und das braucht es doch zur Ausführung meines Vorschlages noch lange nicht, da der Unterhalt der Gefangenen, selbst in den Besserungsanstalten, nur auf das Nothdürftige, zur Erhaltung ihrer Arbeitskräfte Erforderliche, eingeschränkt bleibt, zugleich aber alles im Grofsen eingekauft und bereitet wird, und mithin weit wohlfeiler angeschafft werden kann. —

Selbst wenn man indessen einen erheblichen Theil der Gefangenen bei dem minder vortheilhaften Wollespinnen lassen müfste, so würde ich doch nicht daran zweifeln, dafs nicht aus dem Arbeitsverdienst eines fleifsigen Gefangenen täglich ungefähr ein Groschen zu erübrigen sein sollte. —

Ich weifs freilich, dafs unsere Gefangenanstalten, in ihrer *jetzigen* traurigen Verfassung, dies nicht durchgängig würden leisten können, und dafs zum Beispiel im Zuchthause zu Spandow die blofse Unterhaltung eines jeden Gefangenen 4 bis 5 Groschen wöchentlich mehr kostet, als er durch Arbeiten verdient. Wenn ich aber hinzufüge, dafs dort der Unterhalt, selbst wenn der Scheffel Roggen 1 Rthlr. 20 Gr. kostet, nicht mehr als 1 Gr. $8\frac{1}{2}$ Pf. täglich erfordert, dafs aber auch selbst diese

Kleinigkeit nicht von dem Arbeitsverdienst der Gefangenen bestritten werden kann, sondern jeder Gefangene, vermöge des dortigen Entreprisecontracts, *wöchentlich* nur 7 Gr. 4 Pf. verdient, und dafs hierdurch der Ausfall von 4 bis 5 Groschen wöchentlich entsteht: so wird ein jeder von selbst überzeugt sein, dafs nicht die Natur der Sache, sondern blofs fehlerhafte Verfassung und Einrichtung, hieran Schuld sind.

Schon die Erfahrung im hiesigen Arbeitshause fällt ungleich vortheilhafter aus. Im Durchschnitt gewinnt hier der *Spinner* in Spanischer Wolle jährlich 1 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf. *mehr als er kostet;* und gleichwohl sind bei dieser Berechnung noch für einen jeden einzelnen Verhafteten 9 Rthlr. 4 Gr., als Beitrag zu Holz, Licht, Wäsche und Bekleidung, alljährlich ausgeworfen. Ein *Schrobler* verdient dagegen jährlich 30 bis 40 Rthlr. *mehr, als seine Unterhaltung kostet*, obgleich für seine Unterhaltung, weil die Arbeit schwerer ist, jährlich 13 Rthlr. mehr in Rechnung gestellt sind, als für die Unterhaltung eines gemeinen Wollespinners. —

Wenn nun aber das blofse Wollespinnen schon solche Vortheile gewährt, was werden nicht andere Arbeiten einbringen, sobald die Gefangenen nach richtigen Grundsätzen beschäftigt werden? Ich bin völlig überzeugt, dafs man die zur Ausführung meines Vorschlages erforderlichen Kosten von den Überschüssen des Arbeitsverdienstes der Gefangenen sehr gemächlich wird bestreiten können, besonders

da ja nicht allen, sondern nur den fleifsigen Arbeitern, die ihr Arbeitspensum erfüllen, dieser Vortheil zufliefsen soll.

Aber freilich müssen die Gefangenen, alle ohne Ausnahme, ganz anders als bisher, *mit Ordnung* zur Arbeit angehalten werden. Willkühr und Nachlässigkeit in der Aufsicht über die Gefangenen mufs nicht ferner statt finden. Zweckmäfsig organisirte Verwaltungscommissionen müssen das Ganze einer jeden Anstalt leiten, und die Hauptverwaltungsdirection mufs darüber wachen.

Hierauf ist mein Vorschlag, dessen *Nothwendigkeit*, *Nutzen* und *Ausführbarkeit* ich nun zureichend erwiesen zu haben glaube, allerdings mit berechnet, so wie ich mich überhaupt bemüht habe, meinen ganzen Plan zur Verbesserung der Gefangenanstalten in seinen einzelnen Theilen so mit einander zu verbinden, dafs ein Vorschlag den andern unterstützt, und dafs also freilich kein einziger recht vollständig zur Ausführung gebracht werden kann, wenn irgend ein anderer vernachlässigt, und der Einwirkung auf das Ganze beraubt wird. —

Sollte ich nach dem allen noch irgend einen Einwand *mit Grunde* zu befürchten haben, so könnte es, in Verbindung mit den weiteren Vorschlägen des 23sten Satzes, nur der sein: dafs ich *nicht mehr*, als monatlich *Einen Thaler* für die männlichen, und *sechszehn Groschen* für die weiblichen Gefangenen, zur Aufsammlung vorgeschlagen habe, weil es eben so *ausführbar*, als *nützlich* sein würde, die aufzusparenden Capitalien *gröfser* zu machen.

Und diesem Einwande würde ich auch sehr gern nachzugeben bereit sein, wenn ich es mir nicht zum Gesetz gemacht hätte, bei meinen Vorschlägen, besonders bei solchen, die ganz neue und bis dahin ungewöhnliche Einrichtungen betreffen, und wobei es zum Theil auf willkührliche Bestimmungen in Maafs und Zahlen ankömmt, nicht *zuviel* mit einemmal zu verlangen. Werden meine Vorschläge zur Ausführung gebracht, und wird bei dieser Ausführung mit solcher Thätigkeit und Zweckmäfsigkeit verfahren, als ich, mit Hülfe der von mir beabsichtigten Verwaltungscommissionen, hoffen zu können mich berechtigt glaube, so wird die Erfahrung, welche allen neuen Versuchen das Siegel der Vollendung aufdrücken mufs, indem sie den Nutzen meines Vorschlages bestätigt, zu gleicher Zeit auch darauf aufmerksam machen: ob und in welchen Fällen ich, bei Feststellung einzelner willkührlicher Bestimmungen, zu weit vorgegangen, oder zu weit zurückgeblieben bin.

Ist ein an sich richtiger Grundsatz nur erst angenommen, so werden nähere Erfahrungen es eben so leicht machen, die etwa erforderlichen Modificationen wahrzunehmen, als sie zur Ausführung zu bringen, und dadurch den Grundsatz immer mehr zu berichtigen. Auch in Ansehung des gegenwärtigen Vorschlages erwarte ich daher gern und willig jede Berichtigung und Erweiterung von den künftigen practischen Erfahrungen der Hauptverwaltungsdirection.

XXII.

Was nun die Entlassung der Gefangenen aus den Gefangenanstalten betrifft, so gehören, in Ansehung der Aufbewahrungsgefängnisse, die näheren Vorschriften in die Criminalordnung. In Ansehung der Straf- und Besserungsanstalten aber dürfte zuförderst, ganz im Allgemeinen, folgenden Grundsätzen die gesetzliche Sanction zu ertheilen sein:

1. *wenn die Dauer der Gefangenschaft in der Annahmeordre bestimmt und ohne Einschränkung festgesetzt ist, so muſs der Gefangene nach Ablauf der gesetzlichen Frist auf das prompteste aus den Strafanstalten entlassen werden, und ist sein Arrest unter keinerlei Vorwand, er habe Namen wie er wolle, zu verlängern;*
2. *während der Dauer der festgesetzten Gefangenschaft dürfen sich weder die Gerichtshöfe, noch die Vorsteher der Gefangenanstalten, unter irgend einem Vorwande, anmaaſsen, ohne Vorwissen und Genehmigung der Hauptverwaltungsdirection, einen Gefangenen auf kürzere oder längere Zeit zu beurlauben, oder wohl gar vor Ablauf der bestimmten Frist zu entlassen;*
3. *alle sogenannten Abschiede der Gefangenen, bei der Entlassung aus den Strafanstalten, sind abgeschafft, und soll darauf künftig nicht weiter erkannt werden;*
4. *weder aus den Straf- noch aus den Besserungsanstalten darf ein Verbrecher entlassen werden, dem nicht vor seiner Entlassung, durch den Justitiarius der Anstalt, umständlich bekannt ge-*

macht worden, welche Strafe er nach den Gesetzen zu erwarten habe, wenn er sich desselben Verbrechens, weshalb er bestraft worden, oder eines ähnlichen, von neuem schuldig macht. Über diese Verwarnung mufs jederzeit ein Protocoll aufgenommen, und zu dem besonderen Actenstück gebracht werden, welches über die Annahme und Entlassung eines jeden Verbrechers anzufertigen ist;

5. *die aus den Straf- und Besserungsanstalten zu entlassenden Criminalgefangenen sind jederzeit in der mitgebrachten Kleidung, mithin immer anständig bekleidet, zu entlassen, und mufs in dem Entlassungsprotocoll umständlich verzeichnet werden, in welcher Art sie bei ihrer Entlassung bekleidet gewesen;*
6. *den Gefangenen, welche unmittelbar aus den Strafanstalten entlassen werden, wird der für sie gesammelte Überverdienst, als Reisegeld bis zum Ort ihrer Bestimmung, und überhaupt zu ihrer freien Disposition ausgezahlt. Ist aber für dieselben kein Überverdienst gesammelt, oder beträgt derselbe nicht wenigstens soviel, dafs sie während der Reise, bei Tagereisen von 3 Meilen, bis zum Ort ihrer Bestimmung, oder, wenn es Ausländer sind, bis zur Gränze, täglich 4 Groschen zu verzehren haben, so erhalten sie das hiernach festzusetzende Reisegeld aus dem Fond der Anstalt;*
7. *in ähnlicher Art erhalten die aus den Besserungsanstalten zu entlassenden Gefangenen, wenn*

sie mit dem nöthigen Reisegelde bis zu dem zu ihrem Aufenthalt gewählten Ort nicht versehen sind, das nöthige Reisegeld aus dem für sie gesammelten Capital, und in Ermangelung eines solchen Capitals aus dem Fond der Anstalt.

In diesem und den drei zunächst folgenden Sätzen habe ich mich bemüht, die Lehre von der *Entlassung* der Gefangenen aus den Straf- und Besserungsanstalten so vollständig als möglich vorzutragen, und zu bemerken: was *vor*, *bei* und *nach* derselben beobachtet werden muſs, wenn nicht bloſs den in unseren Gefangenanstalten dabei herrschenden Mifsbräuchen abgeholfen, sondern auch etwas bestimmtes, zweckmäfsiges und consequentes an deren Stelle gesetzt werden soll.

Der gegenwärtige Satz enthält indessen nur einige *vorläufige allgemeine* Vorschläge und Maafsregeln, welche zum Theil von der Art sind, daſs es deren ausdrücklichen Aufstellung kaum bedurft hätte, wenn nicht aus dem *dritten* Abschnitt des *zweiten* Theils dieser Schrift hervorgienge, wie sehr selbst gegen dergleichen allgemeine und klare Grundsätze, in unseren Gefangenanstalten verstoſsen wird.

Einer weitläuftigen Rechtfertigung dieser Vorschläge bedarf es nicht; sie rechtfertigen sich beinahe ganz von selbst. Denn

Ad 1. und 2. kann es wohl kein Bedenken haben, daſs es zu den ersten Pflichten der Vorsteher der Gefangenanstalten gehört, die Vorschriften der Annahmeordren genau und pünctlich zu befolgen.

Ihnen kömmt es also nicht zu, weder die Dauer des Arrestes zu verlängern noch abzukürzen, oder den Arrest durch Beurlaubungen zu erleichtern. Alles dies ist nichts anderes, als neue Bestrafung, Verschärfung oder Milderung der ergangenen Erkenntnisse, dergleichen sich die Vorsteher der Gefangenanstalten nie, und unter keinem Vorwande, anmaafsen dürfen, wenn nicht den gröfsten Unordnungen und Ungerechtigkeiten Thor und Thür geöffnet sein soll.

Ad 3. habe ich schon in dem *ersten* Theil dieser Schrift Seite 83 bemerkt: dafs alle sogenannte *Abschiede* eine ganz zweckwidrige Strafe sind, und nicht dazu dienen, bei einem zu entlassenden Gefangenen die Empfindungen hervorzubringen, welche ihm bei seinem Wiedereintritt in die Gesellschaft nützlich und nöthig sind. Sie unterdrücken solche vielmehr, und sind, in dieser und vielen andern Rücksichten, ganz inconsequente Strafen, auf deren Abschaffung ich hier um so mehr habe antragen müssen, als sie den Straf- und Besserungszwecken offenbar hinderlich sind, dieselben stören und vereiteln.

Ad 4. leuchtet es von selbst in die Augen: dafs, je mehr Gewicht man auf das *Wiederholen* eines Verbrechens, und auf das Nichtachten einer im Wiederholungsfall angedrohten *verschärften Strafe* legt, desto sorgfältiger man auch darauf bedacht sein mufs, den bestraften Verbrecher mit den Folgen der Wiederholung eines begangenen oder eines ähnlichen Verbrechens recht genau und vollständig

bekannt zu machen. Wenn daher die Aufbewahrung des Verbrechers in Besserungsanstalten, nach den Grundsätzen des 11ten Satzes dieses Abschnitts, fast überall von der Wiederholung begangener Verbrechen abhängig gemacht wird, und hauptsächlich aus dergleichen Wiederholungen gefolgert werden soll: dafs das gesetzliche Strafmaafs kein hinreichendes Gegengewicht seiner verdorbenen Neigung, und seines Hanges zu Verbrechen von der Art ist; so ist es nicht genug, wenn man bei dem Rechtssatz stehen bleibt: dafs sich ein jeder um die Gesetze, welche ihn und seine individuelle Lage angehen, bekümmern *müsse*, und dafs *im Allgemeinen* hinlänglich dafür gesorgt sei, dafs jeder Verbrecher die Criminalgesetze mit möglichster Vollständigkeit kennen zu lernen *im Stande sei*. Es ist vielmehr nöthig, sich die Überzeugung zu verschaffen, dafs er sie auch *wirklich gekannt habe*.

Das kann durch die gewöhnliche, noch so sorgfältig angeordnete Publication der Gesetze nicht geschehen. Man kann mittelst derselben die Bekanntschaft des Verbrechers mit dem Inhalt des gehörig bekannt gemachten Gesetzes nur *vermuthen* und *voraussetzen*, nie aber mit *völliger Gewifsheit* davon überzeugt seyn. Um so nöthiger und zweckmäfsiger ist also die vorgeschlagene genaue und specielle Bekanntmachung des Verbrechers mit den Folgen der Wiederholung desselben oder eines ähnlichen Verbrechens, und wird solche gewifs gerade dann den meisten Eindruck auf ihn machen, wann er

so eben wieder zum Gebrauch seiner persönlichen Freiheit gelangen soll.

Übrigens verstehet es sich von selbst, dafs in dem Entlassungsprotocoll umständlich und ausführlich bemerkt werden mufs, *in welcher Art* diese Bekanntmachung erfolgt, und was dem Verbrecher deshalb bei seiner Entlassung eigentlich bekannt gemacht worden sei. Die Hauptverwaltungsdirection kann sonst die Befolgung dieser nützlichen Vorschrift nicht gehörig controlliren, und es ist zum voraus abzusehen, dafs sie sonst, so wie jetzt, oft unterbleiben, oder in eine blofse Förmlichkeit ausarten werde.

Ad 5. bedarf die vorgeschlagene Maafsregel gar keiner weiteren Rechtfertigung. Sie ist nichts weiter, als eine blofse Folge der im 29sten Satz des *zweiten* und im 17ten Satz dieses Abschnitts aufgestellten und zureichend gerechtfertigten Grundsätze. Die umständliche Registratur in dem jedesmal aufzunehmenden Entlassungsprotocoll aber: in welcher Bekleidung der Gefangene entlassen worden, — ist um so nöthiger und unentbehrlicher, als nur darnach, in Verbindung mit dem Annahmeprotocoll, beurtheilt werden kann: ob der Gefangene alle mitgebrachte Kleidungsstücke in dem Zustande, in welchem er sie mitgebracht, wirklich zurück erhalten habe, mithin die bei dem 17ten Satz erwähnten Vorschriften, wegen Aufbewahrung derselben, gehörig befolgt und beobachtet worden sind.

Ad 6. und 7. fällt es von selbst in die Augen:

dafs, wenn ein Gefangener, der *nichts* hat, ganz ohne alle Unterstützung entlassen wird, er den Ort seiner Bestimmung, wo er sich nach seiner Entlassung ehrlich ernähren kann und will, schlechterdings nicht zu erreichen im Stande ist, ohne wieder zu *stehlen* oder zu *betteln*. Will man es also nicht ganz eigentlich darauf anlegen, dergleichen Leute, unmittelbar nach ihrer Entlassung, wo nicht in die Straf-, doch wenigstens in die Besserungsanstalten, zurückzubringen, so mufs man ihnen wenigstens bis zur Gränze oder bis zum Ort ihres gewählten Aufenthalts forthelfen.

In den Besserungsanstalten wird diese kleine Unterstützung —, die immer nicht von sonderlichem Belang seyn kann, weil jeder Verbrecher doch *in der Regel* in seiner oder in einer angränzenden Provinz bestraft oder aufbewahrt wird, mithin die Entfernung von dem Ort seiner Bestimmung nicht von Bedeutung seyn kann — in den wenigsten Fällen der Anstalt zur Last fallen. Sie kann und mufs vielmehr *in der Regel*, von dem nach meinem Vorschlage im vorstehenden Satz gesammelten kleinen Capital, bestritten werden, und wird, bei Beobachtung der bei dem 24sten Satz des *zweiten* Abschnitts bemerkten Grundsätze in Ansehung der Verwendung des Überverdienstes, auch in den Strafanstalten, in den meisten Fällen davon bestritten werden können. Wenn jedoch ein zu kurzer Aufenthalt der Gefangenen in den Anstalten, Schwäche oder Kränklichkeit derselben, oder andere zufällige Umstände, Ausnahmen von dieser Regel veranlas-

sen, so bleibt dann freilich nichts übrig, als dafs der Fond der Anstalt diese unbedeutende Ausgabe übernehmen mufs; aber keine Staatsausgabe kann auch wohl nothwendiger sein, als eben diese. —

Der von mir vorgeschlagene Satz à 4 Groschen für jeden auf drei Meilen berechneten Reisetag ist übrigens willkührlich; indessen scheint mir diese Willkühr dadurch zureichend gerechtfertigt zu sein, dafs ich dabei die gewöhnlichen Sätze der Sportelordnung, bei Reisen eines Menschen aus der niedern Volksclasse, zum Grunde gelegt habe.

XXIII.

Was nun insonderheit die Entlassungsfähigkeit solcher Gefangenen betrifft, welche theils gebessert werden, theils die Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens leisten sollen, so würde ich, mit Bezug auf den 11ten Satz dieses Abschnitts ad B., folgende Vorschläge der Allerhöchsten Bestätigung unterwerfen:

1. *alle zur Aufbewahrung bis zur Besserung und Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens verurtheilte Mordbrenner, Räuber, vorsätzliche Brandstifter und Diebe in Banden (Satz XI. B. 1. a.), dürfen vor Ablauf von sechs Jahren, und ehe nicht für die männlichen ein Capital von 66 Rthlr., für die weiblichen aber ein Capital von 44 Rthlr. gesammlet ist, schlechterdings nicht entlassen werden.*

   Kann die Entlassung, nach Ablauf der sechsjährigen Besserungsfrist und Erspärung des

zu sammlenden Capitals, aus einem oder dem anderen der unten ad 9. bemerkten Gründe, nicht verfügt werden, so ist die Besserungsfrist um die Hälfte für verlängert zu achten, und eben diese Verlängerung der Besserungsfrist hat auch dann statt, wenn die Entlassung, nach Ablauf einer jeden verlängerten Besserungsfrist von 3 Jahren, aus den unten ad 9. zu gedenkenden Gründen, anderweitig nicht erfolgen kann, ohne daſs jedoch, bei einer dieser Verlängerungen, mit weiterer Aufsparung eines noch gröſseren Capitals fortgefahren wird;

2. *alle zur Aufbewahrung bis zur Besserung und Nachweisung eines ehrlichen Forthommens verurtheilte gemeine Diebe, Betrüger, Diebeshehler und Contrebandiers, welche dieser Verbrechen wegen schon dreimal mit Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt gewesen (Satz XI. B. 1. b.), ferner alle zur Aufbewahrung bis zur Besserung und Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens verurtheilte Diebe, welche bereits wegen eines gemeinen Diebstahls, oder wegen eines Diebstahls unter erschwerenden Umständen, mit Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt gewesen, sich demnächst aber eines mit gleichen Strafen verpönten Diebstahls unter erschwerenden Umständen schuldig gemacht haben (Satz XI. B. 1. c.), dürfen vor Ablauf von drei Jahren, und ehe nicht für die männlichen ein Capital von 33 Rthlr., für die weiblichen aber ein Ca-*

pital von 22 Rthlr. erspart ist, schlechterdings nicht entlassen werden.

Kann ihre Entlassung, nach Ablauf der dreijährigen Besserungsfrist und Ersparung des zu sammlenden Capitals, aus einem oder dem andern der unten ad 9. bemerkten Gründe nicht erfolgen, so wird nach den vorstehend ad 1. angegebenen Grundsätzen verfahren;

3. *alle zur Aufbewahrung bis zur Besserung und Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens verurtheilte Diebe, welche sich dreier mit Festungs- oder Zuchthausstrafe verpönter, wenn gleich noch nicht bestrafter Diebstähle, und unter denselben eines Diebstahls unter erschwerenden Umständen schuldig gemacht haben (Satz XI. B. 1. d.), ferner alle zur Aufbewahrung bis zur Besserung und Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens verurtheilte Diebe, Betrüger, Diebeshehler und Contrebandiers, welche über ihre Lebensart in dem nächsten, der Untersuchung vorhergegangenen Jahre bei der Untersuchung keine nach dem richterlichen Ermessen befriedigende Auskunft haben geben können (Satz XI. B. 1. e.), dürfen vor Ablauf von zwei Jahren, und ehe nicht für die männlichen ein Capital von 22 Rthlr., für die weiblichen aber ein Capital von 14 Rthl. 16 Gr. erspart ist, schlechterdings nicht entlassen werden.*

Kann ihre Entlassung, nach Ablauf der zweijährigen Besserungsfrist und Ersparung des zu

sammlenden Capitals, aus einem oder dem anderen der unten ad 9. bemerkten Gründe, nicht erfolgen, so wird nach den vorstehend ad 1. angegebenen Grundsätzen verfahren;

4. *alle ihres jugendlichen Alters wegen zur Aufbewahrung bis zur Besserung und Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens verurtheilte Verbrecher (Satz XI B. 1. f.) werden, wenn im Erkenntnifs die Dauer der Aufbewahrung nicht ausdrücklich bestimmt ist, nicht vor Ablauf von vier Jahren, und nie eher entlassen, als bis nachgewiesen ist, dafs sie sich auf eine ehrliche Art ernähren können.*

Die Aufsammlung eines Capitals wird zur Begründung ihrer Entlassungsfähigkeit in der Regel nicht erfordert;

5. *die Aufbewahrung aller nur zur Aufbewahrung bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens verurtheilter Diebe, Betrüger, Diebeshehler und Contrebandiers (Satz XI. B. 2.), ist an keine bestimmte Frist gebunden, sondern es werden solche entlassen, sobald sie nach beendigter Strafzeit die von ihnen erforderte Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens vorschriftmäfsig geleistet haben, und wird zu der Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens — es mag solche von einem blofs bis zu dieser Nachweisung, oder bis zur Besserung und Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens Verurtheilten zu leisten sein — erfordert, und solche als geleistet ange-*

nommen, wenn der Verhaftete darthut und nachweiset:

a. *dafs er mit Immobilien angesessen ist, worauf er sich ernähren kann, oder sonst ein Vermögen besitzt, um sich fortzuhelfen;*

b. *oder dafs er in Civil- oder Militairdiensten ein Unterkommen gefunden hat;*

c. *oder dafs eine Gutsherrschaft ihn auf ihr Gut nehmen, und mit Arbeiten beschäftigen will;*

d. *oder dafs ihn ein Meister oder eine Brodherrschaft, welche notorisch, oder nach dem Zeugnisse der Ortsobrigkeit, ganz unbescholten ist, in die Lehre, in Arbeit oder in Dienste nehmen will;*

e. *oder dafs er noch unter väterlicher Gewalt stehet, sein Vater ein in der ad d. gedachten Art unbescholtener Mann ist, und dieser ihn zu sich nehmen will;*

f. *oder dafs er zwar nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehet, jedoch Eltern oder Ehegatten, erwachsene Kinder, Geschwister oder auch entferntere Verwandte hat, welche in der ad d. gedachten Art unbescholten sind, ihn zu sich nehmen wollen, und dabei angeben können, auf welche Art sie ihn zu beschäftigen und ihm Unterhalt zu geben im Stande sind;*

6. *die Aufsammlung eines Capitals wird zur Entlassungsfähigkeit eines blofs bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens Verurtheilten nicht erfordert; kann er aber diese Nachweisung nicht leisten, und mufs aus diesem*

Grunde in eine Besserungsanstalt abgeliefert werden, so wird für ihn, während seines Aufenthalts in den Besserungsanstalten, mit Beobachtung der bei dem 21sten Satz festgesetzten Grundsätze, so lange gesammlet, bis für die männlichen ein Capital von 20 Rthlr., für die weiblichen aber ein Capital von 16 Rthlr. erspart ist;

7. *alle Criminalverbrecher ohne Unterschied, die wegen eines und desselben, oder eines gleichartigen Verbrechens, welches kein Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums ist, zum drittenmal mit Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, und demnächst zur Aufbewahrung bis zur Besserung verurtheilt worden (Satz XI. B. 3.), dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nicht entlassen werden.*

Inwiefern die unten ad 9. angegebenen Gründe die Entlassung dieser Verbrecher verhindern können, und mit Rücksicht auf das von ihnen begangene Verbrechen analogisch auf sie anzuwenden sind, das bleibt in jedem einzelnen Fall der pflichtmäfsigen Beurtheilung der Hauptverwaltungsdirection überlassen;

3. *bei Entlassung aller Policeiverbrecher, deren Aufbewahrung von den Policeibehörden nicht auf eine gewisse Zeit bestimmt ist, werden, je nachdem sie bis zur Besserung, oder bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens, aufbewahrt werden sollen (Satz XI. B. 4.), die vorstehend ad 1. und 5. festgesetzten Grundsätze beobachtet, jedoch mit dem Un-*

terschiede, daſs ihre Aufbewahrung bis zur Besserung nur an eine Zeitfrist von Einem Jahr gebunden ist, und sie nach deren Ablauf entlassen werden können, wenn sie sich sonst dazu qualificiren, und für die männlichen 11 *Rthlr. für die weiblichen aber* 7 *Rthlr.* 8 *Gr. erspart sind;*

9. *alle Gefangene, welche bis zur Besserung und Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens aufbewahrt werden sollen, können übrigens, selbst nach Ablauf der festgesetzten Besserungsfristen und Ersparung der Capitalien, welche für eine jede Gattung derselben aufgesammlet werden sollen, nie und in keinem Fall entlassen werden:*

a. *wenn sie sich noch in der letzten Hälfte der festgesetzten Aufbewahrungsfrist eines groben Vergehens, besonders einer Verführung, oder Aufwiegelung, oder einer groben Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten schuldig gemacht, oder auf eine, auch nur mit der geringsten Gewalt verbundene Art zu entweichen versucht haben;*

b. *wenn sie während eben dieser Zeit nicht anders als durch Ordnungsstrafen zum Fleiſs, zur Ordnung und äuſseren Ehrbarkeit haben angehalten werden können;*

c. *wenn sie während eben dieser Zeit noch einen fortgesetzten Hang zu dem Verbrechen, welches ihre Aufbewahrung bis zur Besserung ver-*

anlafste und nöthig machte, zu erkennen gegeben haben.

Der gegenwärtige Satz hat die *Entlassungsfähigkeit* derjenigen Gefangenen zum Vorwürf, welche nicht nach einer der Zeitdauer nach festgesetzten Frist, sondern erst dann entlassen werden können und sollen, wann der Staat von ihnen, nach den Regeln einer vernünftigen Wahrscheinlichkeit, keine Gefahr weiter zu befürchten hat.

Dies sind die Gefangenen, welche nach dem 11ten Satz ad B. dieses Abschnitts entweder physich gebessert werden, oder welche die Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens leisten sollen.

Die theoretischen Grundsätze im Allgemeinen, nach welchen die Entlassungsfähigkeit derselben zu beurtheilen ist, habe ich schon bei anderen Gelegenheiten, und besonders auch bei dem 28ften Satz des *zweiten* Abschnitts dieses Theils meiner Schrift, zureichend auseinander gesetzt.

Hier kömmt es auf die nähere Anwendung jener Grundsätze, und hauptsächlich auf die zweckmäfsige Bestimmung der erforderlichen Besserungsfristen, auf die Festsetzung der Summen des zu ersparenden kleinen Capitals, mittelst dessen die zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens Verurtheilten aus der Zahl derer gerissen werden sollen, welche nichts zu verlieren haben, und endlich darauf an, dafs nach festen Grundsätzen bestimmt werde, was zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens erfordert wird, und inwiefern auf das Betragen eines Gefangenen *in* den Gefan-

genanstalten, bei Beurtheilung seiner Entlassungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen ist.

Meine Vorschläge und Anträge in dem vorstehenden Satz, zu deren specieller Rechtfertigung ich nun übergehe, sind hierauf gerichtet.

Ad 1. mufs ich in Rücksicht der festzusetzenden Besserungsfristen vorläufig im Allgemeinen wiederholen, was ich schon bei dem 28ften Satz des *zweiten* Abschnitts gesagt habe: dafs nemlich die Besserungsfristen für *alle* Verhaftete, ohne Ungerechtigkeit, nicht von *gleicher* Dauer sein können. Es kömmt bei Bestimmung derselben auf den stärkeren oder schwächeren Hang des Verbrechers zum Verbrechen, und auf die gröfsere oder geringere dem Staat drohende Gefahr an. Die Vorsichtsmaafsregeln des Staats müssen an Strenge oder Milde zu- und abnehmen, je nachdem die Gefahr des Staats, und der Hang des Verbrechers zum Verbrechen, stärker oder schwächer vorausgesetzt werden mufs, und bei minder gefährlichen Verbrechern kann und mufs man also die Zeitfrist, innerhalb welcher eine Besserung schlechterdings noch nicht vermuthet werden kann, kürzer bestimmen, als bei denjenigen, wo die Gefahr des Staats und der Hang zum Verbrechen sich in einem stärkeren Grade zeigt.

Von diesem Gesichtspuncte bin ich bei meinen auf Bestimmung der Besserungsfristen gerichteten Vorschlägen ausgegangen; indessen können diese Vorschläge doch, der Natur der Sache nach, keine andere als ganz willkührliche Sätze enthalten; sie

sind und bleiben *ihrer Natur nach* willkührlich. Für ein mehreres gebe ich also auch die meinigen nicht aus, und unterwerfe sie, wie ich auch schon am Schlufs des 21ſten Satzes dieses Abschnitts bemerkt habe, sehr gern einer jeden Abänderung, die man durch nähere Erfahrungen, an denen es jetzt noch gänzlich fehlet, belehret, zweckmäfsiger finden dürfte, sobald nur die einzelnen Bestimmungen unter sich in dem gehörigen Verhältnifs bleiben, und so zu einander passen, dafs sie in eben dem Grade zu- oder abnehmen, als es die zu befürchtende gröfsere oder geringere Gefahr des Staats nöthig macht. —

Mordbrenner, Räuber, vorsätzliche Brandstifter und Diebe in Banden, von welchen in dem Vorschlag ad 1. die Rede ist, sind nun augenscheinlich die gefährlichsten Verbrecher, bei welchen man immer den höchsten Grad der Verderbnifs voraussetzen mufs. Ich habe daher in Ansehung ihrer die willkührliche Zeitbestimmung von *sechs* Jahren in Vorschlag gebracht, innerhalb welcher sie gar nicht entlassen werden können, und fürchte nicht, dafs man diese Zeitbestimmung für zu *grofs* finden werde, wohl aber dafs man sie für zu *klein* ansehen dürfte.

Ich glaube indessen nicht, dafs sie diesen Vorwurf verdient. Ich habe, bei derselben, besonders auf die Voraussetzung Rücksicht genommen: dafs unsere Strafanstalten, *durch* welche die Verbrecher in die Besserungsanstalten gelangen, so zweckmäfsig eingerichtet sein sollen, dafs darinn schon

die weiteren Besserungszwecke der Besserungsanstalten *vorbereitet* werden.

Verbrecher dieser Art nun müssen in der Regel schon in den Strafanstalten eine geraume Zeit zubringen. Hier werden sie zwar menschlich, aber doch als Verbrecher behandelt, die ein begangenes Verbrechen durch empfindliche Übel abbüfsen sollen. Sie werden darinn mit aller Strenge zur Arbeitsamkeit und Ordnung gewöhnt, und zur Arbeit verhältnifsmäfsig noch stärker und strenger, als in den Besserungsanstalten, angehalten. In den Besserungsanstalten behandelt man sie schon milder, obgleich mit nicht geringerer Ordnung, und bereitet sie besonders dadurch zur Wiedererlangung der persönlichen Freiheit vor: dafs man sie, soviel irgend möglich, zu Arbeiten gewöhnt, welche sie, nach ihrer Entlassung, ohne Schwierigkeiten fortsetzen, und wovon sie sich im Stande der Freiheit ehrlich ernähren können.

In einem Zeitraum von sechs Jahren kann hierunter in zweckmäfsig eingerichteten Besserungsanstalten allerdings sehr viel geschehen, und halte ich daher, in allen diesen Rücksichten, den von mir vorgeschlagenen Zeitraum von *sechs* Jahren für die Sicherheit des Staats, als worauf es hierbei hauptsächlich ankömmt, nicht für zu klein. —

Was die festzusetzende Summe des aufzusparenden Capitals betrifft, so mufs ich hier wieder im Allgemeinen vorläufig bemerken, dafs ich bei Bestimmung derselben von dem Gesichtspuncte ausgegangen bin: dafs, je mehr oder minder ge-

fährlich ein Verbrecher ist, mit desto mehreren oder minderen Schwierigkeiten auch sein ehrliches weiteres Fortkommen verbunden bleibt.

Es liegt dies in der Natur der Sache. Das Strafmaafs wird nach der gröfseren oder geringeren Gefährlichkeit des Verbrechers bestimmt, und je nachdem also ein Verbrecher gefährlicher ist, desto länger wird er in den Straf- und Besserungsanstalten aufbewahrt. Je länger aber diese Aufbewahrung dauert, desto mehr wird er aus seinen vormaligen Verhältnissen herausgesetzt, und desto schwieriger ist demnächst sein ehrliches Fortkommen bei der Entlassung, wenn man auch gar nicht darauf Rücksicht nimmt, dafs solches ohnehin schon, bei der Gefährlichkeit seines Verbrechens, durch das grössere Mifstrauen des Publicums erschwert wird.

Je schwieriger das ehrliche Fortkommen eines Verbrechers ist, desto mehr mufs ihm der Staat zu Hülfe kommen, und die Hindernisse seines ehrlichen Fortkommens zu heben suchen; mithin mufs auch die Summe des zu ersparenden Capitals in eben dem Verhältnifs steigen, in welchem die Schwierigkeiten des ehrlichen Fortkommens, nach der mehreren oder minderen Gefährlichkeit des Verbrechers, zu- oder abnehmen.

Wenn nun aber die *längere* oder *kürzere* Aufbewahrung der bis zur Besserung und Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens aufzubewahrenden Verbrecher, nach den eben angegebenen Grundsätzen, hauptsächlich von der gröfseren oder geringeren Gefährlichkeit ihrer Verbrechen abhängig

ist, so scheint auch die nach der Gefährlichkeit ihrer Verbrechen bestimmte Zeitdauer ihrer Aufbewahrung den sichersten Maafsstab zur Bestimmung der Summe des für einen jeden Verbrecher dieser Art zu sammlenden Capitals abzugeben. Ich habe mich dieses Maafsstabes bedienet, und dem zufolge angenommen: dafs für jeden Verbrecher ein solches Capital gesammlet werden soll, als nach den Grundsätzen des 21ften Satzes in der für ihn bestimmten *ursprünglichen* Besserungsfrist erspart werden kann.

Diesem gemäfs ist auch die Summe des für Mordbrenner, Räuber, vorsätzliche Brandstifter und Diebe in Banden zu ersparenden Capitals bestimmt, jedoch mit einer Maafsgabe, welche besonders erwähnt und gerechtfertigt werden mufs.

Eigentlich würden nemlich, nach meinem Vorschlage bei dem 21ften Satz, in einem Zeitraum von sechs Jahren 72 Rthlr. für die männlichen und 48 Rthlr. für die weiblichen Gefangenen erspart werden können. Es soll indessen nach selbigem nur dann die vorgeschlagene Summe monatlich zurückgelegt werden, wenn der Gefangene sein gewöhnliches Arbeitspensum erfüllt. Ein Gefangener kann nun allerdings wohl im Lauf des Jahres durch Krankheiten, oder sonst auf eine andere unverschuldete Art, auf kurze Zeit verhindert werden, sein gewöhnliches Arbeitspensum zu erfüllen, und hierauf mufs billige Rücksicht genommen werden. Ich habe also auf jedes Jahr einen Monat in Abzug gebracht, und solchergestalt die Summen der in

sechs Jahren zu ersparenden Capitalien auf 66 Rthlr. und 44 Rthlr. festgesetzt.

Diese Summen müssen indessen auch schlechterdings erfüllt sein, ehe die Entlassung, nach Ablauf der in keinem Fall abzukürzenden sechsjährigen Besserungsfrist, erfolgen kann. Denn da das Ersparen jener Capitalien nach dem 21sten Satz das Erfüllen des gewöhnlichen Arbeitspensums zum voraus setzt, so folgt aus dem Nichtersparen der zu sammelnden Capitalien, dafs der Gefangene nicht hinlänglich gearbeitet hat. Mag er nun hieran durch Krankheit, oder auf andere unverschuldete Art verhindert sein, so kann man doch von ihm nicht annehmen, dafs er hinlänglich gearbeitet habe, hinlänglich zur Arbeit und Ordnung gewöhnt sei; und gleichwohl ist dies der einzige Besserungszweck, ohne dessen wahrscheinliche Erreichung gar keine Entlassung aus den Besserungsanstalten statt haben kann. —

Dafs es übrigens auf die Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens nicht eher ankommen könne, bis die festgesetzte Besserungsfrist abgelaufen, und das zum weiteren Fortkommen des Verbrechers zu sammelnde Capital vollständig erspart ist, verstehet sich ganz von selbst, und eben so unbedenklich ist es auch, nach dem, was ich schon bei dem 28sten Satz des *zweiten* Abschnitts, Seite 134 des 1sten Bandes dieses Theils, gesagt habe: dafs derjenige, welcher sich fortdauernd, und noch in der letzten Zeit der Besserungsfrist, äufserlich unmoralisch beträgt, nicht entlassen werden kann.

Die Grundsätze, nach welchen es zu beurtheilen: ob ein Gefangener sich eines solchen äufseren unmoralischen Betragens schuldig gemacht habe, dafs dadurch seine Entlassungsfähigkeit behindert wird, habe ich unten ad 9 angegeben, und werde sie dort näher zu rechtfertigen Gelegenheit haben. Dagegen ist die hier angenommene Bestimmung: dafs in diesen Fällen die Besserungsfrist *um die Hälfte* für verlängert zu achten, und eben diese Verlängerung der Besserungsfrist auch dann statt haben soll, wenn nach Verlauf einer jeden verlängerten Besserungsfrist die Entlassung des Gefangenen aus gleichen Gründen nicht erfolgen kann —, allerdings willkührlich. — Die Natur der Sache erlaubt indessen keine andere als eine willkührliche Bestimmung, und will man diese nicht der Willkühr der *Officianten* überlassen, so mufs das *Gesetz* dazu schreiten.

Ich habe geglaubt, die Verlängerung der Besserungsfrist um die *Hälfte* der ursprünglich festgesetzten Besserungsfrist vorschlagen zu können, weil doch von einem Menschen, der sich fortwährend in den Besserungsanstalten so unmoralisch beträgt als es die näheren Bestimmungen ad 9 voraussetzen, im Stande der Freiheit gewifs nicht viel Gutes zu erwarten stehet, und eine verhältnifsmäfsig so bedeutende Verlängerung der Besserungsfrist ein nicht unwirksamer Antrieb für die Verhafteten sein wird, ihre Entlassungsfähigkeit durch ihr äufseres unmoralisches Betragen nicht zu hindern.

Dafs endlich die festgesetzte Summe des zu

ersparenden Capitals, in dem Fall, dafs eine Verlängerung der Besserungsfrist nöthig wird, *nicht* weiter zu erhöhen sei, verstehet sich wohl so sehr von selbst, dafs ich deshalb nichts weiter zu sagen brauche. Ich setze nemlich für jetzt zum voraus, dafs die vorgeschlagenen Summen zur Unterstützung der Verbrecher zureichend sind, und eines mehreren bedarf es nicht. Sollte die Erfahrung, bei einzelnen Arten von Verbrechern, oder bei allen, es in der Folge als zweckmäfsig darstellen, dafs *mehr* aufgespart werden könne und müsse, so müfste monatlich, während des Laufs der *ersten* ursprünglichen Besserungsfrist, verhältnifsmäfsig mehr zurückgelegt werden, als ich bei dem 21ften Satz vorgeschlagen habe. Das *Verschulden* eines Verbrechers, durch welches allein die Verlängerung der Besserungsfristen nach den ad 9 zu gedenkenden Bestimmungen veranlafst werden kann, darf aber nie Ursache werden, die Gefangenanstalten mit einer gröfseren Last, als zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks nöthig ist, zu beschweren.

Ad 2 sowohl, als bei den ad 3. 4. 7 und 8 folgenden Vorschlägen, kann ich mich nun um so kürzer fassen, als ich schon bei dem so eben vorangegangenen Vorschlage die Grundsätze und Gesichtspuncte ausführlich angegeben habe, von welchen ich bei meinen grofsentheils willkührlichen Vorschlägen ausgegangen bin. Ich schränke mich also hier blofs auf die Bemerkung ein: dafs meines Ermessens gemeine Diebe, Betrüger, Diebeshehler und Contrebandiers, welche schon dreimal

bestraft sind, mit Dieben, welche bereits eines Diebstahls wegen bestraft sind, sich demnächst aber eines Diebstahls unter erschwerenden Umständen schuldig machen, in Rücksicht der Gefährlichkeit und des eingewurzelten Hanges zu Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums, zu Einer Classe gehören.

Bei beiden Arten von Verbrechern kann man, nach dem, was ich schon bei dem 11ten Satz dieses Abschnitts ad B. 1. b und c ausgeführt habe, nicht Leichtsinn und Unbesonnenheit voraussetzen. Man mufs vielmehr bei ihnen einen schon eingewurzelten Hang zum Verbrechen annehmen, welcher dem Staat in der Rücksicht gleich gefährlich ist: dafs *im ersten Fall* der Hang zum Verbrechen, bei der schon erfolgten öfteren Bestrafung, stärker erscheint; *im zweiten Fall* aber dieser, wenn gleich noch nicht eben so stark eingewurzelte Hang, auf Verbrechen hindeutet, die ihrer Natur nach gefährlicher sind, als gemeine Diebstähle.

In alle Wege ist indessen der hier in beiden Fällen anzunehmende Hang zum Verbrechen und die dem Staate drohende Gefahr bei weitem nicht so grofs, als in dem ad 1. gedachten Fall, und habe ich daher auch für Verbrecher dieser Art eine absolute Besserungsfrist von *drei* Jahren für zureichend erachtet und in Vorschlag gebracht.

Die für sie zu sammelnde Capitalssumme von 33 und 22 Rthlrn. stehet mit diesem Zeitraum, nach den ad 1. bemerkten Grundsätzen, in Verhältnifs, als auf welche ich mich sowohl dieser als

auch aller übrigen analogischen Bestimmungen wegen beziehe.

Ad 3. glaube ich, dafs Diebe, welche sich dreier, wenn gleich noch nicht bestrafter Diebstähle, und unter denselben eines Diebstahls unter erschwerenden Umständen, schuldig gemacht haben, mit Dieben, Betrügern, Diebeshehlern und Contrebandiers, welche über ihre Lebensart, in dem der Untersuchung unmittelbar vorhergegangenen Jahre, keine befriedigende Auskunft geben können, in Rücksicht des Hanges zum Verbrechen und ihrer Gefährlichkeit, wieder ganz füglich in Eine Classe gebracht werden können.

Die Gründe, warum bei diesen Verbrechern ein schon eingewurzelter Hang zum Verbrechen anzunehmen ist, habe ich bereits bei dem 11ten Satz dieses Abschnitts ad B. 1. d und e angegeben; indessen ist es einleuchtend, dafs man, bei Verbrechern dieser Art, weder einen so stark eingewurzelten Hang zum Verbrechen, noch auch eine so grofse Gefährlichkeit für den Staat annehmen kann, als bei den im vorstehenden Satz gedachten Verbrechern. Ich habe daher auch für sie nur eine absolute Besserungsfrist von *zwei* Jahren vorgeschlagen, und beziehe mich, wegen aller übrigen, in Ansehung ihrer gethanen, hiermit in Verhältnifs stehenden Vorschläge auf meine Ausführung ad 1.

Wenn ich übrigens hier für diejenigen Diebe, Betrüger, Diebeshehler und Contrebandiers, welche über ihre Lebensart in dem der Untersuchung unmittelbar vorhergegangenen Jahre keine befriedi-

gende Auskunft geben können, mithin des Vagabondirens überführt, oder im höchsten Grade verdächtig sind, eine absolute Besserungsfrist von *zwei Jahren* vorgeschlagen habe; dagegen aber nach meinen Vorschlägen ad 8. für Vagabonden und Bettler *in der Regel* nur eine *einjährige* Besserungsfrist bestimmt werden soll: so hoffe ich, dafs man mich deshalb keiner Inconsequenz beschuldigen werde.

Der Unterschied, ob ein Vagabonde und Bettler schon wirklich ein Verbrechen begangen hat, zu dessen Verhütung seine Aufbewahrung dienen soll, oder ob er durch seinen Lebenswandel nur erst die Besorgnifs veranlafst, dafs er es in der Folge begehen könne, scheint mir sehr grofs und erheblich. Billig kann und mufs man bei dem ersteren, mit weit gröfserer Gewifsheit, den Hang zu dergleichen Verbrechen voraussetzen, als bei dem letzteren. Der erstere drohet also dem Staat mehr Gefahr als der letztere, und verdient, wenn er gleich des begangenen Verbrechens wegen aufserdem noch bestraft wird, *als Vagabonde*, durch längeres Gewöhnen zur Arbeit und Ordnung, mehr gebessert zu werden, als der letztere. Mir scheint daher der bei Bestimmung der Besserungsfristen gemachte Unterschied der Lage der Sache völlig angemessen zu sein.

Ad 4. habe ich schon bei dem 11ten Satz dieses Abschnitts ad B. 1. f. bemerkt, dafs die Aufbewahrung der jugendlichen Criminalverbrecher sich dadurch von der Aufbewahrung anderer Criminalverbrecher unterscheidet, dafs sie, *ohne vorherige*

Bestrafung, in die Besserungsanstalten gebracht werden. Ihre Aufbewahrung in den Besserungsanstalten, und die damit verbundene Beraubung der persönlichen Freiheit, vertritt also bei ihnen zugleich die Stelle der Strafe, und ist in Ansehung ihrer zugleich als Strafe zu betrachten. Billig mufs daher den Criminalgesetzen und dem Criminalrichter die Bestimmung der Aufbewahrungsfrist, nach Maafsgabe des Verbrechens und der dabei obwaltenden Umstände, insofern vorbehalten bleiben, als solche nicht durch Mangel der immer erforderlichen Nachweisung eines ehrlichen Fortkömmens zu verlängern ist.

Insofern aber in dergleichen Erkenntnissen, aus einem oder dem andern Grund, die Besserungsfrist nicht bestimmt ist, würde ich sie auf *vier* Jahre festsetzen, und besorge nicht, dafs man diese Zeitbestimmung als zu grofs ansehen werde.

Alle dergleichen jugendliche Verbrecher verrathen immer aufs wenigste einen grofsen Grad von Leichtsinn, und haben gemeinhin eine schlechte Erziehung genossen. Ein Zeitraum von vier Jahren wird kaum hinreichen, um einen bleibenden Eindruck von ihrer Behandlung in den Besserungsanstalten erwarten zu können. Sie sollen in selbigen nicht blofs zur Arbeit und Ordnung gewöhnt, und zur Erlernung nützlicher Handwerke angeführt, sondern es soll sogar auch, wie ich es schon an einem anderen Ort gesagt habe, auf ihre Erziehung, und also auch auf ihre moralische Besserung, Rücksicht genommen werden. Dies erfordert

allerdings Zeit, und die Bestimmung der Besserungsfrist auf *vier* Jahre ist also um so nöthiger, als es auf alle Fälle nicht rathsam ist, dergleichen jugendliche Verbrecher früher wieder in die Welt zu schicken, als bis sie ein Alter erreicht haben, wo man schon reifere Überlegung von ihnen voraussetzen und erwarten kann.

Dafs übrigens dergleichen jugendliche Verbrecher, ohne Nachweisung ihres ehrlichen Fortkommens, nicht entlassen werden können, deshalb beziehe ich mich auf meine Ausführung bei dem IIten Satz dieses Abschnitts ad B. 1. f.

Dagegen aber wird es zu ihrer Entlassungsfähigkeit der Aufsammlung eines Capitals nicht nothwendig bedürfen. Die wenigsten werden, bei ihrer hauptsächlich mit beabsichtigten moralischen Bildung und Erziehung, im Stande sein, auch nur das kleinste in den verschiedenen Arbeitsclassen festgesetzte Arbeitspensum zu erfüllen, mithin sich nach den Grundsätzen des 21ften Satzes zur Aufsparung eines Capitals zu qualificiren. — Die wenigsten derselben aber werden auch dieser Unterstützung zu ihrem weiteren Fortkommen bedürftig sein, da sie sich nach ihrer Entlassung doch nicht gleich selbst etabliren können, sondern zur Fortsetzung angefangener Handwerke in die Lehre gegeben, oder auf andere Art, wobei es weniger auf den Besitz eines kleinen Capitals ankömmt, untergebracht werden müssen.

Insofern sie indessen dieser kleinen Unterstützung zu ihrem weiteren Fortkommen benöthigt

sind, und ihnen solche nach den Grundsätzen des 21sten Satzes bewilligt werden kann, wird es wohl kein Bedenken haben, dafs der Hauptverwaltungsdirection die Befugnifs ertheilt werde, ihnen solche, gleich andern nur bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens aufbewahrten, zu bewilligen.

Ad 5. folgt es aus der Natur der Sache, und verstehet sich ganz von selbst: dafs diejenigen, welche *nur* bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens aufbewahrt werden sollen, zu jeder Zeit, sobald ihre Strafzeit abgelaufen ist, und sie diese Nachweisung leisten können, entlassen werden müssen. Es kömmt also hier blofs darauf an, welche Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens als hinlänglich und zureichend angenommen werden kann und mufs? und was bei Leistung derselben zu beobachten ist, wenn die Nachweisung des ehrlichen Fortkommens nicht in eine leere Förmlichkeit ausarten soll?

Von der Beantwortung des ersten Theils dieser Frage hängt die *Entlassungsfähigkeit* der bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens verurheilten ab, und diese mufs also hier erfolgen; wohingegen die Beantwortung des zweiten Theils der Frage in den folgenden Satz gehört. —

Über die Nothwendigkeit der *gesetzlichen* Bestimmung: was zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens erfordert wird, und wann solche als geleistet anzunehmen? brauche ich wohl kein Wort weiter zu verlieren. Die nachtheiligen und verderblichen Folgen, welche daraus entstehen,

wenn es an diesen Bestimmungen, so wie bisher bei uns, gänzlich fehlt, sind schon in den vorstehenden Abschnitten so auffallend und einleuchtend nachgewiesen, dafs gewifs niemand weiter daran zweifeln kann: dafs die gesetzliche Festsetzung dieser Bestimmung zur zweckmäfsigen Einrichtung unserer Gefangenanstalten ganz wesentlich und unentbehrlich erfordert wird. —

Ich bin bei dieser Bestimmung von dem allgemeinen Gesichtspuncte ausgegangen: dafs, je gröfser die Zahl derjenigen ist, von welchen die Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens zur Sicherheit des Staats erfordert werden mufs, desto weniger man diese Nachweisung ohne Noth erschweren darf. Ich beabsichtige also nichts weniger als das Erschweren dieser Nachweisung, sondern habe mir vielmehr recht geflissentlich angelegen sein lassen, sie soviel möglich, und insofern es nur irgend mit der Sicherheit des Staats bestehen kann, zu erleichtern; und das mufs auch billig geschehen.

Man mufs sich in jedem einzelnen Fall um die Wahrheit der Angaben des zu entlassenden genau und sorgfältig bekümmern; aber man mufs die Nachweisungen selbst nicht über Dinge verlangen, deren Nachweisung ihrer Natur nach mit zu grofsen Schwierigkeiten verbunden ist, und die am wenigsten ein Gefangener leisten kann, der vielleicht viele Jahre im Gefängnifs zugebracht hat, und aus allen seinen vormaligen Verhältnissen gerissen ist.

Entgegengesetzte Grundsätze befolgen, würde

nichts anders heifsen, als: die Aufbewahrung bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens in eine lebenswierige Einsperrung verwandeln. — Das ist aber die Absicht nicht, und kann es auch um so weniger sein, als es, bei Befolgung solcher Grundsätze, gar bald an Platz zu allen Aufbewahrungen fehlen müfste.

Aus eben diesem Grunde habe ich mich auch nicht entschliefsen können, einen Unterschied zwischen einer *gelinderen* und einer *strengeren* Nachweisung des ehrlichen Fortkommens in Vorschlag zu bringen, je nachdem etwa der Verbrecher, welcher sie leisten soll, zu den mehr oder minder gefährlichen Verbrechern gehört.

Der Unterschied, dafs ein gefährlicher Verbrecher bis zur Besserung *und* Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens, der minder gefährliche aber *blofs* bis zu dieser Nachweisung aufbewahrt wird, liegt in der Natur der Sache, und ist zur Sicherheit des Staats nothwendig; weiter aber kann man auch hierunter nicht gehen.

Wollte man, bei der Nachweisung des ehrlichen Fortkommens selbst, einen Unterschied nach der gröfseren oder geringeren Gefährlichkeit des Verbrechers festsetzen, so würde das etwas ganz Willkührliches sein, und zu nichts führen, als dafs entweder auf der einen Seite, bei den gefährlichen Verbrechern, die Schwierigkeiten jener Nachweisung so vergröfsert werden müfsten, dafs an eine Entlassung derselben *nie* zu denken wäre, oder dafs auf der andern Seite diese Nachweisung, bei

minder gefährlichen Verbrechern, so leicht gemacht werden müfste, dafs sie in eine blofse Förmlichkeit ausartete. Beides kann nicht geschehen, und ist das erstere auch um so weniger rathsam, als der gefährliche Verbrecher ohnehin schon bei der Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens, wie ich es bereits oben bemerkt habe, mit weit mehreren Schwierigkeiten zu kämpfen hat, als der minder gefährliche.

Die in den Untersätzen a. b. c. d. e. und f enthaltenen Vorschläge sind diesen Grundsätzen gemäfs, wie ein Jeder von selbst ermessen wird. Denn

Ad a. und b. kann es wohl keinem gegründeten Bedenken unterworfen sein, dafs das, was hier erfordert wird, die Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens zureichend begründet. Und eben so unbedenklich ist es auch

Ad c., dafs ein solcher Verbrecher einer Gutsherrschaft, die ihn auf ihr Gut nehmen und mit Arbeit unterhalten will, anvertrauet werden kann. Ihr eigenes Interesse erfordert es, dafs sie ihn in gehöriger Ordnung und Aufsicht erhalte. Eben dies ist auch

Ad d. der Fall eines Meisters oder einer Brodherrschaft, welche sich entschliefst, einen solchen Menschen in die Lehre, in Arbeit, oder in Lohn und Brod zu nehmen. Man mufs es ihnen, als unbescholtenen Leuten, auf der einen Seite zutrauen, dafs sie die nöthige Aufsicht auf dergleichen entlassene Verbrecher führen werden, und

kann von diesen auf der anderen Seite nichts weiter fordern, als dafs sie ein *bestimmtes* Engagement bei einem Meister oder bei einer Brodherrschaft nachweisen. Wollte man hierunter noch weiter gehen, und von dem Meister oder der Brodherrschaft selbst, welche sich zur Annahme eines Verbrechers entschliefst, irgend eine Caution verlangen, oder ihnen, aufser den allgemeinen Pflichten, welche ihnen die Policeiordnungen auflegen, besondere Pflichten aufbürden, und sie selbst verantwortlich machen, so würde sich kein redlicher Mensch dazu verstehen, einen entlassenen Verbrecher bei sich aufzunehmen. Sie würden nirgends ein Unterkommen finden, und ihr ehrliches Fortkommen würde dadurch unmöglich gemacht werden.

Von einem Vater, der als ein unbescholtener Mann bekannt, ist es

Ad e. noch weniger zu bezweifeln, dafs er auf seine noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder die nöthige Aufsicht führen werde; dagegen aber ist

Ad f. in Ansehung entfernter Verwandten, und selbst eines Vaters, unter dessen Gewalt die Kinder nicht mehr stehen, allerdings zu befürchten, dafs sie sich, aus Mitleiden oder Leichtsinn, erklären könnten, einen Verbrecher einstweilen zu sich zu nehmen, um ihm nur die Freiheit zu verschaffen, ihn dann aber seinem eigenen Schicksal zu überlassen. Diesem zu befürchtenden Mifsbrauch mufs, soviel es die Natur der Sache erlaubt, vorgebeugt werden, und habe ich daher, in Ansehung

ihrer, die Bestimmung hinzugefügt: dafs sie angeben sollen, wie sie einen solchen Verbrecher zu beschäftigen, und ihm Unterhalt zu verschaffen im Stande sind; mehr aber kann man auch von ihnen nicht fordern. Eines ängstlichen Beweises, der das Unterkommen der zu Entlassenden zu sehr erschweren würde, bedarf es auch hier nicht, besonders da doch, nach meinen Vorschlägen bei dem folgenden 24sten Satz, in allen diesen Fällen die weiter erforderlichen Sicherheitsmaafsregeln zwischen der Verwaltungscommission und der Ortsobrigkeit concertirt werden müssen, und sich dann wohl von selbst finden wird, inwiefern die Angabe der Verwandten als glaubhaft und wahrscheinlich angenommen werden kann oder nicht. —

Für jetzt würde ich die vorgeschlagenen Nachweisungen eines ehrlichen Fortkommens auf die gethanen Vorschläge einschränken; indessen verstehet es sich von selbst, dafs neue Einrichtungen des Staats, wie zum Beispiel die Anlegung freiwilliger Werkhäuser, neue zweckmäfsige Nachweisungen zulässig machen können. Treten dergleichen Fälle ein, so ist es die Sache der Hauptverwaltungsdirection, auf die gesetzliche Genehmigung derselben anzutragen.

Ad 6. kann zwar die Entlassungsfähigkeit derjenigen, welche *nur* bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens verurtheilt sind, von dem Aufsammeln eines Capitals nicht abhängig gemacht werden; dagegen aber kann man auch Verbrechern dieser Art, welche die erforderte Nachweisung nicht

leisten können, und aus diesem Grunde in eine Besserungsanstalt haben gebracht werden müssen, diese Unterstützung des Staats nicht versagen. Sie sind derselben im höchsten Grade bedürftig, wenn sie selbst kein ehrliches Fortkommen nachweisen, und wenn auch die Verwaltungscommissionen, nach den ihnen deshalb in dem gleich folgenden 24ften Satz aufzulegenden Pflichten, ihnen dazu nicht verhelfen können.

Einer Bestimmung des *niedrigsten* Satzes des für sie aufzusammelnden Capitals bedarf es indessen in diesem Fall nicht. Sie werden entlassen, sobald ihr ehrliches Fortkommen nachgewiesen ist, es mag viel oder wenig für sie gesammelt sein. So wie aber in Ansehung derjenigen, welche bis zur Besserung und Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens verurtheilt sind, das zu sammelnde Capital die festgesetzten Sätze nicht übersteigen darf, eben so mufs auch hier ein *höchster* Satz bestimmt sein. Diese Bestimmung ist willkührlich. Ich habe für die männlichen Verbrecher 20 Rthlr., und für die weiblichen 16 Rthlr. um deshalb vorgeschlagen, weil bei den sich hier zeigenden besondern Schwierigkeiten eines ehrlichen Fortkommens das zu sammelnde Capital doch schon etwas ansehnlich sein mufs, wenn man den Verbrechern dadurch, mittelst Cautionsbestellungen oder auf andere Art, forthelfen will.

Ad 7. wird wohl nicht gar häufig der Fall eintreten, dafs Verbrecher, welche sich keines Verbrechens gegen die Sicherheit des Eigenthums schul-

dig gemacht haben, in Besserungsanstalten aufzubewahren sind. Auch ist es in Ansehung dieser Verbrecher gerade am zweifelhaftesten, ob sie, durch Gewöhnen zur Arbeit und Ordnung, zu bessern sein dürften; indessen wird man es doch, in den bei dem 11ten Satz dieses Abschnitts ad B. 3. gedachten Fällen, der Sicherheit des Staats wegen, nicht vermeiden können, zu ihrer Aufbewahrung zu schreiten, und einen Besserungsversuch mit ihnen zu machen. Ich halte eine zweijährige Frist dazu für hinreichend, und habe solche daher in Ansehung dieser Verbrecher als absolute Besserungsfrist in Vorschlag gebracht.

Der Aufsammlung eines Capitals bedarf es in der Regel für diese Verbrecher nicht. Sie gehören in der Regel nicht zu denjenigen, welche nichts zu verlieren haben, deshalb an ihrem ehrlichen Fortkommen behindert werden, und der Sicherheit des Eigenthums Anderer Gefahr drohen.

Sollten jedoch Fälle eintreten, dafs auch Verbrecher dieser Art, bei obwaltenden besondern Umständen, zur Aufbewahrung bis zur Besserung *und* Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens verurtheilt werden müfsten, so würde es sich dann von selbst verstehen, dafs sie, in Rücksicht der Aufsammlung eines Capitals und der Nachweisung bei der Entlassung, ganz nach den, bei den aufbewahrten bis zur Besserung *und* Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens, vorgeschriebenen Grundsätzen zu behandeln und zu beurtheilen sein würden.

Inwiefern übrigens die Bestimmungen des fol-

genden 9ten Vorschlages, auch auf die bei diesem Satz erwähnten Verbrecher, völlig oder analogisch angewandt werden können, das kann, der Natur der Sache nach, nicht bestimmt festgesetzt werden, Es hängt solches gröfstentheils von der Natur und der Beschaffenheit des Verbrechens ab, weshalb ein solcher Verbrecher aufbewahrt, und der Besserungsversuch mit ihm gemacht wird; daher dann nichts anderes übrig ist, als dafs man dies der pflichtmäfsigen Beurtheilung der Hauptverwaltungsdirection überlassen mufs.

Ad 8. hat der schon ad 4. gedachte Fall statt: dafs die hier erwähnten Policeiverbrecher, ohne sonstige vorherige Bestrafung, in die Besserungsanstalten gebracht werden, und dafs also ihre Aufbewahrung in selbigen, und die damit verbundene Beraubung ihrer persönlichen Freiheit, zugleich die Stelle der Strafe vertritt.

Auch den Policeibehörden mufs es daher billig überlassen bleiben, die Dauer ihrer Aufbewahrung, nach Maafsgabe des Vergehens und der damit verbundenen gröfseren oder geringeren Gefährlichkeit, zu bestimmen und festzusetzen.

Inwiefern demnächst aber, nach Ablauf der festgesetzten Fristen, die Entlassung, nach den dabei zu beobachtenden *allgemeinen* Grundsätzen, wirklich erfolgen könne, das mufs eben so unbedenklich der Beurtheilung der Vorsteher der Besserungsanstalten, unter der Leitung der Hauptverwaltungsdirection, überlassen bleiben, als die Anwendbar-

barkeit dieser Grundsätze auf dergleichen Policeiverbrecher an und für sich unbedenklich ist.

Ad 9. beziehe ich mich auf das, was ich schon bei dem 28sten Satz des *zweiten* Abschnitts gesagt habe: dafs man nämlich einen zur Besserung verurtheilten *nicht* entlassen kann, der sich *äufserlich unmoralisch* beträgt, und durch Ordnungsstrafen zur Arbeitsamkeit, Ordnung und äufseren Ehrbarkeit *fortdauernd* angehalten werden mufs.

Die Richtigkeit dieses Grundsatzes wird wohl niemand bezweifeln; die Anwendung desselben aber ist mit vielen Schwierigkeiten verbunden.

Zuförderst kömmt es dabei darauf an: *von welchem Zeitpunct* an das äufsere unmoralische Betragen eines Verhafteten als ein erheblicher Zweifel gegen seine Entlassungsfähigkeit, und also als ein Hindernifs der Entlassung selbst, angesehen werden kann; und dann fragt es sich ferner: *welche* äufsere unmoralische Handlungen als solche zu betrachten sind, dafs sie die Entlassungsfähigkeit zweifelhaft, und also die wirkliche Entlassung unstatthaft machen.

Gleich nach der Ablieferung eines Verbrechers in die Besserungsanstalten kann man von ihm ein ganz regelmäfsiges Betragen nicht erwarten; das verstehet sich von selbst. Er wird ja in die Besserungsanstalt gebracht, um erst gebessert zu werden. — Dagegen aber kann man allerdings einen Zeitpunct bestimmen, wo sich die Früchte der Besserung, schon während der Besserungsfrist, zeigen sollen. Ich habe diesen auf die *Hälfte* der für ei-

nen Aufbewahrten festgesetzten Besserungsfrist bestimmt, weil ich glaube, dafs man von einem Verhafteten, der schon die *Hälfte* der Besserungsfrist in den Besserungsanstalten zugebracht hat, mit Recht fordern kann, dafs er wenigstens so weit gebessert sein soll: dafs er sich nicht weiter *grober* Vergehungen, und *grober* unmoralischer Handlungen schuldig macht. Geschiehet dies noch in der letzten Hälfte der für ihn bestimmten Besserungsfrist, so ist auf seine Besserung wenig zu rechnen, und habe ich daher angenommen: dafs das äufsere unmoralische Betragen eines Verhafteten, nach Ablauf der ersten Hälfte der für ihn bestimmten Besserungsfrist, als ein Hindernifs seiner Entlassung anzusehen sei.

Diese Bestimmung ist freilich willkührlich; indessen würde man sich hierüber hinwegsetzen können, wenn nur *bestimmt* festgesetzt werden könnte: *welche* äufsere unmoralische Handlungen eigentlich als solche zu betrachten wären, die der wirklichen Entlassung im Wege stehen, und sie unstatthaft machen. Aber auch das ist der Natur der Sache nach nicht möglich; *ganz bestimmte* Vorschriften lassen sich deshalb nicht ertheilen.

Auch den von mir in den Untersätzen ad a. b. und c. in Vorschlag gebrachten Vorschriften fehlt es an dieser Bestimmtheit. Die Willkühr der Officianten behält dabei noch immer einen grofsen Spielraum, ob ich gleich nicht zweifele, dafs ein Jeder darunter mit mir im *Allgemeinen* einverstanden sein werde: dafs Vergehen von der angeführten

Art die Entlassungsfähigkeit eines Verhafteten allerdings bedenklich machen, und der wirklichen Entlassung entgegen stehen. [5])

Ich weifs bei dem allen keine bestimmteren, die Willkühr der Officianten mehr einschränkenden Vorschläge zu thun, und würde deshalb mehr verlegen sein, als ich es wirklich bin, wenn ich nicht auch hierbei besonders auf die Anordnung zweckmäfsig organisirter Verwaltungscommissionen rechnete, und voraussetzte: dafs alle Anordnungen, wobei es auf die Entlassung oder längere Aufbewahrung eines Verhafteten ankömmt, nach meinen Vorschlägen bei dem gleich folgenden 24sten Satz, auf die deshalb zu erstattenden gutachtlichen Be-

---

[5]) Hoffentlich wird man mich keiner Inconsequenz beschuldigen, wenn ich unter andern den mit irgend einer Gewalt verbundenen Versuch zum Entweichen zu den die Entlassungsfähigkeit hindernden Ursachen zähle, ob ich gleich im *ersten* Theil dieser Schrift Seite 76 das Entweichen eines Gefangenen für eine *allenfalls* blofs unmoralische Handlung ausgegeben habe, mithin ich, der ich nicht moralisch bessern will, keine nachtheiligen Folgen daran knüpfen kann. Dies ist indessen auch meine Absicht nicht. Ich setze hier, wie gesagt, ein mit *irgend einer Gewalt* versuchtes Entweichen zum voraus. Dies ist immer nicht blofs unmoralisch, sondern auch unrechtlich. Es verdient Bestrafung, und kann also um so eher als ein Hindernifs der Entlassung angesehen werden.

richte der Verwaltungscommissionen, durch die Hauptverwaltungsdirection getroffen werden sollen.

So sind also doch immer zwei zweckmäfsig organisirte Behörden, welche die Entlassungsfähigkeit eines Verbrechers beurtheilen, und bei Festsetzung der Entlassung oder Fortdauer der Aufbewahrung mitwirken. Die eine, welche die factischen Umstände *der Wahrheit nach* untersucht, und vorläufig prüft: ob sie von der Art sind, dafs nach den bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften die Entlassung als zulässig angesehen werden könne, und die hierüber demnächst ihr mit Gründen unterstütztes Gutachten abgiebt; die andere, welche die ausgemittelten, oder auf ihre Verfügung näher auszumittelnden Umstände, *ihrer Erheblichkeit nach*, nochmals in Erwägung zieht, das darauf gegründete Gutachten der Unterbehörde prüft, und dann entscheidet: ob und unter welchen Modalitäten die Entlassung statt haben kann, oder die Aufbewahrung fortgesetzt werden mufs.

Bei einer solchen Verfahrungsart sind selbst bei Vorschriften und Anordnungen, welche, ihrer Natur nach, nicht ganz bestimmt ertheilt werden können, der Willkühr zureichende Gränzen gesetzt, und schwerlich kann dabei, weder das Schicksal der Verhafteten, noch die Sicherheit des Staats, in Gefahr gerathen.

XXIV.

Um aber die, in den beiden nächstvorhergehenden Sätzen enthaltenen Vorschläge gehörig zur Ausführung zu bringen, würden den Vorstehern einer jeden einzel-

nen Classe der Gefangenanstalten noch folgende speciell Vorschriften zu ertheilen sein:

A. *bei Entlassung der Gefangenen aus den Aufbewahrungsgefängnissen, es mögen solche ganz frei gegeben, oder in eine andere Classe von Gefangenanstalten abgeliefert werden, verbleibt es bei den Vorschriften der Criminalordnung, und der in Ansehung der Policeiverbrecher von den Policeibehörden schon ertheilten, oder noch zu ertheilenden Anweisungen, imgleichen bei dem, was oben bei dem 17ten Satz dieses Abschnitts ad 1 und bei dem 18ten Satz ad 3 festgesetzt ist;*

B. *bei Entlassung der Gefangenen aus den bürgerlichen Straf- und aus den Festungsarrestgefängnissen, wird blofs auf die erste Bestimmung des 22sten Satzes Bezug genommen;*

C. *bei Entlassung der Gefangenen aus den Zuchthaus- und Festungsarbeitsgefängnissen bedarf es*

1. *in den Fällen, wenn auf unbedingte Entlassung nach ausgestandener Strafe; imgleichen wenn*

2. *auf Landesverweisung nach ausgestandener Strafe erkannt ist, ebenfalls keiner specielleren Vorschriften für die Vorsteher der Strafanstalten, sondern blofs einer Verweisung auf die Vorschriften des 22sten Satzes ad 1. 3. 4. 5 und 6, und mufs übrigens in dem Fall der Landesverweisung für den sicheren Transport des Verbrechers bis zur Gränze gesorgt werden; — nicht minder bedarf es*

3. *in dem Fall, wenn nach ausgestandener Strafe Aufbewahrung in einer Besserungsanstalt, bis zur Besserung, oder bis zur Besserung und Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens, statt finden soll, keiner specielleren Vorschriften, sondern es erfolgt die Ablieferung des Verbrechers, auf die bei der Einlieferung desselben mitzusendende Annahmeordre, jederzeit an die in dieser Annahmeordre benannte Besserungsanstalt, unter Beobachtung der Vorschriften ad 3 des 17ten und ad 3 des 18ten Satzes; ist dagegen aber*

4. *dahin erkannt, dafs der Verbrecher, nach ausgestandener Strafe, nicht eher entlassen werden solle, bis die Nachweisung des ehrlichen Fortkommens von ihm geleistet worden, so haben die Vorsteher der Strafanstalten folgendes zu beobachten:*

a. *sie müssen den Verbrecher, drei Monate vor Ablauf der Strafzeit, durch den Justitiarius der Anstalt, umständlich zu Protocoll vernehmen und ihn befragen lassen: ob und in welcher Art er die von ihm erforderte Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens leisten könne oder nicht;*

b. *ist der Verbrecher nicht im Stande, ein ehrliches Fortkommen nachzuweisen, und Mittel dazu, in Gemäfsheit der bei dem 23sten Satz ad 5 festgesetzten Grundsätze, anzugeben, so mufs sich die Verwaltungscommission bemühen, ihn auf eine vorschriftmäfsige Art, bei einem Meister, bei einer Herrschaft, oder sonst un-*

terzubringen, und in dem Fall, daſs sich eine Gelegenheit hierzu darbietet, der Hauptverwaltungsdirection Anzeige davon machen, ihre gutachtliche Meinung oder etwanigen Bedenken beifügen, und sodann weitere Anweisung und Verhaltungsregeln gewärtigen;

c. *giebt aber der Verbrecher vorschriftsmäſsige Mittel und Wege zu seinem ehrlichen Fortkommen an, so muſs die Verwaltungscommission die Wahrheit seiner Angabe näher untersuchen, sich insonderheit mit der Obrigkeit des Orts, wohin der zu entlassende Verbrecher sich begeben will, deshalb in Correspondenz setzen, und demnächst die sämmtlichen dieserhalb statt gehabten Verhandlungen, mit gleichmäſsiger Beifügung ihrer gutachtlichen Meinung, an die Hauptverwaltungsdirection einsenden, welcher alsdann*

d. *in beiden Fällen ad* b. *und* c. *die Entscheidung überlassen bleibt: ob der Verbrecher zu entlassen, oder bis zur besseren Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens in eine Besserungsanstalt abzuliefern sei;*

e. *genehmigt die Hauptverwaltungsdirection die Entlassung des Verbrechers, so setzt sie zugleich in einem jeden einzelnen Fall, nach vorkommenden Umständen, die Modalitäten fest, unter welchen die Entlassung erfolgen soll; findet sie aber solche unstatthaft, so versieht sie die Vorsteher der Strafanstalt mit der nöthigen Ordre zur Annahme des Verbrechers*

in eine Besserungsanstalt, wohin derselbe alsdann, unter Beobachtung der bei dem 17ten Satz ad 3. und bei dem 18ten Satz ad 3. ertheilten Vorschriften, abgeliefert werden muſs.

D. *Bei Entlassung der Verbrecher aus den Besserungsanstalten, und zwar:*

1. *wenn auf Aufbewahrung bis zur Besserung erkannt ist, muſs*

a. *die Verwaltungscommission, gegen den Ablauf der oben bei dem 23sten Satz ad 1. 2. 3. 4. 7. und 8. festgesetzten Aufbewahrungsfristen, jederzeit pflichtmäſsig untersuchen: ob der Verbrecher als wahrscheinlich gebessert angenommen, und seine Entlassung also, mit wahrscheinlicher Sicherheit, den deshalb vorgeschriebenen Grundsätzen gemäſs, erfolgen könne oder nicht;*

b. *sie muſs alsdann, mit Beifügung aller zur Sache gehörigen Verhandlungen, an die Hauptverwaltungsdirection gutachtlich berichten, und*

c. *diese entscheidet: ob und unter welchen Modalitäten die Entlassung des Verbrechers statt haben könne und solle, oder nicht.*

2. *wenn auf Aufbewahrung bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens erkannt ist, muſs sich die Verwaltungscommission fortgesetzt bemühen, dem Verbrecher zu einem, den Vorschriften des 23sten Satzes ad 5. gemäſsen, Unterkommen behülflich zu sein; sie muſs auch den Verbrecher selbst, mit seinen hierauf abzweckenden Vorschlägen, jederzeit hö-*

ren, ihn deshalb von Zeit zu Zeit unaufgefordert vernehmen, die Wahrheit seiner Angaben eben so, wie ad C. 4. c. bei den Strafanstalten bemerkt ist, näher untersuchen und prüfen, und bei einer wahrscheinlichen Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens bei der Hauptverwaltungsdirection auf die Entlassung des Verbrechers, mit Einreichung sämmtlicher Verhandlungen, antragen, worauf alsdann die Hauptverwaltungsdirection entscheidet: ob und unter welchen Modalitäten der Verbrecher zu entlassen, oder ob er noch ferner aufzubewahren sei;

3. *wenn auf Aufbewahrung bis zur Besserung und Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens erkannt ist, muſs beides zusammen, was so eben ad 1. und 2. angeordnet ist, beobachtet werden.*

In den beiden zunächst vorstehenden Sätzen sind die Grundsätze enthalten, nach welchen die Entlassungsfähigkeit der Gefangenen zu beurtheilen ist, und hier kömmt es nun auf die näheren Vorschriften an, welche die Vorsteher der Gefangenanstalten bei der Anwendung jener Grundsätze zu beobachten haben. Die beiden nächstvorhergehenden Sätze stehen also zu dem gegenwärtigen in dem Verhältnifs: dafs die ersten beide bestimmen, unter welchen Bedingungen die Entlassung entweder erfolgen *muſs* oder erfolgen *kann*; wogegen der gegenwärtige Satz festsetzt: was einestheils zu beobachten ist, wenn die Entlassung erfolgen *muſs*, und was anderntheils für Vorkehrungen zu treffen sind,

um darüber möglichste Gewifsheit zu erhalten, dafs die Entlassung den vorgeschriebenen Grundsätzen gemäfs erfolgen *hann.*

Bei demjenigen Theil dieses Satzes, welcher sich mit den Fällen beschäftigt, in welchen die Entlassung erfolgen *mufs*, bedarf es der Natur der Sache nach keiner weiteren besonderen Vorschriften. Die Vorsteher der Gefangenanstalten haben dabei nichts weiter zu thun, als dafs sie nur den Buchstaben der Gesetze befolgen, und es bedurfte also auch nur, der Ordnung und Vollständigkeit wegen, einer kurzen Wiederholung und Verweisung auf die schon vorangeschickten, gar keine weitere Untersuchung voraussetzenden Vorschriften. Diese Wiederholungen und Verweisungen nun sind in den Abschnitten

Ad A. B. C. 1. 2 und 3 dieses Satzes enthalten, und bedürfen um so weniger einer weiteren Rechtfertigung, als die Vorschriften, worauf sie sich beziehen, schon in den vorstehenden Sätzen zureichend gerechtfertigt sind.

Bei demjenigen Theil dieses Satzes hingegen, welcher sich mit den Fällen beschäftigt, in welchen nur *im Allgemeinen* festgesetzt ist, was zur Entlassungsfähigkeit eines Gefangenen gehört, und was erfordert wird, wenn die Entlassung erfolgen *kann*, kömmt es allerdings auf nähere Vorschriften an, was eigentlich, in jedem *einzelnen* Fall, bei der Untersuchung und Entscheidung der Frage zu beobachten: *ob* die festgesetzten Bedingungen der Entlassung als erfüllt anzunehmen, und die Entlassung

wirklich erfolgen *dürfe*? Diese Vorschriften nun sind in der Abtheilung C. 4. a. b. c. d und e, und in der Abtheilung D dieses Satzes enthalten, und verdienen eine nähere Prüfung und Rechtfertigung.

Ad C. 4. a. halte ich die Aufforderung der Gefangenen, deren Entlassung, nach ausgestandener Strafe, *blofs* von der Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens abhängig gemacht ist, für etwas sehr wesentliches. Bisher konnte solche wenigstens nicht zweckmäfsig erfolgen, weil es den *Vorstehern* der Gefangenanstalten selbst unbekannt war, was eigentlich dazu erfordert werde. Aber auch nach Feststellung der Grundsätze zu diesen Nachweisungen dürfte mancher *Verbrecher* es doch nicht wissen, was er *eigentlich* nachzuweisen habe. Es mufs ihm also solches gegen das Ende der Strafzeit ganz bestimmt und ausführlich bekannt gemacht werden. Die Vorsteher der Gefangenanstalten müssen sich mit Gewifsheit davon überzeugen: ob und inwiefern ein Gefangener gesetzmäfsige Mittel und Wege zu seinem ehrlichen Fortkommen an die Hand geben könne oder nicht.

Blofs mündliche oder beiläufig eingezogene Erkundigungen der Unterbedienten sind hierzu nicht hinreichend. Der Justitiarius der Anstalt mufs hierüber jeden Gefangenen, und zwar nicht im Allgemeinen, sondern ganz bestimmt, mit Bezug auf die bei dem 23sten Satz ad 5 festgesetzten Grundsätze, vernehmen. —

Die Bestimmung, dafs diese Vernehmung *drei Monate* vor Ablauf der Strafzeit erfolgen soll, ist

übrigens willkührlich; sie ist aber nöthig, weil diese Nachweisung bei einer *früheren* Vernehmung oft durch eintretende zufällige Umstände fruchtlos gemacht werden könnte, und es bei einer *späteren* Vernehmung an Zeit fehlen dürfte, um die weiter nöthigen Untersuchungen anzustellen, und, besonders aus entfernteren Provinzen, die Entscheidung der Hauptverwaltungsdirection einzuholen.

Ad C. 4. b. rechne ich es zu den zu erwartenden Hauptvortheilen der anzuordnenden Verwaltungscommissionen, dafs diese für das ehrliche Fortkommen der bis zur Nachweisung desselben verurtheilten Gefangenen sorgen sollen. Es liegt in der Natur der Sache, dafs eine solche Nachweisung, wenn sie auch noch so sehr erleichtert wird, für die meisten Verbrecher mit sehr vielen, oft unübersteiglichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Nachdem sie lange Zeit, oft viele Jahre hindurch, aus allen ihren Verbindungen und Verhältnissen herausgerissen sind, und in den Gefangenanstalten keine neue haben anknüpfen können, ist es ihnen, wenn sie nicht Verwandte haben, welche sich um sie bekümmern und sich ihrer annehmen, beinahe ganz unmöglich, auch nur einen Meister oder eine Brodherrschaft *bestimmt* anzugeben und nachzuweisen, welche sie in Arbeit, in die Lehre, oder in Lohn und Brod nehmen dürfte. Alle dergleichen Leute können also nicht entlassen werden, wenn sich der Staat ihrer nicht annimmt, und ihnen bei der Nachweisung des ehrlichen Fortkommens hülfreiche Hand leistet. Dies nun soll nach

meinem Plan durch die anzuordnenden Verwaltungscommissionen geschehen. Es soll eins ihrer ersten Geschäfte sein, für das ehrliche Unterkommen der Gefangenen zu sorgen. Sie sollen sich derselben dabei mit rastlosem Eifer annehmen, und so auch hierunter die gewifs nicht ungegründeten Hoffnungen erfüllen, welche man von so organisirten Verwaltungscommissionen, als ich sie bei dem 9ten Satz dieses Abschnitts vorgeschlagen und geschildert habe, billig hegen kann.

Ad C. 4. c. habe ich schon bei dem vorstehenden 23sten Satz dieses Abschnitts ad 5 bemerkt: dafs man die Nachweisung des ehrlichen Fortkommens nicht von Dingen abhängig machen müsse, deren Nachweisung ihrer Natur nach mit grofsen Schwierigkeiten verbunden ist; dafs man dagegen aber die Wahrheit der zu dieser Nachweisung erforderten Thatsachen genau und sorgfältig untersuchen und prüfen müsse.

Man kann und darf also den Verbrechern nicht so wie bisher auf ihr blofses Wort glauben. Es mufs vielmehr eine Behörde sein, welche es auf das genaueste untersucht und prüft: ob die Angaben der Gefangenen gegründet? ob der Meister, oder die Herrschaft, oder die Verwandten, welche der Verbrecher benennt, ihn wirklich aufnehmen wollen? womit sie ihn nach seiner Entlassung beschäftigen können? ob sie selbst unbescholten sind? und ob überhaupt die, in Gemäfsheit des 23sten Satzes ad 5, von dem Verhafteten gemachten Vorschläge in der Wahrheit gegründet sind, und den-

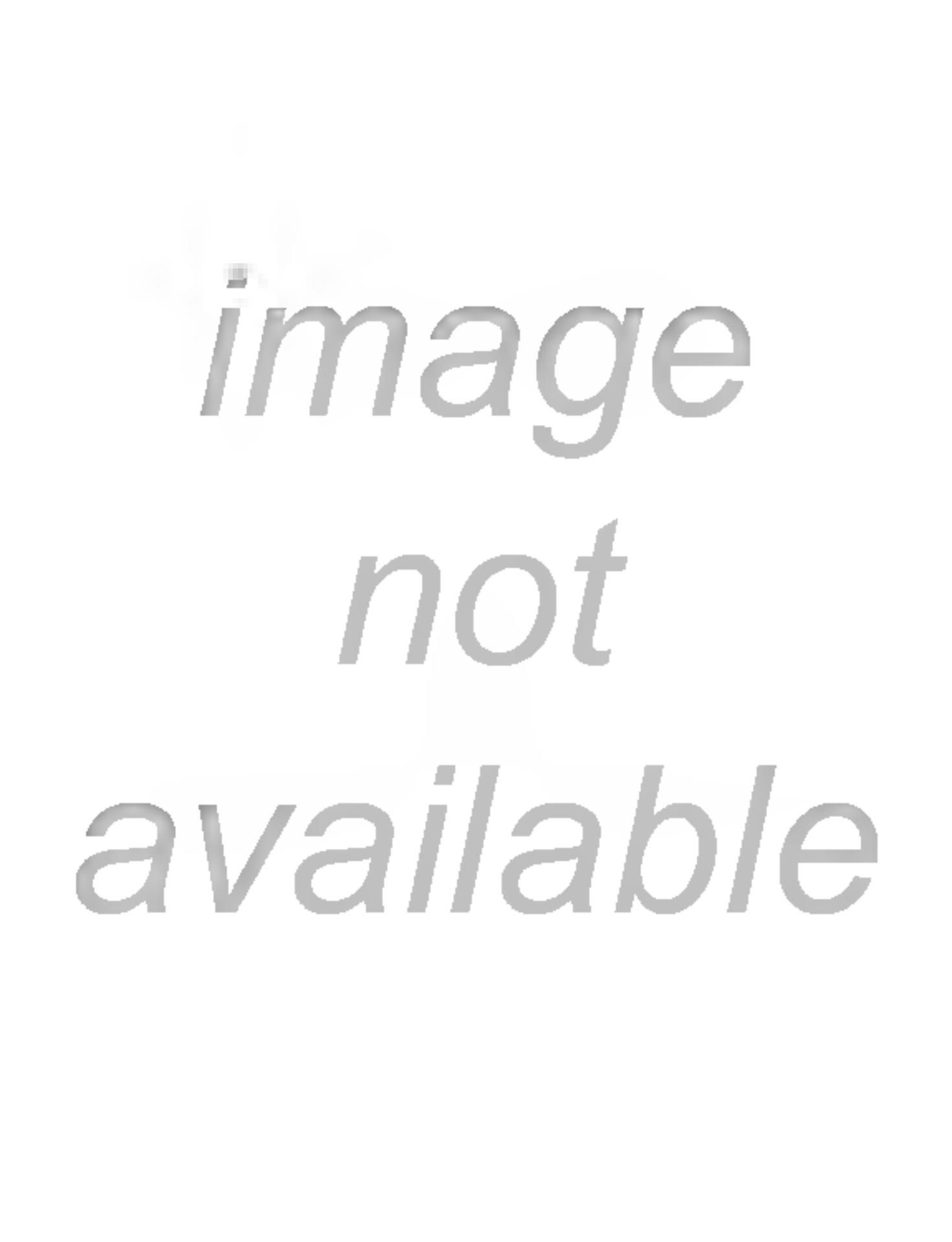
image
not
available

tige, dem Geist der Gesetze gemäfse, Anwendung aller die Entlassung dieser Verhafteten betreffenden Gesetze zu wachen, alle in jedem einzelnen Fall vorkommende besondere Umstände sorgfältigst in Erwägung zu ziehen, und darnach die oft noch zur Sicherheit des Staats erforderlichen besonderen Modalitäten, unter welchen nur die Entlassung erfolgen kann, zu bestimmen. Mit einem Wort, sie mufs der Entlassung dieser Gefangenen, die für den Staat so wichtig ist, die sorgfältigste Aufmerksamkeit widmen, und eben dadurch die vorzügliche Aufmerksamkeit der Verwaltungscommissionen, auf diesen wichtigen Gegenstand, in gleichem Grade erwecken und fortwährend erhalten. —

Die Vorschläge

Ad D, welche mit ihren Unterabtheilungen die Vorschriften enthalten, welche bei Entlassung der Aufbewahrten aus den Besserungsanstalten zu beobachten sind, gründen sich endlich auf die vorstehend ad C. 4. bemerkten Grundsätze; sie sind den ad C. 4. gemachten, und hinlänglich gerechtfertigten Vorschlägen völlig analogisch, und bedürfen also für sich gar keiner weiteren besonderen Rechtfertigung.

XXV.

Um nun ferner auch die über die Verbrecher, nach ihrer Entlassung aus den Gefangenanstalten, nöthige Aufsicht zweckmäfsig anzuordnen, und die Entlassenen nach und nach wieder zum vernünftigen Gebrauch ihrer persönlichen Freiheit zu gewöhnen, würde

ich auf die Allerhöchste Festsetzung nachstehender Vorschriften antragen:

A. die Entlassung eines jeden bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens verurtheilten Verbrechers muſs der Obrigkeit des Orts, wo sich ein solcher Verbrecher, in Gemäſsheit der geleisteten Nachweisung, niederlassen will, durch die Vorsteher der Gefangenanstalt, aus welcher er entlassen wird, mit Beifügung einer Abschrift der Entlassungsordre, und Bemerkung des Tages, an welchem derselbe eintreffen wird, vorläufig angezeigt werden, und ist die Obrigkeit des Orts, welcher diese Anzeige gemacht wird, bei einer zum Besten der Gefangenanstalten zu entrichtenden Geldstrafe von 10 Rthlr., verbunden, den Vorstehern der Gefangenanstalt, spätestens 8 Tage nach Ablauf des bestimmten Ankunftstermin, die wirklich erfolgte Ankunft, oder das Ausbleiben eines solchen Entlassenen anzuzeigen.

Wird den Vorstehern der Gefangenanstalten das Ausbleiben eines solchen Entlassenen angezeigt, so müssen sie davon die Hauptverwaltungsdirection sofort benachrichtigen, welche demnächst die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen, und möglichst dafür zu sorgen hat, daſs ein solcher entlaufener Verbrecher anderweitig verhaftet, und auf zwei Jahre in eine Besserungsanstalt abgeliefert werde;

B. erfolgt die Entlassung eines solchen Verbrechers aus einer Strafanstalt, so liegt den Ortsobrigkeiten ob, sich der nach den Policeigesetzen ihnen obliegenden allgemeinen Aufsicht auf einen solchen noch immer verdächtigen Einwohner mit gröſster Sorgfalt

zu unterziehen: erfolgt aber die Entlassung eines solchen Verbrechers aus einer Besserungsanstalt, so sind die Vorsteher der Besserungsanstalten, und die Obrigkeiten des gewählten Wohnorts, zur Beobachtung nachstehender besonderen Vorschriften verbunden:

1. *die Obrigkeit des gewählten Wohnorts muſs sich in Ansehung eines solchen Entlassenen nicht nur der in den Policeigesetzen vorgeschriebenen allgemeinen Aufsicht mit vorzüglicher Sorgfalt unterziehen, sondern dabei auch alle etwa nöthige besondere Modalitäten, welche die Hauptverwaltungsdirection in der Entlassungsordre zu bemerken hat, mit gröſster Sorgfalt beobachten, und zweckmäſsig zur Ausführung bringen;*
2. *das für einen Entlassenen in den Besserungsanstalten gesammlete Capital muſs demselben in der Regel bei seiner Entlassung nicht eingehändigt, sondern an die Obrigkeit des Orts, wo derselbe seinen Aufenthalt nehmen will, übersandt, dem Entlassenen aber ein Paſs und ein Entlassungsschein, in welchem das abgesandte Geldquantum bemerkt ist, zugestellt werden;*
3. *hat die Verwaltungscommission bereits mit dem Entlassenen verabredet und festgesetzt, wie und in welcher Art dieses Capital ganz oder zum Theil zum weiteren Fortkommen des Entlassenen verwandt werden soll, so muſs die Obrigkeit des gewählten Wohnorts hiervon benachrichtigt werden, und sie ist sodann schuldig, für die zweckmäſsige Verwendung desselben*

in der vorgeschriebenen Art nicht nur zu sorgen, sondern auch in den deshalb zu verhandelnden Acten nahzuweisen, wie solches geschehen ist.

Unterläfst sie diese zweckmäfsige Verwendung, oder kann sie solche nicht gehörig nachweisen, so ist sie zur Erstattung des Capitals aus eigenen Mitteln verbunden.

Ist dagegen eine solche Festsetzung noch nicht erfolgt, so liegt der Ortsobrigkeit ob, mit Zuziehung des Entlassenen, und derjenigen, die ihn aufnehmen wollen, die zweckmäfsigste Verwendung desselben festzusetzen, und sie in der festgesetzten Art, unter gleicher Verantwortlichkeit, zu besorgen.

In beiden Fällen ist, soviel möglich, dahin zu sehen, dafs, insofern ein solches Capital die Summe von 20 Rthlr. übersteigt, die Hälfte davon bis nach Ablauf der ersten zwei Jahre in deposito verbleibe, und während dieser Zeit hauptsächlich nur zu Cautionsbestellungen bei Fabricanten, Herrschaften und Meistern verwandt werde;

4. *vor Ablauf der ersten zwei Jahre nach der Entlassung darf sich kein Verbrecher, ohne Vorwissen und Genehmigung der Hauptverwaltungsdirection, von dem zu seinem Aufenthalt gewählten Ort entfernen;*

5. *wird ihm die Erlaubnifs dazu, auf den Antrag der Obrigkeit des gewählten Wohnorts, ertheilt, — welches jedoch nur in dringenden Fällen, und nie anders, als nach erfolgter ge-*

setzmäſsiger Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens an dem zum anderweitigen Aufenthalt erwählten Wohnort, geschehen muſs — so ist die Obrigkeit, bei einer zum Besten der Gefangenanstalten zu entrichtenden Geldstrafe von 10 *Rthlr., schuldig, nicht nur den Vorstehern der Besserungsanstalt, welche den Verbrecher entlassen hat, sondern auch der Obrigkeit des neu erwählten Wohnorts, diese Veränderung sogleich anzuzeigen, und der letzteren, bei gleicher Strafe, den etwanigen Bestand des ersparten Capitals, und die Berechnung über den verwandten Theil desselben zu übersenden;*

6. *der Obrigkeit des neu erwählten Wohnorts liegen alsdann die ad* 3. 4. *und* 5. *festgesetzten Verbindlichkeiten bei gleicher Verantwortung und Strafe ob;*
7. *entfernt sich ein Entlassener, in den ersten zwei Jahren nach seiner Entlassung, ohne Erlaubniſs von dem gewählten Wohnorte, so ist die Obrigkeit, bei einer zum Besten der Gefangenanstalten zu entrichtenden Geldstrafe von* 10 *Rthlr., schuldig, solches der Hauptverwaltungsdirection spätestens* 8 *Tage nach der Entfernung anzuzeigen, und diese verbunden, für die Verhaftung, und anderweitige Aufbewahrung des Entwichenen in einer Besserungsanstalt, auf wenigstens zwei Jahre möglichst zu sorgen;*
8. *veräuſsert ein Entlassener in den ersten zwei Jahren, ohne die dringendste Noth, das ihm bei seiner Entlassung angeschaffte Arbeitszeug, Betten, Hausgeräth und dergleichen, als worauf die*

Obrigkeit seines Wohnorts sorgfältig Acht zu geben hat, so wird derselbe, auf die davon der Hauptverwaltungsdirection zu machende Anzeige, anderweitig, wenigstens auf ein Jahr, in eine Besserungsanstalt eingesperrt;

9. *wenn der Entlassene zwei Jahre nach seiner Entlassung ehrlich fortgekommen ist, so hört die besondere Aufsicht über ihn auf, und muſs ihm alsdann auch der bis dahin noch etwa in deposito verbliebene Theil des ersparten Capitals zu seiner freien Disposition ausgezahlt werden;*

10. *eine jede Obrigkeit des Orts, wo der Entlassene bei dem Ablauf jener zwei Jahre wohnt, ist, bei einer zum Besten der Gefangenanstalten zu entrichtenden Geldstrafe von 10 Rthlr., schuldig, den Vorstehern der Besserungsanstalt, welche den Verbrecher entlassen, und das zu seinem weiteren Fortkommen gesammlete Capital übersandt hat, unmittelbar nach beendigter zweijähriger Aufsicht, und spätestens 4 Wochen nach Ablauf derselben, die Beendigung dieser Aufsicht, mit Einsendung der darüber verhandelten Acten unaufgefordert anzuzeigen, und die Verwendung des Capitals aus den Acten nachzuweisen;*

11. *unterläſst sie dies, oder ergiebt sich aus den eingesandten Entlassungsacten, daſs die Ortsobrigkeiten die ihnen aufgelegten Pflichten nicht erfüllt haben, so sind die Vorsteher der Gefangenanstalten schuldig, solches der Hauptverwal-*

tungsdirection sofort anzuzeigen, welche demnächst für die strengste gesetzmäfsige Bestrafung derselben zu sorgen verpflichtet ist. In jedem Fall wird die unterbliebene ad 10. *festgesetzte unaufgeforderte Einsendung der Acten mit einer zum Besten der Gefangenanstalten zu erlegenden Geldbufse von* 10 *Rthlr. bestraft;*

12. *macht sich ein solcher Entlassener, während der angeordneten zweijährigen besonderen Aufsicht, eines Diebstahls anderweitig schuldig, und kann nachgewiesen werden, dafs die Obrigkeit seines Wohnorts die ihr vorstehend aufgelegten Pflichten nicht erfüllt hat, so wird dadurch ein subsidiarischer Anspruch des Bestohlenen auf Schadensersatz gegen die Ortsobrigkeit begründet.*

Ich habe es schon bei verschiedenen Gelegenheiten, besonders aber bei dem 28sten Satz des *zweiten* Abschnitts dieses Theils meiner Schrift bemerkt, dafs es zur Erreichung der beabsichtigten Besserungszwecke nothwendig sei: dafs man die Entlassenen nicht gleich nach ihrer Entlassung ihrem eigenen Schicksal überlasse, sondern das *Gewöhnen* fortgesetzt, und sie, so wie sie in den Besserungsanstalten zur Arbeit und Ordnung gewöhnt worden, auch nach ihrer Entlassung wieder allmählig zu einem unschädlichen Gebrauch ihrer persönlichen Freiheit, und zur zweckmäfsigen Verwendung der Früchte ihres Arbeitsfleifses, gewöhnt werden müssen.

Bei meinem Plan, nach welchem, wenn gleich nicht für alle, doch für sehr viele der Entlassenen,

in den Besserungsanstalten ein kleines Capital zu ihrem weiteren Fortkommen gesammelt werden soll, ist dies um so nöthiger, als sonst diese, nach meiner Ausführung bei dem vorstehenden 21sten Satz, zur Erreichung der Besserungszwecke nothwendige Maafsregel mehr schädlich als nützlich sein dürfte. —

Wie mancher Verbrecher, der ein solches Capital, gleich nach seiner Entlassung, ohne weitere Aufsicht, zu seiner ganz freien Disposition in die Hände bekäme, würde nicht eben dadurch verleitet werden, zum Wohlleben und zur Üppigkeit, wovon man ihn zu entwöhnen bemüht gewesen, wieder zurückzukehren? — Die Sache redet von selbst, und es kann also, besonders unter diesen Umständen, nicht das geringste Bedenken haben: dafs eine sorgfältige Aufsicht des Staats auf die entlassenen Verbrecher nothwendig und unentbehrlich ist, wenn man die beabsichtigten Besserungszwecke mit Wahrscheinlichkeit erreichen will.

So wie man aber bei allen vom Staat zu treffenden Anordnungen nicht zu weit gehen, und nie zu viel verlangen mufs, wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen will, gar nichts, oder höchstens leere Förmlichkeiten statt zweckmäfsiger Einrichtungen, zu erhalten: so mufs man sich auch bei Anordnung dieser speciellen Aufsicht ganz vorzüglich vor diesem Fehler zu bewahren suchen.

Eine bis ins Kleinliche gehende Aufsicht des Staats über die entlassenen Verbrecher, welche der sorgfältigen Aufsicht eines besorgten Vaters über

seine Kinder gleich kömmt, kann und darf nicht verlangt werden; sie liegt aufser den Gränzen der Möglichkeit.

Der Staat mufs sich vielmehr in der Regel auf die *allgemeine Policeiaufsicht* über die entlassenen Verbrecher einschränken, und aufser derselben nur noch eine *specielle Aufsicht* über diejenigen veranlassen, welche ihm *vorzüglich* Gefahr drohen, und bei welchen es auf ein *fortgesetztes Gewöhnen* ankömmt. Aber auch diese specielle Aufsicht mufs er nicht zu weit ausdehnen, die persönliche Freiheit der Entlassenen nicht zu sehr einschränken, und von den Behörden, welchen die specielle Aufsicht übertragen wird, nicht zu viel fordern, wohl aber auf das sorgfältigste darauf bedacht sein, und durch zweckmäfsig festgesetzte Strafen und angeordnete Controllen dafür sorgen, dafs das, was geschehen soll, auch wirklich und in seinem ganzen Umfange zur Ausführung gebracht werde, und nicht in eine zwecklose Förmlichkeit ausarte.

Bei meinen im vorstehenden Satz enthaltenen Vorschlägen bin ich von diesen Grundsätzen und Gesichtspuncten ausgegangen.

Man wird sich daher nicht wundern, wenn ich in meinen Vorschlägen der Verbrecher, welche *nicht* zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens verurtheilt gewesen, gar nicht erwähne; wenn ich selbst von denen, welche diese Nachweisung zu leisten gehabt, alle diejenigen, welche sie unmittelbar nach beendigter Strafzeit sofort in den Strafanstalten geleistet haben, nur der allgemeinen, ob-

gleich vorzüglichen, Aufsicht der Policeibehörden überlassen habe, und blofs diejenigen unter eine specielle Aufsicht setzen will, welche diese Nachweisung entweder nicht sofort in den Strafanstalten leisten können, oder welche doch aufserdem, wegen ihrer zugleich für nöthig erachteten *Besserung*, in eine Besserungsanstalt abgeliefert werden müssen; und wenn ich endlich die über Verbrecher dieser Art anzuordnende specielle Aufsicht auf einige wenige ganz einfache Pflichten, und zugleich auf einen Zeitraum von nicht mehr als *zwei* Jahren, einschränke, dagegen aber recht ängstlich darauf bedacht bin, solche Verfügungen in Vorschlag zu bringen, dafs man sich mit Sicherheit darauf verlassen kann, dafs das, was hierunter geschehen soll, auch wirklich und in seinem ganzen Umfange zur Ausführung werde gebracht werden.

Alles dies ist den vorstehend bemerkten Grundsätzen völlig gemäfs, und nach meiner Überzeugung zur Sicherheit des Staats nothwendig, aber auch völlig zureichend. —

In der Regel mufs der Staat annehmen und voraussetzen: dafs das in den Criminalgesetzen bestimmte Strafmaafs ein zureichendes Gleichgewicht gegen den Hang eines Verbrechers zum Verbrechen sei. Er mufs also in der Regel auf die Wirksamkeit der von dem entlassenen Verbrecher erduldeten Strafe rechnen, und würde ganz inconsequent handeln, wenn er es nicht thäte.

In der Regel ist also zu einer *speciellen* Aufsicht über einen gesetzmäfsig bestraften und entlassenen

Verbrecher kein Grund vorhanden. Der Staat erfüllt seine Pflicht, und kann und darf, ohne die Richtigkeit des von ihm selbst bestimmten Strafmaafses zu bezweifeln, und mithin eine Inconsequenz zu begehen, schlechterdings nichts weiter thun, als dafs er einen solchen entlassenen Verbrecher der *allgemeinen* Policeiaufsicht anvertrauet, welcher alle Bürger des Staats, ganz vorzüglich aber die nicht ganz unverdächtigen, — dergleichen alle bestrafte Verbrecher sind — unterworfen sein müssen [6]).

---

[6]) Der Unterschied zwischen der *allgemeinen Policeiaufsicht* und zwischen der von mir beabsichtigten *speciellen Aufsicht* über entlassene Verbrecher, scheint keiner weiteren Erläuterung zu bedürfen.

Jene *allgemeine* Aufsicht mufs sich über *alle* Einwohner eines jeden Orts erstrecken, nur über den einen mehr oder weniger, als über den andern, je nachdem er durch seine Verhältnisse und äufsere Handlungen mehr oder weniger Veranlassung dazu giebt. Sie kann aber nur in einem blofsen *Beobachten* bestehen, und es müssen schon gesetzwidrige Handlungen, wenn gleich noch keine Verbrechen, begangen sein, ehe sie dem Beobachteten weitere besondere *Pflichten* auflegen kann. Der eigentlichen *Policeibehörde allein* müssen alle hierunter zweckdienliche Maafsregeln überlassen bleiben, und sie ist dafür blofs gegen die höheren Policeibehörden verantwortlich.

Die von mir beabsichtigte *speciellе Aufsicht* schliefst jene allgemeine Policeiaufsicht nicht aus, verlangt aber noch

Zur Anordnung einer *speciellen Aufsicht* über einen bestraften und entlassenen Verbrecher müssen also immer *ganz specielle Gründe* vorhanden sein. Der Staat mufs zu einer *wahrscheinlichen* Besorgnifs berechtigt sein, sich, auch der sorgfältigsten Behandlung des Verbrechers in den Straf- und Besserungsanstalten ungeachtet, gegen den Hang desselben zum Verbrechen noch nicht ganz gesichert zu halten; und dies ist in der Regel nur dann der Fall: wenn *entweder* das *ehrliche Fortkommen* eines Verbrechers gegen die Sicherheit des Eigenthums

---

aufserdem sofort die Erfüllung der theils in obigen Vorschlägen festgesetzten, theils in der jedesmaligen Entlassungsordre festzusetzenden, *besonderen Pflichten*, und kann dieselbe verlangen, weil sie über Menschen angeordnet wird, die mehr als blofsen Verdacht veranlafst, und wirklich schon Verbrechen begangen haben. Auch wird die Ortsobrigkeit nicht als blofse Policeibehörde, sondern *als Ortsobrigkeit*, zu dieser speciellen Aufsicht verpflichtet, und bleibt insofern den Justizbehörden, und namentlich der über die Gefangenanstalten anzuordnenden Hauptverwaltungsdirection, verantwortlich und unterworfen.

Die vermöge dieser speciellen Aufsicht zu beobachtenden Pflichten der Ortsobrigkeiten mufsten in meinem, auf Verbesserung des Criminalwesens und der Gefangenanstalten gerichteten, Plan festgestellt werden. Die näheren Vorschriften über die zweckmäfsige Führung der allgemeinen Policeiaufsicht gehören aber lediglich für die Policeigesetze und Instructionen der Policeibehörden.

zweifelhaft ist, und deshalb von ihm nähere Nachweisung erfordert werden mufs, *oder* wenn es auf das Fortsetzen eines *Gewöhnens* ankömmt.

In Rücksicht des ersteren Falls habe ich schon bei dem 23ften Satz dieses Abschnitts bemerkt: dafs es die Sicherheit des Staats erfordert, die *Verurtheilung* zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens soviel möglich auszudehnen, und alle Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums, deren ehrliches Fortkommen bei Untersuchung nicht *mit völliger Gewifsheit* constiret, bis zur Nachweisung desselben aufzubewahren; — und hierauf habe ich auch meine Vorschläge bei dem 11ten Satz dieses Abschnitts gebauet. Zugleich aber habe ich bei dem 23ften Satz bemerkt: dafs, je mehr das Aufbewahren bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens ausgedehnt wird, desto weniger man

---

Ob diese nun schon so bestimmt, vollständig und zweckmäfsig sind, als sie es sein sollten oder sein könnten? ob nicht vielleicht hier eine von den Seite 124 des *ersten* Theils dieser Schrift gedachten, *nicht auf dem Gebiete der Criminaljustiz* entspringenden, Quellen der auffallenden Vermehrung der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums verborgen liegt? ob es nicht sehr nöthig sei, auch hier zu verstopfen, und zweckmäfsigere Instructionen für die Unterpoliceibehörden zu entwerfen? — Das sind Fragen, deren Beantwortung nicht in meinen Plan gehört, bei welchem ich eine *zweckmäfsige* Policeiaufsicht und Policeiverwaltung vorausgesetzt habe, und billig voraussetzen mufste.

diese Nachweisung selbst erschweren kann und darf, wenn man nicht dergleichen Aufbewahrung — allen rechtlichen Grundsätzen zuwider — in eine lebenswierige Gefangenschaft verwandeln will.

Man mufs also die Nachweisung so leicht machen, als nur irgend mit Sicherheit geschehen kann, und meine Vorschläge bei dem 23ften Satz ad 5. a. b. c. d. e. und f. zeigen es zur Genüge, dafs ich dabei überall auf Erleichterung derselben bedacht gewesen bin.

Hieraus nun aber folgt ganz von selbst: dafs man, unter diesen Umständen, auf die geleisteten Nachweisungen eines ehrlichen Fortkommens *nicht immer* mit *ganz vollkommener Gewifsheit* rechnen kann; — und Verbrecher dieser Art verdienen also, *in der Regel*, nach der Entlassung noch fürs erste unter der *speciellen* Aufsicht des Staats zu bleiben.

Ich sage *in der Regel;* denn wenn man diese specielle Aufsicht auf *alle diejenigen* Verbrecher ausdehnen wollte, von welchen die Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens, nach meinen Vorschlägen bei dem 11ten Satz dieses Abschnitts, gefordert werden soll, so würde man meines Ermessens immer noch zu weit gehen, und in den Fehler verfallen, dafs man von den Behörden, welche die specielle Aufsicht führen sollen, mehr forderte, als sie zu leisten im Stande sind.

Dagegen aber würde man auf der anderen Seite zu weit zurückbleiben, wenn man die specielle Aufsicht blofs auf diejenigen Verbrecher einschränkte, welche *zur Besserung und Nachweisung*

eines ehrlichen Fortkommens verurtheilt gewesen sind. Man mufs also eine Mittelstrafse wählen, und das geschieht, wenn diese specielle Aufsicht, nach meinem gegenwärtigen Vorschlag, blofs auf diejenigen Verbrecher eingeschränkt wird, welche jene Nachweisung nicht *unmittelbar* nach beendigter Strafzeit, und sofort *in den Strafanstalten* selbst, leisten können, sondern bei Ermangelung derselben *in die Besserungsanstalten* abgeliefert werden müssen.

An Gründen zur Rechtfertigung dieser Gränzlinie unter den zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens verurtheilten Verbrechern, fehlt es nicht.

Ein Verbrecher, welcher die ihm, nach meinen Vorschlägen bei dem 23sten Satz ad 5. a. b. c. d. e und f, so leicht als möglich gemachte Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens, selbst bei der Unterstützung, die ihm dabei, nach meinen Vorschlägen bei dem 24sten Satz ad C. 4., angedeihen soll, dennoch in den Strafanstalten nicht leisten kann, erregt immer einen grofsen Verdacht gegen sich. Es verräth dies wenigstens in der Regel, dafs seine Verwandten und Bekannten ein sehr schlechtes Zutrauen zu ihm haben; und dies allein ist, unter den obwaltenden Umständen, zureichend, dafs der Staat seine Aufmerksamkeit auf einen solchen Verbrecher verdoppeln, und ihn unter eine specielle Aufsicht setzen mufs.

Überdem soll für dergleichen in die Besserungsanstalten abgelieferte Verbrecher, nach meinem Vorschlage ad 6. des 23sten Satzes, gleichfalls gesam-

melt, und, wenn es nach der Dauer ihres Aufenthalts in den Besserungsanstalten geschehen kann, ein kleines Capital von 20 und 16 Rthlrn. erspart werden; daher es denn, nach dem, was ich schon oben gesagt habe, um so bedenklicher sein würde, wenn man diese Verbrecher, nach ihrer Entlassung, nicht unter eine specielle Aufsicht des Staats setzen wollte. —

Eben dies ist nun noch weit einleuchtender der Fall bei allen denjenigen, welche bis zur Besserung *und* Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens verurtheilt gewesen sind. Bei allen diesen kömmt es ganz eigentlich auf ein *fortzusetzendes Gewöhnen* an. Sie werden in den Besserungsanstalten zur Arbeit, Ordnung und Mäfsigung gewöhnt, und müssen, nach ihrer Entlassung, nach und nach wieder zum Gebrauch ihrer persönlichen Freiheit, und zur zweckmäfsigen Verwendung der Früchte ihres Arbeitsfleifses, gewöhnt werden. Eine *specielle* Aufsicht auf dieselben ist also unentbehrlich, und habe ich solche daher auch in Ansehung *aller* Verbrecher vorgeschlagen, welche *in den Besserungsanstalten*, entweder bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens, oder bis zur Besserung *und* Nachweisung eines solchen Fortkommens, aufbewahrt gewesen sind.

In Ansehung derjenigen aber habe ich sie für entbehrlich erachtet, welche die von ihnen erforderte Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens schon in den *Strafanstalten* haben leisten können,

und in Ansehung deren es also keiner Aufbewahrung in den Besserungsanstalten bedurft hat. —

So nothwendig ich aber eine specielle Aufsicht in Ansehung jener Verbrecher halte, eben so sehr bin ich gegen die zu weite Ausdehnung derselben. Man mufs hierunter, nach dem, was ich schon oben gesagt habe, nicht zu weit gehen, die persönliche Freiheit eines solchen Verbrechers nicht zu sehr einschränken, und diese specielle Aufsicht nicht in eine förmliche Vormundschaft verwandeln.

Man verfehlt auf der einen Seite den Zweck, den Entlassenen nach und nach wieder zu einem vernünftigen und unschädlichen Gebrauch seiner persönlichen Freiheit zu gewöhnen, wenn man ihn zu sehr einschränkt, und man läuft auf der anderen Seite Gefahr, wenig oder nichts zu erlangen, wenn man von den Behörden, welche die specielle Aufsicht führen sollen, zu viel und mehr fordert, als sie leisten können. —

Dies ist der Grund, weshalb ich, — jedoch zugleich unter der Voraussetzung, dafs die *allgemeine* Policeiaufsicht auf dergleichen Verbrecher *nie* aufhören darf, — die vorgeschlagene *specielle* Aufsicht auf eine *zweijährige* Frist, und auf die wenigen Pflichten eingeschränkt habe, deren pünctliche Befolgung gar keinen Schwierigkeiten unterworfen ist, und die man dafür auch mit aller Strenge fordern kann. —

Einer besonderen Rechtfertigung der einzelnen Vorschläge des gegenwärtigen Satzes bedarf es nunmehr gar nicht weiter. Sie ergiebt sich aus diesen

allgemeinen Ausführungen überall von selbst, und bemerke ich daher nur noch soviel, dafs wenn ich ad B. 2. gesagt habe: dafs die Aushändigung des gesammelten Capitals an die Entlassenen *in der Regel* nicht statt haben soll, ich hierbei auf den obengedachten Fall Rücksicht genommen habe, in welchem ein bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens verurtheilter Verbrecher, welcher diese Nachweisung in den Strafanstalten nicht sofort leisten kann, nur auf ganz kurze Zeit in eine Besserungsanstalt abgeliefert wird. In diesem Fall kann oft das ersparte Capital eine ganz unbedeutende Kleinigkeit betragen, deren weitere gerichtliche Administration gar keinen Nutzen haben würde, und wobei also eine Ausnahme von der Regel allerdings statt haben kann.

Dagegen glaube ich, dafs die Festsetzung ad B. 4., nach welcher die Veränderung des gewählten Wohnorts eines Entlassenen nie ohne Genehmigung der Hauptverwaltungsdirection nachzulassen, um so nothwendiger und unentbehrlicher ist, als es dabei immer auf eine anderweitige Beurtheilung der zu leistenden Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens ankömmt, und sich aufserdem auch befürchten läfst, dafs die Obrigkeiten des gewählten Wohnorts die Veränderung desselben gar zu leicht nachgeben dürften, um sich von der Aufsicht über den Verbrecher los zu machen. —

Die Bestimmung einer *zweijährigen* Frist, während welcher die specielle Aufsicht über die dazu qualificirten Verbrecher fortdauern soll, ist übrigens

willkührlich; indessen glaube ich, dafs sie zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks vollkommen zureichend ist, und nicht füglich noch weiter ausgedehnt werden kann.

Der eigentliche Zweck der speciellen Aufsicht bestehet darinn: den Übergang des entlassenen Verbrechers, von der gröfsten Beschränkung zur völligen Freiheit, zu mildern, gehörig zu leiten, und den Verbrecher an diesen neuen, von seinem vorigen so sehr unterschiedenen Zustand allmählig wieder zu gewöhnen. In einer Zeit von zwei Jahren kann dieser Zweck sehr füglich erreicht werden, und scheint mir daher die Verlängerung dieses Zeitraums, aus den schon oben angeführten Gründen, und in mehreren anderen Rücksichten, bedenklich. —

Das, was von den Ortsobrigkeiten bei dieser, auf zwei Jahr eingeschränkten, speciellen Aufsicht gefordert wird, ist endlich so einfach und leicht, dafs eine jede Obrigkeit die ihr deshalb auferlegten Pflichten, ohne Schwierigkeiten und mit der gröfsten Gemächlichkeit, erfüllen kann.

Die in Vorschlag gebrachten, auf die Nichterfüllung dieser Pflichten zu setzenden Strafen scheinen mir daher in keiner Rücksicht zu hart, sondern der Sache angemessen.

Eine bei dieser Gelegenheit aus blofser Nachlässigkeit unterlassene Anzeige, auf welche doch in allen Fällen soviel ankömmt, verdient auf das wenigste mit einer Geldstrafe von 10 Rthlrn. gebüfst zu werden, und halte ich es für zweckmäfsig, dafs solche den Gefangenanstalten zufalle, weil dann

die Vorsteher derselben auf die Einziehung dieser Strafen desto eifriger bedacht sein werden.

Eben so kann es auch keinem gegründeten Bedenken unterworfen sein, dafs die Ortsobrigkeiten, bei unterlassener vorschrifts- und zweckmäfsiger Verwendung der ihnen übersandten, zum weiteren Fortkommen der Entlassenen bestimmten Capitalien, zur Erstattung derselben aus eigenen Mitteln verbunden sind; und die selbst redende Billigkeit rechtfertigt endlich den Vorschlag: dafs die Vernachlässigung so leichter und einfacher Pflichten, als den Ortsobrigkeiten, bei der anzuordnenden speciellen Aufsicht, auferlegt sind, einen subsidiarischen Anspruch des Bestohlnen begründen soll, wenn ein Entlassener sich, während der Dauer dieser Aufsicht, eines anderweitigen Diebstahls schuldig macht.

Man kann in der That die Ortsobrigkeiten, welche so einfache und leicht zu erfüllende Pflichten, von deren Beobachtung gleichwohl die Sicherheit des Staats so sehr abhängt, auch nur bei mäfsigem Versehen vernachlässigen, beinahe nicht strenge genug bestrafen, und nicht sorgfältig genug darauf bedacht sein, sie zur genauen und sorgfältigen Beobachtung derselben anzuhalten; daher denn auch die von mir ad B. II. dieserhalb in Vorschlag gebrachte Controlle gewifs in jeder Rücksicht höchst zweckmäfsig und nothwendig ist.

XXVI.

Endlich würde der Hauptverwaltungsdirection zur Pflicht zu machen sein, vollständige und zweckmäfsige, den vorstehenden Grundsätzen gemäfs abgefafste Haupt-

oder Generalreglements für eine jede Classe von Gefangenanstalten anzufertigen, sie zur Allerhöchsten Bestätigung vorzulegen, und auch künftig dafür zu sorgen, dafs eine jede einzelne neu eingerichtete Gefangenanstalt mit einem ausführlichen und detaillirten Specialreglement, und mit zweckmäfsigen Policeigesetzen für die Gefangenen, versehen werde.

Die Unentbehrlichkeit und den Nutzen der General- und Specialreglements für die Gefangenanstalten habe ich schon bei dem 30sten Satz des *zweiten* Abschnitts dieses Theils meiner Schrift erwiesen, im *dritten* Abschnitt desselben aber, Seite 242. des ersten Bandes, bemerkt: dafs es uns zur Zeit noch an General- oder Hauptreglements gänzlich fehlt, dafs sogar die wenigsten unserer Gefangenanstalten mit Specialreglements versehen, und diejenigen Specialreglements, welche wir aufzuweisen haben, höchst mangelhaft, unvollständig und unzweckmäfsig sind.

Es ist nicht dem mindesten Bedenken unterworfen, dafs sehr viele der Mängel und Gebrechen, unter welchen unsere Gefangenanstalten erliegen, nicht statt haben würden und könnten, wenn eine jede Gefangenanstalt mit einem vollständigen und zweckmäfsigen Specialreglement versehen wäre, und es ist mit eben solcher Gewifsheit abzusehen, dafs auch in der Folge dem Einschleichen mancher Unordnungen nie mit erforderlicher Wirksamkeit vorgebeugt werden wird, wenn diesem Mangel an Reglements und bestimmten Vorschriften für die Gefangenanstalten nicht abgeholfen wird.

Die vorgeschlagene Anfertigung vollständiger und zweckmäfsiger General- und Specialreglements ist also dringend nothwendig, und gehört, so wie die Anfertigung der nach dem 19ten Satz des *zweiten* Abschnitts wesentlich erforderlichen Policeigesetze für die Gefangenen, unstreitig zu einer der ersten Pflichten der von mir in Vorschlag gebrachten Hauptverwaltungsdirection. —

Was diese Haupt- und Specialreglements eigentlich enthalten, und wodurch sie sich von einander unterscheiden müssen, deshalb beziehe ich mich auf das, was ich schon bei dem 30ften Satz des *zweiten* Abschnitts gesagt habe.

Sie stehen unter sich ohngefähr in dem Verhältnifs zu einander, als meine im *zweiten* Abschnitt aufgestellten Sätze zu den Sätzen des *vierten* Abschnitts.

Mein *Hauptplan* konnte und sollte nichts weiter enthalten, als einen allgemeinen Aufrifs alles dessen, was *im Ganzen* geschehen mufs, um den bisherigen Mifsbräuchen gründlich abzuhelfen, und etwas Zweckmäfsiges an deren Stelle zu setzen.

In dieser Rücksicht stellte ich im *zweiten* Abschnitt ganz allgemeine theoretische Grundsätze auf, und suchte sie, im gegenwärtigen *vierten* Abschnitt, dem Preufsischen Staat, mit Rücksicht auf die bestehende Verfassung desselben, anzupassen.

Hierbei nun konnte ich nichts anders thun und nicht weiter gehen, als dafs ich Alles, was zur zweckmäfsigen Einrichtung unserer Gefangenanstal-

ten gehört, und wobei es auf *ausdrückliche* Allerhöchste Sanction ankam — mit Hinsicht auf die im *ersten* Abschnitt festgesetzten Hauptzwecke einer jeden Classe von Gefangenanstalten, und auf die daraus im *zweiten* Abschnitt hergeleiteten Haupterfordernisse zweckmäfsig eingerichteter Gefangenanstalten, wie auch auf die im *dritten* Abschnitt geschilderten Mängel und Gebrechen unserer Gefangenanstalten — unter ganz allgemeine Sätze brachte, und diese zur Allerhöchsten Sanction vorschlug.

Wie diese Sätze aber zu befolgen, und wie alles das, was sie enthalten, *am leichtesten* zur Ausführung zu bringen, das gehört lediglich in die General- und Specialreglements, wovon die ersteren wieder die *allgemeinen Grundsätze* und alles das enthalten müssen, was *durchgängig* und *überall*, ohne Rücksicht auf Localität, zu beobachten ist, statt dafs die zweiten diese allgemeinen Vorschriften zu *individualisiren* und die besondern Modificationen zu bestimmen haben, welchen sie *nach der Localität* einer jeden einzelnen Gefangenanstalt unterworfen werden *müssen*, oder zweckmäfsig unterworfen werden *können*. —

* * *

Dies ist der Plan, nach welchem, meiner Einsicht und Überzeugung nach, eine gründliche Verbesserung unserer Gefangenanstalten würde eingeleitet werden müssen.

Er geht von dem Gesichtspuncte aus:

dafs die Verfassung und Einrichtung unserer

Gefangenanstalten von der Art ist, dafs Palliative und einzelne Verbesserungen zu nichts helfen können, sondern dafs schlechterdings eine *durchgängige*, *gründliche* und *radicale* Verbesserung erfordert wird;

und er enthält:

alles, was ich, bei dem sorgfältigsten Nachdenken, als die zweckmäfsigsten Mittel und Wege, durch welche eine Verbesserung dieser Art zu erreichen sein dürfte, habe entdecken können.

Ich kann nicht im geringsten daran zweifeln, dafs ich nicht durch das, was ich im *dritten* Abschnitt des *zweiten* Theils gesagt habe, die Überzeugung hervorgebracht haben sollte: dafs unsere Gefangenanstalten sich wirklich in einer so traurigen Lage befinden, dafs eine vollständige und gründliche Verbesserung derselben nothwendig sei. Ob aber die Mittel und Wege, welche ich dazu vorgeschlagen habe, auch wirklich die besten oder wohl gar die einzigen in ihrer Art sind, das mufs ich der Beurtheilung und Entscheidung derjenigen überlassen, welche einen durchdringenderen Scharfblick als ich besitzen.

Auf alle Fälle scheue ich diese Beurtheilung nicht. —

Streben nach Wahrheit und Vollkommenheit ist Pflicht und Beruf des Menschen; der *glückliche Erfolg* seines Strebens aber hängt nicht immer von ihm ab. Seine Kräfte setzen ihm Gränzen, die er nicht überschreiten kann; aber er ist auch für das

Maafs und den Gebrauch seiner Kräfte nur dann verantwortlich, wenn er sie entweder nicht hinlänglich anstrengt, oder sich ohne Beruf an Arbeiten wagt, die seine Kräfte übersteigen.

Beides ist nicht mein Fall.

Der Minister des Criminaldepartements konnte, bei dem über alle Beschreibung traurigen Zustande, in welchem unsere Gefangenanstalten seufzen, keinen dringendern Beruf haben, als auf eine allgemeine, gründliche und durchgängige Heilung ihrer unzähligen Gebrechen bedacht zu sein. Es war unstreitig eine seiner ersten Pflichten, die Mängel dieser Anstalten, dergleichen sich in solchem Maafse glücklicherweise bei keiner andern Anstalt der Preufsischen Staaten vorfinden, aufzudecken, und, insofern es seine Kräfte erlaubten, Mittel und Wege zu deren Abhelfung an die Hand zu geben.

In dieser Rücksicht habe ich also den Vorwurf zu scheuen nicht Ursache: dafs ich mich *ohne Beruf* an eine Arbeit gewagt hätte, der meine Kräfte nicht gewachsen waren.

An einem *hinlänglichen Anstrengen* meiner wenigen Kräfte aber habe ich es bei dieser Arbeit gewifs nicht fehlen lassen; dies Zeugnifs darf ich mir selbst dreist geben.

Ich habe auf diese Schrift alle mögliche Sorgfalt verwandt. Ich habe Mangel an Zusammenhang und Inconsequenz in meinen Vorschlägen zu vermeiden gesucht, und hoffe, dafs man mir auch den Vorwurf einer Unvollständigkeit nicht machen wird,

wenn man erwägt, dafs ich nur einen *Hauptplan*, nicht *Hauptreglements*, ausarbeiten und liefern wollte.

Sollte ich hier und da in den Gründen meiner Vorschläge zu ausführlich gewesen sein, oder sollte man sonst gegen die gewählte Methode meines Vortrages zu erinnern finden, so erwarte ich billige Nachsicht.

Je mehr willkührliche Bestimmungen meine Vorschläge enthalten, desto mehr hielt ich es für nöthig, sie mit Gründen zu unterstützen, und je weniger ich in dem Fache vorgearbeitet fand, an welches ich mich gewagt hatte, desto schwieriger war es, überall den Weg zu wählen und auszufinden, der am kürzesten, und zugleich am zweckmäfsigsten zum Ziele führte.

Dessen ungeachtet entsage ich, in Ansehung meiner Vorschläge selbst, sehr gern und willig aller Nachsicht, die man etwa aus blofser Schonung gegen meine Person zu bewilligen geneigt sein dürfte.

Bei einer *strengen* Prüfung derselben wird die Sache ungleich mehr gewinnen; und mir ist es nur um die *Sache*, nicht um meine *Person*, oder um Beifallsbezeugungen zu thun, die man oft zu einem sehr wohlfeilen Preise erhalten kann.

In dieser Rücksicht wünsche ich es sogar, dafs meine Vorschläge von mehreren Seiten beleuchtet, und einer recht strengen Prüfung unterworfen werden mögen. Kein Tadel derselben, wenn er mit Gründen unterstützt ist, wird mir unangenehm sein; denn bei meinen Vorschlägen liegen weder vorgefafste Meinungen, noch Nebenabsichten zum Grunde.

Das erstere, hoffe ich, soll meine Schrift beweisen; und wie sehr weit ich von allen Nebenabsichten entfernt bin, darüber wird wenigstens in eben dem Augenblick, wo diese Schrift sich in den Händen derer befindet, für die sie bestimmt ist, kein Zweifel mehr übrig sein können. —

Das Ende meiner practischen Laufbahn im Criminalfach nahet heran. — Ich scheide aus derselben mit Zufriedenheit; — denn ich bin Zeuge gewesen, mit welchem Ernst und mit welcher Freigebigkeit Sr. Majestät auf die Verbesserung des Criminalwesens bedacht sind.

Die wohlthätigen Früchte davon werden sich in der Folge immer mehr zeigen. — Es war nicht möglich, dafs durch die dicken Wolken, in welchen das Criminalwesen noch immer eingehüllet war, ein reines und mildes Sonnenlicht, gleich mit einemmal und beim ersten Aufgange, durchdringen konnte. — Es wird aber gewifs durchdringen; — und wie glücklich würde ich nicht sein, wenn ich dann, am Abend meines Lebens, die tröstende und beruhigende Überzeugung genieſsen könnte: dafs auch meine Arbeiten an einer allgemeinen Sache der Menschheit nicht ohne Nutzen geblieben, sondern von einem Erfolge begleitet worden wären, in dessen Wohlthätigkeit die Redlichkeit meiner Absichten ihren reichen Lohn finden wird.

Ende des zweiten Theils.

J e n a,

gedruckt bei Frommann und Wesselhöft.